

Zeitschrift für Osteuropäisches Recht

*Herausgegeben vom
Osteuropa-Institut in Breslau*

Schriftleitung

Dr. Richard Schott und Dr. Friedrich Schöndorf
o. Professor u. Oberlandesgerichtsrat a. o. Professor

in Verbindung mit

A. von Bochmann und E. Warschauer
ehem. Rechtsanwalt in Riga Oberlandesgerichtsrat

*Zweiter Jahrgang 1926
Zweites und drittes Heft*



Verlag: Hermann Sack, Berlin 35 und Breslau 1

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig



Rußland.

1. Der Rechtsinhalt der deutsch-russischen Verträge vom 12. Oktober 1925.

Von Fr. Schöndorf.

(Schluß.)

IV. Erbrecht.

Das Erbrecht ist in der Anlage zu Art. 22 des Konsularvertrages („Nachlaßabkommen“) enthalten. Das aus 19 Paragraphen bestehende Abkommen weist große Ähnlichkeit mit der am 12. Nov./31. Okt. 1874 (RGBl. 1875, S. 136, 145) geschlossenen deutsch-russischen Nachlaßkonvention auf¹⁾.

Art. 25 EG. z. BGB. kommt also in Zukunft im Verhältnis zu Russen nicht mehr in Betracht. Maßgebend ist nunmehr — sofern der Erbfall nach dem 22. Mai 1922 eingetreten²⁾ und die Abwicklung des Nachlasses noch nicht erfolgt ist (Art. 3 des deutschen Einführungsgesetzes zu den deutsch-russischen Verträgen) — für die erbrechtlichen Verhältnisse in Ansehung des beweglichen Nachlasses das Heimatgesetz des Erblassers zur Zeit seines Todes³⁾, in Ansehung des unbeweglichen Nachlasses gilt das Gesetz der belegenen Sache (§ 13, Abs. 1 und 2). Stirbt demnach ein Russe und hinterläßt bewegliches und unbewegliches Vermögen in Deutschland, so gilt für

¹⁾ Diese Konvention wurde noch im Brest-Litovsker Friedensvertrag (Finanzabkommen Art. 15) bestätigt.

²⁾ Vorher gab es in Sovetrußland kein Erbrecht (vgl. das Dekret vom 27. April 1918).

³⁾ Die dem Satz 2 des Art. 25 EG. z. BGB. entsprechende Bestimmung des letzten Satzes des Art. 10, Abs. 2 der Konvention von 1874 ist nicht übernommen worden; es besteht darum auch für den Fall, daß „ein Untertan des Landes, in welchem der Nachlaß eröffnet ist, auf die gedachte Hinterlassenschaft Ansprüche erhebt“, keine Ausnahme von der Regel der *lex patriae*. Das Soveterbrecht kommt demgemäß auf den in Deutschland befindlichen Mobiliarnachlaß eines Sovetbürgers jedenfalls zur Anwendung, auch wenn der Erbe die Reichsangehörigkeit besitzt.

ersteres russisches, für letzteres deutsches Erbrecht. Wo der Tod eintritt, ist gleichgültig — der Hinweis darauf in § 17 spricht nur eine Selbstverständlichkeit aus.

Liegt keine letztwillige Verfügung vor, so wird sich infolgedessen die gesetzliche Erbfolge in jedem dieser zwei Nachlaßteile nicht selten verschieden gestalten. Nach Art. 418 des russischen ZGB. sind nämlich gesetzliche Erben nur die direkten Nachkommen und der überlebende Ehegatte, ferner aber auch die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Personen, die mindestens während des letzten Jahres vor dem Tode vom Erblasser vollständig erhalten wurden. Aszendenten und Verwandte der Seitenlinien gehören demnach nicht zum Kreise der Erbberechtigten, sofern sie nicht etwa vom Erblasser im letzten Jahre vollständig erhalten wurden. Andererseits steht unserer letzterer Voraussetzung die gesetzliche Erbfolge auch ganz fremden Personen zu. Dazu kommen noch andere Eigentümlichkeiten: der Nachlaß wird unter alle Erben nach Köpfen zu gleichen Teilen verteilt, es besteht bloß eine Art Voraus zugunsten derjenigen, die mit dem Verstorbenen zusammenlebten — es ist dies der übliche Hausrat und Hausbedarf, mit Ausnahme von Luxusgegenständen. Die bisher bestandene Grenze des vererbbaaren Vermögens (bis 10000 Goldrubel) ist allerdings gefallen: ein Beschluß des Rates der Volkskommissare der Union vom 5. Jan. d. J. forderte alle Bundesrepubliken auf, die Höchstgrenze des Erbrechts aufzuheben (vgl. das Gesetz von RSFSR. vom 12. Februar d. J.).

Liegt eine letztwillige Verfügung vor, so kann auch in diesem Falle doppelte Erbfolge eintreten, da die Testierfreiheit im Sovetrecht eine sehr beschränkte ist und man nach Art. 422 russ. ZGB. auch durch Testament bloß eine andere Verteilung des Nachlasses unter die gesetzlichen Erben oder eine Enterbung vornehmen kann. Auch das Pflichtteilrecht ist dem Sovetrecht (wie übrigens auch dem früheren russischen Recht, wo es nur teilweise durch das System der Stammgüter ersetzt wurde) unbekannt. Eine doppelte Erbfolge in das in Deutschland befindliche Vermögen eines Sovetbürgers wird sich also auch bei Vorliegen eines Testaments nicht immer vermeiden lassen, sofern der Nachlaß aus beweglichen und unbeweglichen Gütern besteht.

Bei diesen engen Grenzen des Erbrechts in SSSR. gewinnt nun die Frage des Heimfalls des erblosen Nachlasses besondere Bedeutung. Ihr sind die Abs. 3 bis 5 des § 13 gewidmet. Während

bisher im internationalen Privatrecht bestritten war, ob der erblose Nachlaß an den Fiskus des Heimatstaates des Erblassers oder an den des Staates, wo sich der Nachlaß befindet, fallen soll (manche frühere Verträge beantworteten die Frage sogar zugunsten des Staates, in dem der Todesfall eintrat), hat das Abkommen einen Mittelweg eingeschlagen: „Soweit dem Staate, dem der Erblasser angehörte, oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts in diesem Staate ein Erb- oder Anfallrecht zusteht oder ein Vermächtnis zufällt, soll der Nachlaß liquidiert und der Erlös diesem Staate überlassen werden, soweit nicht der Aufenthaltsstaat auf die Liquidation verzichtet.“ Wenn also nach der *lex patriae* des Erblassers sein (beweglicher!) Nachlaß als erblos anzusehen ist, so fällt letzterer zwar nicht ohne weiteres an den Heimatstaat bzw. an die zuständige öffentliche juristische Person dieses Staates, aber er kann im „Aufenthaltsstaat“, d. h. im Staate, wo er sich befindet, liquidiert werden und der Erlös wird dem Heimatstaat (wohl auch im gegebenen Falle der zuständigen juristischen Person) überlassen¹⁾. Die Liquidation führt der Konsul des anfallberechtigten Staates im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates durch; diese Bestimmung soll nach dem Schlußprotokoll zu Art. 13, Abs. 5, insbesondere Anwendung finden, wenn es sich um die Verfügung über ein Handelsunternehmen im Ganzen (Geschäftsanteile, Aktienpakete u. dgl.), sowie um die Ausübung des Stimmrechts aus einer Beteiligung an einem derartigen Unternehmen handelt; nach Ablauf von zwei Jahren ist der Aufenthaltsstaat selbst berechtigt, die Liquidation vorzunehmen. Nicht immer wird freilich eine Liquidation möglich sein (z. B. bei Bankguthaben), dann fällt aber auch die *ratio* der Liquidation weg und den Nachlaß erhält in natura der Heimatstaat. Im Schlußprotokoll wird noch für den unbeweglichen Nachlaß ausdrücklich erklärt — was allerdings bei der Maßgeblichkeit der *lex rei sitae* für Grundstücke selbstverständlich ist —, daß ein gesetzliches Erb- oder Anfallrecht des Staates nur dem Staate zusteht, in dessen Gebiet sich der unbewegliche Nachlaß befindet.

Für die Form der letztwilligen Verfügung gilt die Regel *locus regit actum* in fakultativem Sinne: Errichtung bzw. Widerruf einer

¹⁾ Die Denkschrift (S. 22) begründet dies damit, „weil es sonst die unbequeme Entstehung fremdstaatlicher Beteiligung an deutschen Unternehmungen in Aktienform usw. zur Folge haben würde“.

Verfügung von Todes wegen ist der Form nach gültig, wenn die Gesetze des Ortes, wo die Verfügung errichtet (widerrufen) wurde, beachtet sind oder aber die Gesetze des Heimatstaates des Erblassers (§ 14). Die Formvorschriften der *lex patriae* gelten demnach jedenfalls, auch wenn die Verfügung unbewegliches Vermögen betrifft. Ergänzt wird das Nachlaßabkommen noch durch Art. 17, Abs. 1, Ziff. 2 des Konsularvertrages, wonach die Konsuln das Recht haben, letztwillige Verfügungen von Angehörigen des von ihnen vertretenen Landes aufzunehmen oder zu beglaubigen.

§ 18 behandelt in Abs. 1 den Nachlaß der Schiffsbesatzung, in Abs. 2 die Habe der in einem Staate auf der Reise verstorbenen Angehörigen des anderen Staates, die dort weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hatten (die Gegenstände sollen dem Konsul des Heimatstaates übergeben werden).

Die Nachlaßbehandlung erfolgt auf folgende Weise: Die zuständige Behörde des Sterbeortes teilt dem Konsul oder diplomatischen Vertreter des Heimatstaates des Erblassers alles mit, was ihr über Erben, Nachlaß und eine etwa vorhandene Verfügung von Todes wegen bekannt ist; gegebenenfalls hat der Konsul, wenn er vom Todesfall zuerst Kenntnis erhält, die Ortsbehörde ebenso zu verständigen (§ 1). In bezug auf unbeweglichen Nachlaß sind, entsprechend der dafür ausschließlich maßgebenden *lex rei sitae* auch ausschließlich die Behörden des Staates, in dessen Gebiet sich dieser Nachlaß befindet, zu dessen Regelung zuständig; sie verfahren dabei nach ihren Landesgesetzen (§ 11). Da Rußland den Begriff „unbewegliche Sachen“ nicht kennt (vgl. Anm. zu Art. 21 ZGB.), so bestimmt das Schlußprotokoll zu § 11, daß sich in der U. d. SSR. der Grundsatz der Geltung des örtlichen Gesetzes auf folgende Kategorien von Vermögen erstreckt: Gebäude aller Art (gemeint sind natürlich die nichtmunicipalisierten oder nationalisierten Gebäude) und das Erbbaurecht (vgl. Art. 71 f. ZGB., ergänzt durch das Gesetz vom 12. Januar 1925).

Für den beweglichen Nachlaß gelten § 2—10. Auch hier hat in erster Linie die Ortsbehörde für die Sicherung des Nachlasses (Siegelung usw.) zu sorgen, wobei sie jedenfalls die vom Konsul gewünschten Sicherungsmaßregeln zu treffen hat. Trotz dieser Zuständigkeit der Ortsbehörde „in erster Linie“ kann aber doch auch vor dem Einschreiten der letzteren oder später, gemeinsam mit ihr, der Konsul des Staates des Erblassers eingreifen, den Nachlaß

siegeln und ein Nachlaßverzeichnis aufnehmen. Die Siegelung ist bei kaufmännischen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmungen in der Regel zu unterlassen, „um die Fortführung des Betriebes zu ermöglichen“. Die Ortsbehörde erläßt die in ihrem Lande vorgeschriebenen Bekanntmachungen über Eröffnung des Nachlasses und den Aufruf der Erben oder Gläubiger und teilt diese Bekanntmachungen dem Konsul mit, welcher auch seinerseits entsprechende Bekanntmachungen erlassen kann (in SSSR. ist ein Aufruf der Erben nicht vorgeschrieben: Art. 431 ZGB.).

Wenn auch die Nachlaßregelung den Erben überlassen bleibt oder von der Ortsbehörde gemäß ihren Landesgesetzen vorgenommen wird (Art. 4), so ist doch der Konsul zu jeder Zeit berechtigt, die Regelung des beweglichen Nachlasses zu übernehmen. Über die Befugnisse und Verpflichtungen des Konsuls, falls er die Nachlaßregelung übernimmt, enthält das Abkommen in den §§ 5—10 ausführliche Bestimmungen — der Konsul ist z. B. berechtigt, sich zwecks Regelung des Nachlasses die Nachlaßsachen von der Ortsbehörde ausfolgen zu lassen, auch wenn sie von dieser sichergestellt sind, er kann nach Anhörung der Erben kaufmännische, gewerbliche oder landwirtschaftliche Unternehmungen des Erblassers für die Erben fortführen, er kann sie aber auch, wenn dies im Interesse der Erben liegt, auflösen. Sachen, die dem Verderben ausgesetzt sind oder deren Aufbewahrung schwierig oder kostspielig ist, darf der Konsul veräußern. Nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Todestage übergibt der Konsul die Nachlaßsachen den Erben oder, wenn diese ihr Recht nicht nachgewiesen haben, seinen Landesbehörden. Vorher müssen die vom Erblasser geschuldeten Abgaben und die Erbschaftsteuer bezahlt, die glaubhaft gemachten Erbansprüche und Forderungen von Angehörigen (aber auch von Bewohnern) des Staates, in dem sich der Nachlaß befindet, befriedigt oder sichergestellt sein. „Diese Verpflichtungen gegenüber Erbanwärttern und Nachlaßgläubigern erlöschen, wenn der Konsul nicht binnen weiteren sechs Monaten Kenntnis davon erhält, daß der Erbanspruch oder die Forderung anerkannt oder eingeklagt worden ist.“ Befinden sich Nachlaßgegenstände im Gewahrsam der Ortsbehörde, so hat sie dieselben, falls keine Forderung des Konsuls auf Herausgabe vorliegt, nach sechs Monaten den Erben auszuhändigen oder, wenn letztere ihr Erbrecht nicht nachweisen können, an den Konsul abzuliefern. Schließlich ist noch hervorzuheben, daß eine Zwangs-

vollstreckung auch in Nachlaßgegenstände, die sich in Verwahrung des Konsuls befinden, zulässig ist.

Eine zweckmäßige Regelung bringt Art. 4 des deutschen Einführungsgesetzes zu den Verträgen (vom 6. Januar d. J.). Die zahlreichen, in Deutschland befindlichen russischen Flüchtlinge („Emigranten“), die seit dem Dekret vom 15. Dezember 1921 nicht mehr die Staatsangehörigkeit von RSFSR. besitzen (jetzt gemäß Art. 12a des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Union nicht mehr Angehörige von SSSR. sind), also staatenlos sind, waren trotzdem laut Art. 29 EG. z. BGB. bisher, was ihr Personalstatut betraf, dem Sovetrecht unterstellt. Sie empfanden diese Behandlung als ungerecht. Jetzt ist, wenigstens in bezug auf das Erbrecht, die Frage zweckmäßiger geregelt: die erbrechtlichen Verhältnisse solcher Personen bestimmen sich nach dem deutschen Gesetz, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz (oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt) im Inlande hatte. An Stelle der eigenartigen Regelung des Art. 29 tritt also für solche Staatenlose der Grundsatz der *lex domicilii* in Anwendung, wie im internationalen Privatrecht der meisten fremden Staaten (folgerichtig müßte allerdings auch sonst für ihr Personalstatut deutsches Recht gelten). Eine Ausnahme besteht für Gegenstände, die sich im Gebiete eines anderen Staates (nicht Rußlands!) befinden und dort besonderen Vorschriften unterworfen sind, für sie gilt die *lex rei sitae*, vgl. auch Art. 28 EG. z. BGB. — Zu den hier in Betracht kommenden Staaten gehören: Österreich, Frankreich, Holland, England, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, manche südamerikanische Staaten.

Diese Vorschriften finden Anwendung, auch wenn der staatenlose Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, sofern der Nachlaß noch nicht vollständig abgewickelt wurde.

V. Prozessuale Vorschriften.

Sie befinden sich an verschiedenen Stellen des Vertragswerkes. Das Abkommen über Rechtshilfe regelt in zwölf Artikeln bloß die Zustellung von Schriftstücken und die Erledigung von Ersuchungsschreiben und schließt sich den entsprechenden Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß an, während die in letzterem ebenfalls geregelten Fragen der Sicherheitsleistung und des Armenrechts dem Niederlassungsabkommen

Art. 12 bis 15 überlassen worden sind. Daneben finden sich in den anderen Abkommen noch Vorschriften über Gerichtsstände, so in § 16 des Nachlaßabkommens. Über deutsche Gerichtsbarkeit für Rechtshandlungen der Handelsvertretung und der zum Außenhandel zugelassenen staatlichen Unternehmungen wie auch über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das in Deutschland befindliche Vermögen der U. d. SSR. siehe ZOR. Heft 1, S. 9. In diesen Zusammenhang gehört auch das aus 15 Artikeln bestehende Schiedsgerichtsabkommen.

Der direkte Verkehr zwischen den Gerichtsbehörden beider Teile ist nicht vorgesehen. „Die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen erfolgt auf diplomatischem Wege.“ Die Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen sind (anders als im Haager Abkommen) in der Sprache des ersuchenden Staates abzufassen, eine beglaubigte Übersetzung ist beizufügen. Der Antrag auf Zustellung von Schriftstücken erfolgt durch den Konsul des ersuchenden Staates an den Landgerichts- (bzw. Gouvernementsgerichts-)Präsidenten im ersuchten Staate. Ist die ersuchte Behörde nicht zuständig, so hat sie den Zustellungsantrag oder das Rechtshilfeersuchen an die zuständige Behörde abzugeben. Die Zustellung besorgt die zuständige Behörde des ersuchten Staates. Jeder Teil ist aber auch befugt, Zustellungen an eigene Staatsangehörige durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter zu bewirken.

Die ersuchte Behörde ist verpflichtet, die Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen zu erledigen und kann sie nur ablehnen, wenn sie geeignet sind, die Hoheitsrechte oder die Sicherheit des ersuchten Staates zu gefährden. Der andere in Art. 11 des Haager Abkommens vorgesehene (wenig praktische) Grund der Ablehnung — wenn Zweifel an der Echtheit der Urkunde entstehen — führt in Art. 9, Abs. 2 des Abkommens nur zur Aussetzung der Erledigung, was tatsächlich vielleicht keinen so großen Unterschied bedeutet.

Die oben erwähnten Art. 12—15 des Niederlassungsabkommens betr. Sicherheitsleistung, Gerichtskostenvorschuß, Kostenentscheidungen, Armenrecht entsprechen den Art. 17—23 des Haager Abkommens vom 17. Juli 1905. Die beiderseitigen Staatsangehörigen werden demnach den Inländern gleichgestellt, die Befreiung von der Sicherheitsleistung und dem Kostenvorschuß wird jedoch nur unter der Voraussetzung gewährt, daß die Partei ihren Wohnsitz im Gebiete des einen oder anderen Teils hat. Die Kosten-

entscheidungen der Gerichte des einen Teils sind im anderen für vollstreckbar erklärt, wenn sie gegen einen Kläger oder Intervenienten ergangen sind, der von Sicherheitsleistung usw. befreit ist.

Wichtige prozessuale Bestimmungen enthält auch § 16 des Nachlaßabkommens. Für Klagen auf Feststellung des Erbrechts, von Ansprüchen aus Vermächnissen, von Pflichtteilsansprüchen sind, soweit es sich um beweglichen Nachlaß handelt, die Gerichte des Heimatstaates des Erblassers ausschließlich zuständig, und deren Entscheidungen sind auch im anderen Staate anzuerkennen (letztere wichtige Bestimmung fehlte in der Konvention von 1874). Soweit es sich um unbeweglichen Nachlaß handelt, steht für die erwähnten Klagen die ausschließliche Zuständigkeit den Gerichten des Staates zu, in dessen Gebiet sich der Nachlaß befindet. Zulässig sind Klagen vor den Gerichten des einen Staates auch gegen den anderen Staat als Erben, Vermächtnisnehmer oder Anfallberechtigten.

Das wichtige „Abkommen über Schiedsgerichte in Handels-sachen und anderen bürgerlichen Angelegenheiten“ bildet den vorläufigen Schlußstein einer Entwicklung, die mit dem Abkommen vom 6. Mai 1921 begann. Schon in letzterem verpflichtete sich RSFSR., Rechtsgeschäfte mit Deutschen auf russischem Boden nur mit Schiedsgerichtsklauseln abzuschließen. Der Vertrag vom 5. November 1922 hat diese Bestimmung nicht übernommen. Jetzt ist eine andere, aber eingehendere Regelung getroffen worden.

Teilweise im Gegensatz zum Sovetrecht werden schriftliche Schieds-abkommen zwischen Deutschen und der U. d. SSR. oder dortigen Parteien zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten aus einem Vertrage oder anderen bestimmten Rechtsverhältnissen ohne weiteres als gültig anerkannt, eine Entscheidung der Rechtsstreitigkeit durch Gerichte oder andere Behörden ist damit ausgeschlossen. Das Schieds-abkommen muß aber zur Gültigkeit enthalten (Art. 2):

1. die Bezeichnung eines bestimmten Rechtsverhältnisses,
2. Angaben über die Art der Zusammensetzung des Schieds-gerichts (es muß aus mindestens zwei Schiedsrichtern und einem Obmann bestehen),
3. Angaben über den Sitz des Schiedsgerichts.

Art. 3 regelt die Bildung des Schiedsgerichts, falls die Parteien keine Vereinbarung darüber getroffen haben. Über Fortfall und Ablehnung eines Schiedsrichters enthalten Art. 4—6 Vorschriften, die mit geringfügigen Abweichungen den §§ 1031—1033 der deutschen

ZPO. entsprechen. Der Schiedsspruch ist — ohne Begründung — unter Angabe des Datums und des Ortes der Abfassung, der Zusammensetzung des Gerichts und unter Angabe über die Gewährung des Gehörs an die Parteien von den Schiedsrichtern zu unterschreiben; jede Partei erhält eine von den Schiedsrichtern unterzeichnete Ausfertigung (Art. 7). Die Schiedssprüche haben unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils und sind auch im anderen Staate vollstreckbar (Art. 8, 9). Während also eine gegenseitige Vollstreckbarkeit gerichtlicher Urteile, mit Ausnahme der Kostenentscheidungen (s. oben) nicht vereinbart wurde, besteht eine solche für die Schiedssprüche¹⁾ (vollstreckbar sind sogar Schiedssprüche, die auf Grund von vor dem Inkrafttreten des Vertrages abgeschlossenen Schiedsabkommen ergangen sind, Art. 13). Nur in bestimmten Fällen ist die Vollstreckung eines Schiedsspruchs zu versagen (Art. 10):

1. wenn das Schiedsverfahren unzulässig war, weil es sich um Angelegenheiten des Personenstandes und familienrechtliche Angelegenheiten, um Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder über Bodenbenutzung handelte,

2. wenn der Schiedsspruch von einem nicht gehörig zusammengesetzten Schiedsgericht gefällt worden ist,

3. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war,

4. wenn die Partei ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil vorlegt,

5. falls eine der Voraussetzungen vorliegt, auf Grund deren in Deutschland die Restitutionsklage nach § 580 Ziff. 1—6 ZPO. stattfindet u. a.

Eine sachliche Nachprüfung des Schiedsspruches findet nicht statt. Das Abkommen verpflichtet ferner beide Teile zur gegenseitigen Rechtshilfe. Die internationalen Handelsgebräuche sind von den Schiedsgerichten anzuwenden (Art. 12).

Schließlich seien noch Abs. 2 und 3 des Art. 10 des Niederlassungsabkommens erwähnt, die Angehörigen jedes vertragschließenden

¹⁾ Das Abkommen geht also noch weiter, als das Protokoll des Völkerbundes vom 24. September 1923 über Schiedsklauseln im Handelsverkehr (an dem auch Deutschland beteiligt ist), denn in diesem gewährleistet jeder der Staaten nur die Vollstreckung der auf seinem Gebiete erlassenen Schiedssprüche.

Teils freien Zutritt zu den Gerichten des anderen Teils und freie Wahl eines Anwalts gewähren. Auch hier finden wir die für das Vertragswerk charakteristische Kumulation von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung wieder vor.

VI. Gewerblicher Rechtsschutz.

Auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (Schutz der Erfindungen, Warenzeichen, Muster und Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes) werden die Angehörigen jedes der beiden vertragsschließenden Teile in dem anderen Staate den Inländern gleichgestellt (Art. 1 des Abkommens über gewerblichen Rechtsschutz; für den Erwerb des Rechts auf ein Patent und für Musterschutz sind übrigens in der U. d. SSR. Ausländer den Inländern schon gemäß Art. 5 des Patentdekrets bzw. Art. 12 des Dekrets betr. gewerbliche Muster gleichgestellt). Warenzeichen, die von deutschen Unternehmungen seit dem 10. November 1922 (dem ersten Dekret betr. Warenzeichen), aber vor dem Inkrafttreten des Abkommens über gewerblichen Rechtsschutz angemeldet wurden, genießen die Priorität des Anmeldetages (Art. 2). Für Warenzeichen aus der Vorkriegszeit schafft Art. 3 die Möglichkeit, sie mit der ursprünglichen Priorität erneut anzumelden. Haben in der Zwischenzeit Dritte gleiche oder verwechselbare Zeichen für sich eintragen lassen, so steht dem Zeicheninhaber ein Löschungs- und Schadensersatzanspruch gegen sie zu. Vorkriegspatente („Rechte aus Patenten oder Patentanmeldungen, die den Angehörigen des anderen Teils am 31. Juli 1914 zustanden“) werden auf Antrag des Berechtigten ebenfalls mit der ursprünglichen Priorität und für den Rest der ursprünglichen Schutzdauer anerkannt, der Antrag ist innerhalb einer zwölfmonatigen Frist seit dem Inkrafttreten des Abkommens zu stellen (Art. 5). Patente, die in der Zeit seit Kriegsbeginn von Angehörigen des einen Teils auf dessen Gebiet erworben wurden, können innerhalb einer sechsmonatigen Frist auf dem Gebiete des anderen Teils mit der ursprünglichen Priorität angemeldet werden (Art. 4). Endlich gewährt noch Art. 6, ähnlich dem Art. 4 des Pariser Abkommens, ein Prioritätsrecht. Die Prioritätsfristen sind zwölf Monate für Patente und Gebrauchsmuster bzw. sechs Monate für gewerbliche Muster, Modelle und Warenzeichen.

Über literarisches und künstlerisches Urheberrecht wurden keine

Vereinbarungen getroffen. Art. 7 sieht nur vor, daß „so bald als möglich“ in Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den gegenseitigen Schutz des Urheberrechts eingetreten werden soll. Voraussetzung eines solchen Abkommens müßte allerdings eine Umänderung des unzulänglichen Sovetgesetzes über Urheberrecht vom 30. Januar 1925 sein.

Zur Ausführung des Abkommens über den gewerblichen Rechtsschutz ist in SSSR. (laut einer Mitteilung in den „Izvestija“ Nr. 58 d. J.) eine Verordnung des Obersten Volkswirtschaftsrates erlassen worden, in der auch die für Anmeldungen deutscher Reichsangehöriger erforderlichen Formalitäten vorgesehen sind.

VII. Steuern.

Das kurze (drei Artikel) Steuerabkommen sichert den Angehörigen des einen vertragschließenden Teils im Gebiete des anderen gleiche Behandlung und gleichen Schutz wie den eigenen Staatsangehörigen und (richtiger: oder) den Angehörigen einer meistbegünstigten dritten Nation zu. Ferner wird eine Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Grundvermögen und Gewerbebetrieb getroffen: Grundstücke, Hypothekenforderungen und ähnliche, wie auch das Einkommen daraus werden nur in dem Staate zu den direkten Steuern herangezogen, in dem sich die Liegenschaft befindet; entsprechend gilt das Territorialitätsprinzip für die Besteuerung der Gewerbebetriebe, des dem Betriebe gewidmeten Vermögens und des Ertrages daraus — die Steuern werden in dem Staate erhoben, „in dem eine Betriebsstätte zur Ausübung eines stehenden Gewerbes unterhalten wird“. Hat ein Unternehmen Betriebsstätten in beiden Staaten, so erfolgt die direkte Besteuerung in jedem der Staaten nach Maßgabe des von der inländischen Betriebsstätte stattfindenden Betriebs (wichtig für Zweigniederlassungen deutscher Firmen in SSSR.!) Da die ganze Regelung sich nur auf direkte Steuern bezieht, so stellt das Schlußprotokoll zu Art. 2 für die weiteren, die Doppelbesteuerung betreffenden Fragen Verhandlungen in Aussicht. Schließlich sieht Art. 3 auch Pauschalabfindungen vor — eine Bestimmung, die, wie die Denkschrift S. 18 hervorhebt, für die Besteuerung der Handelsvertretung (vgl. ZOR. Heft 1, S. 9) von besonderer Bedeutung ist.

VIII. Der Konsularvertrag.

Unter Zugrundelegung des alten deutsch-russischen Konsularvertrages vom 8. Dezember 1874 und nach dem Vorbilde des neuen deutsch-türkischen und des deutsch-bulgarischen Konsularvertrages ist auch der jetzige deutsch-russische Konsularvertrag (dessen Abschluß bereits in Art. 3 des Rapallo-Vertrages vorgesehen war) geschaffen worden. Auch er zerfällt in vier Abschnitte: Zulassung der Konsuln, Vorrechte und Befreiungen der Konsularbeamten, konsularische Amtsbefugnisse und Schlußbestimmungen. Juristisches Interesse bieten der zweite und dritte Abschnitt: Amts- und Wohnräume der Konsuln, wie auch die Konsulararchive sind unverletzlich. Die Konsuln, ihre Beamten und die in ihrem und ihrer Beamten Dienst stehenden Personen sind, soweit sie Angehörige des Entsendestaates sind, von militärischen Lasten, Einquartierungen, Konfiskationen, Beschlagnahmen, Requisitionen, aller Art öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu persönlichen Dienstleistungen befreit (vgl. schon die allgemeine Bestimmung des Art. 7 des Niederlassungsabkommens, ZOR. Heft 1, S. 5), ferner aber auch von direkten Steuern und Abgaben. Freier Abzug im Falle des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen ist gewährleistet. Bezüglich ihrer amtlichen Tätigkeit sind die Konsuln der Gerichtsbarkeit des Empfangstaates nicht unterworfen. Konsularbeamte, die Angehörige des Entsendestaates sind, dürfen im Empfangstaate auch nicht in Haft genommen werden (bestimmte Ausnahmen sind in Art. 11 vorgesehen). Die Meistbegünstigung ist bezüglich der Vorrechte und Befreiungen vorgesehen. Was die konsularischen Amtsbefugnisse betrifft, so enthält Art. 16 die allgemeine Formel: „Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sind berufen, die Rechte und Interessen der Angehörigen ihres Landes wahrzunehmen, insbesondere deren Handel und Schiffahrt zu schützen und zu fördern. Sie können in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse sich an die Gerichts- und Verwaltungsbehörden in ihrem Amtsbezirke wenden, auch bei diesen wegen jeder Verletzung der zwischen den beiden Teilen bestehenden Verträge und Vereinbarungen oder der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts Einspruch erheben. Werden ihre Vorstellungen von den Behörden nicht berücksichtigt, so können sie sich in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters selbst an die Regierung des Empfangstaates wenden.“ Namentlich sind die Konsuln befugt, die üb-

lichen Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen. Es ist auch die konsularische Ehe erlaubt, wenn beide Eheschließenden dem Entsendestaate angehören (Art. 19). Wir werden also trotz Art. 13, Abs. 3 EG. z. BGB. die „diplomatische“ Ehe von Angehörigen der Sowetunion zulassen müssen, wie sie schon bisher in den bestehenden Verträgen mit Italien, Japan, Paraguay und dem zum 23. September d. J. gekündigten Vertrag mit Bulgarien gestattet war. Das Schlußprotokoll zu Art. 19 ermächtigt die Konsuln der U. d. SSR., auch Ehescheidungen von Personen, die vor ihnen die Ehe geschlossen haben, auf deren übereinstimmenden Antrag zu beurkunden. Dies erklärt sich dadurch, daß gemäß Art. 91 des Familienkodex die Scheidung im Falle beiderseitiger Übereinstimmung der Ehegatten auch durch einfache Eintragung beim Standesamte, vor dem die Ehe geschlossen war, möglich ist. Entsprechendes gilt nunmehr für die Konsulate, die standesamtliche Funktionen auszuüben haben. Letzteres äußert sich auch darin, daß die Konsuln das Recht haben, Geburten und Todesfälle von ihren Staatsangehörigen zu beurkunden (Art. 20). Den Konsuln überläßt ferner Art. 21 auch das Recht, Vormünder und Pfleger für ihre Staatsangehörigen zu bestellen, sie bilden in diesem Falle die obervormundschaftliche Behörde. Macht der Konsul der Union von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt bei uns Art. 23 EG. z. BGB. in Geltung.

Auf das wichtige in Art. 11 des Niederlassungsabkommens und in dem Schlußprotokoll dazu geregelte Recht des Konsuls, verhaftete Angehörige seines Staates besuchen zu dürfen, ist bereits oben, Heft 1, S. 7, hingewiesen worden.

Der Konsularvertrag regelt schließlich die Rechte des Konsuls in bezug auf die Schifffahrt (Art. 23—28) und gewährleistet auch für die Amtsbefugnisse der Konsuln die Meistbegünstigung.

Im Schlußprotokoll zu Art. 1 verzichteten beide Teile „bis auf weiteres“ auf das Recht, Wahlkonsuln zu ernennen.

2. Die persönliche und vermögensrechtliche Stellung der Frauen und Kinder nach der Gesetzgebung der Sozialistischen Sowetrepublik Georgien.

Von K. Pletnikov, Moskau.
(Schluß.)

Der Grundsatz des Schutzes für die Frau und Mutter und für die Kinder ist nicht nur in dem Kodex der Personenstandsgesetze, dem Zivilprozeß und dem Arbeitskodex, sondern auch auf dem Gebiet des Strafrechts durchgeführt worden. Eine Freiheitsstrafe oder Zwangsarbeiten bis zu einem Jahre sind nach dem Art. 152 des Strafkodex für die mit Zustimmung der Mutter erfolgte Fruchtabtreibung oder künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft vorgesehen, sofern diese Handlungen von Personen ohne entsprechende vorschriftsmäßig attestierte medizinische Ausbildung, oder aber, wenn auch von Personen mit spezieller medizinischer Ausbildung, so doch nicht unter den sachgemäß gebotenen Bedingungen vorgenommen werden. Wenn aber die in diesem Artikel genannten Handlungen gewerbsmäßig begangen oder ohne Zustimmung der Mutter vorgenommen werden oder ihren Tod zur Folge gehabt haben, so wird die Strafe auf Freiheitsentziehung bis zu fünf Jahren erhöht. Dieser Artikel enthält eine Strafandrohung nicht gegen die Mutter, sondern

1. gegen Personen ohne die erforderliche medizinische Ausbildung, d. s. Nicht-Ärzte (Hebammen, Arztgehilfen) und
2. gegen Personen, die zwar die erforderliche medizinische Ausbildung (d. h. die eines Arztes) besitzen, aber die Abtreibungsoperation nicht unter den sachgemäß gebotenen Bedingungen vorgenommen haben.

Als nicht sachgemäß können nur solche Bedingungen bezeichnet werden, bei denen die Gefahr der äußeren Infektion besteht. Selbstredend wird die volle Garantie eines ordnungsmäßigen Verlaufs der Abtreibungsoperation nur in speziellen Entbindungsanstalten, Krankenhäusern u. dgl. gewährt; in dem Gebiete der Georgischen Republik ist daher die Vornahme einer Abtreibungsoperation unter Vorbedingungen, wie sie durch bloße häusliche Einrichtung geboten werden, unstatthaft. Wie aus dem Wortlaut des Art. 142, Teil I des Strafkodex hervorgeht, ist sogar eine günstig verlaufene, aber ohne Befolgung der von dem Gesetz aufgestellten Forderungen

vorgenommene Abtreibungsoperation strafbar; dabei ist die im Interesse der Gesundheit der Mutter angesetzte Strafe ziemlich hart, auch wenn die Abtreibung mit Zustimmung der Mutter erfolgt ist. In Ermangelung einer solchen tritt aber sofort eine Erhöhung der strafrechtlichen Verantwortung ein, indem auf eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren erkannt wird. Die Notzucht, d. i. der unter Anwendung physischer oder psychischer Gewalt oder unter Ausnutzung der Hilfslosigkeit des Opfers vorgenommene Beischlaf wird nach Art. 173 des Strafkodex mit einer Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren bestraft; hat die Notzucht den Selbstmord des Opfers zur Folge gehabt, so wird die Strafe mindestens auf 7 Jahre erhöht. Dem Schutz der Gesundheit der Kinder und Minderjährigen gegen geschlechtliche Verbrechen und unzüchtige Handlungen sind die Art. 170—172 des Strafkodex gewidmet. Art. 170: Der geschlechtliche Verkehr mit Personen, die die geschlechtliche Reife nicht erreicht haben, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren mit strenger Isolierung bestraft. Art. 171: Der geschlechtliche Verkehr mit Personen, die die geschlechtliche Reife nicht erreicht haben, sofern er von der Defloration oder einer unnatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes begleitet wird, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft. Art. 172: Die Demoralisierung von Kindern oder Minderjährigen durch Vornahme unzüchtiger Handlungen an denselben wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft.

Seit dem 16. Juni 1924 sind in dem Gebiete Georgiens zwei Artikel in Kraft, die die Gesetzgebungen der anderen Bundesrepubliken nicht kennen:

1. Art. 166, I des Strafkodex, der für die Entführung eines Mädchens gegen dessen Willen und zum Zwecke der Eingehung einer Ehe mit ihm eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren ansetzt;

2. Art. 166, II des Strafkodex, der eine Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren für den Fall vorsieht, daß eine Frau gegen ihren Willen zum Zweck des geschlechtlichen Verkehrs mit ihr entführt wird.

Der zweite Teil dieses Artikels droht eine Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren für den Fall an, daß zu dem gleichen Zwecke eine Frau entführt wird, die die Ehemündigkeit nicht erreicht hat, wobei es gleichgültig ist, ob die Entführung mit Zustimmung der Entführten oder gegen ihren Willen stattgefunden hat. Diese Gesetzesbestimmungen verdanken ihre Entstehung der Eigenart der Landessitten sowie wirtschaftlichen Besonderheiten. Die Mädchenentführungen

in Georgien sind eine Ausdrucksform des Kampfes zwischen der alten ländlichen Familienordnung und den neuen Strömungen, dem Bestreben der Mädchen, sich von der schwerlastenden Bevormundung durch eigensinnige Eltern freizumachen, die in solchen Fragen, die Wahl des Bräutigams, sich zu keinen Zugeständnissen verstehen. Zugleich spielen hier auch wirtschaftliche Momente eine große Rolle. Der Vater des Mädchens, der in dem Familienrat immer noch die entscheidende Stimme hat, sucht für die Tochter einen Dorfbewohner aus, der ihm ein sorgsamer Wirt zu sein scheint und dem er seine Tochter sowohl wie die Mitgift anvertrauen zu können glaubt. Nun stellt es sich aber heraus, daß die Wahl des Bräutigams bereits von der Tochter getroffen ist, wobei sich diese natürlich nicht von wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsrückichten, sondern einfach von der Sympathie zu dem jungen Manne, nicht selten von jenem unbewußten Hange, leiten läßt, in dem sich vom biologischen Standpunkt aus das weise Prinzip der geschlechtlichen Auslese auswirkt. Der Vater widersetzt sich den Wünschen der Tochter und lehnt den Heiratsantrag des Bewerbers entschieden ab. Nun wird eine Verschwörung geschmiedet, die die Entführung des Mädchens zum Zwecke hat, da ein freiwilliges Verlassen des elterlichen Heims der Tochter mit dem Zorn des Vaters, der Vertreibung aus dem Hause und der Enterbung droht. Eines Abends, mitunter auch in der Nacht, veranstaltet der Bräutigam mit seinen Freunden einen Überfall auf das Haus des Vaters, es wird aus Flinten und Revolvern geschossen und in der nun einsetzenden Verwirrung wird das Mädchen nach einem im vorhin vereinbarten verborgenen Ort weggeführt. Sie läßt sich entweder mit dem Entführer in der Kirche trauen oder tritt in den geschlechtlichen Verkehr mit ihm ein und die Eltern werden somit vor eine vollendete Tatsache gestellt, der sie öfters Rechnung tragen müssen (womit auch häufig sowohl von dem angeblichen Entführer wie von dem vermeintlichen Opfer der Entführung mit voller Bestimmtheit gerechnet wird. Zweifellos kommen aber auch Fälle einer wirklich gewaltsamen Entführung vor, und das Gericht muß die größte Vorsicht walten lassen, um weder die Schuldigen freizusprechen, noch die Unschuldigen grundlos zu bestrafen. Auf Schritt und Tritt kommt es vor, daß das entführte Mädchen, von der Miliz (Polizei) eingeholt, sich zur Eingehung der Ehe mit dem Entführer bereit erklärt, wenn es aber zu den Eltern zurückgeführt worden ist und

auf Antrag des Vaters die Untersuchung eingeleitet wird, ändert das Mädchen seine Aussagen und erhebt die Beschuldigung gegen seinen Willen entführt worden zu sein. Der Zorn des Vaters, die Drohung mit der Vertreibung aus dem Hause und die Furcht, seinem Schicksal überlassen zu werden, zwingen es, seinem Gewissen Gewalt anzutun und die Wahrheit zu entstellen. Es müssen die allergrößtmöglichen Machenschaften der Eltern, die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau berücksichtigt, die wahren Pläne des Entführers festgestellt, auch die Beeinflussung durch die Verwandten der beiden Seiten nicht außer acht gelassen werden, es müssen ferner die begriffliche Zurückhaltung des Mädchens und die ständigen Schwankungen in seinen Aussagen beachtet werden, damit die Wahrheit schließlich von dem Gericht erkannt wird. Da für derartige Strafsachen — Verbrechen, die den volkstümlichen Lebensverhältnissen entspringen, — die Volksgerichte unter Beteiligung von zwei Schöffen zuständig sind, letztere aber von dem Kreisvollzugsausschüssen aus der Zahl der Kandidaten gewählt werden, deren Liste von dem Volkskommissar für Justiz oder dem Territorialgerichtshof aufgestellt wird, wobei die Kandidaten meistens den Ortsbewohnern entnommen werden, da ferner als Schöffen gleichfalls ortsansässige Bauern herangezogen werden, so braucht die Sovetgewalt im allgemeinen keine Justizirrtümer zu befürchten, wenngleich auch das idealste Gericht gegen solche nicht gesichert sein kann. Da die Frauen auf allen Gebieten der öffentlichen Tätigkeit und im besonderen auch auf dem der Rechtsprechung zur Mitwirkung herangezogen werden, beteiligen sie sich auch an den Gerichts-Verhandlungen der Volks- und Territorialgerichte. Die Beteiligung von Frauen an den Prozessen über Frauen- und Mädchenentführungen bietet eine weitere Garantie für die allseitige Beleuchtung des zur Verhandlung stehenden Falls, um so mehr, als die Beteiligung der Frau an dem Richter-Kollegium die Verletzte zu einer freimütigeren Aussprache bewegen und ihr größeres Vertrauen einflößen kann; auch bleibt ihre Psychologie kein unentwirrbares Rätsel mehr, wie dies bei einer anderen Zusammensetzung des Gerichts der Fall sein könnte. In Sovetgeorgien betätigen sich die Frauen schon seit langem auf dem Gebiet des Gerichtswesens, nicht nur als Schöffen, sondern auch als Rechtsanwälte, Notare und Volksrichter, und es muß gerechterweise anerkannt werden, daß sie in dieser letzten Rolle ein nachahmungswürdiges Beispiel bieten. Ohne auf eine

langjährige Erfahrung im Justizdienste zurückblicken zu können, mit akademischen Zeugnissen ausgestattet zu sein, sind sie ein augenfälliger Beweis dafür, wie kurzsichtig und verfehlt die Anschauung ist, die die Frau ausschließlich auf die Betätigung am häuslichen Herd und auf die Kinderpflege verwiesen wissen will. Diese Frauen wetteifern mit den anderen Volksrichtern, denen sie weder in der allgemeinen Kunst der Rechtsprechung nachstehen, noch in der einsichtsvollen Durchführung des Prinzips der klassenmäßigen Einstellung, die in der Wahrnehmung der Interessen der Arbeitenden im Lande der proletarischen Diktatur besteht. Nicht genug damit, sie verstehen es, die ihnen verbleibende Mußezeit für die kulturelle Arbeit zu verwerten, indem sie Bildungsvereine, Versammlungen besuchen u. dgl. Die Sovetgewalt kann ihnen mit ruhigem Gewissen die Handhabung der Rechtspflege anvertrauen und sie kann überzeugt sein, daß in Prozessen über Frauen- und Mädchenraub, die unter dem Vorsitz eines weiblichen Volksrichters stattfinden, die Wahrscheinlichkeit eines Justizirrtums so gut wie auf den Nullpunkt sinkt.

Es seien noch kurz die Gesetzesbestimmungen gestreift, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Frau beim Strafvollzug wie auch überhaupt während einer Inhaftaltung zum Zwecke haben. Nach Art. 452 des Strafprozeßkodex wird die Vollstreckung des Urteils aufgeschoben:

1. bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der Entbindung, wenn die Schwangerschaft der Verurteilten der Vollziehung der Strafe entgegensteht;

2. im Falle einer Krankheit des Verurteilten, die die Vollziehung der Strafe nicht zuläßt, bis zur Genesung;

3. in Fällen, in denen außerordentliche Umstände oder besondere Komplikationen in der Lage des Verurteilten, — wie etwa erlittener Feuerschaden oder andere Naturschäden, eine schwere Krankheit oder Tod des einzigen arbeitsfähigen Familienmitgliedes, — es befürchten lassen, daß eine sofortige Vollziehung der Strafe besonders schwere Folge für den Verurteilten oder seine Familie nach sich ziehen würde.

So kann das Gericht dem Ersuchen eines verurteilten Ehepaares stattgeben, daß das gegen sie gefällte Urteil nicht gleichzeitig an beiden vollstreckt werden soll, da beim gleichzeitigen Fortbleiben beider Eltern von der Familie die minderjährigen Kinder in eine hilflose Lage geraten und der Existenzmittel beraubt werden könnten.

In Ansehung der rechtserzieherischen Bedeutung der Gerichtsprozesse werden von den Sovetgerichten im allgemeinen und in Georgien im besonderen sogenannte Musterprozesse veranstaltet, die es den arbeitenden Massen vor Augen führen, wie die Organe der richterlichen Gewalt auf Verbrechen gegen die Ehre, die Freiheit, das Leben und die Gesundheit der Frau reagieren. Eine solche Bedeutung haben Prozesse über Fruchtabtreibung, Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten, Kuppelei, sexuelle Verbrechen; Klagen auf Feststellung der Vaterschaft, Alimentenprozesse usw. geben gleichfalls den Stoff für Musterprozesse ab und der Bevölkerung wird die Gewißheit beigebracht, daß die Sovetgewalt unentwegt die Interessen des wirtschaftlich schwächeren Teils schützt, nämlich die Interessen der Mutter und der Kinder, deren Erziehung und Ausbildung zur sozialnützlichen Tätigkeit eine materielle Unterstützung und eine zweckgemäße Gestaltung des Familienlebens erfordert. Damit die juristische Unwissenheit der arbeitenden Frau ihr nicht zum Schaden gereiche und damit sie Gebrauch machen könne von den ihr gemäß den Gesetzen des Landes zustehenden Rechten und Vergünstigungen, ist das Zivilgericht, wie oben bereits erwähnt wurde, zu jedweder Beistandsleistung der Arbeitenden gegenüber verpflichtet. Außerhalb des Gerichtes dienen diesem Zwecke: Rechtsberatungsstellen, mit deren Leitung Anwälte betraut werden und die den Volksgerichten, Bauernklubs, sowie dem Verteidigerkollegium selbst angeschlossen sind, ferner das Juristische Bureau des Gewerkschaftsrates, sowie Rechtsberatungsstellen an den Klubs der verschiedenen Gewerkschaften. Darüber hinaus wird der Arbeiterin und der Bäuerin in den Mutterschafts- und Kinderschutzanstalten (an den Departements für Gesundheitswesen) in Rechtsfragen Rat erteilt.

Die Beaufsichtigung der Organe, die die Vormundschaft über Minderjährige führen, steht nach dem in Georgien geltenden Recht dem Volkskommissariat für das Unterrichtswesen zu. Lokale Organe des Vormundschaftswesens sind: in Tiflis die dem genannten Kommissariat angeschlossene Abteilung für den Rechtsschutz der Minderjährigen, in anderen Städten die Volksbildungsdepartements; für die Dörfer ist das nächste Volksbildungsdepartement zuständig, das die Vormundschaft unter Mitwirkung des Temi-Vollzugsausschusses¹⁾ ausübt.

¹⁾ „Temi“ ist ein Verband mehrerer Dörfer und entspricht dem russischen Landbezirk („Volost“).

Ein Überblick über die Gesetzesbestimmungen, die das Ehe- und Familienrecht regeln, läßt zu folgenden Schlüssen gelangen. Das Sovetrecht hat die alten Anschauungen von der Ehe und Familie verworfen, die die Ehefrau und die Kinder dem Vater verschrieben. Die kommunistische Partei und die Sovetgewalt sind in jeder Weise bestrebt, jene Lebensverhältnisse schleunigst zu liquidieren, die das Erbe der früheren Gesellschaftsordnung darstellen und die Entwicklung der freibürgerlichen Gesinnung hemmen. Zugleich werden alle Maßnahmen getroffen, um die neue Struktur der Ehe und die neue Familie als die Grundlagen der neuen proletarischen Gesellschaftsordnung zu festigen. Der Mann und die Frau sind vollkommen gleichberechtigt und voneinander unabhängig, sie können zusammen oder getrennt leben, der Mann kann nicht die Zuführung der Frau verlangen, wie es früher üblich war, als der Gerichtsvollzieher die Frau im Vollstreckungsverfahren bei ihrem Herrn und Gebieter einlieferte. Die Rechte der Frau auf das während des Bestehens der Ehe gemeinschaftlich erworbene Vermögen sind von dem Gesetze garantiert. Die bedürftige und arbeitsunfähige Ehefrau behält im Falle der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft das Recht auf die Alimente. Der Unterhaltsanspruch der Kinder ist gleichfalls durch das Gesetz sichergestellt, die elterlichen Rechte werden lediglich im Interesse der Kinder ausgeübt. Wenn den Kindern außerhalb der Familie eine bessere Behandlung zuteil wird, als am väterlichen Herd, so ist das Gericht berechtigt, sie dort zu belassen, wo sie mehr Liebe und Fürsorge finden. Bei der Vollstreckung der Urteile, die auf die Herausgabe der Kinder durch einen der Ehegatten oder sogar durch eine fremde Person lauten, ist besondere Vorsicht vorgeschrieben. Das Rundschreiben des georgischen Volkskommissars für Justiz Nr. 66, 1923, macht es den Gerichtsvollziehern zur Pflicht, bei der Vollstreckung derartiger Urteile von gewaltsamen Maßnahmen gegenüber den Kindern abzusehen und bei offensichtlicher Unmöglichkeit das Urteil ohne Anwendung von Gewalt zu vollziehen, das Vollstreckungsverfahren einzustellen und hiervon dem lokalen Volksbildungsdepartement zwecks Anordnung der Vormundschaft über das Kind Mitteilung zu machen. Weitere Maßnahmen in bezug auf das Kind stehen sodann ausschließlich der Vormundschaftsbehörde zu. Die Alleinherrschaft in der Familie ist beseitigt. Beide Eltern sind in ihrem Verhältnis zu den Kindern rechtlich gleichgestellt, das Gesetz macht es dem Vater wie der Mutter zur

Pflicht, für die Person der Kinder zu sorgen, ihnen den Unterhalt zu gewähren und sie zu erziehen. Die Ehre, die Freiheit und die vermögensrechtlichen Interessen der Ehefrau und Mutter werden durch die Sovetgesetzgebung sowohl auf privatrechtlichem wie strafrechtlichem Gebiet sichergestellt. Dies alles in Verbindung mit den Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit der Kinder, die unter Mitwirkung der Gesellschaft für die Körperkultur getroffen werden, wie die Einrichtung von Kindergärten, die Organisation von Mütter- und Kinderheimen, Sommererholungsheimen, Sanatorien, ferner die den Frauen und Kindern gewidmeten Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung, der Schutz der Frauen- und Kinderarbeit, — dies alles bedeutet eine einheitliche planmäßige Linie der sovetstaatlichen Politik, die auf die Erziehung einer physisch kräftigen proletarischen Gemeinschaft, sowie auf den Schutz der Interessen der Ehefrau und Mutter gerichtet ist. Über diesen Interessen wacht neben den gerichtlichen Organen die sogenannte Zentrale Frauenabteilung, die dem Parteivorstande der kommunistischen Partei Georgiens angegliedert ist. Abgesehen von ihrer Tagesarbeit, die der Hebung des kulturellen Niveaus und der Emanzipation der Frauen gilt, widmen sich die Vertreterinnen der Zentralen und der Kreisfrauenabteilungen der Verteidigung der Frauenrechte in allen Fragen, die die Selbständigkeit der Frau im ehelichen wie im Familienleben überhaupt berühren, und bei allen Versuchen, die Ehre, Freiheit und körperliche Unverletzlichkeit der Frau anzutasten. Die Ideologie der Sovetpolitik erheischt die Förderung der Interessen der Frau auf allen Gebieten der öffentlichen Betätigung und des sovetstaatlichen Aufbaus. Im Reiche der Werktätigen wird der Frau jegliche Fürsorge zuteil, sie steht im Vordergrund, sie ist das Unterpfeiler für das Aufblühen der neuen Gesellschaftsordnung, deren Fortschritt ohne schaffensfreudige Mitwirkung der Frauen undenkbar ist. Sie kann vorwärts schreiten, im Bewußtsein der erfüllten Pflicht und in der Gewißheit, daß ihre Unabhängigkeit sichergestellt, ihre Rechte gewahrt sind, und sie braucht nicht in Sorge zu sein wegen des Schicksals ihrer Kinder, auf die die Blicke der Staatsgewalt selbst unablässig gerichtet sind.

3. Die russischen Arbeitsartelle.

Von Dr. Paul Wohl, Berlin.

I.

Das Artel ist eine uralte russische Gemeinschafts-Organisation¹⁾. Es beschränkte sich nicht auf gewerbliche Arbeit. Die ältesten Artelle waren den Produktionsverhältnissen entsprechend selbständige Fischer-, Jäger-, Treidler- und Fuhrmannsartelle (15. Jahrhundert). Dann erschienen Kreditartelle, Handwerker- und Instmannsartelle (16. bis 18. Jahrhundert) und endlich im 19. und 20. Jahrhundert Artelle der proletarischen Lohnarbeiter. Drei Elemente bestimmen die weitere Differenzierung der Artelle:

1. Die Arbeitsteilung,
2. die produktionstechnische Notwendigkeit fachlicher Gruppenarbeit,
3. die Lockerung der vollen Landarbeit.

Während die beiden ersten Elemente die Gestalt des Artels bestimmen, ist das letzte die materielle Triebkraft zur Artelbildung: Das Bauernland ist zu klein, die Landarbeit kann den Bauern nicht mehr voll ernähren, der beginnende Kapitalismus verpflanzt die mannigfachsten Heimarbeiten in das russische Dorf, und der Bauer wird zum wandernden Handwerker. Den bäuerischen Wanderarbeiter macht der Hochkapitalismus zum städtischen Proletarier. Nicht nur die technischen Produktionsverhältnisse, auch die gemeinsame Bindung an die agrarkommunistische Dorfgemeinde drängte die wandernden Bauernhandwerker zum organisierten Zusammenschluß. Im westlichen Europa liegt zwischen der feudal-patriarchalen Agrarkrise des 15. Jahrhunderts und dem modernen Kapitalismus des 18. das städtische Zunft- und Manufakturwesen des 16. und 17. Jahrhunderts. In Rußland fällt die Agrarkrise mit dem modernen Kapitalismus zusammen. Jene besondere Struktur der Produktionsverhältnisse schuf aus agrarkommunistischen und großgewerblichen Elementen die eigenartige Organisationsform des

¹⁾ Die neue Literatur in deutscher Sprache ist spärlich. Von älteren Arbeiten sind zu nennen: Georg Staehr, Über Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung der Artelle. 2 Teile. Dorpat 1890/91; Paul Apostol, Das Artel, eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. Münchener volkswirtschaftl. Studien Nr. 25. Stuttgart 1898; Julius Frühauf, Die russischen Arbeitergenossenschaften (Artelle) in d. Vierteljahrsschrift f. Volkswirtschaft u. Kulturgeschichte J. 96 (1868), S. 106—128; G. v. Falk, Die Artelle in Rußland in Nordische Rundschau Bd. 5 (1886), Heft 6, S. 525—549; W. Stieda, Die Artelle in Rußland in Schmollers Jahrb. N. F. Bd. VI S. 192—230, Bd. VI; derselbe im Hdw. d. Staatsw. 3. Aufl., Bd. II, S. 196—201; W. D. Preyer, dortselbst 4. Aufl., Bd. I, S. 1044—1047. In russischer Sprache: A. Issajew, Die Artelle in Rußland. Jaroslavl 1881; und vor allem die leider im dritten Band stecken gebliebene Sammlung von Materialien über das Artel in Rußland. St. Petersburg 1874—75. Neuerdings: A. Zypin, Arbeitsgesetzgebung u. Arbeitsartelle in „Voprossy Truda“ 1925, Nr. 11, S. 52—57; derselbe, Die verantwortlichen Arbeitsgenossenschaften (Börsenartelle) und die Garanterversicherung. Moskau 1925 (Verlag Voprossy Truda); A. Kusikov, Arbeitsgruppen (Kollektive) und Arbeitsartelle: Wochenschr. d. Sovetjustiz 1926, Nr. 5, S. 138—143; und vor allem Voitinskij, Arbeitsrecht der U. d. SSR., herausgeg. v. Institut Sovetskoe Prava 1925. S. 142f., 184f.

Arbeitsartels. Die Namensgleichheit und die Anknüpfung an die mittelalterlichen Fischer-, Jäger- und Transportartelle ist eine historische Zufälligkeit¹⁾.

II.

Das Artel läßt sich in keine der in der deutschen Wissenschaft entwickelten Rechtsformen hineinpressen. Von der neuerdings auf das deutsche Arbeitsverfassungsrecht angewandten *communio incidens*²⁾ unterscheidet sich das Artel

1. seinem Gegenstand nach: Das Artel hat eine gemeinsame Arbeitsleistung zum Gegenstand, die *communio* dagegen ein dingliches Vermögensrecht;

2. der Funktion nach: Das Artel verwirklicht sich im genossenschaftlichen Handeln mit wechselndem Ziel, die *communio* in einer einheitlichen Vermögensverwaltung auf gemeinsame Rechnung;

3. der Struktur nach: Das Artel wird durch einen von allen Mitgliedern gewählten Ältesten vertreten und geleitet, die *communio* kann als solche nicht vertreten werden, bei der Vermögensverwaltung sind alle Teilhaber gleichberechtigt;

4. der Mitgliedschaft nach: Das Artel kann nur durch Gesamtbeschluß aufgelöst werden, in der *communio* hat jeder Teilhaber die *actio communi dividendo*.

Nur die Moskauer Börsenartelle der kaufmännischen Arbeiter, Packer, Kassenboten usw. ähnelten in diesem Punkte der *communio*; sie stellten ihren Arbeitgebern einen Garantiefond, zu dem jedes Artelmitglied die gleiche Summe beitragen mußte. Die Mitgliedschaft im Börsenartel war veräußerlich³⁾.

Das Artel hat Ähnlichkeiten mit der Gesellschaft des deutschen bürgerlichen Rechts. Das Gesamtheitsprinzip ist in gewissem Umfang anwendbar⁴⁾. Die wesentlichsten Unterschiede sind:

1. Das Artel ist eine rein personenrechtliche Verbindung zu proletarischen Zwecken, das Zusammenwirken der Gesellschaft beruht dagegen in erster Linie auf vermögensrechtlicher Grundlage zu kapitalistischen Zwecken;

2. das Artel vereinigt Personen zu einer gemeinsamen Verpflichtung, die Gesellschaft pflegt eine Herrschafts- und Forderungsvereinigung zu sein;

3. die Artelmitglieder haften nicht als Gesamtschuldner im Sinne des BGB. oder des neuen russischen Zivilrechts (Art. 115 russ. BGB.), sondern grundsätzlich zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner im Sinne der Novelle 99, die das *beneficium divisionis* gewährt, mit der Maßgabe, daß nur die von einzelnen Schuldnern nicht gezahlten Teile anteilig von den zahlenden geleistet werden müssen⁵⁾. Dem entspricht auch das Recht der Gesamtschuld und der gemeinschaftlichen Bürgschaft im Art. 1548 u. 1558 Ziff. 5 des *Svod Zakonov* Bd. X⁶⁾.

¹⁾ Max Weber, Rechtssoziologie S. 451: G. d. S. III nennt jenes mittelalterliche Artel eine „durch Verbrüderung geschaffene familienartige Arbeitsgemeinschaft“.

²⁾ Heinrich Höniger, Arbeitsrecht. 1920. S. XXVII.

³⁾ P. Apostol, a. a. O., S. 100.

⁴⁾ O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I, S. 663f..

⁵⁾ P. Girard, Manuel élément. de Droit Romain, Paris 1918, S. 756 Anm. 2.

⁶⁾ Klibanski, Handbuch des gesamten russ. Zivilrechts Bd. III, S. 40f. und die dort angeführte Judikatur des Kassationshofes S. 60, S. 277f. und

Am nächsten kommt das Artel den Genossenschaften. Es wird auch zuweilen Arbeitsgenossenschaft genannt. Aber:

1. ist die Organisation der deutschen Genossenschaft bis in ihre feinsten Verästelungen gesetzlich geregelt, das Artel dagegen besitzt weitgehende Autonomie;
2. erfaßt das Artel grundsätzlich die ganze Arbeitskraft seiner Mitglieder und beschränkt sich dementsprechend auf einen kleinen Personenkreis.

III.

Die Autonomie der Artelle ermöglichte mannigfache Organisationsbildungen: Die Artelle haben meist einen gewählten Obmann, Starosten oder Ataman. Bei den kleinrussischen Landarbeiter-Wanderartellen („Krug“) findet man eine kollegiale Leitung. An der Spitze dieser Artelle steht ein Räteausschuß „Gromada“¹⁾. Die Artelmitglieder arbeiten entweder gemeinschaftlich oder getrennt. Nur bei gemeinschaftlicher Arbeit tritt das Artel unmittelbar in Erscheinung. Das Artel erhält ein einheitliches Entgelt, das nach Köpfen oder nach der Leistung unter die Genossen verteilt wird. Die Verteilung wird durch die allgemeine Artelversammlung aller Genossen bestimmt. Die Artelgenossen leben gemeinschaftlich, führen gemeinsamen Haushalt und sorgen füreinander in Krankheitsfällen. Die Wirtschaftsführung wird entweder vom Starosten besorgt oder von einem besonderen Obmann, der für alle kocht und das gemeinsame Quartier besorgt. Auch Frauen und Kinder können Artelgenossen sein; sie besitzen volles Stimmrecht in der Artelversammlung. In den Landarbeiterartellen ist Frauenbeteiligung häufig. Die Frauen begleiten das Artel nicht als Hordenmitglieder, sondern als Arbeitsgenossen. Soweit die Frauen nicht als Handarbeiterinnen wirken, führen sie die Artelwirtschaft. Sofern die Artelgenossen getrennt arbeiten, beruht der Zusammenhalt nur darin, daß sie sich koalitionsartig zu einheitlichem Lohn verdingen und nach Beendigung ihrer Arbeit wieder als Artel geschlossen weiterziehen.

Getrennte Arbeit leisten die Handwerkerartelle, die sich zur gemeinsamen Nutzung von Produktionsmitteln zusammengetan haben. Die Erhaltungskosten der gemeinsamen Werkstätten werden auf die Artelgenossen umgelegt. Maßgebend ist der Benutzungsgrad. Große gemeinsame Werkstätten kommen auch vor. Sie werden von den Artelgenossen gemeinsam beheizt und in Stand gehalten.

Die Artelle leisten entweder selbständige oder abhängige Arbeit. Selbständig sind die Handwerkerartelle. Die Selbständigkeit nimmt immer mehr ab, und die abhängigen Arbeitsartelle bilden die Mehrheit. Diese Abhängig-

S. 382, Anm. I, 4 zu Art. 2198, Ziff. 28; vgl. auch D. 45. 2. 11. pr. und § 105, Abs. 3 des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die neuere Sovietgesetzgebung ist indirekt zu der dem byzantinischen Recht entsprechenden Regelung des Svod Zakonov zurückgekehrt, da nach Art. 183 russ. ZPO. das Gericht die Gesamtschuld anteilig auf die einzelnen Schuldner umzulegen hat. Über die Regelung der Gruppenarbeit im deutschen Recht vgl. §§ 112—120 des Arbeitsvertrag-Gesetzesentwurfs R. A. Bl. 1923 A. T. S. 504; Ph. Lotmar, Der Arbeitsvertrag, Bd. II, 1908, bes. S. 491, 505 f., 516 f.; W. Kaskel, Arbeitsrecht. Berlin 1925, S. 73.

¹⁾ P. Apostol, a. a. O., S. 42.

keit ist verschiedentlich abgestuft. Am weitesten geht sie, wenn die Artelgenossen eine gemeinsame Schuld abarbeiten. Dagegen leisten die Börsenartelle der kaufmännischen Hilfsarbeiter zwar abhängige Arbeit, sie verfügen aber über eine dauernde und feste Organisation und sind verhältnismäßig selbständig¹⁾.

IV.

Das Gesetz hat die Artelle lange Zeit ungeregelt gelassen. Zuerst werden die Artelle erwähnt in einigen Verordnungen über das Lotsenwesen aus den Jahren 1720—1735. Diese Lotsenartelle sind selbständige Artelle besonderer Art und dürften kaum zu den eigentlichen Arbeitsartellen zu rechnen sein. Eine Definition des Artels findet man zuerst im Kap. XIV Art. 1 der Zunftordnung:

„Das Artel ist die Vereinigung einer gewissen Anzahl von Leuten, die infolge gegenseitigen Übereinkommens solche Dienste und Arbeiten gemeinschaftlich verrichten, welche die Kräfte eines einzelnen Menschen übersteigen.“

Das Artel darf aus nicht weniger als sechs Genossen bestehen. Tatsächlich aber bestanden viele Artelle nur aus vier Genossen. Die alte Handelsordnung enthielt mehrere Artikel über die Börsenartelle (Art. 2409—2420). Die Hauptpunkte sind: Die Selbstverwaltung des Artels, solidarische Haftpflicht, die Pflicht, einen Sicherheitsfond zu bilden, die Pflicht der Artelgenossen, mindestens ein Jahr im Artel zu bleiben.

Bis zur Oktoberrevolution waren die Artelle im Bd. X des Svod Zakonov Buch IV, Teil III, Kap. VI, 3. Abschnitt geregelt. Art. 2198, Ziff. 1 bestimmt:

„Ein Artel ist eine Gesellschaft, die zur Ausführung bestimmter Arbeiten oder Werkleistungen und auch zur Verrichtung von Dienstleistungen und Amtsgeschäften durch persönliche Leistung der Teilnehmer für deren gemeinschaftliche Rechnung und unter ihrer gegenseitigen Bürgschaft gebildet wird.“

Als Artelgenossen können nicht unter 17 Jahre alte Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Die Zahl der Genossen wird durch das Gesetz nicht beschränkt. Eine Mindestzahl wird nur für Artelle mit vom Gouverneur bestätigten Statuten festgesetzt. Das Artel ist rechtsfähig und kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Es wird durch die Generalversammlung aller Genossen verwaltet, die aus ihrer Mitte eine zur engeren Geschäftsführung und Verwaltung geeignete Person wählt. Die Genossen können sich unter gewissen satzungsmäßig bestimmten Bedingungen in der Generalversammlung vertreten lassen. Etwaige Beiträge müssen für alle Genossen gleich sein. Die Verteilung der Artelseinnahmen soll dagegen nach der Beteiligung eines jeden an den Artelarbeiten erfolgen. Die Gesetzgebung bemühte sich, die agrarkommunistische Organisation zu verdrängen.

Für die übernommenen Verbindlichkeiten, für pünktliche Erledigung durch die Artelgenossen und für allen bei den Artelarbeiten durch Artelgenossen oder vom Artel gedungene Personen verursachten Schaden haftet das Artel mit seinem ganzen Vermögen. Reicht das Artelvermögen nicht aus, so haften

¹⁾ v. Falk, a. a. O., S. 546f.; Issajew, a. a. O., S. 110f.

die Genossen auf Grund ihrer gegenseitigen Bürgschaft unbeschränkt oder in dem vom bestätigten Statut festgesetzten Umfang. Vermöge der gegenseitigen Bürgschaft wird die Haftsumme unter die Artelgenossen zu gleichen Teilen verteilt, sofern das Statut keine verhältnismäßige Teilung vorschreibt. Aber nur im Innenverhältnis können die Artelgenossen auf denjenigen zurückgreifen, der den Schaden verschuldet hat. Für die persönlichen Verbindlichkeiten der Artelgenossen haftet das Artelvermögen nicht.

Das Handelsgesetzbuch von 1914 (Art. 79—93) hat die Börsenartelle geregelt. Hier wird grundsätzlich ein Eintrittsgeld vorgesehen, das aber auch in Raten vom Verdienstanteil in Abzug gebracht werden kann. Die Börsenartelle bilden aus diesen Beiträgen einen Fonds, der beim Börsenkomitee, einer öffentlichen Gewerbeaufsichtsstelle, deponiert wird, und den Auftraggebern des Artels als Garantie dient. Der Garantiefonds haftet nicht ohne weiteres allen Auftraggebern, sondern nur, wenn die Sicherheitsleistung besonders vereinbart worden ist¹⁾.

Die zaristische Gesetzgebung ist kurz nach der Oktoberrevolution in complexu aufgehoben worden²⁾. Da das Sovetrecht noch keine umfassenden Bestimmungen getroffen hat, ist Gewohnheitsrecht maßgebend, soweit es „den allgemeinen Grundsätzen des Sovetrechts und der allgemeinen Politik der Arbeiter- und Bauernregierung“ entspricht. Nur insoweit das alte Artelrecht, wie bei den Börsenartellen des HGB., die personenrechtliche Organisation des Artels nicht durch Einfügung vermögensrechtlicher Bestimmungen antastet oder durch Abänderung der Verteilungsordnung im Sinne einer individuellen Leistungsvergütung an Stelle des kollektiven kameradschaftlichen Prinzips umgestaltet, bleibt es noch als Aufzeichnung allgemeinen Gewohnheitsrechts maßgebend³⁾.

Nach Beginn der Nep. wurden die Artelle dem Dekret über die Produktivgenossenschaften vom 7. Juli 1921 (GSlg. 1921 Nr. 53, Art. 322) unterstellt, ohne Unterschied, ob es sich um selbständige Handwerkerartelle oder um abhängige Arbeit leistende Arbeitsartelle im engeren Sinne handelte⁴⁾. Ebenso wie die Genossenschaften standen die Artelle unter Aufsicht des Obersten Volkswirtschaftsrates. Erst das Dekret vom 9. Mai 1923 (GSlg. 1923 Nr. 41, Art. 449) änderte ihre Stelle im Wirtschaftsverwaltungsrecht; fortan wurden die Artelle (vom Dekret „Arbeitsgenossenschaften“ genannt) zwar noch immer bei den Gouvernements-Volkswirtschaftsräten registriert, aber erst nach vorheriger Prüfung durch die Arbeitsabteilung der Gouvernements-Exekutivkomitees, die ihrerseits wiederum dem Volkskommissariat für Arbeit unterstand⁵⁾.

¹⁾ Klubanski a. a. O. Bd. III, S. 540; Zypin, Die verantwortlichen Arbeitsgenossenschaften (Börsenartelle) S. 2—7, 16—28.

²⁾ Über die Aufhebung des alten Rechts Wohl, Die Nationalisierung der Bankaktiengesellschaften in Sovetrußland und ihre Rechtswirkungen im Ausland, Ostrecht 1925, Nr. 1, S. 44—47.

³⁾ Das amtliche Normalstatut führt u. a. die frühere Altersgrenze wieder ein, vgl. Wochenschrift d. Sovetjustiz 1925, Nr. 23, S. 851.

⁴⁾ Zypin, Arbeitsgesetzgebung und Arbeitsartelle a. a. O. S. 52.

⁵⁾ Über die Stellung der Gouvernements-Arbeitsabteilungen in der staatlichen Verwaltungsorganisation vgl. mein Schema „Behördenaufbau in der Sovetunion“ in „Osteuropa“ 1925/26, Nr. 2, S. 96.

Das Arbeitsgesetzbuch der RSFSR. vom 15. November 1922 garantiert die Vertragsfähigkeit der Artelle und bestimmt im Art. 35:

„Bei dem Abschluß eines Vertrages mit einem Artel entstehen hinsichtlich jeder Person, die zum Artel gehört und bei dem Arbeitgeber die bedungene Arbeit ausführt, dieselben Pflichten und Rechte, wie wenn der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wäre.“

Es ist kaum anzunehmen, daß das Arbeitsgesetzbuch mit dieser Bestimmung das alte Prinzip der gegenseitigen Bürgschaft durch eine für den Arbeiter ungünstigere Gesamtschuldnerschaft ersetzen will. Das Arbeitsgesetzbuch ist ganz im Gegenteil bemüht, die kollektive Organisation und die Autonomie der Artelle zu festigen¹⁾. Der Art. 35 gibt den Artellen das Recht, die Arbeit selbst unter den Artelgenossen zu verteilen und die Artelgenossen untereinander auszutauschen.

Im Zivilgesetzbuch bleiben die Artelle unbeachtet. Die geltende grundsätzliche Regelung enthält das Dekret über die Artelle vom 15. Dezbr. 1924 (GesSlg. 1925, Nr. 1, Art. 9)²⁾. In Art. 1 des Dekrets heißt es:

„Artelle sind Personenvereinigungen zur gemeinsamen Organisation und zur Vermietung ihrer physischen oder intellektuellen Kräfte zwecks Ausführung von Arbeiten, in der Regel aus dem Material des Arbeitgebers.“

Personen, die Lohnarbeiter beschäftigen, können nicht Artelgenossen werden. Die Artelgenossen müssen die vom Artel übernommene Arbeit persönlich ausführen. Nur für organisatorische und technische Nebenarbeiten darf das Artel in beschränkter Zahl fremde Personen heranziehen (nicht mehr als 10% der Artelgenossen). Es darf niemand zwei Artellen des gleichen Gewerbes angehören. Das Artel darf nicht weniger als sieben Mitglieder haben. Diese Bestimmungen sollen

1. den proletarischen Charakter der Artelle sichern und
2. die Artelle zu geschlossenen kollektiven Körpern ausbauen³⁾.

Das Dekret regelt aber auch die selbständigen Werkartelle und ihre vermögensrechtliche Geschäftsfähigkeit. Die Werkartelle sollen nicht zu Unternehmerverbänden werden. Bei Werklieferungsverträgen darf der Wert des vom Artel gelieferten Materials nicht mehr als 5000 Rubel betragen. Das Kaufvertragsselement soll den Arbeitsvertrag nicht überwuchern.

Das registrierte Artel hat das Recht einer juristischen Person und ist berechtigt, Darlehen aufzunehmen. Wenn das registrierte Artel auch selbständige Rechtspersönlichkeit besitzt, so besitzt es doch keineswegs eine allgemeine Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Es ist wie jede juristische Person des alten wie des neuen russischen Rechts nur insoweit rechts- und ge-

¹⁾ Art. 29 Anm. 1 sieht für die Artelle ein allgemeines Abrechnungsbuch vor. Das Normalstatut ermächtigt sie, Lehrlinge zu halten.

²⁾ Vorangegangen waren die Dekrete vom 25. Novbr. 1921 (GesSlg. 1921, Nr. 61, Art. 434) und vom 9. Mai 1923 (GesSlg. 1923, Nr. 41, Art. 449). Das Dekret vom 15. Dezbr. 1924 ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Jahrg. 1925, Nr. 2, S. 175.

³⁾ Dementsprechend bestimmt das Normalstatut, daß 10% der Nettoeinnahmen der Artelkasse zuzuführen sind, und daß die Anteile nicht mehr als 10 Rb. betragen dürfen.

schäftsfähig, als dies von Gesetz und Satzung bestimmt wird¹⁾. Die juristische Persönlichkeit schließt auch nicht aus, daß das Artel, sofern es einen dem Arbeitsgesetzbuch unterliegenden Arbeitsvertrag eingeht, stets zugleich auch seine Mitglieder berechtigt und verpflichtet.

Alle Begünstigungen der Gewerbegegenschafften kommen auch den Artellen zugute. Der Vorstand eines Artells hat für die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Arbeitsversicherungsbestimmungen zu sorgen. Das Dekret macht die Artelle zu kollektiven Selbstverwaltungskörpern der Arbeitsorganisation; als Organisationen von „Werkstätigen“ genießen sie grundsätzlich die proletarischen Privilegien²⁾.

Die geltende Regelung ist unvollständig und umstritten. Ursache der Schwierigkeiten ist die weite Fassung des Dekrets vom 15. Dezember 1924, welches nicht nur die eigentlichen Arbeiterartelle, sondern auch die selbständigen Handwerksartelle mit einem Kapital von nicht mehr als 5000 Rubel als „Arbeitsartelle“ behandelt. Streitfragen bestehen in drei Punkten: 1. hinsichtlich der Aufnahme der Artelle in die Gewerkschaften, 2. hinsichtlich ihrer Stellung zu den Tarifverträgen, 3. hinsichtlich ihrer Eingliederung in die Sozialversicherung.

Die heute maßgebende Praxis ist in einem Gesetzentwurf über die Neuregelung des Artelrechts zusammengefaßt, der im Herbst 1925 auf Anregung dreier Gewerkschafts-Zentralkomitees von einer „interministeriellen“ Kommission (VK. f. Arbeit, Zentralrat d. Gewerksch. und OVWR.) ausgearbeitet wurde. Die Neuerungen des Entwurfs liegen nicht auf der Linie der von den Gewerkschaften geforderten Trennung von Arbeits- und Handwerkerartellen. Im Gegenteil: künftig sollen auch diejenigen artelartig organisierten selbständigen Handwerkergegenschafften, deren Kapital mehr als 5000 Rubel beträgt, als Arbeitsartelle gelten³⁾.

Es wird nur nach dem jeweils vom Artel abgeschlossenen Vertrag unterschieden. Schließt ein Artel einen Arbeitsvertrag (Dienstmiete), so ist seine Rechtsstellung eine andere, als wenn es einen Werklieferungsvertrag abschließt.

a) Steht ein Artel im Arbeitsvertrag, so sind die Artelgenossen und nicht das Artel selbst dem Tarifvertrag unterworfen. Die Artelle können niemals tariffähige Kontrahenten eines Tarifvertrages sein. Tarifparteien sind auf Arbeitnehmerseite nur die Gewerkschaften. Da die Tarifverträge allen im Tarifbereich Arbeitenden gegenüber unabdingbar sind, so unterstehen die Artelgenossen den Tarifverträgen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Gewerkschaft. Das Artel kann nicht als solches, nur die einzelnen Artelgenossen können in die Gewerkschaft aufgenommen werden. Über die Auf-

¹⁾ G. F. Seršenevič, Lehrbuch des russischen bürgerlichen Rechts. Moskau 1912, S. 131f. Klibanski a. a. O. Bd. III, S. 275 und 316f.

²⁾ Über die prozessualen Privilegien der „Werkstätigen“ vgl. O. Mersmann-Soest und P. Wohl, Die deutsch-russischen Verträge. Berlin 1926, S. 97; allgemein: N. Timaschew, Grundzüge des sovetrussischen Staatsrechts, herausgeg. vom Osteuropa-Institut 1925, S. 20f.

³⁾ Zypin a. a. O. S. 56; selbständig bleiben dürften die im wesentlichen produktivgenossenschaftlichen sog. Invalidenartelle (G.Slg 1923, Nr. 65, Art. 631).

nahme entscheidet die gewerkschaftliche Verwaltungspraxis. Grundsätzlich werden nur solche Artelgenossen aufgenommen, die einem Artel angehören, welches lediglich Arbeitsverträge i. e. S. eingeht.

b) Schließt ein Artel einen Werklieferungsvertrag ab, so ist nicht das Arbeitsgesetzbuch, sondern das Zivilgesetzbuch maßgebend. Das Artel gilt als juristische Person, und neben dem Artel als solchem sind im Gegensatz zu Art. 33 des Arbeitsgesetzbuches nicht noch die einzelnen Artelgenossen berechtigt und verpflichtet. Dem Tarifvertrag sind die Mitglieder eines im Werkgedinge stehenden Artels auch dann nicht unterworfen, wenn sie der Gewerkschaft angehören. Der Arbeitgeber oder Besteller braucht den Artelgenossen weder Arbeitsbücher auszustellen, noch ist er verpflichtet, für sie Sozialversicherungsbeiträge zu leisten¹⁾.

Die Sozialversicherung der Artelle macht besondere Schwierigkeiten, weil dasselbe Artel einmal im Arbeitsvertrag, ein andermal im Werklieferungsvertrag stehen kann. Die vom geltenden Recht noch nicht erfaßten Handwerkerartelle mit mehr als 5000 Rubel Kapital fallen nicht unter die Sozialversicherung²⁾. Wenn der Entwurf des neuen Arteldekrets angenommen wird, so muß das geltende Sozialversicherungsrecht dahin abgeändert werden, daß alle artelmäßig organisierten Produktivgenossenschaften, die keine Lohnarbeiter beschäftigen, der Sozialversicherung angehören. Steht das Artel im Werklieferungsvertrag, so müßten nach Inkrafttreten des Entwurfs, die Versicherungsbeiträge von den Artelgenossen selbst aufgebracht werden. Versichert sind die einzelnen Artelgenossen und nicht das Artel als solches.

Von vornherein hat die Sovetgesetzgebung die Börsenartelle oder „Genossenschaften für verantwortliche Arbeit“ besonders geregelt. Durch Dekret vom 20. Februar 1919, (GSlg. 1919, Nr. 5, Art. 56) wurden alle Börsenartelle vereinigt und in eine einheitliche Genossenschaft verwandelt, die dann wiederum kurz vor Beginn der Nep durch Dekret vom 13. Dezember 1920 (GSlg. 1920, Nr. 99, Art. 526) aufgelöst wurde. Später wurden die Börsenartelle, der Nep entsprechend, nicht nur wieder zugelassen, sondern noch besonders gefördert. Zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung ist es noch nicht gekommen³⁾.

Nichts besonderes sind die Saison-Artelle der Flößer und Holzarbeiter, die in den Dekreten vom 12. April 1923⁴⁾ und vom 12. Januar 1924⁵⁾ erwähnt werden. Es finden auf sie nur die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Die besonderen Arbeiterschutzbestimmungen jener Dekrete, die die Arbeit der Frauen und Jugendlichen im Einzelarbeitsvertrag beschränken, gelten auch für artelangehörige Frauen und Jugendliche⁶⁾.

¹⁾ Was ihm, wenn das Artel im Arbeitsvertrag i. e. S. steht, nach Art. 29, Anm. 1 des Arbeitsgesetzbuches obliegt.

²⁾ J. L. Bajewskij, Die Praxis der Sozialversicherung in der U. d. SSR. Moskau 1925 (Verlag Voprossy Truda), S. 17.

³⁾ Zypin, Die verantwortlichen Arbeitsgenossenschaften (Börsenartelle) S. 7—11; vgl. auch E. N. Danilova, Zur Frage der Börsenartelle in Vestnik promyslennosti, trgovli i transporta 1923, Nr. 3.

⁴⁾ Nachrichten des Volkskommissariats f. Arbeit 1923, Nr. 14.

⁵⁾ Nachrichten des Volkskommissariats f. Arbeit d. U. d. SSR. 1924, Nr. 4.

⁶⁾ Voitinskij a. a. O. S. 136f.

V.

Die tatsächliche Bedeutung des Artels ist sehr erheblich. Alle Versuche einer Artelstatistik sind bisher gescheitert, weil der größte Teil der Artelle nicht registriert ist. Es gibt aber kaum einen Gewerbebezweig, dem die Artelorganisation fremd ist. Selbst in den Großbetrieben von Moskau und Leningrad gab es vor dem Kriege zahlreiche Artelle. Die gemeinsame Wirtschaftsführung der Artelgenossen beeinflusste Wohnungs- und Lohnverhältnisse der Arbeiter. Die Artelgenossen lebten in großen Kasernenräumen und nivellierten durch ihre oft tarifähnlichen Vereinbarungen den Arbeitslohn¹⁾.

Das Artel wurde ebenso wie der Mir von den Narodniki und späteren Sozialrevolutionären als Keimzelle einer sozialistischen Gesellschaft idealisiert. Das Wort „Artel“ erfreute sich großer Beliebtheit. Jeder lose und vorübergehende Zusammenschluß wurde Artel genannt. Auch die Produktionsgenossenschaften und selbst die landwirtschaftlichen und Kreditgenossenschaften trugen zeitweise diesen Namen. Die Artelbildung wurde besonders von den Zemstvos gefördert. Die Bolschewiki beschränkten das Artel absichtlich auf das Arbeits- und Handwerkerartel, um jene agrarkommunistischen Gemeinschaftsreste in rational zusammengefaßte Gruppenorganisationen umzubilden.

II. Gesetzgebung.

Mitgeteilt von A. v. Bochmann.

1. Abkommen

zwischen der Union der Sozialistischen Sowetrepubliken und der Republik Österreich über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivilsachen.

Der Zentral-Vollzugsausschuß der Union der Sozialistischen Sowetrepubliken gibt bekannt, daß die Bevollmächtigten der Union der Sozialistischen Sowetrepubliken und die Bevollmächtigten der Vereinigten Regierungen der Republik Österreich in Moskau am 19. September 1924 ein Abkommen zwischen der Union der Sozialistischen Sowetrepubliken und der Republik Österreich über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivilsachen abgeschlossen und unterzeichnet haben, welcher Akt Wort für Wort, wie folgt, lautet.

Zwecks Abschluß eines Abkommens über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowetrepubliken, wurden zu Bevollmächtigten bestellt:

Seitens der Regierung der Union der Sozialistischen Sowetrepubliken:

Herr Maxim Litwinoff, Mitglied des Zentral-Vollzugsausschusses der Union der Sozialistischen Sowetrepubliken und stellvertretender Volkskommissar für Auswärtige Angelegenheiten.

¹⁾ R. v. Ungern-Sternberg, Über die wirtschaftliche und rechtliche Lage der St. Petersburger Arbeiterschaft. Berlin 1909, S. 28. Über die tatsächliche Bedeutung der Artelle vgl. Internationale Rundschau der Arbeit 1926, April-Heft.

Und seitens des Bundespräsidenten der Republik Österreich:

Herr Otto Pohl, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, die nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, einander in bürgerlichen Angelegenheiten Rechtshilfe durch Zustellung von Schriftstücken und durch Erledigung von Ersuchen zu gewähren, welche die Vornahme einer Prozeßhandlung oder einer anderen gerichtlichen Handlung innerhalb des Geschäftskreises der ersuchten Behörde zum Gegenstande haben.

Artikel 2.

Die ersuchte Behörde hat bei Erledigung des Rechtshilfe-Ersuchens in Ansehung der zu beobachtenden Formen die Gesetze ihres Landes anzuwenden. Dem Verlangen der ersuchenden Behörde, nach einer besonderen Form zu verfahren, ist zu entsprechen, wenn diese Form der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Artikel 3.

Falls die im Artikel 1 angeführten Schriftstücke und Ersuchschreiben nicht in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt sind, müssen sie, wenn sie für die Union der Sozialistischen Sowetrepubliken bestimmt sind, mit einer russischen, wenn sie für Österreich bestimmt sind, mit einer deutschen Übersetzung versehen sein: das Gleiche gilt für die Beilagen. Bei Zustellungen genügt es jedoch, wenn eine Inhaltsangabe in der Sprache der ersuchten Behörde angeschlossen ist.

Die Kosten, die durch diese Übersetzungen verursacht werden, fallen dem ersuchenden Staate zur Last.

Die Schriftstücke, die den Nachweis der Zustellung oder den Grund der Nichtzustellung enthalten, die Antworten auf Ersuchschreiben und die in Erledigung der Ersuchschreiben aufgenommenen Schriften, wie auch die Beilagen werden nur auf Begehren des ersuchenden Staates und gegen Ersatz der Übersetzungskosten mit Übersetzungen versehen.

Artikel 4.

Alle vorstehend angeführten Schriftstücke und Ersuchschreiben müssen mit dem Siegel der Behörde, von der sie ausgehen, versehen und, wenn sie für die Union der Sozialistischen Sowetrepubliken bestimmt sind, vom Bundes-Kanzleramt, wenn sie für Österreich bestimmt sind, vom Volkskommissariat für Außeres beglaubigt sein; sie sind auf diplomatischem Wege weiterzuleiten.

Artikel 5.

Jeder der vertragschließenden Staaten hat die Befugnis, Zustellungen an eigene Staatsangehörige, die sich im Gebiete des anderen Staates befinden, durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörden ohne Anwendung von Zwang bewirken zu lassen.

Artikel 6.

Die Erledigung von Zustellungsanträgen und Ersuchen kann nur abgelehnt werden,

- a) wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht,
- b) wenn der vertragschließende Staat, in dessen Gebiet die Erledigung stattfinden soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchschreiben von Amts wegen an die zuständige Behörde des ersuchten Staates unter Beobachtung der dafür in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften abzutreten.

Falls der Antrag von der ersuchten Behörde nicht erledigt wird, hat diese stets die ersuchende Behörde unverzüglich hievon zu benachrichtigen; und zwar unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt, oder unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgetreten worden ist.

Artikel 7.

Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch ein datiertes und beglaubigtes Empfangsbekennnis des Empfängers oder durch eine von der Behörde des ersuchten Staates ausgestellte Bestätigung, aus der die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung hervorgehen muß.

Artikel 8.

Für die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfe-Ansuchen wird zugunsten des ersuchten Staates in jedem einzelnen Falle ausnahmslos eine einmalige Pauschalgebühr von 0,5 Dollar eingehoben. Die resultierenden Beträge werden vierteljährlich mit Liste durch die diplomatische Vertretung des ersuchenden Staates dem Auswärtigen Amte des ersuchten Staates zur weiteren Veranlassung rückerstattet. Andere Auslagen werden nicht vergütet unbeschadet die Bestimmungen des § 3 des Artikels 3.

Artikel 9.

Das Abkommen wird ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen binnen zwei Monaten in Wien ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in zweifacher Urschrift in russischer und deutscher Sprache.

Moskau, am 19. September 1924.

Nach Durchsicht des obengenannten Aktes hat der Zentral-Vollzugsausschuß der Union der Sozialistischen Sovetrepubliken ihn bestätigt und in seinem ganzen [Inhalte ratifiziert, mit dem Versprechen, daß alles in ihm Dargelegte unbedingt eingehalten werden wird. Zu Urkund dessen hat der

Vorsitzende des Zentral-Vollzugsausschusses der Union der Sowetrepubliken die gegenwärtige Ratifizierungsurkunde unterzeichnet und sie mit dem Staatssiegel bekräftigt.

Moskau, am 14. November 1924.

(Unterschriften.)

Das Abkommen ist vom Zentral-Vollzugsausschuß der Union der SSR am 14. November 1924 ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifizierungsurkunden hat in Wien am 12. Januar 1925 stattgefunden.

(Veröffentlicht im Artikel 145 der Gesetzsammlung des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken Nr. 22 vom 6. April 1925.)

2. Der Vertrag zwischen SSSR. und der Türkei.

Vom Volkskommissariat für auswärtige Angelegenheiten.

Am 17. Dezember haben in Paris der Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten, Genosse G. M. Tschitscherin im Namen der Regierung der SSSR., und der Außenminister der Türkei, Herr Tewfik Ruschdi Bey, im Namen der türkischen Regierung folgenden Vertrag abgeschlossen:

Vertrag.

Die Regierung des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken und die Regierung der Türkischen Republik haben, in der Erkenntnis, daß den Interessen beider vertragschließenden Parteien die Festlegung genau formulierter Abmachungen entspricht, die zur Stärkung der festen normalen Beziehungen beitragen und sie durch eine aufrichtige Freundschaft verbinden, beschlossen, zu diesem Zweck Herrn Georg Tschitscherin, Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten des SSSR., und Herrn Tewfik Ruschdi Bey, Minister des Äußeren der Türkei, zu bestellen, welche sich auf folgendes einigten:

Artikel 1.

Im Falle einer militärischen Aktion gegen eine der vertragschließenden Parteien von Seiten einer oder mehrerer dritter Mächte verpflichtet sich die andere vertragschließende Partei Neutralität gegenüber der ersteren zu wahren.

Anmerkung: In den Begriff „militärische Aktion“ dürfen militärische Manöver nicht einbezogen werden, da solche der anderen Partei keinen Schaden zufügen.

Artikel 2.

Jede der vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, sich jeglichen Überfalles auf die andere Partei zu enthalten; desgleichen verpflichtet sich jede Partei, sich an keinem Bündnis oder Abkommen politischen Charakters mit einer oder mehreren dritten Mächten zu beteiligen, das gegen die andere vertragschließende Partei gerichtet ist, ebenso an keinem Bündnis oder Abkommen mit einer oder mehreren dritten Mächten, das gegen die militärische

oder maritime Sicherheit der andern vertragschließenden Partei gerichtet ist. Außerdem verpflichtet sich jede der vertragschließenden Parteien, sich an keinem feindseligen Akt einer oder mehrerer dritter Mächte zu beteiligen, der gegen die andere vertragschließende Partei gerichtet ist.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Moment seiner Ratifizierung in Kraft und wird drei Jahre seine Gültigkeit behalten. Nachher wird der Vertrag automatisch als auf ein weiteres Jahr verlängert gelten, sofern nicht eine der vertragschließenden Parteien sechs Monate vor Ablauf der Vertragsfrist den Wunsch äußern sollte, den Vertrag aufzuheben.

Vollzogen in Paris, am 17. Dezember 1925.

Georgij Tschitscherin.
T. Ruschdi.

Protokoll 1.

In jedem Falle ist es so zu verstehen, daß jede der vertragschließenden Parteien volle Handlungsfreiheit behält in bezug auf ihre Beziehungen jeder Art zu dritten Mächten, welche außerhalb der Grenzen der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen stehen.

Vollzogen in Paris, am 17. Dezember 1925.

Georgij Tschitscherin.
T. Ruschdi.

Protokoll 2.

Beide vertragschließenden Parteien haben sich darauf geeinigt, daß der Ausdruck „politischen Charakters“ im Artikel 2 des Vertrages vom heutigen Datum so zu verstehen ist, daß er auch alle finanziellen und wirtschaftlichen Abmachungen zwischen irgendwelchen Mächten erfaßt, die gegen eine der vertragschließenden Parteien gerichtet sind.

Vollzogen in Paris, am 17. Dezember 1925.

Georgij Tschitscherin.
T. Ruschdi.

Protokoll 3.

Beide vertragschließenden Parteien verpflichten sich gleichermaßen, Verhandlungen über die Festlegung der Art der Regelung von Meinungsverschiedenheiten einzuleiten, die zwischen ihnen entstehen und die auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege nicht geregelt werden könnten.

Vollzogen in Paris, am 17. Dezember 1925.

Georgij Tschitscherin.
T. Ruschdi.

(Ratifiziert in Moskau, am 8. Januar 1926 vom
Vorsitzenden des Zentral-Vollzugausschusses.)

(Veröffentlicht in den Izvestija Nr. 293 vom 23. Dezember 1925.)

3. Konvention

über die Grundlagen der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Bunde der Sozialistischen Sowetrepubliken und Japan.

Der Zentral-Vollzugsausschuß des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken gibt bekannt, daß der Bevollmächtigte der Regierung des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken und der Bevollmächtigte der Regierung Japans am 20. Januar 1925 in Peking eine Konvention zwischen dem Bunde der Sozialistischen Sowetrepubliken und Japan über die Grundlagen der gegenseitigen Beziehungen abgeschlossen und unterzeichnet haben, welcher Akt Wort für Wort, wie folgt, lautet;

Der Bund der Sozialistischen Sowetrepubliken und Japan haben, geleitet von dem Wunsche, die gutnachbarlichen Beziehungen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen ihnen zu festigen, beschlossen, eine Konvention über die Grundlagen zwecks Regelung solcher Beziehungen abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Zentral-Vollzugsausschuß des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken:

Leo Michailovič Karachan, Botschafter in China,

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

Kenkiti Yoshizawa, Außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten

Minister in China, Jushii, Ritter des Ordens des „Heiligen Schatzes“

I. Klasse,

welche nach gegenseitiger Vorzeigung ihrer entsprechenden Vollmachten, die als in ausreichender und gehöriger Form ausgestellt anerkannt worden sind, über folgendes übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Hohen vertragschließenden Parteien vereinbaren, daß mit dem Inkrafttreten gegenwärtiger Konvention die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen ihnen hergestellt werden.

Artikel 2.

Der Bund der Sozialistischen Sowetrepubliken erklärt sein Einverständnis daß der am 5. September 1905 in Portsmouth abgeschlossene Vertrag voll in Kraft bleibt.

Es wird vereinbart, daß die Verträge, Konventionen und Abkommen, mit Ausnahme des genannten Portsmouther Vertrages, die zwischen Japan und Rußland vor dem 7. November 1917 abgeschlossen sind, auf einer später stattfindenden Konferenz der Regierungen der vertragschließenden Parteien einer Revision unterzogen werden sollen und daß sie, entsprechend den veränderten Verhältnissen, abgeändert oder aufgehoben werden können.

Artikel 3.

Die Regierungen der Hohen vertragschließenden Parteien vereinbaren daß sie, nach Inkrafttreten gegenwärtiger Konvention, an eine Revision der

Fischerei-Konvention vom Jahre 1907 herantreten werden, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die seit Abschluß der bezeichneten Fischerei-Konvention in den allgemeinen Verhältnissen eingetreten sein können.

Bis zum Abschluß der auf diese Weise revidierten Konvention wird die Regierung des Bundes der Sozialistischen Sowjetrepubliken sich an die Praxis, die im Jahre 1924 hinsichtlich der Verpachtung von Fischereibezirken an japanische Untertanen festgesetzt wurde, halten.

Artikel 4.

Die Regierungen der Hohen vertragschließenden Parteien vereinbaren, daß sie nach Inkrafttreten gegenwärtiger Konvention, zum Abschluß eines Handels- und Seeschiffahrtsvertrages, in Übereinstimmung mit den weiter unten folgenden Grundsätzen, schreiten werden, und daß bis zum Abschluß eines solchen Vertrages die allgemeinen Beziehungen zwischen beiden Ländern nach diesen Grundsätzen geregelt werden sollen.

1. Die Bürger oder Untertanen jeder der Hohen vertragschließenden Parteien werden in Übereinstimmung mit den Landesgesetzen genießen: a) volle Freiheit der Einreise, der Bewegung und des Aufenthalts in dem Gebiete der anderen Partei und b) ständigen, vollen Schutz der Sicherheit für ihr Leben und Eigentum.

2. Jede der Hohen vertragschließenden Parteien gewährt in ihrem Gebiete, in Übereinstimmung mit den Landesgesetzen, den Bürgern oder Untertanen der anderen Partei in möglichst weitgehendem Umfange und auf Grundlage der Gegenseitigkeit das Recht, Privateigentum zu besitzen, sowie auch die Freiheit, sich mit Handel, Seeschiffahrt, Gewerben und anderen friedlichen Beschäftigungen zu befassen.

3. Unbeschadet des Rechtes jeder vertragschließenden Partei, das System des internationalen Handels in dem betreffenden Lande durch eigene Gesetze zu regeln, wird festgestellt, daß keine der vertragschließenden Parteien speziell gegen die andere Partei gerichtete Verbots-, Beschränkungs- oder Besteuerungsmaßnahmen anwenden wird, sofern dieselben ein Hindernis für die Entwicklung des wirtschaftlichen und jedes anderen Verkehrs zwischen beiden Ländern sein könnten, wobei beide Parteien die Absicht haben, nach Möglichkeit dem Handel, der Seeschiffahrt und der Industrie eines jeden Landes eine Behandlung nach den Grundsätzen der Meistbegünstigung angedeihen zu lassen.

Die Regierungen der Hohen vertragschließenden Parteien vereinbaren des weiteren von Zeit zu Zeit, je nachdem es die Verhältnisse erfordern sollten, in Verhandlungen über Abschlüsse besonderer Vereinbarungen einzutreten, die sich auf Handel und Seeschiffahrt beziehen, zwecks Regelung und Sicherung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern.

Artikel 5.

Die Hohen vertragschließenden Parteien bekräftigen in feierlicher Weise ihren Wunsch und ihre Absicht, miteinander in Frieden und Freundschaft zu leben, gewissenhaft das unzweifelhafte Recht jeden Staates, sein eigenes Leben, auf dem Gebiete der eigenen Gerichtsbarkeit, nach seinem eigenem

Wünsche einzurichten, zu achten, sich selbst jeglicher offenkundigen oder heimlichen Handlungen, die in irgendeiner Weise die Ordnung oder die Sicherheit irgendeines Gebietsteiles des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken oder Japans bedrohen könnten, zu enthalten und ebenfalls alle in ihren Staatsdiensten stehenden Personen, sowie alle von ihnen irgendeine finanzielle Unterstützung erhaltenden Organisationen davon abzuhalten.

Des weiteren wird vereinbart, daß keine der Hohen vertragschließenden Parteien auf dem ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Gebiete gestatten wird die Anwesenheit: a) von Organisationen oder Gruppen, die Anspruch auf die Regierung irgendeines Gebietsteiles der anderenen Partei erheben, oder b) fremdländischer Untertanen oder Bürger, bezüglich derer sich herausstellt, daß sie tatsächlich politische Arbeit für diese Organisationen oder Gruppen verrichten.

Artikel 6.

Im Interesse der Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern und unter Berücksichtigung des Bedürfnisses Japans an Naturreichtümern, ist die Regierung des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken bereit, japanischen Untertanen, Kompanien und Gesellschaften auf dem ganzen Gebiete des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken, Konzessionen zur Ausbeute von Mineralien, Wald- und anderen Naturreichtümern zu gewähren.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Konvention unterliegt der Ratifizierung.

Die Ratifizierung derselben soll jeder der Hohen vertragschließenden Parteien in möglichst kürzester Frist durch deren diplomatischen Vertreter in Peking der Regierung der anderen Partei bekannt gegeben werden und mit dem Tage der letzten dieser Bekanntgaben tritt diese Konvention voll in Kraft.

Der formelle Austausch der Ratifizierungsurkunden soll in Peking in möglichst kürzester Frist stattfinden.

Zur Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige in zwei Exemplaren, in englischer Sprache, ausgefertigte Konvention unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Peking am zwanzigsten Januar des Jahres ein tausend neun hundert fünfundzwanzig.

(Unterschriften.)

Nach Durchsicht des obengenannten Aktes hat der Zentral-Vollzugsausschuß des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken ihn bestätigt und in seinem ganzen Umfange und Inhalte ratifiziert, mit dem Versprechen, daß alles in dem oben bezeichneten Akte Dargelegte unbedingt eingehalten werden wird.

Zu Urkund dessen hat der Vorsitzende des Zentral-Vollzugsausschusses des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken die gegenwärtige Ratifizierungsurkunde unterzeichnet und sie mit dem Staatssiegel bekräftigt.

Moskau, den 27. März 1925.

(Unterschriften.)

Der Austausch der Ratifizierungsurkunden hat in Peking am 15. April 1925 stattgefunden.

Protokoll (A)

Der Bund der Sozialistischen Sowetrepubliken und Japan haben, am heutigen Tage an die Unterzeichnung der Konvention über die Grundlagen der gegenseitigen Beziehungen zwischen ihnen herantretend, es für wünschenswert erachtet, einige mit genannter Konvention zusammenhängende Fragen zu regeln und haben sich durch ihre entsprechenden Bevollmächtigten auf folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1.

Jede der Hohen vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, der anderen Partei das bewegliche und unbewegliche Vermögen, das der Botschaft und den Konsulaten dieser anderen Partei gehört und sich tatsächlich in dem Gebiete der ersteren befindet, in Besitz zu übergeben.

Sollte es sich erweisen, daß das von der früheren Russischen Regierung in Tokio eingenommen gewesene Land so liegt, daß es für die Abplanierung der Stadt Tokio oder für die Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse hinderlich ist, so wird die Regierung des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken bereit sein, die Vorschläge, die von der Japanischen Regierung zwecks Beseitigung solcher Schwierigkeiten gemacht werden sollten, zu prüfen.

Die Regierung des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken wird der Japanischen Regierung jegliche vernünftige Erleichterungen bei der Auswahl geeigneter Örtlichkeiten und Gebäude für die japanische Botschaft und Konsulate, die in dem Gebiete des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken eingerichtet werden sollen, gewähren.

Artikel 2.

Es ist vereinbart, daß alle Fragen betreffend Schulden an die Regierung oder an die Untertanen Japans, die mit den Staatsanleihen und Schuldverschreibungen der Staatskasse, die von den früheren Russischen Regierungen emittiert worden sind, — und zwar von der Kaiserlich-Russischen Regierung und ihrem Rechtsnachfolger — der Vorläufigen Regierung — zusammenhängen, der Entscheidung späterer Verhandlungen zwischen der Regierung des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken und der Regierung Japans vorbehalten bleiben sollen.

Es ist ins Auge gefaßt, daß bei Regelung dieser Fragen die Regierung oder die Untertanen Japans, wenn im übrigen die Bedingungen gleiche sind, in keine ungünstigere Lage versetzt werden sollen, als die, die die Regierung des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken der Regierung oder den Bürgern eines beliebigen anderen Landes in gleichen Fragen gewähren sollte.

Es ist ebenfalls vereinbart, daß alle Fragen, die sich auf Forderungen der Regierung jeder Partei gegen die Regierung der anderen oder der Bürger jeder Partei gegen die Regierung der anderen beziehen, der Regelung in zukünftigen Verhandlungen zwischen der Regierung des Bundes

der Sozialistischen Sowetrepubliken und der Regierung Japans überlassen werden sollen.

Artikel 3.

Da die klimatischen Verhältnisse auf Nord-Sachalin die unverzügliche Rückbeförderung in die Heimat der gegenwärtig dort untergebrachten japanischen Truppen behindern, so sollen diese Truppen aus dem bezeichneten Gebiete erst bis zum 15. Mai 1925 vollständig fortgeschafft werden.

Diese Evakuierung muß, sobald es nur die klimatischen Verhältnisse gestatten, beginnen, wobei in jedem und in allen Bezirken auf Nord-Sachalin, die auf diese Weise von japanischen Truppen freigemacht werden, unverzüglich die volle Souveränität der betreffenden Obrigkeiten des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken wieder hergestellt werden wird.

Die mit der Übergabe der Verwaltung und Beendigung der Okkupation zusammenhängenden Einzelheiten, werden in Aleksandrovsk zwischen dem Befehlshaber der japanischen Okkupationsarmee und den Vertretern des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken vereinbart werden.

Artikel 4.

Die Hohen vertragschließenden Parteien erklären beiderseitig, daß gegenwärtig weder ein Vertrag oder Abkommen über ein militärisches Bündnis noch irgendein anderes Geheimabkommen, das seitens einer von ihnen mit einer beliebigen dritten Partei abgeschlossen ist, und welches eine Verletzung oder Bedrohung der Souveränität, der Territorialrechte oder der Staatssicherheit der anderen vertragschließenden Partei bedeuten könnte, besteht.

Artikel 5.

Das vorliegende Protokoll soll gleichzeitig mit der Ratifizierung der am heutigen Tage unterzeichneten Konvention über die Grundlagen der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Bunde der Sozialistischen Sowetrepubliken und Japan als ratifiziert gelten.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das gegenwärtige in zwei Exemplaren, in englischer Sprache, ausgefertigte Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Peking am zwanzigsten Januar ein tausend neun hundert fünfundzwanzig.

(Unterschriften.)

Protokoll (B)

Die Hohen vertragschließenden Parteien einigten sich über die unten folgenden Grundsätze für Konzessionsverträge, die im Laufe von fünf Monaten, gerechnet vom Tage der im Artikel 3 des am heutigen Tage von den Bevollmächtigten des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken und Japans unterzeichneten Protokolls (A) vorgesehenen vollständigen Evakuierung Nord-Sachalins durch die japanischen Truppen abzuschließen sind.

1. Die Regierung des Bundes der Sozialistischen Sowetrepubliken erklärt ihr Einverständnis zur Gewährung einer Konzession an, von der japanischen Regierung empfohlene japanische Konzerne zur Ausbeute von 50% der

Fläche eines jeden Naphthafeldes auf Nord-Sachalin, die im Memorandum, das am 29. August 1924 dem Vertreter des Bundes der Sozialistischen Sowjetrepubliken von dem Vertreter Japans vorgelegt worden ist, erwähnt sind. Zwecks Bestimmung der Fläche, die japanischen Konzernen zu einer solchen Ausbeute in Pacht vergeben werden soll, muß jedes der bezeichneten Naphthafelder in schachbrettartige Quadrate, in der Größe von 15 bis 40 Desjatinen jedes, eingeteilt werden, wobei den Japanern eine gewisse Anzahl dieser Quadrate zu überlassen ist, die 50% der Gesamtfläche ausmachen; hierbei wird festgestellt, daß die Quadrate, die auf diese Weise den Japanern in Pacht vergeben werden, grundsätzlich nicht aneinander grenzende sein sollen, jedoch müssen sie alle die Bohrlöcher, in denen die Japaner gegenwärtig Bohrungen vornehmen oder Arbeiten ausführen, in sich schließen. Hinsichtlich der übrigbleibenden, nicht in Pacht vergebenen im gleichen Memorandum erwähnten Parzellen mit Naphthafeldern ist vereinbart worden, daß, im Falle die Regierung des Bundes der Sozialistischen Sowjetrepubliken beschließen sollte, derartige Parzellen im ganzen oder teilweise einer ausländischen Konzession anzubieten, den japanischen Konzernen gleiche Möglichkeiten hinsichtlich dieser Konzession gewährt werden sollen.

2. Die Regierung des Bundes der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird den von der Japanischen Regierung empfohlenen japanischen Konzernen für die Dauer von fünf bis zu zehn Jahren gestatten, an der Ostküste von Nord-Sachalin auf einer Fläche von 1000 Quadratwerst, die für die Dauer eines Jahres vom Tage des Abschlusses der Konzessionsverträge auszusondern ist, Schürfungen nach Naphthafeldern vorzunehmen und, falls als Ergebnis solcher japanischen Schürfungen Naphthafelder entdeckt werden sollten, den Japanern eine Konzession zur Ausbeute von 50% der Fläche der auf diese Weise festgestellten Naphthafelder gewähren.

3. Die Regierung des Bundes der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklärt ihr Einverständnis, den von der Japanischen Regierung empfohlenen japanischen Konzernen eine Konzession zur Ausbeute von Steinkohlenlagern an der Westküste von Nord-Sachalin auf einer bestimmten, in den Konzessionsverträgen noch näher festzustellenden Fläche, zu gewähren. Die Regierung des Bundes der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklärt weiter ihr Einverständnis diesen japanischen Konzernen eine Konzession zur Ausbeute von, im Bezirke Doue, belegenen Steinkohlenlagern zu gewähren und zwar auf einer bestimmten in den Konzessionsverträgen näher festzustellenden Fläche. Hinsichtlich Kohlenlager außerhalb der bestimmten Fläche, die in den vorhergehenden beiden Paragraphen angeführt sind, wird gleichfalls bestimmt, daß, im Falle die Regierung des Bundes der Sozialistischen Sowjetrepubliken beschließen sollte, diese Fläche einer ausländischen Konzession anzubieten, den japanischen Konzernen gleiche Möglichkeiten hinsichtlich dieser Konzession gewährt werden sollen.

4. Die Dauer der in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Konzessionen zur Ausbeute von Naphthafeldern und Steinkohlenlagern wird auf 40—50 Jahre bemessen.

5. Als Bezahlung für die bezeichneten Konzessionen werden die japa-

nischen Konzessionäre der Regierung des Bundes der Sozialistischen Sowjetrepubliken alljährlich für die Kohlenlager an 5 bis 8 % der Brutto-Förderung und für die Naphthafelder von 5 bis zu 15 % der Brutto-Ausbeute gewähren; es wird ins Auge gefaßt, daß im Falle des Auftretens von Naphthafontänen die Zahlung bis auf 45 % der Brutto-Ausbeute erhöht werden kann.

Der Prozentsatz der auf diese Weise als Zahlung zu leistenden Ausbeute wird endgültig in den Konzessionsverträgen festgesetzt werden, wobei er sich entsprechend der Skala der jährlichen Ausbeute, nach einer in den bezeichneten Verträgen festzusetzenden Methode, auch ändern kann.

6. Den bezeichneten japanischen Konzernen wird gestattet werden, Hölzer, deren sie für die Zwecke ihrer Unternehmungen bedürfen, zu schlagen und verschiedene, zur Erleichterung der Verbindungen und des Transportes von Materialien und Erzeugnissen, dienende Stationen anzulegen. Die hiermit verbundenen Einzelheiten werden in den Konzessionsverträgen ausbeungen werden.

7. Angesichts der oben erwähnten Pachtzahlung und in Erwägung der ungünstigen Bedingungen, in denen sich die Unternehmungen infolge der geographischen Lage und anderer allgemeiner Umstände in den betreffenden Bezirken befinden, ist vereinbart, daß eine zollfreie Ein- und Ausfuhr aller, für diese Unternehmungen notwendigen oder in letzteren gewonnenen Gegenstände, Materialien oder Erzeugnisse gestattet werden wird und daß die Unternehmungen einer solchen Besteuerung oder Beschränkungen, die tatsächlich eine ertragfähige Ausbeute derselben unmöglich machen würde, nicht unterworfen sein werden.

8. Die Regierung des Bundes der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird den bezeichneten Unternehmungen jeglicher Art vernünftigen Schutz und Erleichterungen gewähren.

9. Die sich auf die vorhergehenden Artikel beziehenden Einzelheiten werden in den Konzessionsverträgen vereinbart werden.

Das vorliegende Protokoll soll gleichzeitig, mit der Ratifizierung der am heutigen Tage unterzeichneten Konvention über die Grundlagen der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Bunde der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Japan, als ratifiziert gelten.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das gegenwärtige, in zwei Exemplaren, in englischer Sprache ausgefertigte Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Peking am zwanzigsten Januar des Jahres eintausend neunhundert fünfundzwanzig.

(Unterschriften.)

(Veröffentlicht in der Ges.-Samml. des Bundes der SSR.

Nr. 46, Abt. 1, am 10. August 1925, Art. 342.

4. Verfügung des Rates der Volkskommissare der RSFSR.

In Erweiterung des Dekrets des Rates der Volkskommissare vom 4. März 1920 „über die Angelegenheiten Nichtvolljähriger, die Handlungen öffentlich-gefährlicher Natur beschuldigt werden“ (Gesetzsammlung 1920, Nr. 13, Art. 83) und mit der Absicht der Organisierung eines planmäßigen Kampfes gegen die Rechtsverletzungen der Nichtvolljährigen und der Herstellung einer Übereinstimmung in der Tätigkeit der an diesem Kampf interessierten Verwaltungsbehörden, verfügt der Rat der Volkskommissare:

Folgenden Gesetzesentwurf über eine Zentralkommission in Angelegenheiten Nichtvolljähriger zu bestätigen:

Gesetz über eine Zentralkommission in Angelegenheiten Nichtvolljähriger.

1. Die Zentralkommission in Angelegenheiten Nichtvolljähriger ist dem Volkskommissariat für Volksbildung der RSFSR angeschlossen.

2. Die Zentralkommission in Angelegenheiten Nichtvolljähriger besteht aus Vertretern der Volkskommissariate für Volksbildung, für Innere Angelegenheiten, für Gesundheitspflege und für Justiz, und aus je einem Stellvertreter für diese. Der Vorsitzende der Zentralkommission in Angelegenheiten Nichtvolljähriger ist der Vertreter des Volkskommissariats für Volksbildung. Als Mitglieder mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Zentralkommission in Angelegenheiten Nichtvolljähriger je ein Vertreter des Allrussischen Zentralrates der Gewerkschaftsverbände, des Zentralverbandes der russischen kommunistischen Jugendverbände, der Frauenabteilung des Zentralkomitees der Russischen Kommunistischen Partei der Bolschewiki und des Zentralkomitees der bäuerlichen Genossenschaften für gegenseitige Hilfe, teil.

Die Mitglieder der Zentralkommission erhalten eine Vergütung, jedes entsprechend dem Etat seiner Verwaltungsbehörde.

3. Die Zentralkommission in Angelegenheiten Nichtvolljähriger hat einen Konsultanten-Berichterstatter und einen Sekretär. Die technische Arbeit in der Zentralkommission wird vom Apparat der Hauptverwaltung für soziale Erziehung und Bildung des Volkskommissariats für Volksbildung ausgeführt. Das Gehalt der Mitarbeiter der Zentralkommission in Angelegenheiten Nichtvolljähriger wird in den Etat des Volkskommissariats für Volksbildung mit eingeschlossen.

4. Die Zentralkommission in Angelegenheiten Nichtvolljähriger bildet das höchste, die Tätigkeit der örtlichen Kommissionen in Angelegenheiten Nichtvolljähriger lenkende, kontrollierende und überwachende Organ.

Zum Bereiche ihrer Zuständigkeit gehören:

a) die Festsetzung einer richtigen und einheitlichen Anwendung der sich auf den Kampf gegen die Rechtsverletzungen seitens Nichtvolljähriger beziehenden Gesetze;

b) die Ausarbeitung und Durchführung durch entsprechende Organe der zum Kampf gegen die Rechtsverletzungen Nichtvolljähriger bestimmten Maßnahmen;

c) die Leitung in der Tätigkeit der örtlichen Kommissionen in Angelegenheiten Nichtvolljähriger, die Aufsicht über ihr richtiges Funktionieren und die Nachprüfung ihrer Arbeit;

d) die Abgabe von Erklärungen über Fragen, die in örtlichen Kommissionen aufgeworfen sind und im Zusammenhang mit der Anwendung von Dekreten und Instruktionen, die die Rechtsverletzungen Nichtvolljähriger betreffen, stehen;

e) die Prüfung, im Aufsichtswege, von Angelegenheiten, die durch die örtlichen Kommissionen in Angelegenheiten Nichtvolljähriger entschieden worden sind, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die den Gerichtsorganen übergeben sind.

5. Die Zentralkommission in Angelegenheiten Nichtvolljähriger berichtet, nach Feststellung von Mängeln der Organisation oder einer falschen Geschäftsführung in den Anstalten, in denen nichtvolljährige Rechtsverletzer untergebracht sind, hierüber den betreffenden Verwaltungsorganen.

6. Die Zentralkommission legt den Volkskommissariaten, deren Vertreter zu ihren Mitgliedern gehören, jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

7. Dem Volkskommissariat für Volksbildung wird es anheimgestellt, nach Übereinkunft mit dem Volkskommissariat für Justiz, dem Volkskommissariat für Gesundheitspflege und dem Volkskommissariat für innere Angelegenheiten eine Instruktion, betreffend die Durchführung dieses Gesetzes, zu erlassen.

M o s k a u (Kreml), den 22. Mai 1925.

(Veröffentlicht in den „Izvestija“ Nr. 132 vom 13. Juni 1925.)

5. Über Handlungsagenten.

(Verfügung des Zentral-Vollzugausschusses und des Rates der Volkskommissare des Bundes der SSR.)

Der Zentral-Vollzugausschuß und der Rat der Volkskommissare des Bundes der SSR. verfügen:

1. Unter Handlungsagenten werden Personen verstanden, die, ohne in den Diensten eines Handels- oder Industrieunternehmens zu stehen, demselben Abschlüsse von Handelsgeschäften vermitteln oder in dessen Namen Geschäftsabschlüsse tätigen.

Handlungsagenten können physische und juristische Personen sein.

2. Der Handlungsagent ist befugt, Geschäfte im Namen des von ihm bedienten Unternehmens nur in dem Falle abzuschließen, wenn er dazu eine allgemeine oder eine Spezialvollmacht in schriftlicher Form besitzt.

3. Der Handlungsagent ist befugt, die dem von ihm bedienten Unternehmen zukommenden Zahlungen entgegenzunehmen, dieselben auch zu stunden, aber nur bei Vorhandensein einer ihn dazu besonders ermächtigenden schriftlichen Vollmacht.

4. Der Handlungsagent gilt als bevollmächtigt zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen über Ablieferung und Übernahme von Waren, über Mängel der Waren, sowie auch aller übrigen Erklärungen, die sich auf die Erfüllung des Geschäftsabschlusses beziehen, ohne daß hierüber in der ihm erteilten allgemeinen oder Spezialvollmacht besonders Bezug genommen zu sein braucht (Art. 2).

5. Die Vergütung des Handlungsagenten für seine dem Unternehmen geleistete Vermittlung von Geschäftsabschlüssen oder für in dessen Namen getätigte Geschäfte wird auf Grund getroffener Vereinbarung zwischen ihm und dem von ihm bedienten Unternehmen bestimmt, gewöhnlich wird ein gewisser Prozentsatz von dem Betrage eines jeden abgeschlossenen Geschäfts festgesetzt.

Anmerkung: Der Volkskommissar für Binnenhandel des Bundes der SSR. wird ermächtigt, auf Grundlage des Art. 9 dieser Verfügung die Höhe dieser Vergütung der Handelsagenten für staatliche Unternehmen festzusetzen.

6. Der Handlungsagent ist befugt, als solcher für mehrere Unternehmen als Vermittler tätig zu sein, sowie auch für eigene Rechnung Geschäftsabschlüsse zu tätigen, solche aber nur mit Genehmigung der von ihm bedienten Unternehmen.

7. Der Handlungsagent unterliegt als selbständiger Geschäftsherr in bezug auf Entnahme eines Handelspatentes, auf Führung von Handelsbüchern usw. den entsprechenden Regeln über Handelsunternehmen.

8. Die Verträge der staatlichen Handels- und Industrieunternehmen mit den Handlungsagenten müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit in schriftlicher Form abgeschlossen werden.

9. Das Volkskommissariat für Binnenhandel des Bundes der SSR. wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Obersten Volkswirtschaftsrat des Bundes der SSR. Instruktionen betreffend die Anwendung dieser Verfügung herauszugeben.

(Veröffentlicht in den „Izvestija“ Nr. 261 vom 15. November 1925.)

III. Rechtsprechung.

Mitgeteilt von A. v. B o c h m a n n.

1. Oberster Gerichtshof (Zivilrecht).

Über die Haftung der Unternehmungen bei Verstümmelung.

Auf der im Privatbesitz befindlichen Dampfmühle in Nižne-Sibrjaevsk, Gouvernement Tambov, wurde im März vorigen Jahres der zur Ausbesserung des Mühlensteines hinberufene Stokov von dem Steine zerquetscht und starb nach einigen Tagen.

Strokovs Witwe, die mit fünf minderjährigen Kindern nachgeblieben war, erhob beim Tambover Gouvernementsgericht Klage in Höhe von 3000 Rubel gegen die Mühlenbesitzer Rybnikov, Sitnikova, Nemtinov und Načinkin, sowie auch gegen die Pächter Minin und das Invaliden-Artel „International“, die die, der Sitnikova und dem Načinkin gehörigen Teile gepachtet hatten.

Vor Gericht erwies es sich, daß nach dem Vertrage des Rybnikov mit dem Artel er, Rybnikov, sämtliche Ausbesserungsarbeiten und die gesamten Ausgaben für die Mühle übernommen hatte. Hierauf wurde noch durch Zeugenaussagen und das Gutachten bei einer Expertise festgestellt, daß der Unglücksfall infolge mangelhafter Herrichtung der zum Heben und Aufrechterhalten des Steines dienenden Vorrichtung passiert war.

Unter Berücksichtigung dieses Vertrages und der Tatsache, daß zur Zeit des Unglücksfalles Načinkin, Sitnikov, Nemtinov, Rybnikov und Minin aus der Mühle Einnahmen bezogen haben, erkannte das Gouvernementsgericht alle Beklagten, mit Ausnahme des Artels, für den Unglücksfall verantwortlich und verurteilte sie bei solidarischer Haftung zur Zahlung von 1999,20 Rubel an die Strokovs für den Unterhalt ihrer Kinder, unter Abweisung ihrer Klageforderung wegen persönlichen Unterhalts, da vor Gericht ihre Arbeitsunfähigkeit nicht festgestellt worden war. Die Zahlungen wurden auf monatliche Raten bei monatlicher Vorauszahlung von 3,40 Rubel für jedes minderjährige Kind festgesetzt.

Der Oberste Gerichtshof, an den die Sache auf die Beschwerden der Sitnikova und des Načinkin hin gelangt war, stellte fest, daß das Tambover Gouvernementsgericht die Kassationskläger irrig als Beklagte anerkannt hatte, weil dem Sinne des Abschnittes XIII des Zivilkodex nach als verantwortlich für die Zufügung des Schadens diejenigen Personen anzusehen sind, die tatsächlich das Unternehmen leiten und es ausnützen — im gegebenen Falle also nicht die Besitzer — die Kassationskläger Sitnikova und Načinkin, sondern die Pächter. Außerdem hat das Tambover Gouvernementsgericht die Forderungen des Art. 183 des Zivilprozeßkodex nicht erfüllt, weil es nicht bestimmt hatte, in welchem Anteile das Urteil jeden einzelnen der Beklagten betrifft. Das Zivilkassationskollegium des Obersten Gerichtshofes beschloß, das Urteil des Tambover Gouvernementsgerichts bezüglich des Teiles, welcher sich auf die Feststellung der Beklagten selbst sowie auch auf die Höhe ihrer Haftung bezog, aufzuheben und die Sache zur neuen Durchsicht, in anderer Besetzung, zu überweisen.

Gegen diese Entscheidung erhob der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofes Protest und vom Plenum wurde folgender Beschluß gefaßt:

„In Erwägung dessen, daß im vorliegenden Falle die Verhältnisse der Parteien zueinander nach Art. 404 des Zivilkodex beurteilt werden müssen (Personen und Unternehmungen, deren Tätigkeit mit einer erhöhten Gefahr verbunden ist, haften für den Schaden, falls sie nicht beweisen, daß der Schaden zufolge unüberwindlicher Gewalt oder Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit seitens des Geschädigten selbst entstanden ist), und daß der Abschnitt XIII des Zivilkodex die Verantwortlichkeit für den Schaden nicht durch die Schuld begründet, weswegen der Privatbesitzer, als „die erhöhte Gefahrenquelle“, von der solidarischen Haftung nicht befreit werden kann

auch wenn diese Quelle gegen Zahlung oder unentgeltlich auf Grund eines Pacht- oder anderen Vertrages in Nutzung gegeben war, — wird die Entscheidung des Zivilkassationskollegiums aufgehoben und die Sache an das Zivilkassationskollegium zur neuen Durchsicht, in anderer Besetzung, überwiesen.

(Veröffentlicht in der „Izvestija“ Nr. 131 vom 12. Juni 1925.)

2. Oberster Gerichtshof (Strafrecht).

Freispruch weißgardistischer Soldaten für Tötung eines Rotgardisten.

Die Permer Kassationsgerichtstagung des Uraler Gebietsgerichts in der Abteilung für Strafsachen erkannte mit Urteil vom 25. Febr. 1925 für schuldig:

1. Pavel Kondrat'evič Šestakov, 29 Jahre alt, Bürger des Uraler Gebietes, Bezirk Perm, Kreis Leninsk, Dorf Sofrona, verheiratet, mangelhaft des Lesens und Schreibens kundig, keiner Partei angehörig, unter einer mittleren Vermögenslage, unbestraft, und
2. Vasilij Demidovič Šesterov, 27 Jahre alt, Bürger desselben Dorfes Sofrona, verheiratet, Analphabet, keiner Partei angehörig, von mittlerer Vermögenslage, unbestraft,

dafür, daß sie am 12. Januar 1919 im Dorf Sofrona zusammen mit dem heute schon verstorbenen Jakob Pigolev, bewaffnet (Šestakov mit einem Säbel, die beiden anderen mit Gewehren) und mit der Absicht, die Weißgardisten bei Bestrafung der Kommunisten zu unterstützen, in eine Hütte des Dorfes Sofrona gekommen waren, wo der vor den Weißgardisten, die erst unlängst das Dorf Sofrona besetzt hatten, geflüchtete Instruktor der allgemeinen militärischen Lehrabteilung, der Kommunist Fadej Pigolev sich versteckt hielt, den Fadej Pigolev aus der Hütte heraus hinter das Dorf führten und ihn dort töteten, wobei Fadej Pigolev zuerst von Pavel Šestakov mit dessen Säbel bearbeitet, danach von Jakob Pigolev mit dessen Gewehr erschossen worden war; Vasilij Šesterov dafür, daß er, obgleich nicht unmittelbar an dem Morde beteiligt, während des Mordes aber Wache gestanden, um den beiden anderen die Möglichkeit zu geben, ihre Tat ungestört zur Ausführung zu bringen, d. h. für ein im Art. 64 des Strafkodex vorgesehenes Verbrechen, und verurteilte:

den Pavel Šestakov nach Art. 64 des Strafkodex zum Tode durch Erschießen, ohne Konfiskation seines Vermögens, wegen seiner geringfügigkeit und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Verurteilte eine Familie besitzt,

den Vasilij Šesterov nach Art. 64 des Strafkodex zu fünfjähriger Freiheitsentziehung mit strenger Isolierung, aber ohne Verlust der Rechte. Jedoch in Anbetracht dessen, daß der Verurteilte Analphabet ist und seines mangelnden Verständnisses wegen, ist der Art. 28 des

Strafkodex in Anwendung zu bringen, und ist die Strafe bis auf zwei Jahre Freiheitsentziehung mit strenger Isolierung, ohne Verlust der Rechte und ohne Konfiskation des Vermögens, herabzusetzen.

In den Kassationsbeschwerden bitten die Verurteilten, unter Hinweis auf ihre Abstammung aus dem werktätigen Bauernstande, auf ihr mangelndes Verständnis, auf die Verjährung des verübten Verbrechens, sowie auch darauf, daß seit Verübung des Verbrechens mehr als fünf Jahre verstrichen sind, im Laufe welcher Zeit sie ein redliches werktätiges Leben geführt haben, erstens gemäß der Anmerkung 2 zu Art. 33 des Strafkodex um Ersetzung der Todesstrafe durch Erschießen durch eine andere und zweitens um Herabsetzung der Strafe.

Das Strafkassationskollegium des Obersten Gerichtshofes fälltte in der Sitzung am 25. März 1925, in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, Genossen Kronberg, und den Mitgliedern, Genossen Nemcov und Kozlov, in der vorliegenden Sache folgendes Urteil:

In der vorliegenden Sache ist das Verbrechen von Šestakov zu Anfang des Jahres 1919, d. h. vor mehr als sechs Jahren verübt worden, weswegen nach Anmerkung 2 zu Art. 33 des Strafkodex in bezug auf ihn die höchste Maßnahme zum Schutze der Gesellschaft — der Tod durch Erschießen — nicht angewandt werden kann; überhaupt entspricht die zum Schutze der Gesellschaft auferlegte Maßnahme bezüglich Šestakov und Šesterov ihrer Schwere nach offensichtlich nicht der verübten Tat und ist insofern auch nicht zweckentsprechend, da das Verbrechen von ihnen vor sechs Jahren aus Mangel an richtigem Verständnis verübt, sie sich die ganzen darauffolgenden Jahre nicht verborgen gehalten und ein redliches werktätiges Leben geführt haben, daher wird das Urteil in der vorliegenden Sache gemäß Art. 416 und 417 des Strafprozeßkodex als ein auf Grund falscher Anwendung des Gesetzes gefälltes und ungerechtes aufgehoben.

Weiterhin wird in Berücksichtigung dessen, daß seit Verübung des Verbrechens durch Šestakov und Šesterov mehr als sechs Jahre vergangen sind, daß das Verbrechen von ihnen gerade während der schärfsten Periode des Bürgerkrieges, nicht aus Klassenfeindschaft, sondern aus Mangel an Verständnis verübt, daß sie nur blinde Vollstrecker des Willens bewußter Veräter an der Arbeiter- und Bauernsache gewesen, daß sie in der ganzen darauf folgenden Zeit keine Verbrechen verübt, sondern ein redliches werktätiges Leben geführt haben, — der mangelhaft lesens- und schreibenskundige Šestakov hat die ganze Zeit bis 1924 als Zimmermann und Rohrleger gearbeitet und der Analphabet Šesterov hat sich mit Ackerbau beschäftigt, weswegen sie augenblicklich keine Gefahr für die Gesellschaft bilden und das Inhaftbehalten durch nichts gerechtfertigt, im Gegenteil unzweckmäßig ist, die Sache, ohne sie dem Gericht zur neuen Durchsicht zu überweisen, gemäß Art. 4a des Strafprozeßkodex bei sofortiger Haftentlassung der Šestakov und Šesterov niedergeschlagen.

(Veröffentlicht in der „Wochenschrift für Sovetjustiz“ Nr. 18 vom 10. Mai 1925.)

IV. Literatur.

Von Fr. Schöndorf.

Mersmann-Soest, O. und Wohl, P., Die Deutsch-Russischen Verträge vom 12. Oktober 1925. Berlin. Franz Vahlen, 1926. XVI und 372 Seiten.

Die Schrift erscheint als 1. Band einer Sammlung „Die neuen internationalen Verträge des Deutschen Reichs“ (Herausgeber: Jul. Magnus, Berlin). Sie will ein brauchbares Handbuch für die Bedürfnisse der Wirtschaft sein und erreicht auch ihren Zweck durch Heranziehung eines ausgiebigen Materials. Der knappen, übersichtlichen Darstellung der deutsch-russischen Rechts- und Handelsbeziehungen seit 1918 (S. 1—18) und einer „Einführung“ in die Verträge (S. 19—48) folgt der Kommentar (S. 49 bis 245). Ihm schließt sich ein Kapitel über die wirtschaftliche Bedeutung der Verträge an, das auch eine Statistik über den bisherigen Handelsverkehr mit Sowjetrußland enthält (S. 246—271). Im Anhang sind abgedruckt: Der Notenwechsel anlässlich der Verträge vom 12. Oktober und die Texte der bisherigen Verträge zwischen dem Deutschen Reich und Sowjetrußland sowie eine Reihe etwas willkürlich ausgesuchter Gesetze der Union d. SSR. Allerlei Verzeichnisse (der deutsch-russischen gemischten Gesellschaften, der Trusts, der Konsulate, ja sogar der für Inserate geeigneten russischen Blätter) ergänzen den Inhalt des Buches, dessen Schwergewicht auf der wirtschaftlichen Seite liegt. Was die juristischen Ausführungen betrifft, so fußen sie nicht bloß auf der amtlichen Denkschrift, sondern versuchen, tiefer einzudringen. Auch die Literatur wird genügend verwertet, durch Anführung der Sovetgesetze an den entsprechenden Stellen des Textes kommen die Verf. den Interessen des mit dem Gegenstande noch nicht vertrauten Lesers entgegen. Die Erläuterungen weisen allerdings manche Mängel und Lücken auf, deren Vorhandensein übrigens die Verfasser selbst im Vorwort zugeben und durch die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit erklären. So wird die Erbrechtsgrenze von 10000 Rbl. als geltendes Recht dargestellt (S. 46, 57 u. a., auf S. 227 wird erst von einem Entwurf über Aufhebung der Höchstgrenze gesprochen), während das unbeschränkte Erbrecht bereits vom 1. Januar d. J. ab auf Anordnung des Rates der Volkskommissare der Union wieder hergestellt wurde (s. „Izvestija“ vom 5. Januar und das Gesetz vom 12. Februar d. J. für RSFSR.). Auch sonst werden, namentlich bei Zitaten, nicht immer die inzwischen vorgenommenen Änderungen der Gesetzgebung beachtet, so wird auf S. 97 der Begriff „Werkstätiger“ aus den Art. 64, 65 der Verfassung der RSFSR. von 1918 erläutert, obwohl letztere 1925 durch eine neue ersetzt wurde, deren Art. 69 den Begriff etwas anders auffaßt. Beim Niederlassungsabkommen wird unterlassen, darauf hinzuweisen, daß trotz dem Abkommen eine Verschiebung nach Sibirien im Verwaltungswege auch Deutschen gegenüber möglich ist (auf S. 77 ist nur von „Ausweisung“ die Rede). Bei Art. 4 des deutschen Einführungsgesetzes zu den Verträgen vermißt man eine Erläuterung zu Abs. 1 Satz 2 („Dies — deutsches Recht für Emigranten-Nachlässe — gilt nicht für Gegenstände, die sich im Gebiete eines anderen Staates befinden und nach den Gesetzen dieses Staates besonderen Vorschriften unterliegen“). Zu bedauern ist auch die Unterlassung jeder Kritik an dem von der russischen Handelsvertretung aufgestellten (auf S. 319 ff. abgedruckten) Muster eines Konsignationsvertrages. Es fehlt auch auf S. 67 ff. eine Erläuterung zu Art. 4 Satz 2 des Rapallo-Vertrages: es wäre auszuführen, daß Polen und Finnland nicht zu den hier gemeinten Staaten gehören und demnach die seitens der Sowetunion an Polen und Finnland eingeräumten Vorrechte auch unter die Meistbegünstigungsklausel des Rapallo-

Vertrages fallen. In der Meistbegünstigungsfrage begehen die Verf. noch den Fehler (ebenda) Persien, Afghanistan und die Mongolei hinsichtlich der Durchfuhrfreiheit nicht unter die Meistbegünstigungsklausel des Rapallo-Vertrages fallen zu lassen. Sie begründen diese Ansicht damit, daß die Verträge der U. d. SSR. mit diesen Ländern bereits vor dem Rapallo-Vertrag bestanden und daß diese Staaten außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehen. Der erste Umstand spricht aber grade für die Durchfuhrfreiheit zugunsten Deutschlands, das zweite Argument ist irrig, denn die beiden Länder müssen gegenwärtig nicht mehr als außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehend angesehen werden (vgl. Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 5, 7). Zweifellos falsch ist die Bezeichnung der Handelsvertretung als „Diplomatische Stelle“ (S. 108): in Art. 2 des Wirtschaftsabkommens ist zwar gesagt, daß die Handelsvertretung der Botschaft der U. d. SSR. „angegliedert“ sei. Doch bringt letzterer Ausdruck gemäß dem Schlußprotokoll lediglich die Tatsache des Vorhandenseins der in Art. 4 bis 5 näher bezeichneten Exterritorialitätsrechtes für bestimmte Personen und Räume zum Ausdruck (so richtig die Denkschrift). Nichts berechtigt zu der Behauptung: „So weit nichts Besonderes vereinbart, kommen ihr alle diplomatischen Vorrechte zu“ (ebenda). Abgesehen davon, daß „diplomatische Vorrechte“ nur physischen Personen zustehen können, trägt die Handelsvertretung doch nicht diplomatischen Charakter, sie vertritt auch nicht die souveräne Staatsgewalt von SSSR. Bedenklich sind die Ausführungen auf S. 152 über das „Konzessionäreigentum“, wie auch die Auffassung des Konzessionsvertrages als eines gemischten Vertrages, der ein pachtvertragliches mit einem werkvertraglichen Element verbinde (S. 153) — man wird dem Wesen des Konzessionsvertrages nicht gerecht, wenn man ihn in die typischen Vertragsformen des bürgerlichen Rechts hineinzwängt, er bildet ein Sonderrecht. Im übrigen kann in der reinen Handelskonzession vom werkvertraglichen Element kaum gesprochen werden und das Heranziehen des pachtvertraglichen Elements ist nur imstande, den ohnedies schwer faßbaren Unterschied zwischen Konzession und Pacht vollends zu verwischen.

Alles in allem wird das Buch, obschon es sehr verbesserungsfähig ist, doch dem deutschen Praktiker vielfach nützlich sein können und ist von den bisher erschienenen Ausgaben des deutsch-russischen Vertragswerkes noch die beste.

Cleinow, G., Die Deutsch-Russischen Rechts- und Wirtschaftsverträge (Deutsche Wirtschaftsgesetze Bd. 5). Berlin. Reimar Hobbing, 1926. XI und 358 Seiten.

Cleinows Buch will „vor allem für den deutschen Kaufmann“ ein Nachschlagewerk sein. Von einer Kommentierung des Vertragswerkes wird abgesehen, weil dafür angeblich noch die Voraussetzungen fehlen, nämlich die Erfahrung und eine entsprechende Literatur. Letzterer Hinweis ist unverständlich — soll denn ein Kommentar bloß eine Zusammenstellung der vorhandenen Literatur bieten und nicht vielmehr selbständig den Gehalt eines Gesetzes zu ergründen suchen? Der Standpunkt des Verf. ist jedenfalls zu bedauern, denn seine Arbeit verliert dadurch für den Juristen viel an Wert. Auch die Anlage des ganzen Werkes ist keine glückliche: Nach einer „Allgemeinen Einführung in das Vertragswerk“ folgt in einem 2. Teil das amtliche Material (Texte und amtliche Erläuterungen), dem sich dann gesondert (3. Teil, S. 225—341) die eigenen Erläuterungen des Verfassers „im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in der U. d. SSR.“ anschließen. Zweckmäßiger wäre es gewesen, diesen Teil mit dem 2. zu einem einheitlichen Ganzen zu verbinden. Dieser 3. Teil ist übrigens von selbständigem, wenn auch nicht juristischem Wert, aus jeder Seite spricht der gewiegte Politiker, der auch die heutige Verwaltungspraxis Sowetrußlands gut kennt

(vgl. S. 315). Manche treffende Bemerkungen finden sich übrigens auch in den anderen Teilen, so wenn es auf S. 23 heißt: „Die Zeit für die neuen Verträge ist so kurz bemessen, daß wir sie geradezu als eine ‚Bewährungsfrist‘ ansprechen dürfen — Bewährungsfrist in doppelter Hinsicht: bezüglich des Vertragstextes und bezüglich der beiden Wirtschaftssysteme, die sich hier unter einen Vertrag gestellt haben.“ So auch die Charakterisierung des Vertragswerkes als Werkzeuges des Wettbewerbs, „sogar noch mehr: sie (die Verträge) bedeuten die sorgfältig abgesteckte Arena für den Kampf zweier mächtiger, wenn auch im Augenblick recht diskreditierter Ringer“ (S. 24), vgl. noch S. 28 (zu Art. 8 des Niederlassungsabkommens), S. 33 (Ausblicke). Die Einstellung des Verfassers zu Sovetrußland ersieht man aus folgenden Worten (S. 231): „Die Dinge in der Sovetunion sind im Fluß, aber die Richtung des Stroms liegt klar vor jedem, der den Mut hat zu sehen. Die Ufer festigen sich auf allen Gebieten des Rechts und der Behördenorganisation und in der Wirtschaft. Einer neuen sozialen Schichtung sind die Wege geebnet, auf denen sich die reichen Kräfte der in der Sovetunion vereinigten Völker noch in ungeahnter Weise entwickeln werden. Das sollte genügen.“

Daß man an ein Werk von der Art des vorliegenden keine Ansprüche in bezug auf wissenschaftliche Akribie stellen darf, liegt auf der Hand. Immerhin hätte man gewünscht, daß manche Fehler vermieden worden wären. In einer Arbeit, die sich mit internationalen Verträgen befaßt, dürfte es nicht vorkommen, daß das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 zweimal (S. 35 und 73) als „Genfer“ Abkommen bezeichnet wird. Auch daß in dem sehr spärlichen Literaturverzeichnis das BGB. von Fischer-Henle nach der 11. Auflage von 1921 und nicht nach der 12. von 1923 angeführt wird, mutet sonderbar an. Ebenso die mehrfache Erwähnung (S. 286 f.) des Staatsangehörigkeitgesetzes von 1924 als eines „Entwurfes“. Irreführend ist die Behauptung (S. 303), die der Presse angeblich von amtlicher Seite mitgeteilte Zusicherung der Sovetregierung, daß Deutsche nicht mehr im Verwaltungswege verschickt werden sollen, gehöre zu den „Vereinbarungen“ (des Niederlassungsabkommens). Dies ist eben nicht der Fall. Nicht richtig ist auch die Angabe (S. 252), es gebe eine Abteilung der Handelsvertretung (der Verf. spricht sogar von „Handelsvertretungen“) in Breslau. Ungenau ist der Ausdruck (S. 294), Staatskonzessionen werden durch das Hauptkonzessionskomitee vergeben — formal entsteht eine Konzession erst durch ein Dekret des Rates der Volkskommissare.

Die erwähnten Mängel werden trotzdem den Politiker und Wirtschaftler nicht hindern, das Werk Cleinows mit Nutzen für sich zu lesen. Nur der Jurist wird leider mit leeren Händen ausgehen.

Glanz, R., Deutsch-Russisches Vertragswerk vom 12. Oktober 1925. (Herausg. vom Deutsch-Russischen Verein zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen.) Berlin. R. v. Deckers Verlag, 1926. 259 Seiten.

Das Buch ist „für den praktischen Gebrauch der am deutsch-russischen Handel beteiligten Kreise“ bestimmt. Es enthält im 1. Teil einen einleitenden Aufsatz von Exz. v. Koerner (S. 11—22), dessen Ansicht man nur zustimmen kann, daß das Vertragswerk eine wesentliche Verbesserung der Grundlagen für unsere Beziehungen zu der Sovetunion und für die Entwicklung des wirtschaftlichen Verkehrs mit ihr geschaffen habe. Der 2. Teil bringt den Text der einzelnen Abkommen mit Erläuterungen, der 3. Teil enthält statistische Angaben, manche Gesetze, ein Verzeichnis der erteilten Konzessionen und andere Angaben. Den Kern bildet also der rund 180 Seiten betragende 2. Teil. Die darin enthaltenen Erläuterungen sind hauptsächlich der deutschen Denkschrift (die der Verfasser als „Amtlicher Kommen-

tar“ bezeichnet) entnommen. Daneben finden sich aber auch selbständige knappe Ausführungen, die sich nicht auf bloße Wiedergabe des Inhaltes verschiedener Sovetgesetze beschränken, sondern auch praktische Winke für Abschlüsse von Verträgen, für die Geschäftsformen im Ackerbau mit Rußland usw. geben. Diese Erläuterungen erscheinen hauptsächlich beim Wirtschafts- und beim Niederlassungsabkommen, sie fehlen so gut wie gänzlich bei den juristisch bedeutsamen Abkommen über Rechtshilfe, Nachlässe, Schiedsgerichte und beim Konsularvertrag. Nicht ganz richtig ist die Behauptung zu § 4 des Nachlaßabkommens, daß auch für die Ortsbehörde, die die Nachlaßregelung übernimmt, die Gesetze des Heimatstaates des Erblassers maßgebend seien. Dies ist nur richtig, so weit es sich um das materielle Erbrecht handelt, dagegen sind die formalen Vorschriften für die Nachlaßregelung (von denen in § 4 die Rede ist) immer die inländischen, der Hinweis des Verfassers auf §§ 14 und 16 des Nachlaßabkommens geht fehl — ersterer behandelt die Formfrage, letzterer den Gerichtsstand für Klagen, beide kommen für die Nachlaßregelung nicht in Betracht. Beim Nachlaßabkommen ist auch die falsche Ausdrucksweise zu bemängeln, deren sich der Verfasser für die Regel *locus regit actum* bedient (S. 196): die Verfügung von Todes wegen könne nach den Gesetzen des Ortes errichtet werden, in dem der Erblasser lebe — dies muß so verstanden werden, als ob für die Form die *lex domicilii* maßgebend wäre, was natürlich nicht der Sinn der Parömie i. r. a. ist. Im 3. Teil vermißt man das Dekret vom 30. Mai 1923 betr. die Übertragung von Konzessionen. Sonst kann den Ausführungen des Verf. beigestimmt werden. Gut ist die Hervorhebung des Verhältnisses zwischen Inländerbehandlung und Meistbegünstigung auf S. 42/43, wie auch der Hinweis (S. 38) auf mögliche Entstehung von Schwierigkeiten aus der Sovetpolitik in der Sprachenfrage.

Das Buch ist jedenfalls zur ersten Einführung in die Materie geeignet.

Der Staat, das Recht und die Wirtschaft des Bolschewismus.
Darstellung und Wertung seiner geistigen Grundlagen. Verfaßt von Bogolepoff, Brutzkus u. a. Herausg. im Auftrag der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie von Fr. v. Wieser, L. Wenger, P. Klein. Berlin, Walthersche Verlagsbuchhandlung, 1925. 350 Seiten.

Das groß angelegte, aus 18 Beiträgen verschiedener Autoren bestehende Werk sollte jeder, der für den Bolschewismus Interesse hat, lesen. Dem Juristen ermöglicht es tieferes Erfassen des Wesens und der Eigentümlichkeit des Sovetrechts. Und zwar sind für ihn nicht nur die Abschnitte „Der bolschewistische Staat“ und „Das Recht des Bolschewismus“ von Bedeutung, sondern auch die zwei anderen: „Werden und Wesen des Bolschewismus“ und „Die Wirtschaft des Bolschewismus“. Denn zum vollen Verständnis des Sovetrechts gehört auch ein Eindringen in die bolschewistische Weltanschauung und Wirtschaft. Die Grenzen des Buches sind also mit Recht weit gezogen. Etwas knapp ist dagegen die Behandlung der berührten Fragen im einzelnen und zum Teile einseitig ist die auf dem Titelblatt versprochene „Wertung“ der Grundlagen des Bolschewismus ausgefallen. Hier ist namentlich die Mitwirkung aus Gelehrtenkreisen Sovetrußlands zu vermissen, was die Herausgeber im Vorwort selbst bedauernd einsehen. Durch diese Weigerung des „offiziellen Rußlands“, an dem Werke mitzuarbeiten, sind sowohl Darstellung, als Wertung vielfach einseitig geraten — man war im wesentlichen auf die wissenschaftlichen Kräfte der Emigrantenkreise angewiesen, die natürlicherweise mehr zur negativen Beurteilung des Bolschewismus neigen, das Gegengewicht der positiven Einstellung durch Anhänger des Bolschewismus blieb gänzlich aus.

Neben den im Auslande lebenden Russen sind nur wenige deutsche Gelehrte vertreten. Von ihren Beiträgen ist besonders der Aufsatz „Die modernen Diktaturen“ von Wieser (nunmehr auch in das inzwischen er-

schienene neue Werk des Verf. „Das Gesetz der Macht“ aufgenommen) hervorzuheben. Von der klassischen Diktatur und dem Cäsarentum ausgehend charakterisiert er die neueren Arten der Diktatur. Wenn auch manche Ansichten Wiesers Widerspruch erregen müssen (Mussolini und Primo di Rivera sollen doch am Ende die Idee der Demokratie verwirklichen wollen! Bismarck handelte beim preußischen Militärkonflikt wie ein nationaler Diktator!), so ist doch der kleine Beitrag eine soziologisch wertvolle Studie, die freilich über den Bolschewismus selbst wenig auszusagen weiß.

Von den von russischen Autoren gelieferten Beiträgen über Staat und Recht sind die Aufsätze von Timaschew über die Verfassung und Brutzkus über die Agrargesetzgebung gegenwärtig von den von denselben Verfassern in den „Quellen und Studien“ des Osteuropainstituts erschienenen Werken („Grundzüge des Sowetrussischen Staates“ und „Agrarentwicklung und Agrarrevolution in Rußland“) zum Teile überholt. Immerhin behält namentlich die ausgezeichnete Skizze von Brutzkus auch weiter ihren selbständigen Wert; der Kritik des Verfassers am Agrarkodex kann nur zugestimmt werden. Im Gegensatz zu dieser streng objektiven Arbeit steht der Beitrag Iljins „Der Bolschewismus und die Krise des modernen Rechtsbewußtseins“, der trotz manchen originellen Gedankengängen in seiner Kritik des Bolschewismus öfters über das Ziel hinausschießt. Mit Aussprüchen wie: „Das positive Recht wird durch Willkürnorm ersetzt; Willkürnorm verpflichtet den Gesetzgeber selbst zu gar nichts; der Bolschewismus arbeitet immerfort an der Zersetzung des Rechtsbewußtseins“ usw. wird man der neuen Rechtsentwicklung in Rußland doch nicht gerecht. Auch erscheint der Ausgangspunkt des Verf. nicht überzeugend, wonach die heutige Krise des Rechtsbewußtseins in Rußland (und anderwärts) mit dem Säkularisierungsprozeß der ganzen geistigen Kultur, dem Erschlaffen des religiösen Geistes zu verbinden sei.

Aus der Fülle des Gebotenen sei noch auf folgende, den Juristen in erster Linie interessierende Beiträge hingewiesen: „Der Föderalismus in Sowetrußland“ von Bogolepov, „Die Rechts- und Staatsphilosophie des bolschewistischen Kommunismus“ von S. Hessen, „Die Rechtsideologie des russischen Agrarwesens und die russische Agrarrevolution“ von C. Zaitzeff, „Von Marx bis Lenin (Aus der Geschichte der russischen Intelligenz)“ von Isgojew.

Polen.

I. Gesetzgebung.

Schlichtungs- und Schiedsgerichtsabkommen

zwischen Polen, Estland, Finnland und Lettland.

(Unterzeichnet in Helsingfors am 17. Januar 1925.)

Die Republiken Polen, Estland,
 Finnland und Lettland,

entschlossen, die zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu fördern und in ihrem gegenseitigen Verkehr den Grundsatz der friedlichen Erledigung der internationalen Streitfragen in weitestem Umfange anzuwenden, haben beschlossen, ein Schlichtungs- und Schiedsgerichtsabkommen abzuschließen. Zu diesem Zwecke wurden folgende Bevollmächtigte ernannt. (Folgen die Namen.)

Art. 1. Die Hohen vertragschließenden Parteien sind, geleitet von dem Wunsche, in ihren gegenseitigen Beziehungen die wesentlichen Grundsätze des Völkerbundpaktes anzuwenden, die in dem am 2. Oktober 1924 angenommenen Genfer Protokoll aufgestellt sind, entschlossen, die in ihm vorgesehenen Maßnahmen zur friedlichen Erledigung der Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, zu benutzen.

Art. 2. Die Hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich, alle Streitfragen, die zwischen ihnen entstehen könnten und die auf diplomatischem Wege in angemessener Zeit nicht erledigt werden, einem Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen. Diese Verpflichtung soll sich aber nicht auf Fragen erstrecken, die ihrer juristischen Art nach nur der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes unterliegen und nicht auf Streitfragen, welche den territorialen Stand der Hohen vertragschließenden Parteien betreffen.

Jede in der oben erwähnten Weise zu regelnde Streitfrage wird einem Schlichtungsverfahren unterworfen, wenn nicht die streitenden Parteien darin übereinkommen, sie dem Schiedsgericht unmittelbar zu unterbreiten.

Falls der, von der nach Art. 6 des vorliegenden Abkommens eingesetzten Schlichtungskommission, ausgearbeitete Bericht nicht von allen streitenden Parteien angenommen wird, so soll die Streitfrage auf Erfordern einer der Parteien dem Schiedsgericht unterbreitet werden.

Art. 3. Wenn es sich um eine Streitfrage handelt, die gemäß der inländischen Gesetzgebung einer der Hohen vertragschließenden Parteien den Gerichten einschließlich der Verwaltungsgerichte unterliegt, so kann die beklagte Partei dagegen Widerspruch erheben, daß die Streitfrage dem Schiedsgericht oder einem Schlichtungsverfahren unterworfen werde, bevor ein endgültiges Urteil durch die zuständige Gerichtsbehörde gefällt worden ist.

Art. 4. Für den Fall, daß ein Schiedsgerichtsverfahren in einem früheren Abkommen vorgesehen ist, an dem nur die Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages beteiligt waren, wird vereinbart, daß die Staaten, unter denen ein Konflikt ausgebrochen ist, eine jegliche Streitfrage, auf die das frühere Abkommen Anwendung finden könnte, einer Schlichtungskommission oder einem Schiedsgericht entsprechend dem vorliegenden Abkommen zu unterbreiten haben.

Art. 5. Es versteht sich von selbst, daß die Verpflichtungen, die das gegenwärtige Abkommen den Hohen vertragschließenden Parteien auferlegt, keinesfalls ihr Recht beseitigt, in gegenseitigem Übereinkommen eine Streitfrage, die zwischen ihnen aufkommen könnte, dem ständigen internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.

Art. 6. Die Hohen vertragschließenden Parteien werden binnen drei Monaten nach Niederlegung der letzten Ratifizierung des gegenwärtigen Abkommens eine ständige Schlichtungskommission errichten, die aus vier Mitgliedern, von denen je eines von jedem Staate ernannt wird, und einem Vorsitzenden besteht, der mit allgemeiner Übereinstimmung aus der Reihe der Angehörigen eines dritten Staates bestimmt wird. Mangels Übereinstimmung zwischen den Parteien wird der Vorsitzende auf Gesuch eines der Staaten vom Vorsitzenden des ständigen internationalen Gerichtshofes ernannt.

Diejenige Partei, die eine Streitfrage dem Schlichtungsverfahren unterbreiten will, wird sich an den Vorsitzenden der ständigen Kommission wenden. Derselbe wird sofort die gegnerische Partei oder die gegnerischen Parteien davon in Kenntnis setzen, und die streitenden Parteien auffordern, die Zahl der von ihnen ernannten Mitglieder ad hoc zu ergänzen, und zwar durch je ein Mitglied für jede streitende Partei; diese letzteren Mitglieder müssen aus Angehörigen eines dritten Staates gewählt und in einer Frist, die seit dem Tage der Aufforderung sechs Wochen nicht übersteigt, ernannt werden. Für den Fall, daß die Ernennung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erfolgt, werden die Ergänzungsmitglieder durch den Vorsitzenden bestimmt.

Die ständigen, von den streitenden Parteien ernannten Mitglieder, ebenso wie die Ergänzungsmitglieder werden unverzüglich vom Vorsitzenden einberufen und stellen zusammen mit ihm die Schlichtungskommission zur Regelung der Streitfrage dar, die dem Schlichtungsverfahren unterworfen ist.

Art. 7. Jede Schlichtungskommission entscheidet über ihre Zuständigkeit nach Maßgabe der vorhergehenden Artikel.

Wenn einer der Staaten, zwischen denen ein Konflikt ausgebrochen ist, diesen Konflikt dem Schlichtungsverfahren unterbreitet und die Gegenpartei mit der Behauptung, die Zuständigkeit des ständigen internationalen Ge-

richtshofes sei im gegebenen Falle für die Parteien obligatorisch, diesem die Streitfrage unterbreitet, so wird das Verfahren ausgesetzt, bis der Gerichtshof über seine Zuständigkeit entschieden hat.

Das auf diese Weise von einem der Staaten an den Gerichtshof gelangte Gesuch hat die Einstellung der im Art. 6 vorgesehenen Maßnahmen zur Folge, bis die Zuständigkeit des Gerichtshofes von ihm festgestellt ist.

Art. 8. Die Mitglieder der ständigen Kommission werden auf drei Jahre ernannt. Nur im Falle einer Übereinstimmung zwischen den Hohen vertragsschließenden Parteien können sie während ihrer Monatsfrist abberufen werden. Im Todesfalle oder im Falle der Zurückziehung eines der Mitglieder muß es für die noch ausstehende Zeit seines Mandats ersetzt werden, und zwar möglichst binnen zwei Monaten, in jedem Falle, sobald eine Streitfrage der Kommission unterbreitet wird.

Art. 9. Für den Fall, daß nach Beendigung des Mandats eines der Mitglieder der ständigen Kommission kein Nachfolger bestimmt ist, gilt das Mandat als auf drei Jahre verlängert. Dagegen enden auf Verlangen einer Partei die Befugnisse des Präsidenten nach Ablauf seines Mandats in jedem Falle. Dasjenige Mitglied, dessen Mandat während eines Verfahrens abläuft, nimmt weiter bis zum Schlusse des Verfahrens an der Prüfung der Streitfrage teil, ungeachtet dessen, daß sein Nachfolger schon bestimmt ist.

Art. 10. Binnen einer Frist von 15 Tagen seit dem Tage, an dem einer der vertragschließenden Staaten der Kommission eine Streitfrage vorgelegt hat, kann jede Partei das von ihr ernannte ständige Mitglied für den bevorstehenden Streit durch eine auf dem betreffenden Gebiet sachverständige Person ersetzen.

Diejenige Partei, die von diesem Recht Gebrauch machen will, wird sofort die Gegenpartei davon in Kenntnis setzen; in diesem Falle kann die letztere im Laufe von 15 Tagen seit der Benachrichtigung von demselben Rechte Gebrauch machen.

Art. 11. Die Kommission tritt an dem Orte zusammen, den die Vertragsparteien gemeinschaftlich bezeichnen, mangels Übereinstimmung am Sitze des Völkerbundes.

Falls die Kommission es für notwendig erachtet, ist es ihr gestattet, an einem anderen Orte zusammenzutreten.

Art. 12. Die streitenden Parteien werden der Kommission alle nötigen Auskünfte zur Verfügung stellen und ihr auf jede Weise die Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtern.

Die Kommission kann beim Generalsekretär des Völkerbundes nötigenfalls die Unterstützung des Generalsekretariats für ihre Arbeiten erfordern.

Art. 13. Das Verfahren vor der Kommission ist das streitige.

Mangels einer einstimmig gefaßten entgegengesetzten Entscheidung werden die Vorschriften der Titel III und IV des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zwecks friedlicher Regelung der internationalen Konflikte im Prozeßverfahren vor der Kommission angewandt.

Die Verhandlungen sind nur öffentlich, wenn es die Kommission im Einvernehmen mit den Parteien bestimmt.

Art. 14. Die Entscheidungen der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die des Präsidenten. Entscheidungen der Kommission über die Grundlage des Streiffalles können nur in Anwesenheit aller Mitglieder gefällt werden.

Art. 15. Die Kommission wird über die ihr vorgelegte Streitfrage einen Bericht erstatten. Der Bericht soll den Entwurf einer Regelung der Streitfrage enthalten, falls es die Umstände gestatten und wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder, wobei der Präsident als Mitglied gerechnet ist, sich auf einen solchen Entwurf einigen.

Die begründete Meinung der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder wird in dem Bericht festgelegt.

Art. 16. Die Kommission muß ihre Arbeiten binnen sechs Monaten seit dem Tage des ersten Zusammentritts beenden; die streitenden Parteien können jedoch diese Frist verlängern.

Der Zeitraum, während dessen laut Art. 7 die Arbeiten der Kommissionen unterbrochen sind, wird in die oben erwähnte Frist nicht inbegriffen.

Art. 17. Der Bericht der Kommission wird durch den Präsidenten unterzeichnet und sofort zur Kenntnis der streitenden Parteien und des Generalsekretärs des Völkerbundes gebracht.

Art. 18. Diejenigen Parteien, deren Streitfrage der Kommission vorgelegt wurde, werden in einem annehmbaren Zeitraum sich gegenseitig ebenso wie auch den Vorsitzenden der ständigen Kommission benachrichtigen, ob sie die Feststellungen des Berichts und die in ihm enthaltenen Vorschläge annehmen.

Die streitenden Parteien können übereinstimmend darüber entscheiden, ob der Bericht der Kommission unmittelbar veröffentlicht werden soll. Mangels eines Übereinkommens kann die Kommission, wenn besondere Gründe vorliegen, die Veröffentlichung des Berichtes vornehmen.

Art. 19. Wenn gemäß den Vorschriften des Art. 2 eine Streitfrage dem Schiedsgerichtsverfahren unterbreitet wird, so wird das Schiedsgericht durch ein Übereinkommen der Parteien errichtet.

Mangels einer Einigung gilt folgendes:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter, von denen einer aus der Mitgliederliste des ständigen Schiedsgerichts, unter Ausschluß der eigenen Staatsangehörigen, entnommen werden muß. Die so ernannten Mitglieder wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl des Vorsitzenden dem Vorsitzenden des ständigen internationalen Gerichtshofes übertragen.

Art. 20. Wenn zwischen den streitenden Parteien ein Schiedsgerichtsverfahren stattfinden soll, so schließen sie binnen höchstens drei Monaten ein Sonderabkommen über den Gegenstand des Streites und die Einzelheiten des Verfahrens. Mangels entgegengesetzter Vereinbarung gelten in allen, das Schiedsgerichtsverfahren betreffenden Fragen, die in der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 über die friedliche Beilegung internationaler Konflikte festgesetzten Bestimmungen einschließlich der Art. 53 und 54, sowie unter Beachtung des Art. 83 dieser Konvention.

Art. 21. Das Urteil des Schiedsgerichts ist bindend. Wenn es aber feststellen sollte, daß die Entscheidung einer Gerichtsbehörde oder einer anderen von einer der Hohen vertragschließenden Parteien abhängigen Stelle sich vollständig oder teilweise im Gegensatz zu dem internationalen Recht befindet, und wenn nach der Verfassung dieser Partei die Beseitigung der Folgen der betreffenden Entscheidung auf dem Verwaltungswege nicht oder nur unvollkommen zulässig ist, so wird der geschädigten Partei auf andere Weise eine billige Genugtuung erwiesen.

Art. 22. Die Parteien werden sich während des Verfahrens vor der Schlichtungskommission oder dem Schiedsgericht jeder Maßnahme enthalten, die eine nachteilige Rückwirkung auf die Annahme der Kommissionsvorschläge oder auf die Urteilsvollziehung haben könnte.

Art. 23. Jede Partei entschädigt die Mitglieder der Kommission ebenso wie die von ihr ernannten oder mangels Ernennung vom Vorsitzenden laut Art. 6 bestimmten Schiedsrichter. Die Entschädigung des Vorsitzenden erfolgt durch die streitenden Parteien zu gleichen Teilen.

Die Parteien sollen versuchen, sich darüber zu verständigen, daß die Entschädigungen nach den gleichen Grundsätzen festgesetzt werden.

Jede Partei trägt die Kosten des von ihr eingeleiteten Verfahrens; diejenigen Kosten, die von der Kommission oder vom Schiedsgericht als gemeinsame bezeichnet werden, fallen den Parteien zu gleichen Anteilen zur Last.

Art. 24. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden Anwendung, auch wenn die vorkommenden Streitfragen ihren Ursprung in Tatsachen haben, die vor seinem Abschlusse liegen.

Art. 25. Es versteht sich von selbst, daß das vorliegende Abkommen keinerlei Veränderungen in den Verpflichtungen der Signatarmächte mit sich bringt, die auf dem Protokoll für die friedliche Beilegung der internationalen Streitigkeiten beruhen, das am 2. Okt. 1924 in Genf angenommen worden ist.

Art. 26. Jede Streitfrage über die Auslegung dieses Abkommens unterliegt der Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofes.

Art. 27. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Helsinki (Helsingfors) niedergelegt werden. Es tritt unmittelbar nach der Niederlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für drei Jahre seit dem Tage der Niederlegung durch alle Signatarmächte. Wird das Abkommen nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist gekündigt, so bleibt es für weitere drei Jahre in Kraft und wird auf dieselbe Weise fortlaufend jedesmal auf drei Jahre erneuert, es sei denn, daß es sechs Monate vor Ablauf der vorhergehenden dreijährigen Periode gekündigt wird.

Trotz der Kündigung durch eine der Hohen vertragschließenden Parteien bleibt das Abkommen für die anderen Parteien, die nicht gekündigt haben, in Kraft.

Zu Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Helsinki (Helsingfors) in vier Originalexemplaren am 17. Januar 1925. (Folgen Unterschriften.)

Schlußprotokoll zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsabkommen.

Die vom Präsidenten der Republik Estland und dem Präsidenten der Republik Finnland ernannten Bevollmächtigten bestätigen, indem sie das Schlichtungs- und Schiedsgerichtsabkommen zwischen Estland, Finnland, Lettland und Polen unterzeichnen, durch dieses Protokoll, daß die durch Estland und Finnland übernommenen Verpflichtungen laut dem genannten Abkommen nichts an den Deklarationen ändern, durch welche diese Staaten in voller Rechtskraft und ohne besonderes Abkommen die Gerichtsbarkeit des ständigen internationalen Gerichtshofes gemäß Art. 36 § 2 des Statuts des Gerichtshofes als obligatorisch anerkannt haben.

Ausgefertigt in Helsinki (Helsingfors) in vier Originalexemplaren am 17. Januar 1925. (Folgen Unterschriften.)

Nach Durchsicht und Prüfung des genannten Abkommens haben wir es gebilligt und billigen eine jegliche der hierin enthaltenen Bestimmungen; wir erklären, daß es angenommen, ratifiziert und bestätigt ist und versprechen, es unverbrüchlich innezuhalten.

W a r s c h a u, den 1. September 1925.

(Folgen Unterschriften.)

(Veröffentlicht im „Dziennik Ustaw“ Nr. 122 vom 11. Dezember 1925.)

II. Rechtsprechung.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Sandauer, Lemberg.

Den deutschen Staatsbürgern steht das nach Art. 101 der polnischen Verfassung den polnischen Staatsbürgern zustehende freie Wahlrecht des Aufenthaltsortes in Polen nicht zu.

Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtshofes vom 10. November 1924 G. Zl. 270/24.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat die Klage abgewiesen.

Gründe:

Der Kläger M., geboren am 7. März 1890, hat am 6. September 1920 beim Magistrat der Stadt G. die Erklärung abgegeben, daß er zugunsten Deutschlands optiere. Mit Zuschrift vom 28. September 1923 hat ihn der Präsident der Stadt G. auf Grund einer Verordnung des Wojewoden von Pomerellen vom 8. April 1922 betreffend die Genehmigung des Aufenthaltes im Festungsrayon für Ausländer aufgefordert, die Stadt G. als Festungsrayon zu verlassen, da sein weiterer Aufenthalt als Optant im Festungsrayon der Stadt G. als unerwünscht angesehen werde.

Gegen diesen Bescheid hat M. die Klage beim wojewodschaftlichen Verwaltungsgericht in T. mit dem Antrage auf Aufhebung dieses Bescheides eingereicht.

Das wojewodschaftliche Verwaltungsgericht hat mit Entscheidung vom 14. November 1923 die Klage abgewiesen, indem es feststellte, daß der Kläger infolge der Option ein Ausländer geworden sei, dem mit Polizeiverordnung der Aufenthalt im Bereiche des Festungsrayons verboten werden konnte.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger, wie er behauptet, die Revision eingelegt mit dem Antrage auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Der beklagte Präsident der Stadt G. hat keine Gegenäußerung eingereicht. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat das eingelegte Rechtsmittel als Berufung gegen die Entscheidung des wojewodschaftlichen Gerichtes angesehen, welche jedoch aus nachstehenden Gründen nicht berücksichtigt wurde.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Option zugunsten Deutschlands, wie sie im Art. 91 des Versailler Friedensvertrages Pos. 199 und 200 des Dziennik Ustaw vom Jahre 1920 vorgesehen ist, und hat eine solche Option den Verlust der polnischen Staatsbürgerschaft zur Folge, was der Oberste Verwaltungsgerichtshof bereits früher im Urteil vom 15. Mai 1924 G. Zl. 1950/23 ausgesprochen hat, indem er erkannte, daß der Mangel der Anerkennung des Klägers als deutschen Staatsbürgers durch das Deutsche Reich keineswegs den Verlust der polnischen Staatsbürgerschaft verhindern könne.

Im Bereiche der Republik Polen stehen den Ausländern auf Grund der Art. 95, Absatz 2 und Art. 101 der Verfassung der Republik Polen vom 17. März 1921, unter der Voraussetzung, daß die Gesetze etwas anderes nicht bestimmen, dieselben Rechte wie den polnischen Staatsbürgern hinsichtlich der Freizügigkeit zu, jedoch unter der Bedingung, daß die Gegenseitigkeit durch den Staat, dem der betreffende Ausländer angehört, gewahrt wird.

Der Kläger ist infolge der für Deutschland abgegebenen Optionserklärung gemäß Art. 91 des Versailler Friedensvertrages als deutscher Staatsbürger anzusehen. Da Kläger nicht nachgewiesen hat, ja sogar nicht behauptet hat, daß im Verhältnisse beider Staaten in der oben angeführten Richtung die Gegenseitigkeit besteht, konnte das Oberste Verwaltungsgericht nicht erkennen, daß dem Kläger das im Art. 101 der polnischen Verfassung vorgesehene Recht der freien Wahl des Aufenthaltsortes in Polen zustehe.

Polen (Oberschlesien).

Rechtsprechung.

Der im deutschen Teile Oberschlesiens belegene Bahnhof, auf welchem ein polnisches Zollamt tätig ist, wird für die mit der Verzollung verbundenen Handlungen sowie auch für die begangenen Zollübertretungen als im Gebiete der Republik Polen belegen angesehen.

(Entscheidung des fünften Senates [für die ehemals preußischen Gebiete] des Obersten Gerichtes vom 17. Dezember 1924 K 384/24.)

Aus den Gründen:

Auf Grund der Artikel 413, 428^a der in Genf am 15. Mai 1922 abgeschlossenen deutsch-polnischen Konvention betreffend Oberschlesien findet auf dem im deutschen Gebiete belegenen Bahnhof Brynnek auch die polnische Zollrevision hinsichtlich der aus Deutschland nach Polen auf diesem Wege eingeführten Waren statt und ist auf dem Bahnhof in Brynnek ein polnisches Zollamt tätig, bei dem sämtliche nach den polnischen Zollgesetzen bei der Einführung der Waren über die Grenze und bei deren Verzollung vorzunehmenden Handlungen zu bewirken sind. Aus diesem Grunde ist rücksichtlich dieser Handlungen der Bahnhof in Brynnek als in Polen belegen und die dort begangenen Zollübertretungen als in Polen begangen anzusehen.

Rechtsanwalt Dr. S a n d a u e r, Lemberg.

Anmerkung: Die Entscheidung entspricht dem deutsch-polnischen Abkommen über diese Grenzübergangsbahnhöfe mit beiderseitiger Zoll- oder Paßabfertigung und über die Rechte und Pflichten der Beamten im privilegierten Durchgangs- und Eisenbahnübergangsverkehre vom 15. Mai 1922. (RGBl. II, S. 573 ff.) Nach Art. 1 dieses Abkommens übt jeder Staat seine Hoheitsrechte auch im Bereiche der Dienststellen aus, die dort von dem anderen vertrags-schließenden Staate errichtet werden, so daß also an sich der Bereich der polnischen Zollstelle in Brynnek zum deutschen Hoheitsbereiche gehört. Auf der anderen Seite aber sind für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen und für den Personenverkehr nach Art. 3 auch die Zollvorschriften des anderen Staates maßgebend, und die polnische Zollbehörde ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften nach den polnischen Strafbestimmungen abzuurteilen, obwohl sie streng genommen im Gebiete des Deutschen Reiches begangen worden sind. Nach Art. 6 des Abkommens können sogar die Zollbeamten des einen Teiles, die auf dem Gebiete des anderen Teiles tätig sind, nach den Gesetzen ihres Staates dort Personen festnehmen und Zwang gegen Personen ausüben, soweit dies zur Durchführung ihrer Befugnisse erforderlich ist.

OLGR. Warschauer, Breslau.

Jugoslavien.

Grundzüge des Verfassungsrechtes des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen.

Von Professor Dr. Gregor Krek, Ljubljana (Laibach).

(Schluß.)

§ 5. B. Die verwaltende Gewalt.

Die Verwaltungsgewalt übt der König durch die verantwortlichen Minister nach den Bestimmungen der Verfassung aus (Art. 47). Ein Unterschied zwischen Wirtschafts- und Hoheitsverwaltung wird nicht gemacht. Auf Verwaltungsakte kann die Nationalversammlung, abgesehen von gewissen Ausnahmen (z. B. Budget) unmittelbar nicht Einfluß nehmen; es stehen ihr nur das Aufsichtsrecht und das Recht zu gewissen politischen und strafrechtlichen Maßnahmen gegen die verantwortlichen Minister zu.

Gemäß Art. 94 kann die Verwaltungsgewalt die für die Anwendung der Gesetze erforderlichen Verordnungen erlassen, doch dürfen diese (administrativen) Verordnungen weder mit der Verfassung, noch mit dem Gesetz, dessen Anwendung sie dienen sollen und worauf sie sich bei der Kundmachung ausdrücklich berufen müssen, noch (was nicht *expressis verbis* gesagt, aber wohl selbstverständlich ist) überhaupt mit einem Gesetz in Widerspruch stehen. Die Vollzugsgewalt kann also grundsätzlich auch *praeter legem* neues Recht nicht schaffen. Diese streng auszulegende Norm wird in der Praxis leider zu wenig beachtet. Von dem besonderen Rechte der Verwaltung, Angelegenheiten durch (Rechts-)Verordnungen mit Gesetzeskraft auf Grund für jeden Einzelfall besonders zu erteilender gesetzlicher Ermächtigung zu erlassen, war schon oben (§ 4 unt. II, 7, b) die Rede. Einen Gerichtshof, dem das Recht zustünde, die Gesetz-

mäßigkeit der Verordnung in allgemein verbindlicher Weise zu prüfen, sieht die Verfassung nicht vor. Insbesondere ist auch das dem Staatsrat als oberstem Verwaltungsgericht hinsichtlich der Verordnungen der Selbstverwaltung (Art. 103, Abs. 5, Z. 3 Verf.) zustehende Prüfungsrecht kein abstraktes, sondern betrifft wie jenes der ordentlichen und der übrigen Verwaltungs-Gerichte nur die Anwendung im konkreten Fall (Art. 68 SelbstVerwG.), ein die Rechtssicherheit gefährdender Zustand, über den andere moderne Verfassungen durch Schaffung eines (Verfassungs-) Gerichtshofes hinausgekommen sind. Das einzige wirksame Mittel, gesetzwidrige Verordnungen ein für allemal unschädlich zu machen, ist die Außerkraftsetzung solcher Verordnungen durch Resolution der Nationalversammlung (Art. 94, Abs. 4). Im konkreten Fall sind jedoch die Gerichte ohne Zweifel befugt und verpflichtet, die Vorfrage der Gesetzmäßigkeit der von ihnen anzuwendenden Verordnung zu stellen, wenngleich es auch diesbezüglich an einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung fehlt, und diese Ansicht nur aus Art. 109, Abs. 1 abgeleitet werden kann, wonach die Gerichte nach den Gesetzen zu urteilen, gesetzwidrige Verordnungen also nicht anzuwenden haben.

Neben diesen, der Regelung abstrakter Tatbestände dienenden normativen Verwaltungsakten, die von der Verfassung „uredbe“ (Verordnungen) genannt werden, betätigt sich die Verwaltung in Verwaltungsakten im engeren Sinne, wodurch Anordnungen (Verfügungen, Entscheidungen) im einzelnen Falle getroffen werden. Eine Stetigkeit in der Bezeichnung dieser beiden Gruppen von Verwaltungsakten und ihrer verschiedenen Unterarten läßt sich aus der bisherigen Praxis der Regierungen nicht entnehmen. Im allgemeinen sind für normative Verwaltungsakte neben der erwähnten Bezeichnung die Ausdrücke „Pravilnik“ (Vorschrift, Ordnung, Regulatorisch), „Pravila“ (Reglement, Richtlinien, Satzungen), „Rešenje“ (Beschluß, Entschliebung; namentlich, aber durchaus nicht immer für Akte des Ministerrats), „Objava“, „Obznana“ (Bekanntmachung, Kundmachung), ja sogar „Odluka“ (Entscheidung) im Gebrauch. Die individuellen Verwaltungsakte werden vielfach „Naredba“, „Naredjenje“ (Anordnung, Verfügung), aber auch „Rešenje“, „Odluka“ usw. benannt. Daneben gibt es „Upute“ (Dienstanweisungen) und „Raspisi“ (Erlässe), die namentlich für die Unterbehörden bestimmt sind. Wie kunterbunt und willkürlich die Nomenklatur ist, mag

daraus entnommen werden, daß die unterschiedlichen Prüfungsordnungen bald Pravila, bald Pravilnik, bald Rešenje, Odluka oder Naredba heißen.

Der wichtigsten individuellen Verwaltungsakte, die der König selbst (immer unter Verantwortung der betreffenden Minister) vornimmt, ist schon oben (§ 4, I, 1) gedacht worden. Sie sind vorwiegend diplomatischen (Abschluß zwischenstaatlicher Verträge, Entsendung und Empfang der Gesandten, Kriegserklärung und Friedensschluß) und militärischen Charakters (Formierung der bewaffneten Macht, militärischer Oberbefehl, Verleihung militärischer Grade). Auch die Ernennung der Beamten (einschließlich der Richter) ist der unmittelbaren Mitwirkung des Königs unterworfen, und zwar in viel weiterem Umfang, als es in anderen Monarchien üblich ist. Obzwar Art. 90, Abs. 4, das Ernennungsrecht bezüglich der „niedereren“ staatlichen Beamten den Ministern einräumt, bestimmt doch Art. 49, Abs. 1, ganz allgemein, daß der König die „Staatsbeamten“ ernennt. In der Tat werden nach Art. 26, Abs. 1 und Art. 52 ZivBG. sämtliche Beamte auf die Stellen der Hauptgruppen vom König selbst ernannt. Den Ministern ist nur die Ernennung der übrigen Staatsbediensteten (Unterbeamten und Diener) und der Beamten in den Vorbereitungs- und Hilfsgruppen überlassen. Hiernach muß z. B. die Ernennung eines Grundbuchführers, Polizeiagenten, einer Staatspitalshebamme oder -Schwester, einer staatlichen Telephonistin vom König selbst gezeichnet sein. Die Schaffung neuer Dienststellen ist nicht Sache der Verwaltung, sondern ist der Gesetzgebung (Finanzgesetz) vorbehalten (Art. 51 ZivBG).

Behördenorganisation. Die gesamte staatliche Verwaltung wird grundsätzlich von den in Beograd vereinigten Zentralbehörden geleitet, ist also durchaus zentralistisch. Sie wird insofern von modernen Grundsätzen beherrscht, als ihr das Ministerialsystem, das hierarchische, das Real- und das Prinzip vollständiger Aufteilung aller Verwaltungsgeschäfte unter bestimmte Zentralbehörden zugrunde liegt¹⁾. Außerdem ist ein gewisser Raum auch der Selbst-

¹⁾ Diese Grundsätze haben aber selbstverständlich zahlreiche Ausnahmen. Z. B. weicht das monokratische System bei den Gerichtsbehörden und den Organen der Selbstverwaltung dem Kollegialprinzip, das Realprinzip bei den Mittel- und Unterbehörden der allgemeinen Verwaltung dem gemischten (territorialen) System; das Prinzip der vollständigen Aufteilung wird durch die Kompetenzen der Hauptkontrolle durchbrochen usw.

verwaltung freigegeben, deren lokale Organisation sich an jene der Staatsbehörden anschließt.

Die Vollzugsorgane sind, wie überhaupt alle Staatsbediensteten, der Verfassung und den Gesetzen untertan (Art. 89 ZivBG.) und haben dem allgemeinen Interesse zu dienen (Art. 107, Abs. 1, Verf.). Sie müssen den im Rahmen der Gesetze erteilten Weisungen ihrer Vorgesetzten nachkommen. Hält das Organ den ihm erteilten Auftrag für gesetzwidrig, so kann es dagegen seine Erinnerungen vorbringen und, falls es sich nicht um eine dringliche Sache handelt, mit der Ausführung des Auftrags innehalten. Den neuerlichen, schriftlich erteilten Auftrag hat es aber ohne Verzug zu vollziehen, es sei denn, daß darin eine nach dem Strafgesetze strafbare Handlung läge (Art. 90 ZivBG.). Für in Ausübung seines Dienstes verübte strafbare Handlungen ist daher der Staatsbedienstete immer verantwortlich (Art. 99 ZivBG., vgl. auch Art. 5 MinVerG.). Im übrigen wurde die Haftpflicht der Vollzugsorgane nach Art. 18 Verf. schon oben (§ 3, B, I, 3) berührt. Die angezogene Vorschrift ist wegen ihrer Unbestimmtheit und Unklarheit als durchaus mißglückt zu bezeichnen, zumal sie, indem sie sich nicht auf erst zu erlassende gesetzliche Normen beruft, den Anschein erweckt, als wollte sie die Verantwortlichkeit der staatlichen und Selbstverwaltungsorgane endgültig regeln. Tatsächlich ist dies mit Geltung für den ganzen Staat nur hinsichtlich der disziplinären Verantwortung der Staatsbeamten (mit Ausschluß der Richter und einiger anderer ausgenommener Beamtengruppen) durch das ZivBG. geschehen. Im übrigen ist man auf die Bestimmung der Verfassung und die partikuläre Gesetzgebung angewiesen. Hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftpflicht schweigen aber auch die partikulären bürgerlichen Gesetze. Soviel ist sicher, daß Ersatzansprüche für Schäden, die von staatlichen oder Selbstverwaltungs-Organen durch nicht gehörige Ausübung ihres Dienstes zugefügt werden, nur gegen den Staat erhoben werden können, und daß die Organe dem Staate haften. Über das Ausmaß des Verschuldens, wofür gehaftet wird, über die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Rückgriffsansprüche des Staates (wohl auch die ordentlichen Gerichte?) enthält die Verfassung keine Bestimmung. Es wird nur im 4. Abs. des Art. 18 gesagt, daß die Schadenersatzklage (welche?) in neun Monaten verjährt. Der Kommissionsentwurf des schuldrechtlichen Teils des ABGB. (§ 1341) versucht die Zweifel zu lösen. Über die richterliche

Haftung enthält die Verfassung eine besondere (gleichfalls unbefriedigende) Bestimmung (Art. 112, Abs. 1), worüber noch im § 6 unter I.

1. Die Minister. An der Spitze der einzelnen Zweige der Verwaltung und der Beamtenhierarchie stehen die Minister, doch ist die Betrauung mit der Leitung eines Ressorts nicht unumgängliches Attribut, da die Verfassung auch Minister ohne Portefeuille vorsieht (Art. 90, Abs. 2). Die Minister werden vom König ernannt (Art. 90, Abs. 1). Sie können (und sind in der Regel), müssen jedoch nicht Parlamentarier sein, da die Verfassung für sie überhaupt keine Erfordernisse aufstellt. Immerhin üben sie, die obersten Stellen der einzelnen Zweige des Staatsdienstes einnehmend, ein Staatsamt aus, müssen daher wohl die Staatsbürgerschaft nach Maßgabe des Art. 19 besitzen. Vor Dienstantritt legen die Minister (in die Hände des Königs) einen Eid auf die Verfassung ab und schwören dem König Treue (Art. 90, Abs. 5). In ihrer Gesamtheit bilden die Minister den Ministerrat, der unmittelbar dem König untersteht, und dessen Präsident gleichfalls vom König ernannt wird (Art. 90, Abs. 1). Die Zahl der Ministerien ist weder durch die Verfassung, noch durch ein Gesetz vorgeschrieben. Tatsächlich bestehen heute 17 Ministerien, und zwar für nachstehende Verwaltungszweige: Auswärtige Angelegenheiten, Krieg und Marine, Justiz, Unterricht, Kultus, Innere Angelegenheiten, Finanzen, Verkehr, Landwirtschaft und Gewässer, Öffentliche Bauten, Handel und Industrie, Post und Telegraph, Sozialpolitik, Agrarreform, Forst- und Bergwesen, Volksgesundheit und Vereinheitlichung der Gesetze. Mehrere Anläufe zu einer Herabsetzung und Zusammenlegung dieser allzu zahlreichen Zentralstellen haben bisher nicht zum Ziele geführt. Die Aufteilung der Verwaltungsgeschäfte unter die einzelnen Ressorts erfolgte hinsichtlich nahezu sämtlicher Ministerien durch vorwiegend im Jahre 1919 erlassene, später zum Teil abgeänderte Verordnungen, die auf dem von der Verfassung vorgesehenen Wege (Art. 130) Gesetzeskraft erlangten, indem sie dem Gesetzgebungsausschuß rechtzeitig vorgelegt, von diesem aber nicht fristgemäß der Beschlußfassung unterzogen worden waren.

Die Rechte und Pflichten des Ministers sind weder in der Verfassung, noch sonst näher bestimmt. Ein Gesetz über die Zentralverwaltung, dem diese Bestimmung obläge, ist bisher nicht erlassen. Jedenfalls steht dem Minister das Recht zu, Durchführungsverord-

nungen zu den in sein Ressort fallenden Gesetzen zu erlassen (Art. 94, Abs. 1). Ob ihm auch das wichtige Rechtsverordnungsrecht im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels zustehe, wird wohl von dem Inhalte der gesetzlichen Ermächtigung abhängen, die möglicherweise ausschließlich dem Gesamtkabinet (Ministerrat) erteilt wird. Selbstverständlich hat der Minister die Gesetzesvorlagen seines Fachgebietes vorzubereiten und auszuarbeiten, den unterstehenden Behörden Dienstanweisungen zu erteilen, ihre Amtsführung zu beaufsichtigen und konkrete Angelegenheiten in der Regel als oberste verwaltungsbehördliche Instanz zu entscheiden. Erwähnenswert ist aber, daß dem Justizministerium in Ansehung der Vereinheitlichung der Gesetze nicht nur auf dem Gebiete der Rechtspflege, sondern auch anderer Verwaltungszweige besondere Pflichten auferlegt sind, die es mit sich brachten, daß der Ständige Gesetzgebungsrat (vgl. ZOR. 1925, Seite 326, Fußnote 1) diesem Ministerium angegliedert ward.

Die Minister sind dem König und der Nationalversammlung verantwortlich (Art. 91, Abs. 1). Nähere Bestimmungen hierüber enthält neben der Verfassung das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit vom 20. Juni 1922, AZ. 150, XXV. Die Minister sind bei Verwaltung ihrer Geschäfte selbständig und haften politisch nicht nur für sich, sondern auch für alle ihre Untergebenen. Überdies haben sie bei allen Akten der königlichen Gewalt bei sonstiger Ungültigkeit und Unvollziehbarkeit dieser Akte mitzuwirken. Die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber König und Nationalversammlung beschränkt sich nicht auf die gegengezeichneten, sondern erstreckt sich auch auf die nicht kontrasignierten, sowie auf die mündlichen Akte der königlichen Gewalt, ja überhaupt auf das gesamte Verhalten des Königs in politischer Beziehung (Art. 54). Je nach dem Charakter des Aktes ist die Verantwortung eine parlamentarische oder auch eine gerichtliche. Eine unmittelbare zivilrechtliche Haftung besteht nicht: für Schäden, die der Minister durch gesetzwidrige Ausübung seines Amtes zufügt, haftet der Staat (Art. 91, Abs. 2). Dem Staate ist jedoch durch Art. 4 MinVerG. der Rückgriff gegen den schuldtragenden Minister gesichert. Die parlamentarische Verantwortlichkeit für entgegen den Staatsinteressen geführte Verwaltung und Politik umfaßt nicht nur die Haftung für die Rechtmäßigkeit, sondern auch jene für die Zweckmäßigkeit der Handlungen. Sie äußert sich darin, daß der Minister über der Nationalversammlung überwiesene

Beschwerden und Petitionen und von Abgeordneten gestellte Anfragen und Interpellationen Rede und Antwort stehen muß. Sie hat allenfalls zur Folge, daß die Nationalversammlung durch Verweigerung des Budgets, Ablehnung von seitens der Regierung als Vital questions bezeichneten Gesetzesvorlagen oder durch ausdrückliche Entziehung des Vertrauens den Monarchen vor die Wahl stellt, die Minister zu entlassen oder die Nationalversammlung aufzulösen. Im übrigen besteht die Verantwortlichkeit nur für rechts- (verfassungs- und gesetz-) widrige Handlungen, nicht auch für im Rahmen der Gesetze erfolgte Gefährdung des Staatswohls (Art. 91, Abs. 2, Art. 93, Abs. 2, Verf., Art. 1, Abs. 2 und Art. 3, Abs. 2 MinVerG.), womit aber auch schon gesagt ist, daß sie andererseits keineswegs nur eine Verantwortlichkeit nach dem allgemeinen Strafgesetz ist. Sie hat nebenbei auch insofern staatsrechtlichen Charakter, als für die Rechtsprechung ein besonderes Gericht, der Staatsgerichtshof, ausschließlich zuständig ist. Das Recht der Anklage des Ministers¹⁾ wegen in Ausübung seiner Dienstpflicht begangener Verletzung eines Staatsgesetzes steht dem König und der Nationalversammlung während der Dauer des Amtes und noch innerhalb fünf Jahren nach Rücktritt des Ministers zu (Art. 91 und 92, Abs. 1).

Der bezügliche Antrag muß schriftlich gestellt werden und die Anklagepunkte enthalten (Art. 92, Abs. 2). Erhebt der König die (vom Ministerpräsidenten gegenzuzeichnende, Art. 7 MinVerG.) Anklage, so steht der Nationalversammlung, wenn der Minister Abgeordneter ist, keineswegs das Recht zu, über die Auslieferung zu entscheiden; es hat vielmehr ihr Präsident, nachdem ihm die Anklage zugestellt worden, ohne weiteres die Präsidien des Staatsrates und des Kassationsgerichtshofes einzuladen, die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes in die Wege zu leiten. Geht der Anstoß von Mitgliedern der Nationalversammlung aus, so bedarf der in der Nationalversammlung eingebrachte Anklage- (richtiger: Verfolgungs-)Antrag der Unterschrift von mindestens 50 Abgeordneten (Art. 8 MinVerG.). Er ist in bestimmter kurzer Frist auf die Tagesordnung zu setzen und kommt, nachdem dem Minister Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Verteidigung gegeben worden ist, in der Form zur Annahme oder Ablehnung, daß der nach durchgeführter Debatte zu stellende Antrag auf einfachen Übergang zur Tagesordnung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit abgelehnt

¹⁾ Nur des Ministers, nicht etwa auch, wie in Frankreich und einigen anderen Republiken, anderer Staatsbeamten, z. B. der Unterstaatssekretäre (vgl. Art. 41, Abs. 2, mit Art. 18, Abs. 1 u. 2 Verf.).

bzw. angenommen wird (Art. 10, 11 MinVerG.). Die Annahme des Verfolgungsantrags hat zur Folge, daß zugleich die Vorerhebungen einem in geheimer Abstimmung nach dem Verhältnisgrundsatz gewählten, zwölfgliedrigen parlamentarischen Untersuchungsausschuß übertragen und davon der König verständigt wird, der, falls es sich um einen aktiven Minister handelt, diesen vorläufig von seiner Dienstleistung entbindet (Art. 12 MinVerG.). Dieser Ausschuß, der im allgemeinen alle Rechte und Pflichten eines Untersuchungsrichters hat (Art. 13, Abs. 3) und insbesondere auch die Verhaftung des Ministers der hierüber mit Zweidrittel-Mehrheit endgültig beschließenden Nationalversammlung beantragen kann (Art. 15), berichtet der Nationalversammlung innerhalb der von ihr bestimmten Frist (Art. 14), worauf in der Vollversammlung zunächst über die Eröffnung der Debatte und sodann über die einzelnen Anklagepunkte des Verfolgungsantrags geheim (vgl. oben Seite 69, Anmerkung 1) abgestimmt und darüber Beschluß gefaßt wird, ob die Anklage statthabe. Ergibt sich für die Zulässigkeit der Anklage eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Abgeordneten (Art. 92, Abs. 3 Verf.), so wird die Sache an den Untersuchungsausschuß zur Erhebung der Anklage zurückgeleitet (Art. 17, 18 MinVerG.). Damit ist auch im Falle der parlamentarischen Initiative die Tätigkeit der Nationalversammlung abgeschlossen, und es beginnt das Gerichtsverfahren, das, mag die Anklage vom König oder von der Nationalversammlung erhoben sein, sich in den Hauptphasen folgendermaßen gestaltet: Zunächst erfolgt die Bildung des Staatsgerichtshofes in der Weise, daß nach erhaltener Verständigung durch den Präsidenten der Nationalversammlung sowohl der Kassationsgerichtshof (bis zur Errichtung des in der Verfassung vorgesehenen, dem ganzen Reiche gemeinsamen in Zagreb der Kassationsgerichtshof in Beograd), als auch der Staatsrat (s. § 6, II, 1 und 3 dieses Aufsatzes) in Vollsitzungen je sechs ihrer Mitglieder mittels Loses zu Mitgliedern und je zwei zu Ersatzmitgliedern des Staatsgerichtshofes bestimmen, an dessen Spitze der Präsident des Kassationsgerichtshofes als Präsident tritt (Art. 93, Abs. 1 Verf., Art. 21 MinVerG.). Als Ankläger fungiert im Falle der Anklage durch den König ein vom Staatsgerichtshof bestimmtes Mitglied des Kassationsgerichtshofes, im Falle der Anklage durch die Nationalversammlung der Berichterstatter des Untersuchungsausschusses (Art. 26 MinVerG.). Den Untersuchungsrichter bestimmt der Staatsgerichtshof aus der Reihe der nicht in den Staatsgerichtshof berufenen Mitglieder des Kassationsgerichtshofes (Art. 27 leg. cit.). Für das Verfahren selbst gelten im großen und ganzen die Vorschriften der Strafprozeßordnung (bis zur Vereinheitlichung der Gesetzgebung: der im ehemaligen Königreich Serbien geltenden StPO.). Es ist auch seiner Wesenheit nach keineswegs ein staatsrechtliches (wie etwa das nach dem deutschen Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921), sondern ein strafrechtliches. Es hat nicht

etwa nur die Feststellung der Schuld oder Unschuld, auch nicht die unmittelbare Entziehung des Amtes zum Gegenstande; auch unterliegt die Verfolgung der Verjährung (Art. 92, Abs. 1 Verf., Art. 2 MinVerG.). Die Verhandlung, deren Anordnung in der Amtszeitung kundzumachen ist (Art. 30, Abs. 1 MinVerG.), ist mündlich und ausnahmslos öffentlich (Art. 32 l. c.) mit obligatorischer Verteidigung (Art. 25). Die „nach Überzeugung und Sachkenntnis“ (Art. 34 leg. cit.) zu fällende Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel ausgeschlossen ist (Art. 35), erfolgt mit Stimmenmehrheit (Art. 33) und wird sofort dem Ministerpräsidenten behufs Vollzuges und der Nationalversammlung zur Kenntnisnahme mitgeteilt (Art. 35). Für im allgemeinen Strafgesetz und seinen Nebengesetzen enthaltene strafbare Handlungen sind die in diesen Gesetzen vorgesehenen Strafen maßgebend, für sonstige Rechtsverletzungen die Strafe der Haft in der Dauer von zwei bis fünf Jahren. Die Verurteilung hat den Verlust der Fähigkeit zu öffentlichen Ämtern für die Dauer von fünf Jahren zur Folge (Art. 3). Amnestie ist nur mit Zustimmung der Nationalversammlung und immer erst nach Fällung des Urteils zulässig (Art. 50, Abs. 2 Verf.), Abolition also ausgeschlossen. Nach Art. 36 MinVerG. ist auch die Begnadigung an die Zustimmung der Nationalversammlung (sinngemäß wohl auch an die vorausgehende Urteilsfällung) gebunden. Das ganze Verfahren ist von Jovanović (304) mit Recht als für seinen Zweck völlig unzureichend bezeichnet worden. Es stellt sich mit seiner Umständlichkeit und den vielfachen Gelegenheiten zu Verschleppungen, namentlich aber mit der in der Nationalversammlung erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit eher als eine Einrichtung zum Schutze der Minister vor Haftungsfolgen, denn als Maßregel zum Schutze der Verfassung und der Gesetze gegen ministerielle Gewaltmißbräuche dar und gibt den Ministern überdies insofern eine Stellung außerhalb der Gesetze, als es das dem Bürger grundsätzlich gegen jeden Staatsbeamten eingeräumte Recht der unmittelbaren Strafklage bei den ordentlichen Gerichten (Art. 18, Abs. 1 Verf.) gegenüber den Ministern ausschließt¹⁾.

¹⁾ Hinsichtlich der Zuständigkeit für den zivilrechtlichen Rückgriffsanspruch des Staates gegen die Minister kann Zweifel herrschen. Art. 1, Abs. 2 und Art. 4 MinVerG., die sedes materiae, enthalten hierüber nichts. Aus der Stellung der Ausnahmebestimmung des Art. 18, Abs. 2 Verf. vor dem im dritten Absatz geregelten Schadenersatzrecht ließe sich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ableiten. Jovanović, 303, scheint kein Bedenken zu tragen gegen die Annahme, daß der über die Strafe erkennende Staatsgerichtshof zugleich über allfällige Rückgriffs-Ersatzansprüche erkenne. Welches Gericht ist aber für diesen Anspruch zuständig, wenn er unabhängig von einer Anklage geltend gemacht werden soll? Hier bestehen unseres Wissens nur die Sonderbestimmungen der Art. 73, 83 und 86 HKontG., wonach die Hauptkontrolle als Rechnungsgericht erster Instanz über Schadenersatzansprüche gegen Rechnungsleger und anweisende Beamte erkennt, in zweiter Instanz aber der Kassationsgerichtshof. In diesem besonderen Falle

Obwohl an der Spitze der Beamtenhierarchie stehend, sind die Minister nicht nur in der eben erwähnten Hinsicht, sondern überhaupt grundsätzlich vom Beamtenrecht ausgenommen. Nach Art. 1, Abs. 2 ZivBG. ist dieses Gesetz auf Minister nur hinsichtlich einiger, die Bezüge betreffender Bestimmungen anwendbar (vgl. Art. 27, 46, 247 und das 9. Hauptstück über die Ruhegehälte).

Dieselbe Ausnahmestellung kommt nach Art. 1, Abs. 2 ZivBG. auch den Unterstaatssekretären zu. Unterstaatssekretariate werden bei den einzelnen Ministerien nach Bedarf (in der Praxis wohl auch ohne solchen) für einen bestimmten Teil der Geschäfte des betreffenden Verwaltungszweiges errichtet (Art. 90, Abs. 3 Verf.¹⁾. Abgesehen von der für sie (Art. 90, Abs. 3) ebenso wie für die Minister (Art. 73, Abs. 4) geltenden Bestimmung, daß sie, dafern sie dem Parlament entnommen werden, ihr Mandat nicht verlieren, wird die Stellung dieser Beamten von der Verfassung nicht näher geregelt. Es kann aber wohl kein Zweifel sein, daß sie nicht selbständig, sondern dem betreffenden Minister unterstellt, daher unter seiner Verantwortung tätig sind, was immerhin dadurch zum Ausdruck kommt, daß ihr Amt dem Ministerium angegliedert ist

greift aber hinsichtlich der Minister zunächst das Recht der Nationalversammlung ein, die Staatschlußrechnung und damit auch außeretatliche Ausgaben zu genehmigen (Art. 113, Abs. 2 Verf.).

¹⁾ Die Bezeichnung stammt wohl aus der österreichischen provisorischen Verfassung vom 14. März 1919, StGBI. 180, der zufolge die Minister den Titel „Staatssekretäre“ führten, denen daher folgerichtig „Unterstaatssekretäre“ beigegeben wurden (Art. 14). Das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Okt. 1920, das die Bezeichnung „Ministerien“ wieder herstellte (Art. 69), nennt die diesen beigegebenen Gehilfen entsprechend nicht mehr Unterstaatssekretäre, sondern Staatssekretäre (Art. 78, Abs. 2 u. 3). In unserer Verfassung besteht die Unstimmigkeit, daß bei den „Ministerien“ „Unterstaatssekretariate“ errichtet werden. Dieselbe Unklarheit, wie sie hinsichtlich des Verhältnisses der Unterstaatssekretäre zu den Staatssekretären nach der österreichischen provisorischen Verfassung herrschte und die im Wesen durch die Bundesverfassung behoben wurde, besteht auch nach unserer Verfassung hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Ministern und den Unterstaatssekretären (siehe Text). Obwohl grundsätzlich keine Staatsbeamtenstelle ohne Gesetz errichtet werden darf (s. Fußnote auf S. 48), hat die Verwaltung, das Schweigen der Verfassung darüber, wer den Bedarf festzustellen habe, und die immerhin exemte Stellung der Unterstaatssekretäre sich zu Nutze machend, das Recht der Schaffung solcher Stellen an sich gezogen und macht davon, weniger zur Deckung sachlicher Bedürfnisse als zur Befriedigung persönlicher Ansprüche politischer Parteigänger, einen allzu reichlichen Gebrauch.

arg. „bei den Ministerien“ des Art. 90, Abs. 3), und daß sie nicht den Ministereid ablegen, also vom Ressortminister in Eid genommen werden. Mangels näherer Bestimmungen ist das Verhältnis zwischen Minister und Unterstaatssekretär noch völlig ungeklärt. Soviel ist aber sicher, daß die Vorschriften über die Gegenzeichnung und die Ministerverantwortlichkeit auf Unterstaatssekretäre keine Anwendung finden. Im übrigen sind die Unterstaatssekretäre den Ministern vielfach gleichgehalten, so insbesondere auch nach der NVGesCh. hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Parlament. Jovanović (362) kennzeichnet ihre Stellung als die von administrativen und parlamentarischen Gehilfen des Ministers und ist dadurch veranlaßt, den Unterschied zwischen ihnen und dem außerdem bestehenden Amte der Ministergehilfen dahin festzustellen, daß der Unterstaatssekretär gleich dem Minister ein nicht ständiges politisches Organ mit nicht ausschließlich administrativen, sondern auch parlamentarischen Funktionen darstelle.

Die Verbindung zwischen den einzelnen Ministerien (den in ihnen zentralisierten Verwaltungszweigen) stellt der Ministerrat dar, dessen Mitglieder die Minister sind und dessen Präsidenten der König ernennt (Art. 90, Abs. 1). Seine Rechte und Pflichten können mangels eines Gesetzes über die Zentralverwaltung derzeit nur zum Teil aus Einzelbestimmungen verschiedener Gesetze entnommen werden. Nach serbischer, auch im neuen Reiche geltender Auffassung ist Vorsitzender des (in diesem Falle gewöhnlich Kronrat genannten) Ministerrats der König und nur in dessen Vertretung der Ministerpräsident. Ressortfragen werden üblicherweise in engeren Ministerkomitees in Verhandlung genommen. Der Ministerrat ist grundsätzlich ein beratender, nicht ein beschließender Körper; er stellt auch nicht ein den Ministern übergeordnetes, sich zwischen den König und die Minister stellendes Organ dar. Nichtsdestoweniger pflegen die Minister über wichtige, namentlich politisch bedeutsame Fragen ihres Geschäftszweiges die Meinung des Ministerrats einzuholen, in dem der Meinungsaustausch dann wohl auf einen (wenn auch nicht formellen) Beschluß hinausläuft. Auch Gesetzentwürfe und wichtige Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln, die in mehrere Ressorts eingreifen, legt der Minister regelmäßig dem Ministerrat vor. Insbesondere aber tritt der Ministerrat als beschließender und entscheidender Faktor dann auf, wenn ein Gesetz namentlich ihn (und nicht einen Minister) im Sinne des Art. 94, Abs. 2

ermächtigt, Normen im Verordnungsweg mit Gesetzeskraft zu erlassen, oder wenn ein Gesetz in Ansehung eines ministeriellen Aktes den vorgängigen Beschluß des Ministerrates fordert. Außerdem bedürfen nach verschiedenen Sondergesetzen eines Beschlusses des Ministerrats auch einzelne Verwaltungsgeschäfte (im engeren Sinn) (z. B. nach Art. 101, 154, 157, 245 ZivBG., nach Art. 88 SelbstVerwG., nach Art. 13 AllgVerwG.). Ein Verantwortlichkeitsmonopol wird dem Kabinett nicht eingeräumt. Es ließe sich aber ein Verantwortlichkeitsmonopol der einzelnen Minister aus Art. 54 Verf. unschwer ableiten, da der einzelne Minister für die königlichen Akte füglich nur dann für verantwortlich erklärt werden kann, wenn er darauf bestehen darf, daß er seine Verantwortlichkeit ausschließlich trage, und daß dem Parlamente nicht verantwortliche Personen das Staatsoberhaupt nicht beraten. Die Übung scheint sich jedoch an diesen Grundsatz parlamentarischer Regierung nicht zu halten. Ein Recht des Premiers, von seinen Kollegen zu fordern, daß sie sich mit dem Monarchen nur mit seinem Wissen in Verbindung setzen, besteht jedenfalls nicht. Immerhin verleiht der Umstand, daß einzelne Minister die Meinung des Ministerpräsidenten nicht selten mit Umgehung des Ministerrats einholen, dem Premier tatsächlich eine bevorzugte, in der Verfassung nicht anerkannte Machtstellung, die er hauptsächlich seinem persönlichen Ansehen zu danken hat.

2. Die Mittel- und Unterbehörden der staatlichen Verwaltung. Zur Zeit der Errichtung des Staates stand man einer vielgestaltigen Organisation der Verwaltungsbehörden in den einzelnen, den Staat bildenden Provinzen gegenüber. Im allgemeinen entsprach jedem der sechs Rechtsgebiete eine von der Einrichtung aller übrigen verschiedene Organisation. Mit Rücksicht auf den die Verfassunggebende Versammlung leitenden Einheitsgedanken und die in seiner Verfolgung nachhaltig angestrebte Zentralisierung auch der Verwaltung konnte es dabei nicht bleiben. Obwohl von der Opposition zahlreiche Lösungen mehr oder weniger föderalistischen, autonomistischen oder dezentralistischen Charakters vorgeschlagen wurden und werden, behauptete sich das Prinzip der Verwaltung und Leitung von einer Stelle aus, dem die letzten Reste der den einzelnen neuen Provinzen von früher her zustehenden Machtvollkommenheiten der Selbstverwaltung geopfert wurden, ohne daß ihnen oder den an ihre Stelle tretenden neuen Verwaltungseinheiten auch nur das ihnen

verfassungsmäßig gewährleistete Selbstverwaltungsrecht bisher tatsächlich eingeräumt worden wäre. Im allgemeinen sollte für die staatliche Verwaltung der Grundsatz der Dekonzentration, für die erst zu verwirklichende Selbstverwaltung das Prinzip der administrativen Dezentralisation und Autoadministration gelten. Doch ist der letztere Grundsatz weder in der Verfassung, noch in den betreffenden Gesetzen auch nur annähernd durchgeführt worden.

a) Allgemeine staatliche Verwaltung. Nach der Verfassung wird die Verwaltung im allgemeinen nach Gebieten (oblasti), Kreisen (okruzi), Bezirken (srezi) und Gemeinden (opštine) ausgeübt (Art. 95, Abs. 1). Die Aufteilung des Reichsterritoriums in „Gebiete“ (Gau, Departements) hatte nach den natürlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu erfolgen, wobei das Bestreben nach möglicher Schwächung der Gebiete und dementsprechender Loslösung von den alten historischen und sprachlichen Grenzen (soweit letztere überhaupt vorhanden waren) namentlich in der Vorschrift seinen Ausdruck fand, daß kein Gebiet mehr als 800000 Einwohner in sich vereinen dürfe (Art. 95, Abs. 2). Diese Aufteilung erfolgte nicht durch Gesetz, sondern durch königliche Verordnung vom 26. April 1922, AZ. 92¹⁾. Hiernach ist das gesamte Staatsgebiet in 33 „Gebiete“ zerlegt. Davon entfallen auf das ehemalige Königreich Serbien (unter Aufnahme einiger Vojvodiner und Montenegriner Grenz-Bezirke und -Kreise) 17, auf Bosnien und Herzegovina 6, auf Kroatien und Slavonien 4, auf

¹⁾ Über die Aufteilung des Reiches in Gebiete und über die Gebietseinrichtungen (Art. 95, 96), über die Übertragung der bisherigen Landeskompetenzen an die Ministerien und Gebietsverwaltungen (Art. 134) hatte die Regierung binnen vier Monaten Gesetzentwürfe zu unterbreiten, hinsichtlich welcher in nicht mißzuverstehender Befürchtung des parlamentarischen Mißlingens die Gesetzgebung um jeden Preis, ev. nach dem abgekürzten Verfahren des Art. 133, allenfalls sogar im Wege einer königlichen Verordnung (wie sie tatsächlich erlassen wurde) angeordnet war (Art. 135, Abs. 1). Für diesen letzteren Fall waren für Kroatien und Slavonien, für Montenegro, Bosnien und Herzegovina gewisse Beschränkungen der Verordnungsgewalt zugunsten dieser Provinzen schon in der Verfassung vorgesehen (Art. 135, Abs. 1 und 2). Nur Bosnien und Herzegovina war das Bestehen in seinen alten Grenzen von der Verfassung in jedem Falle, also auch gegenüber einer in Gesetzesform ergehenden Aufteilung, gewährleistet (Art. 135, Abs. 3), der Verordnungsgewalt gegenüber aber außerdem das Weiterbestehen der bisherigen Kreise als „Gebiete“ verbürgt (eines der Kompensationsobjekte für die Mithilfe der Moslems bei der Abstimmung über die Verfassung.).

Slovenien und Dalmatien je 2 Gebiete und auf Montenegro und die Vojvodina je 1 Gebiet, wobei sich die Gebiete im großen und ganzen innerhalb der alten Provinzialgrenzen halten. Die Zusammenlegung zweier oder mehrerer Gebiete ist unter dem Verfassungsvorbehalt des Art. 95, Abs. 2 (s. oben) in die ausschließliche Kompetenz der Gebietsversammlung (s. unter 4, a, α) gegeben. Ausnahmestimmungen gelten diesfalls für Bosnien und Herzegovina.

Die einzelnen Mittel- und Unterbehörden der allgemeinen Verwaltung und ihren Wirkungskreis bestimmt in großen Umrissen die Verfassung, im einzelnen das Gesetz über die allgemeine Verwaltung vom 26. April 1922, AZ. 92. Hiernach läßt sich die Organisation der staatlichen Lokalverwaltung in den Grundzügen andeuten wie folgt:

a) Gebiete. An der Spitze jedes Gebietes steht der vom König über Vorschlag des Innenministers und unter Zustimmung des Ministerrats ernannte (Art. 13 AllgVerwG.) Obergespan (Veliki župan), der die Geschäfte der Staatsverwaltung des Gebietes nach Anordnung und unter Aufsicht der zuständigen Minister durch staatliche Organe führt (Art. 95, Abs. 4 Verf., Art. 2 AllgVerwG.). Hierher gehören alle in den Geschäftskreis der einzelnen Ministerien fallenden Angelegenheiten mit Ausschluß derjenigen, die in das auswärtige, das Kriegs- und Marine-, das Justiz-, Finanz-, Verkehrs-, Post- und Telegraphenministerium und das Ministerium für Vereinlichung der Gesetze ressortieren, und mit Ausschluß der Geschäfte der Domänenverwaltung (Art. 1, Abs. 1 AllgVerwG.). Im Obergespan vereinigt sich demnach die überwiegende Mehrzahl der ministeriellen Ressorts. Er ist sämtlichen, in Frage kommenden Ministern unterstellt und „politischer Repräsentant der Regierung“ (Art. 7 l. c.). Als Oberhaupt der gesamten allgemeinen Verwaltung im Gebiet (Art. 98, Abs. 4 Verf.) sind ihm deren sämtliche Ämter und Organe unterstellt. In seine Zuständigkeit gehören alle Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, die der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden entzogen und nicht der Zuständigkeit der Minister vorbehalten sind (Art. 10, 11 l. c.). Zur Besorgung dieser Geschäfte ist ihm die nötige Zahl von Rechts- und Fachreferenten zugeteilt. Die Mitwirkung des am Sitz des Obergespans einzurichtenden Selbstverwaltungskörpers (hierüber unter 4, a) beschränkt sich bezüglich

der allgemeinen Verwaltung auf die Abgabe des vom Obergespan in Angelegenheiten lokalen Charakters einzuholenden Gutachtens (Art. 12 I. c.). Andererseits kommt dem Obergespan die Aufsicht über die Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper zu, in deren Ausübung er namentlich das Recht hat, in der Verfassung, den Gesetzen oder Gebietsverordnungen nicht begründete Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane zu hemmen (Art. 101 Verf.).

β) Kreise. Als ziemlich überflüssiges Organ der allgemeinen Verwaltung schiebt sich nach Art. 135, Abs. 4 Verf. bis zur Beseitigung dieser Behörde durch Gesetz zwischen den Obergespan und die Bezirksbehörde dort, wo er bisher vorhanden war, der mit königlichem Erlaß zu ernennende Kreisobmann (okružni načelnik, in den [alten] Gespanschaften Untergespan [podžupan]) ein. Er ist grundsätzlich nicht selbständig, sondern nur Hilfsorgan des Obergespans im Kreise (der alten Gespanschaft) (Art. 15 bis 17 AllgVerwG.). Die am Sitze von Gebietsverwaltungen bestehenden Kreisbehörden sind schon durch das AllgVerwG. (Art. 25, Abs. 6) aufgehoben worden. Die wichtigste Aufgabe der Kreisobmänner (Untergespane) ist die Aufsicht über die Bezirksbehörden, die sie namentlich durch mindestens zweimalige Bereisung der Bezirke auszuüben haben.

γ) Bezirke. Die unterste Verwaltungseinheit ist der Bezirk, in dem im großen und ganzen die dem Obergespan für das Gebiet zustehende Kompetenz der Bezirkshauptmann (sreski poglavar) ausübt, insoweit sie nicht durch besondere Vorschriften anderen Behörden vorbehalten ist (Art. 18 AllgVerwG.)¹⁾. Auch dem (vom Innenminister zu ernennenden) Bezirkshauptmann (Art. 21 I. c.) sind nach Bedarf Rechts- und Fach- (Sanitäts-, Unterrichts-, Veterinär-, Forst-, technische, ökonomische und andere) Referenten zugeteilt (Art. 19). In größeren Bezirken kann der Innenminister auf Vorschlag des Ober-

¹⁾ Die Bezirkshauptmänner sind im Gebiet des ehemaligen Serbien auch richterliche Hilfsorgane, indem sie dort als Untersuchungsbehörden bei Verbrechen und Vergehen und als Richter bei Übertretungen fungieren. Anklänge daran finden sich auch noch in ganz neuen, für den ganzen Staat erlassenen Gesetzen (vgl. z. B. Art. 28 und 32 des geltenden Wohnungsgesetzes vom 15. Mai 1925, AZ. 106, XXI, auf deren offensichtlich verfassungswidriger Grundlage der Minister für Sozialpolitik [!] Obergespane und Bezirkshauptmänner [!] zu Vorsitzenden der Wohnungsgerichte zweiter bzw. erster Instanz ernannte und ernennen konnte).

gespans für vom Sitz der Bezirkshauptmannschaft weit entlegene Gegenden Bezirksexposituren (sreske ispostave) errichten, deren Chefs unter der unmittelbaren Aufsicht des Obergespans selbständig alle sonst zur Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde gehörigen Geschäfte zu besorgen haben (Art. 20, Abs. 2).

Alle Organe der erwähnten staatlichen Mittel- und Unterbehörden sind ausschließlich staatliche Organe, in Ansehung ihrer dienstlichen Tätigkeit nur ihren Vorgesetzten und in keiner Weise den Selbstverwaltungskörpern verantwortlich.

Der Durchführung der soeben dargestellten Verwaltungsreorganisation und Überleitung der alten oder unmittelbar nach Beendigung des Weltkrieges geschaffenen Provinzialverwaltungseinrichtungen in die neue Ordnung (s. Art. 134 Verf.) stellten sich viele Schwierigkeiten sachlicher Natur in den Weg, die durch Hemmnisse politischen Charakters noch gesteigert wurden, da die alten Provinzen der ehemals österreichisch-ungarischen Gebiete ihre mehr oder weniger selbständige Verwaltung nur ungern der nicht ihr volles Vertrauen genießenden Zentralverwaltung abgaben. Die Überleitung ging oder geht vielfach nur schrittweise unter stetigen zentrifugalen politischen Gegeneinwirkungen vor sich. Regelmäßig traten zunächst an Stelle der in den Provinzialzentren der ehemals österr.-ungarischen Gebiete etablierten „Volksbeauftragten“ oder „Volkskommissäre“ (poverjenici) Kommissäre der betreffenden Ministerien, weiterhin (oder auch schon gleich anfänglich) unmittelbare Exposituren der Ministerien als deren dislozierte „Abteilungen“ (odeljenja) oder „Sektionen“ (odseci), die aber schließlich gleichfalls abgebaut wurden oder werden, indem den größeren, jedenfalls aber wichtigeren Teil der Geschäfte die einzelnen Ministerien selbst an sich zogen, während der Rest den Obergespanen oder anderen lokalen Behörden neuen Typs zugewiesen wurde. In Ansehung des Verwaltungszweiges des Innenministeriums ist die Liquidation so ziemlich überall und restlos durchgeführt, in anderen Zweigen der allgemeinen Verwaltung geht sie dem Ende entgegen oder ist wenigstens angebahnt¹⁾.

¹⁾ Über die Verteilung der in das Ministerium des Innern resortierenden Geschäfte einerseits unter dieses Ministerium und andere Ministerien, andererseits unter die Obergespans vgl. namentlich die Beschlüsse des Ministerrats vom 21. Januar und 27. Februar 1925, AZ. 51, XI, Nr. 65 bzw. 66. Im Bereich der Unterrichtsverwaltung wurden die Obliegenheiten der Unterrichtssektion der früheren Provinzialverwaltungen unter das Unterrichts-

b) Auch die Mittel- und Unterbehörden der staatlichen Sonderverwaltung, deren Fachgebiete sich uns arg. a contr. aus Art. 1, Abs. 1 AllgVerwG. als dem Wirkungskreis der Obergespane entzogen ergeben haben (s. oben unter a, a), sind zum Teil einer

ministerium und die Obergespane mit Entscheid vom 22. Juli 1924, AZ. 178, XXXVII, und mit der Anordnung vom 2. Februar 1925, AZ. 26, V, Nr. 39 aufgeteilt. Erwähnenswert ist die Errichtung von Zentral-, Gebiets- (bzw. Kreis-), Bezirks- und Ortsausschüssen für Volksbildung, deren Aufgabe es ist, die Schreibung zu verbreiten, schlechte Sitten, Verirrungen und Vorurteile zu bekämpfen und überhaupt die Massen allgemein zu heben (Richtlinien vom 6. Juli 1921, AZ. 172). In ähnlicher Weise wurde die Liquidation der Kultussektionen der Provinzialverwaltungen verfügt (z. B. für Bosnien und Herzegovina mit Entsch. d. MR. v. 8. Dez. 1923, AZ. 19 aus 1924, für den Bereich von Zagreb und Ljubljana mit den Beschl. d. MR. v. 18. Febr. 1925, AZ. 61, XIV, Nr. 92 u. 93). Im Ressort des Ministeriums für Landwirtschaft und Gewässer wurden neben der beim Ministerium errichteten General-Wasserdirektion zunächst General-Wasserinspektorate in sieben Städten des Reiches mit ihnen unterstellten hydrotechnischen Kreis- (Gebiets-) und ev. Bezirksabteilungen organisiert (Verordnungen v. 26. Febr. 1919, AZ. 15 und v. 8. Juli 1919, AZ. 71), die Geschäfte der lokalen Wasserbehörden aber zum Teil vom Ministerium an sich gezogen, zum Teil den Obergespanen übertragen, bei welch letzteren sie in hydrotechnischen Sektionen und diesen unterstellten dislozierten hydrotechnischen Bezirksabteilungen ihre Erledigung finden (Verord. v. 18. März 1924, AZ. 95, XXII). Die Liquidation der General-Wasserinspektorate ist vollzogen oder im Gange (Verord. v. 15. April 1924, AZ. 95, XXXII, Anordnung v. 18. August 1924, AZ. 200, XLIV, usw.). Mit der Vorschrift vom 8. Juni 1921, AZ. 134, wurden die landwirtschaftlichen Gebietsinspektorate organisiert. Den Veterinärdienst sollen nach dem äußerst unklaren Gesetz v. 30. Dez. 1921, AZ. 243, XXIII, Kreis- u. Verwaltungs-(?) bzw. Bezirkstierärzte versehen. Die Geschäfte des Bauteinministeriums haben nach der Verord. v. 25. Juni 1919, AZ. 66, in den Gebieten die Baudirektionen, in den Kreisen (?) die Bausektionen zu besorgen. Die Baudirektionen sind, soweit wir sehen können, noch selbständig und dem Ministerium unmittelbar unterstellt. Die gleichfalls dem Ministerium unmittelbar untergeordneten Sektionen des Ministeriums für Handel und Industrie in Zagreb, Sarajevo, Ljubljana und Split (Verordnungen vom 17. Oktober 1921, AZ. 247) wurden mit Beschluß des MR. v. 15. Febr. 1924, AZ. 78, XV, eingestellt und ihre Geschäfte unter das Ministerium und die territorial zuständigen Obergespane verteilt (vgl. auch Beschl. v. 22. Mai 1924, AZ. 130, XXVIII). Die Überleitung scheint noch nicht völlig durchgeführt zu sein, doch sind die in Liquidation befindlichen Sektionen nunmehr den an deren Sitze amtenden Obergespanen unterstellt (Anordn. v. 22. April 1924, AZ. 95, XXII). Der laut Gesetz v. 19. April 1922, AZ. 190, XXVIII, zu errichtenden autonomen Staatsanstalt für Industrie- und Gewerbeförderung sollen entsprechende Gebietsanstalten in den Hauptstädten und Industrie-

Reorganisation unterworfen worden. Die ehemaligen Volkskommissariate sind beseitigt. An ihre Stelle traten auch hier in der Regel Ministerialkommissäre und in die Provinzzentren verlegte

zentren untergeordnet werden. Im Ressort des Ministeriums für Sozialpolitik bestanden nach Beseitigung der Volkskommissäre zunächst dem Ministerium unmittelbar untergeordnete dislozierte Abteilungen in den früher genannten vier Hauptstädten. Auch hier ist jedoch die Einstellung dieser Abteilungen und Überleitung der Geschäfte an das Ministerium und die Gebietsverwaltungen mit Beschlüssen des MR. v. 28. Dez. 1923, AZ. 10, I (für Split und Sarajevo) und vom 3. Dez. 1924, AZ. 285, LVIII (für Zagreb und Ljubljana) angeordnet worden. Die demselben Ministerium obliegende Arbeitsinspektion (Ausnahmen: Eisenbahn- und Bergwerksunternehmungen) wurde mit Verord. v. 21. Mai 1921, AZ. 139 (jetzt Gesetz v. 30. Dez. 1921, AZ. 69, IX a. 1922) in der Weise organisiert, daß dem beim Ministerium bestehenden Zentral-Arbeitsinspektorate Gebiets-Arbeitsinspektorate unmittelbar unterstellt wurden. Für das Auswanderungswesen besteht im Bereiche des Ministeriums für Sozialpolitik ein Zentral-Auswanderungskommissariat (-Inspektorat) derzeit noch in Zagreb, das aber mit Beginn der Auswanderung aus heimischen Häfen seinen Sitz in einem dieser Häfen aufschlagen soll (Vorschrift v. 11. Okt. 1922, AZ. 247). Die durch Verordnung über die Organisation des Ministeriums für Agrarreform v. 12. Febr. 1920, AZ. 36, errichteten Agrardirektionen bzw. Hauptkommissariate in sieben Städten des Reiches und die ihnen unterstellten Kreisagrarrämter bzw. Bezirkskommissariate wurden durch Beschluß des Ministerrats v. 14. Januar 1925, AZ. 26, V, Nr. 37, mit 30. April 1925 aufgelassen; ihre Geschäfte hat zum Teil das Ministerium an sich gezogen, zum Teil waren sie von den Obergespanen und Bezirkshauptmannschaften nach zugleich geregelter Verteilung der Obliegenheiten mit 1. Mai, in einzelnen Gebieten (Beschluß des Ministerrats v. 7. April 1925, AZ. 83, XVII, Nr. 106) mit 1. November 1925 zu übernehmen. Bei den Obergespanen, denen die Angelegenheiten der Agrarreform übertragen wurden, besteht eine Abteilung für Agrarreform, bei den Bezirkshauptmannschaften werden, wo erforderlich, besondere Agrarreferenten für den betreffenden Bezirk oder für mehrere Bezirke bestellt, oder es übernimmt einer der Beamten neben anderen auch die Agrarreformsachen (Anordnung vom 21. März 1925, AZ. 82, XVI, Nr. 102; für Zagreb vgl. noch besonders Anordnung vom 18. März 1925, AZ. 82, XVI, Nr. 103). Die lokale Forst- und Bergverwaltung wurde durch die Verordnungen v. 27. Juni 1921, AZ. 164 und 168, derart organisiert, daß der beim Ministerium für Forst- und Bergwesen bestehenden General-Forstdirektion und General-Bergdirektion Forstdirektionen (12) und diesen wieder Forstverwaltungen bzw. die Bergdirektionen in Zagreb, Ljubljana, Sarajevo und Split nebst den Direktionen der einzelnen Bergwerke, Hochöfen, Salinen usw. unterstellt wurden (hierzu Anordnung v. 24. Januar 1922, AZ. 26 [betr. die Forstdirektionen und Forstverwaltungen im Gebiete von Ljubljana und Skoplje] und v. 31. Januar 1922, AZ. 28 [betr. Sarajevo]). Die Überleitung in die allgemeine Verwaltung ist

Abteilungen der einzelnen Ministerien (Delegationen). Für die Auflösung und Überleitung der Geschäfte ist es aber hier zum Unterschiede von der allgemeinen Verwaltung bezeichnend, daß die weniger wichtigen Angelegenheiten nicht den Obergespanen und den ihnen unterstellten Behörden, sondern besonderen lokalen Verwaltungsbehörden übertragen wurden¹⁾.

hier nur in Slovenien und auch da nur teilweise im Zuge. Es wurde mit Anordnung v. 16. Dezember 1924, AZ. 298, LX, die Übertragung der Ägenden der politischen Forstverwaltung zweiter Instanz auf die Gebiets-Forstreferenten der Mariborer (Marburger) und Ljubljanaer Gebietsbehörde verfügt, und der Forstdirektion in Ljubljana nur die Fortführung der Geschäfte der Forstdomänenverwaltung aufgetragen. Die bisherigen Chefs der politischen Forstverwaltungen verblieben als Bezirks-Forstreferenten mit ihrem bisherigen Wirkungskreis an ihren Amtssitzen. Auch das Dienstverhältnis der Gebiets- und Bezirks-Forstreferenten zum Obergespan bzw. zu den Bezirkshauptmännern (geregelt durch Beschluß des ehemaligen Provinzialregierungs-Präsidiums vom 16. Dez 1919) blieb unverändert. Im Bereiche des Ministeriums für Volksgesundheit ist es nach bewegten Irrfahrten auf Grund des Gesetzes vom 25. Nov. 1921, AZ. 284, XII, zu den Beschlüssen vom 3. Januar und 29. Februar 1924, AZ. 15, III, bzw. 85, XVIII (vgl. schon vordem das gesetztechnisch völlig mißglückte Gesetz vom 25. Nov. 1922, AZ. 5, I) gekommen, wonach jetzt als Aufsichtsorgane über Sanitäts-einrichtungen und -personal Inspektoren des Ministeriums (die ehemaligen Sanitätssektionen) mit dem Sitz in zehn Städten des Reiches wirken, die dem Minister unmittelbar unterstellt sind, ebenso wie die staatlichen Krankenanstalten, Bäder, sozialhygienischen Institute und die Anstalten zur Erforschung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten, denen gegenüber der Inspektor nur Durchgangs- und Begutachtungsbehörde ist. Daneben bestehen aber Gebiets- und Bezirks-Sanitätsverwaltungen, deren Chefs Sanitätsreferenten des Obergespans bzw. des Bezirkshauptmanns sind. Die ehemaligen Kreis-Sanitätsverwaltungen außerhalb des Sitzes einer Gebietsbehörde wurden sistiert. Endlich ist neben dem Haupt-Sanitätsrat als der zentralen, beim Ministerium bestehenden fachlichen Beratungskörperschaft die Errichtung von Sanitätsräten bei den Gebietsverwaltungen vorgesehen Verordnung v. 14. Mai 1919, AZ. 49, und v. 14. Dezember 1920, AZ. 287, Gesetz v. 25. November 1921, AZ. 290, XIII).

Wie man aus diesem oberflächlichen Überblick sieht: *Πάντα ῥεῖ*. In der Wirrnis von sich gegenseitig aufhebenden, abändernden und nicht selten widersprechenden Gesetzen und Verordnungen bedürfte man der Sonderfachleute als Lotsen, um nicht Schiffbruch zu leiden. Die vorstehenden Ausführungen gelten daher s. e. e. o. Insbesondere entzieht sich derzeit vielfach der Beurteilung des Berichterstatters die Frage, wie weit der Abbau der alten Verwaltungsbehörden in den einzelnen Provinzen tatsächlich durchgeführt ist.

¹⁾ Die dem Ministerium des Äußeren unterstellten diplomatischen Ver-

3, Das Staatsbeamtenrecht ist im Wesen durch das Gesetz über die Beamten und übrigen Staatsbediensteten des Zivildienstes vom 31. Juli 1923, AZ. 199 (ZivGB.) und die im Anschluß daran herausgegebene Verordnung über die Kategorisierung und Gruppierung der Zivilstaatsbediensteten vom 31. Oktober 1923, AZ. 251, XII (ZivBV.) geregelt. Das Gesetz sollte namentlich das wirtschaftliche Niveau der Staatsbediensteten heben und damit die Gefahren einer Demoralisierung bannen; es sollte insbesondere ein mit Unabhängigkeitssinn und zu diesem Zwecke mit Ständigkeit ausgestattetes Beamtentum gewährleisten. Dabei legte es die Aufnahme in den Staatsdienst in die Hände der Regierung, nahm dieser aber das Recht, einmal ernannte Beamte selbst aus dem Staatsdienste zu

treten (außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, diplomatische Agenten, Geschäftsträger) und Konsulate (Generalkonsuln, Konsuln, Honorarkonsuln usw.), von denen die Verordnung über die Organisation des genannten Ministeriums vom 5. Mai 1919, AZ. 42, handelt, können hier außer Betracht bleiben. Für die Armeeverwaltung gelten namentlich die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Heeres und der Marine vom 9. August 1923, AZ. 203, X. Von den dem Ministerium nächststehenden zu den nächstniedereren Verwaltungseinheiten fortschreitend, unterscheiden wir Armee- und Divisionsgebiete, Militärkreise und Militärbezirke. Alle näheren, nicht schon durch das erwähnte Gesetz getroffenen Bestimmungen sind der königlichen Verordnungsgewalt vorbehalten (Art. 41 und Art. 3, Abs. 2 des Gesetzes, vgl. Art. 119 Verf.). Die Liquidation der aus den ehemaligen Volksbeauftragten für Justiz hervorgegangenen besonderen Abteilungen des Justizministeriums in den Provinzialzentren wurde mit der Maßgabe angeordnet, daß die Geschäfte im Wesen zum Teil vom Ministerium übernommen, zum Teil den Präsidien der Oberlandesgerichte bzw. sonstiger Kollegialgerichte zweiter Instanz sowie den Oberstaatsanwaltschaften zugewiesen wurden (so z. B. mit Verordnung vom 3. März 1924, AZ. 57, VIII [für Ljubljana], vom 18. Dezember 1923, AZ. 10, I aus 1924 [für Sarajevo], vom 10. November 1924, AZ. 268, LIV [für Zagreb]). Doch ist die Liquidation u. W. bisher nur in Ljubljana (mit 15. Juli 1924) beendet (Verordnung vom 10. Juni 1924, AZ. 178, XXXVII). Im Finanzressort zeigen sich vorerst nur die ersten Vorboten der Vereinheitlichung der Verwaltung und der Auflösung der mehr oder weniger selbständigen, aus den Volkskommissären auf dem Wege über die Ministerialkommissäre entstandenen, dem Ministerium unmittelbar unterstellten Delegationen des Finanzministeriums (Verordnungen vom 26. Febr. 1919, AZ. 15 und 23, Art. 32a des prov. Budgetges. vom 21. August 1920, AZ. 135, Verordnung vom 20. Nov. 1920, AZ. 286). Über die Kreis- und Bezirks-Finanzverwaltungen vgl. Vorschrift vom 15. Juni 1922, AZ. 141. Nach dem vom Ljubljanaer Delegaten Dr. Karl Šavnik herausgegebenen Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung in den Gebieten und Bezirken (Ljubljana, 1925, serbisch) sollen die Delegationen den Gebiets- mit den ihnen unterstellten Bezirks-Finanz-

entlassen. Obwohl es in vielen Einzelheiten soziale Einsicht und Verständnis für die Bedürfnisse des Staates nicht verkennen läßt und auch gesetztechnisch die sonst übliche Stufe legislativer Schöpfungen überragt, muß es in seiner Gänze und namentlich in Hinblick auf die Art seiner praktischen Handhabung leider als ein Versuch mit untauglichen Mitteln bezeichnet werden.

Das Gesetz unterscheidet drei Hauptgattungen von Staatsbediensteten: Beamte (činovnici), Unterbeamte (zvaničnici) und Diener (služitelji) (Art. 5, Abs. 1). Im folgenden soll hauptsächlich von den Beamten, und auch von diesen nur soweit die Rede sein, als es für diesen Aufsatz unentbehrlich scheint.

Die Möglichkeit, eine Staatsdienststelle überhaupt zu erlangen, ist geknüpft an die Staatsbürgerschaft, bei naturalisierten Staatsbürgern fremder Nationalität überdies an einen mindestens zehnjährigen Wohnsitz im Königreich (Art. 19 Verf., Art. 2, Abs. 1 und 2 ZivBG.). Es können aber Ausländer immerhin als (nicht ständige, nicht pensionsfähige) Vertragsbeamte mit vertraglich festgesetzten Bezügen angestellt

direktionen weichen, denen die Besorgung der allgemeinen Geschäfte der Finanzverwaltung zuzufallen hätte, somit mit Ausnahme der Agenden, die dem Minister oder gewissen Fachorganen (Staatsmonopolverwaltung, Generaldirektionen für Rechtsvertretung des Staates, für Zölle, für den Kataster, technische Finanzkontrolle usw.) vorbehalten sind. Der beim Verkehrsministerium bestehenden Generaldirektion der Eisenbahnen sind fünf Gebietsdirektionen (in Niš, Novi Sad [dzt Beograd, Subotica], Zagreb, Sarajevo und Ljubljana) untergeordnet (Verordn. vom 21. Mai 1921, AZ. 126, und MinEntsch. vom 8. Dezember 1923, Z. 20910/23). Eine dem Eisenbahnrat beim Verkehrsministerium ähnliche Funktion als alle wichtigen, darunter auch die Personalfragen begutachtende Körperschaft hat der der einzelnen Gebietsdirektion angegliederte Eisenbahnausschuß. Im Bereiche des Post- und Telegraphenministeriums bestehen Gebiets-Post- und Telegraphendirektionen und, ihnen unterstellt, Post- und Telegraphen- (Telephon-) Stationen (Verordnung vom 27. Juni 1921, AZ. 156), erstere, dem Ministerium unmittelbar untergeordnet, in acht Städten des Reiches (Vorschrift vom 30. Januar 1924, AZ. 54, VII). Erwähnenswert erscheint, daß die in den ehemals österreichisch-ungarischen Gebieten eingerichtete Postsparkasse nunmehr für das ganze Reich mit dem Sitz in Beograd für den Spar-, Scheck-, Virement- und Wertpapierverkehr sowie allfällige andere, erst zu bestimmende Bankgeschäfte in der Weise organisiert ist, daß die ehemaligen Postsparkassen(Scheck)ämter in Sarajevo, Ljubljana und Zagreb vorerst als „Postscheckämter“, nunmehr als „Filialen der Postsparkasse“ unmittelbar der „Generaldirektion der Postsparkasse“ in Beograd unterstellt wurden, woselbst jetzt ebenfalls der Postsparkassenverkehr eingerichtet ist (Verordnung vom 26. Juni 1921, AZ. 191, III, Vorschrift vom 20. Nov. 1922, AZ. 268, XXXVII, und vom 9. März 1925, AZ. 61, XII, Nr. 81). Einzahlungen und Auszahlungen im Scheckverkehr übernehmen jetzt alle Poststationen des Reiches.

und ausnahmsweise sogar als wirkliche Staatsbeamte über Vorschlag des Ministers und nach Genehmigung des Staatsrates durch Beschluß des Ministerrats in den Staatsdienst aufgenommen werden, letzteres unter der Voraussetzung, daß sie sich durch ihre Tätigkeit besonders ausgezeichnet haben, und unter der auflösenden Bedingung, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist sämtliche vom Gesetz aufgestellten Erfordernisse erfüllen (Art. 2, Abs. 3 und 4). Ausgeschlossen vom Erwerb einer Staatsdienststelle sind u. a. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die nicht voll geschäftsfähig sind (namentlich Entmündigte, Kridatare), ferner wegen Verbrechens oder einer anderen, den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehenden strafbaren Handlung verurteilte Personen solange diese Straffolge währt, sowie wegen gewisser anderer strafbarer Handlungen Verurteilte, weiters Personen, die sich öffentlich zu der bestehenden Staatsform widerstreitenden Grundsätzen oder zur Idee widerrechtlicher Änderung der staatlichen Ordnung bekennen (ispoljava) (Art. 4). Ist mit letzterer Bestimmung doch wohl nur die öffentliche Propaganda für republikanische bzw. kommunistische Ideen getroffen, so ist nach Art. 18 des Gesetzes über den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Staate vom 2. August 1921 schon die bloße Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei ein Hindernis, eine Staatsanstellung zu erlangen. Über das Aufnahmegesuch (Art. 12 ZivBG.) in den (anfänglich regelmäßig vorbereitenden) Dienst entscheidet der zuständige Minister, der dieses Recht auf seine untergeordneten Organe übertragen kann (Art. 15, Art. 1).

Die Beamtschaft zerfällt in drei Kategorien, von denen die erste durch Prüfungen erhärtete Fakultätsbildung oder eine dieser entsprechende Bildung, die zweite ebensolche volle Mittelschulbildung, die dritte den erfolgreichen Besuch von vier Klassen einer Mittel- oder niederen Fachschule voraussetzen (Art. 6). Jede dieser Kategorien weist wieder eine Anzahl Gruppen auf, die aufsteigend zunächst Vorbereitungs-, dann Hilfs- und endlich Hauptgruppen sind¹⁾.

¹⁾ So gehören z. B. schon nach dem Gesetz (Art. 11) in die erste Gruppe der ersten Kategorie die Präsidenten der ständigen Gerichte des Reiches (Kassationsgerichtshof, Staatsrat, Hauptkontrolle), in die zweite Gruppe dieser Kategorie die Mitglieder der genannten Gerichte und die ordentlichen Professoren der Universität mit mindestens 20 jähriger Gesamtdienstzeit, nach der ZivBV. aber auch beispielsweise die Präsidenten der Oberlandes- (Appellations-) Gerichte, 50 % der Obergespane, die Ministergehilfen, die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, in die erste Gruppe der zweiten Kategorie die Direktoren der großen Strafanstalten, die Grundbuchsdirektoren, in die erste Gruppe der dritten Kategorie die Wachkommandanten in den Strafanstalten, die Grundbuchsführer, die Kindergärtnerinnen mit mindestens zehn Dienstjahren usw. Die für das ganze Reich im großen und ganzen einheitlich durchgeführte Verteilung der Beamtenstellen unter die drei Kategorien hatte viele Unbilligkeiten und Eingriffe in wohlverworbene Rechte zur Folge, da sie im Wesen nach den im ehemaligen Königreich Serbien geforderten Vorbildungsbedingungen erfolgte, die sich bei manchen Dienststellen mangels einer ausreichenden Anzahl ent-

Für das Aufsteigen aus einer niederen in eine höhere Gruppe ist regelmäßig (ausgenommen die vier höchsten Gruppen der ersten Kategorie) eine gewisse Anzahl von Dienstjahren erforderlich. Ein Recht auf die Vorrückung in eine höhere Gruppe besteht jedoch auch bei Erfüllung dieser Bedingung nicht, wohl aber in gewissem Sinn ein Anspruch auf erhöhte Bezüge, wobei die Erhöhung je nach drei Jahren selbsttätig vor sich geht, es sei denn, daß ein besonderes Hindernis obwaltet (z. B. Disziplinarerkenntnis). Auf die Stellen in den Hauptgruppen sämtlicher Kategorien ernennt die Beamten der König, in den übrigen Gruppen steht das Ernennungsrecht dem Minister zu mit Devolutionsbefugnis (Art. 26, 52).

Die Ständigkeit des Staatsdienstes äußert sich darin, daß der Beamte nur infolge Straf- oder Disziplinarerkenntnisses entlassen, abgesehen von gewissen, erschöpfend aufgezählten Fällen auch nicht in den Ruhestand versetzt oder zur Disposition gestellt werden kann (Art. 165, 141, 126); sie zeigt sich dagegen grundsätzlich nicht in der Unversetzbarkeit, ausgenommen die Beamten, die noch nicht zwei Jahre am bisherigen Dienstort gedient haben, und diejenigen Beamten, denen die Unversetzbarkeit durch besonderes Gesetz gewährleistet ist (z. B. Richter und Universitätsprofessoren). Gewissen Beamten (z. B. den Obergespanen und Bezirkshauptmännern) kommt nicht einmal die Ständigkeit und beschränkte Unversetzbarkeit zu (Art. 71). Der Beamte zur Disposition (na raspoloženju), d. i. ein ständiger Beamter, dessen Behörde aufgelassen wurde, verbleibt im Beamtenstand, bekleidet aber keine Dienststelle. Er hat die Pflicht, sich in einem anderen, verwandten Zweig verwenden zu lassen, andererseits einen Anspruch auf seine bisherigen Bezüge und auf die erste, innerhalb eines Jahres freiwerdende Stelle seines Ranges. Wird keine Stelle frei, so wird er, je nachdem er pensionsfähig ist oder nicht, in den Ruhestand versetzt oder entlassen. Auch Bedienstete, die zu Abgeordneten der Nationalversammlung gewählt sind, werden regelmäßig zur Disposition gestellt, beziehen aber während der Dauer des Mandats nur die entsprechenden Ruhegehälter (Art. 126, 133, Abs. 1, Z. 2 und Abs. 2, Art. 141, Abs. 3, Z. 2). Die Versetzung in den Ruhestand kann, eine mindestens zehnjährige Dienstleistung vorausgesetzt, über Ansuchen bei erreichtem Anspruch auf volle Pension, ohne solchen nach vollendetem 60. Lebensjahr erfolgen, sie muß stattfinden bei Vollendung des 65. Lebensjahres, bei geistiger und körperlicher Dienstunfähigkeit, im Falle einer ein Jahr überschreitenden Führung im Krankenstand, bei

sprechend qualifizierter Bewerber mit einer minderen Vorbildung begnügen mußten, als sie nach den in den ehemals österreichisch-ungarischen Gebieten bestehenden Vorschriften erforderlich war. Die damit verbundene Zurücksetzung der Beamten dieser Gebiete und andere Härten (z. B. in der Verteilung nach Gruppen) wurden durch Nachtragsverordnungen oder im Einzelfall erlassene Verfügungen zum Teil gutgemacht bzw. gemildert.

Entmündigung, ferner in dem oben erwähnten Falle der Stellung zur Disposition und im Falle näher bestimmter wiederholter Disqualifikation, dann bei Verurteilung zu mehr als einjähriger Kerkerstrafe (hier nach Anhörung des Disziplinargerichtes), endlich bei auf Versetzung in den Ruhestand lautender Verurteilung durch das Disziplinargericht. Durch die Versetzung in den Ruhestand verliert der Beamte nicht seine Beamteneigenschaft, er hat auch dann noch gewisse Beamten-Rechte und -Pflichten und untersteht auch weiterhin der Disziplinargerichtsbarkeit (Art. 141 mit 133, Art. 165, 166, 217 bis 220). Die Dienstentlassung erfolgt bei Amtsverzicht vor erreichter voller Pensionsfähigkeit, im übrigen bei Beamten mit weniger als 10 Dienstjahren aus denselben Gründen, aus denen sonst die Versetzung in den Ruhestand stattfindet, endlich aus einer Reihe anderer Gründe, die auch für pensionsfähige Beamte gelten, insbesondere aus dem Grunde der disziplinären Verurteilung zur Strafe der Dienstentlassung (Art. 134, 141 i. f., 165, 95 usw.).

Zu den Hauptpflichten der Beamten zählen die Pflicht gesetzmäßiger, gewissenhafter und unparteiischer Amtsführung im öffentlichen Interesse (Art. 89), die Pflicht achtungswürdigen Verhaltens in und außer dem Amt (Art. 92) und die besondere Treuepflicht, darunter namentlich auch die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses, von der nur der zuständige Minister entbinden kann (Art. 91).

Über die Stellung der Beamten gegenüber dem Dienstbefehl siehe oben Seite 252. Es besteht im allgemeinen nur ein formelles Prüfungsrecht betreffs der Vorfage, ob der Dienstbefehl von der zuständigen Behörde und in vorgeschriebener Form ergangen ist.

Das wichtigste Recht des Beamten, sein Anspruch auf die ihm gebührenden Bezüge, besteht regelmäßig aus dem Recht auf den Gehalt, den nach Kategorien und Dienstortsklassen abgestuften Wohnungsbeitrag und auf gewisse Zuschläge, namentlich auf die für sämtliche Beamte aller Kategorien und Gruppen gleichen Zulagen für Frau und Kinder und den nach Kategorien und Gruppen abgestuften Teuerungsbeitrag. Der Gehalt im engeren Sinne ist regelmäßig ein zweifacher: Grundgehalt, der der betreffenden Kategorie entspricht, und Rangstellungsgehalt (*položajna plata*), der sich nach der betreffenden Gruppe richtet. Die Beamten der ersten drei Gruppen der ersten Kategorie beziehen ausschließlich Rangstellungsgehalt¹⁾, alle übrigen Beamten Grund- und Rangstellungsgehalt. Der Grundgehalt erhöht sich selbsttätig alle drei Jahre, der Rangstellungs-

¹⁾ Dieser Rangstellungsgehalt beträgt z. B. bei den Beamten der ersten Gruppe der ersten Kategorie (Beispiele siehe Fußnote auf S. 270) 48000, bei jenen der zweiten Gruppe 42000 Dinare (Art. 33 ZivBG.), was ungefähr 3700 bzw. 3200 Reichsmark ausmacht. Hierzu kommen die im Text erwähnten Zulagen.

gehalt bleibt derselbe, solange der Beamte nicht in eine höhere Gruppe aufsteigt, was immer eine Ernennung in diese Gruppe zur Voraussetzung hat (Art. 28 ff.). Die Bezüge der Beamten genießen, ausgenommen den Gehalt, Steuerfreiheit (Art. 127) und können nur hinsichtlich eines Drittels (zugunsten staatlicher Forderungen der Hälfte) des Gehaltes verpfändet oder gepfändet werden. Der Wohnungsbeitrag ist nur für rückständige Mietzinsforderungen pfändbar (Art. 120). Beamte ohne eigenes Vermögen und die Angehörigen der Familie haben Anspruch auf unentgeltliche Behandlung in staatlichen Krankenanstalten (Art. 112), auch gewisse Begünstigungen in Bädern (z. B. Befreiung von der Kur- und Bädertaxe nach Beschluß vom 26. März 1925, AZ. 83, XVII, 111), das Recht auf die vollen Bezüge während eines ein Jahr nicht übersteigenden Krankheitsurlaubes (Art. 111), Fahrpreisermäßigungen u. dgl. m.

Das Recht auf den Ruhegehalt setzt im allgemeinen eine mindestens zehnjährige anrechenbare Dienstleistung voraus. Die Bezüge betragen für die ersten zehn Jahre 50% des Grundruhegehalts (d. i. des Aktivgehaltes im engeren Sinn nebst Wohnungsbeitrag), für jedes weitere Jahr 1%, so daß der Beamte regelmäßig erst nach Zurücklegung von 35 Dienstjahren den vollen Gehalt als Ruhegehalt bezieht (Art. 138 bis 140). Der Erziehungsbeitrag ist derselbe wie der der aktiven Beamten (Art. 143). Der Familienruhegehalt, der nach dem Tode des mindestens fünf Jahre im Dienst gewesenen Beamten grundsätzlich der Witwe des Beamten bis zu ihrer Wiederverhehlung und den ehelichen Kindern bis zur Großjährigkeit bzw. (den Mädchen) bis zu ihrer Verhehlung zukommt (Art. 144, 147, 154), beträgt bei nur einem Pensionsberechtigten 50%, bei zweien 65%, bei dreien 75%, bei vier und mehr Pensionsberechtigten 85% des Ruhegehaltes, auf welchen der Beamte Anspruch gehabt hätte (Art. 146, 148).

Zum Zwecke der für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen und Gruppen wichtigen Feststellung der Diensteignung ist für die Beamten, ausgenommen jene der ersten drei Gruppen der ersten Kategorie, die Richter und Lehrpersonen, die alljährliche Beurteilung der Dienstbrauchbarkeit durch besondere, in dem betreffenden Verwaltungszweig aus drei bzw. fünf Mitgliedern zusammengestellte Gebiets- und Zentralkommissionen vorgesehen. Der Beurteilung durch die Gebietskommission liegt ein Bericht des unmittelbaren Amtsvorstandes des Beamten zugrunde, der dem Beamten vorher zur Einsicht und allfälligen Äußerung vorgelegt wird. Gegen die Entscheidung der Gebietskommission steht dem Amtsvorstand und dem Bediensteten die Beschwerde an die betreffende Zentralkommission zu, die außerdem die Beamten der Zentralstellen, die Mitglieder der Gebietskommissionen und die diesen Mitgliedern übergeordneten Beamten erster Instanz qualifiziert. Der Minister beurteilt in erster und letzter Instanz die Mitglieder der Zentralkommissionen und seine

Sektionschefs und entscheidet in zweiter und letzter Instanz über Beschwerden gegen Qualifikationen der Zentralkommission. Nur gegen die Note „schlecht“, die der Minister in erster Instanz ausspricht, ist die Beschwerde an den Staatsrat zulässig (Art. 72 bis 87).

Neben den oben erwähnten und anderen Begünstigungen bringt die Staatsbeamtenstellung eine Reihe von privilegia odiosa mit sich. Abgesehen von den Beschränkungen der Wählbarkeit, wovon schon die Rede war, ist die politische Betätigung des Beamten auch dadurch eingeengt, daß er im allgemeinen öffentliche Partei- und politische Versammlungen weder einberufen, noch an ihnen als Funktionär teilnehmen und daß er politische Parteien und Gruppen weder organisieren, noch repräsentieren darf (Art. 95). Selbstverständlich kann er nicht Mitglied von Vereinigungen sein, die den Interessen oder Gesetzen des Staates widerstreiten; auch darf er nicht an Bewegungen teilnehmen, deren Zweck es ist, die dienstliche Tätigkeit zu hindern oder einzustellen (Art. 96, Abs. 1 und 2). Der Beamte ist auch in seiner Geschäftsfähigkeit in gewissem Sinne eingeschränkt. So darf er neben seinem ordentlichen Beruf Nebendiensleistungen nur mit Bewilligung des Ministers übernehmen (Art. 94). Durchaus verboten und als Disziplinarvergehen strafbar ist erklärt der Betrieb eines Gewerbes, eines Handels- oder Industrieunternehmens und die Ausübung der Rechtsanwaltschaft (Art. 164, Z. 9). Ohne Bewilligung des Ministers darf der Beamte einem ausländischen Vereine nicht angehören (Art. 96, Abs. 3); er darf nicht Vertragsteil bei staatlichen Lieferungsverträgen sein, noch mitinteressiert an auf Rechnung seiner Behörde abgeschlossenen Lieferungsverträgen, weiter nicht Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats von Erwerbsgesellschaften, wenn ihm kraft seines Amtes ihre Beaufsichtigung oder die Entscheidung oder Begutachtung von Angelegenheiten obliegt, an denen diese Institute interessiert sind, andernfalls nur mit Wissen des Ministers (Art. 97).

Als Mittel zur Durchsetzung der Pflichten des Beamten dient neben der Dienstinstruktion und Dienstaufsicht namentlich die mit der allgemeinen Strafgewalt konkurrierende, diese also nicht ausschließende Disziplinalgewalt. Disziplinar delikte sind teils disziplinäre Übertretungen (bloße Ordnungswidrigkeiten), teils Disziplinarvergehen, die bei qualifizierten (ausgedehnteren, wiederholten oder von erschwerenden Umständen begleiteten) Ordnungswidrigkeiten oder bei Verletzung der Dienstpflicht, Schädigung des Ansehens des Standes oder Gefährdung staatlicher Interessen als gegeben erachtet werden (Art. 159 und die nicht erschöpfende Aufzählung im Art. 164). Ordnungsstrafen, die der unmittelbare Amtsvorstand verhängt, sind die Mahnung und Geldstrafe, die hier 10% des Monatsgehalts nicht übersteigen darf. Gegen die Verhängung ist die Beschwerde an den Vorstand der nächst höheren Behörde zulässig, dessen Ausspruch vollstreckbar ist (Art. 160 bis 163). Disziplinarstrafen sind

der Verweis, die Gehaltminderung bis zu 20% des Monatsgehalts längstens auf die Dauer eines Jahres, die Versetzung in den Ruhestand ohne Minderung des Ruhegehalts oder mit Minderung, endlich die Entlassung aus dem Dienste. Die Verurteilung zu einer der beiden erstgenannten Strafen zieht die Hemmung der Vorrückung in eine höhere Gehaltstufe oder Gruppe für die Dauer mindestens eines Jahres und höchstens von drei Jahren nach sich (Art. 165). Bedienstete des Ruhestandes sind disziplinar verantwortlich für während ihrer aktiven Dienstleistung begangene Disziplinarvergehen, für im Ruhestand verschuldete schwere Beeinträchtigung des Ansehens des Standes und für Verbrechen und entehrende Handlungen, die der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegen (Art. 217). Disziplinarstrafen sind der schriftliche Verweis, die Minderung der Ruhebezüge bis zu 20% für die Dauer von höchstens 10 Jahren, endlich der Verlust des Rechtes auf den Ruhegehalt (Art. 218). Disziplinarstrafen können nur vom zuständigen Disziplinargericht auf Grund eines Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden (Art. 166). Die Disziplinargerichtsbarkeit üben in erster Instanz die Verwaltungsgerichte aus, in zweiter (für die Beamten der ersten fünf Gruppen der ersten Kategorie in erster und letzter) Instanz der Staatsrat (Art. 167, 169). Das Disziplinarverfahren, das für Richter und sonstige Zivilstaatsbedienstete, die durch besonderes Gesetz der Disziplinalgewalt anderer Organe unterstellt sind, nur insofern maßgebend ist, als nicht auch dafür besondere Vorschriften bestehen (Art. 170), ähnelt im allgemeinen dem ordentlichen Strafverfahren. Unter den Abweichungen wäre zu erwähnen, daß den aus fünf Mitgliedern zusammengesetzten Disziplinarsenaten des Verwaltungsgerichtes auch zwei, dem Range nach höhere, in Ausübung ihrer disziplinarrichterlichen Tätigkeit unabhängige (Art. 174) Kollegen des Beschuldigten angehören, die nach Vorschrift der Verordnung vom 23. August 1924, AZ. 207, XLV, bestimmt werden (Art. 171). Der Amtsvorstand des Beschuldigten bei der Gebietsbehörde entsendet den Klageanwalt aus der Reihe der Staatsbediensteten des betreffenden Verwaltungszweiges, die Juristen und am Sitz des Disziplinargerichtes bedienstet sein müssen (Art. 176). Bestellt der Beschuldigte nicht selbst einen Verteidiger aus der Mitte der am Sitz des Disziplinargerichtes angestellten Staatsbediensteten oder der Rechtsanwälte, so wird ihm ein solcher für die Verhandlung vom Gericht bestellt (Art. 177). Die Hauptabschnitte des regelmäßigen Verfahrens sind: die Vorerhebungen durch den unmittelbaren Amtsvorstand (Art. 180), der Beschluß des Disziplinargerichtes über die Einleitung des Disziplinarverfahrens, ferner nach Durchführung der allfälligen Voruntersuchung die Anordnung der Verhandlung mit Bekanntgabe der an der Verhandlung mitwirkenden Richter, endlich die mündliche, unmittelbare, beschränkt (für Staatsbedienstete) öffentliche Verhandlung, die mit dem nach freier Überzeugung zu fällenden und mündlich kundzumachenden Erkenntnis schließt (Art. 180, 181, 187, 189).

bis 192). Gegen das Erkenntnis steht dem Klageanwalt und dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde an den Staatsrat zu, der, falls nicht Verfahrensmängel die Wiederholung der Verhandlung vor dem Erstgericht notwendig machen, regelmäßig die nach den Grundsätzen des erstgerichtlichen Verfahrens durchzuführende Verhandlung anordnet (Art. 197). Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist bei neu hervorgekommenen Tatsachen und Beweisen auf Antrag des Klageanwaltes und des verurteilten Bediensteten und seiner gesetzlichen Erben selbst nach verbüßter Strafe gestattet (Art. 202, 203). Bei Einleitung des Disziplinarverfahrens kann die vorläufige Suspension vom Dienste, allenfalls unter Herabsetzung des Gehaltes bis zur Hälfte, ausgesprochen werden, wogegen Beschwerderecht beider Teile ohne aufschiebende Wirkung (Art. 208 bis 213.)

Unter den Übergangsbestimmungen des ZivBG. riefen mehrere die besondere Entrüstung der Beamtenschaft hervor, so namentlich die Anordnung, wonach mit Kundmachung des Gesetzes sämtliche Staatsbedienstete mit Ausnahme der Mitglieder des Staatsrates, der Richter und Lehrer zur Disposition gestellt wurden, und es den bei den Ministerien zusammengestellten Kommissionen, somit der Regierung freigestellt war, innerhalb einer gewissen Frist ihre Übernahme und Verteilung auf Kategorien und Gruppen usw. oder ihre Versetzung in den Ruhestand, allenfalls Entlassung aus dem Dienste unter Zusicherung zwei- oder dreimonatigen Gehalts als Abfertigung ohne Beschwerderecht des nicht übernommenen Bediensteten zu verfügen (Art. 224 bis 243). Desgleichen wurde in Widerspruch mit dem allerdings unklaren Schlußsatz des Art. 136 Verf. in wohlverworbene Rechte eingegriffen durch die Bestimmung, wonach sämtlichen, seinerzeit zur Disposition gestellten Staatsbediensteten die Ständigkeit erst nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (mithin am 1. September 1926) zukommt (Art. 234 mit Art. 252).

4. Die Selbstverwaltung und ihre Organe. Für Angelegenheiten örtlichen Charakters der Gebiete, Bezirke und Gemeinden sieht die Verfassung die Gebiets-, Bezirks- und Gemeinde-Selbstverwaltung vor, eingerichtet nach dem Wahlprinzip, wobei sie die Regelung der Verwaltung und Selbstverwaltung der Städte einem besonderen, noch nicht erlassenen Gesetze vorbehält (Art. 96, Abs. 1 und 2). Es bestehen also in den Kreisen, wo solche noch erhalten sind, nur Staatsbehörden, in den Gemeinden nur Selbstverwaltung, in den übrigen territorialen Einheiten Staats- und Selbstverwaltung nebeneinander. Das einschlägige Gesetz über die Gebiets- und Bezirks-Selbstverwaltung vom 26. April 1922, AZ. 92 (SelbstVerwG.) schreibt zwar unter Punkt 2 der Übergangsbestimmungen die Durchführung der Wahlen in die Gebietsversammlungen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten, gerechnet vom 26. April 1922 (Punkt 1

der Übergangsbestimmungen in Verbindung mit Art. 9 der könig-Verordnung über die Aufteilung des Reiches in Gebiete und Art. 30 AllgVerwG., beide vom selben Datum, AZ. 92), und unter Punkt 11 die Durchführung der Wahlen in die Bezirksversammlungen binnen fünf Monaten nach Abwicklung der Wahlen in die Gebietsversammlungen vor. Trotzdem ist die gesamte neu organisierte Selbstverwaltung (mit Ausschluß also der Gemeindeverwaltung, wo sie früher bestanden hatte und weiter bestehen blieb) bis heute in keinem Teile des Reiches in Tätigkeit getreten. Die folgenden Ausführungen betreffen also Zukunftsmusik.

a) In den Wirkungskreis der Gebiets-Selbstverwaltung, der nach Art. 1 SelbstVerwG. die Eigenschaft einer öffentlich- und privatrechtlichen juristischen Person zukommt, gehören die Gebietsfinanzen (Festsetzung des Gebietsbudgets und Verfügung über die auf Grund der Gesetze den Gebieten zur Deckung der Gebietsauslagen überwiesenen Gebietsabgaben), Bauvorschriften und öffentliche Arbeiten im Gebiet (lokale Eisenbahnen, Kanäle, Brücken, Straßen, Automobil- und Flugzeugverbindungen, Wildbachregulierung, Hochwassersicherungen usw.), weiters Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Gebiets (namentlich des Ackerbaus, der Viehzucht, des Weinbaues, des Forstwesens, der Fluß- und Seefischerei, der Jagd, landwirtschaftliche Meliorationen), die Gewerbe-, Industrie- und Genossenschaftsförderung im Gebiet, die Verwaltung des Gebietsvermögens und der Gebietsunternehmungen, die Sorge für die Volksgesundheit und für alle den Gesundheitszustand der Gebietsbewohner fördernden Einrichtungen, die soziale Fürsorge und humanitären Einrichtungen im Gebiet, die Mitwirkung bei der Hebung der Kultur und des Fachbildungswesens, bei der Förderung des Meerfischfangs, die Errichtung und Erhaltung von Spar- und Kreditinstituten, von wechselseitigen Hilfs- und Versicherungsanstalten, die Sorge für die Verpflegung der Bevölkerung bei Mißernten und Elementarunfällen, die Sammlung und Sichtung der statistischen Daten für Zwecke der Gebietsverwaltung, die Abgabe von über Verlangen der Regierung zu erstattenden Gutachten, namentlich über Gesetzesvorlagen, die das Gebiet betreffen, schließlich noch andere, der Gebietsverwaltung allenfalls durch Gesetz übertragene Geschäfte (Art. 96, Abs. 3 Verf., Art. 2 SelbstVerwG.). Die Gebiets-Selbstverwaltungen wie auch die übrigen Selbstverwaltungseinheiten haben ihr eigenes Jahresbudget; ihr Haushalt steht unter Aufsicht

des Finanzministeriums und des Obersten Rechnungshofes (der Hauptkontrolle) (Art. 97 Verf.).

Behufs Bewältigung der erwähnten, sehr weitgehenden Aufgaben, wofür im Falle der Unzulänglichkeit eigener Hilfsquellen auf Verlangen und nach Beschluß der Nationalversammlung der Staat, falls er die Durchführung nicht selbst übernimmt, die nötigen Mittel beizustellen hat (Art. 96, Abs. 4 Verf.), verfügt die Gebiets-Selbstverwaltung über zwei Organe: die Gebietsversammlung und den Gebietsausschuß (Art. 98, Abs. 1 Verf., Art. 3 SelbstVerwG.).

α) Die Gebietsversammlung wird in allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt (Art. 4 Ges.). Für das aktive und passive Wahlrecht gelten im allgemeinen die für die Wahlen in die Nationalversammlung maßgebenden Bestimmungen, doch ist die Wählbarkeit insbesondere an einen mindestens dreijährigen Wohnsitz im Gebiet gebunden und die Mitgliedschaft der Gebietsversammlung mit der Mitgliedschaft an der Nationalversammlung unvereinbar (Art. 6, Abs. 1). Auch das Wahlverfahren ist im großen und ganzen dem bei den Wahlen in die Nationalversammlung zu beobachtenden Verfahren nachgebildet. Insbesondere gelten auch hier die dort maßgebenden Prinzipien. Es ist in den Art. 4 bis 52 des SelbstVerwG. geregelt. Unter den vielen Einzelheiten wäre zu erwähnen, daß hier die Bezirke und Städte mit einer 5000 übersteigenden Einwohnerzahl als Wahl-einheiten gelten. In Wahleinheiten mit einer 10000 übersteigenden Einwohnerschaft kommt auf je 10000 und den 5000 übersteigenden Überschuß je ein Abgeordneter (Art. 4). Auch die Gebietsversammlung wird wenigstens zur ordentlichen, am 5. November jedes Jahres beginnenden Tagung durch königlichen Erlaß (ukaz) einberufen, zur außerordentlichen aber durch den Obergespan, der dies aus eigenem Antrieb tun kann, auf Verlangen des Gebietsausschusses (s. unter β) oder eines Drittels der Mitglieder der Gebietsversammlung aber tun muß. Der Obergespan eröffnet und schließt die Gebietsversammlung im Namen des Königs (Art. 53). Die Auflösung (zulässig nur im Falle der Nichterledigung des Haushaltsplans innerhalb zweier Tagungen, Art. 69, Abs. 2) erfolgt durch königl. Erlaß. Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit sind den Gebietsabgeordneten nicht gewährleistet. Die Gebietsversammlung schreibt sich ihre Geschäftsordnung im Rahmen des SelbstverwG. selbst vor (Art. 62) und wählt ihr Präsidium für die ganze Geschäftsperiode (Art. 54).

Die Tätigkeit der Gebietsversammlung als beschließenden und beaufsichtigenden Organs der Gebiets-Selbstverwaltung (Art. 63) erstreckt sich innerhalb der allgemeinen sachlichen Zuständigkeit der letzteren namentlich auf die Herausgabe von Gebietsverordnungen (Art. 64), auf die Erledigung des Gebietsbudgets und andere finanzielle Angelegenheiten des Gebiets (namentlich Genehmigung von Anleihen und sonstigen wichtigen vermögensrechtlichen Verträgen [Art. 69 ff.]), auf die Leitung und Beaufsichtigung der Gebietseinrichtungen, auf die Errichtung von Gebietsbeamtenstellen und die Herausgabe diesbezüglicher Besoldungsvorschriften (Art. 82) sowie auf die Ernennung der Selbstverwaltungsbeamten (Art. 63). Der Obergespan berichtet der Gebietsversammlung alljährlich über die staatliche Verwaltung des Gebiets, wobei der Gebietsversammlung jedoch nicht das Recht zusteht, darüber zu verhandeln oder Beschlüsse zu fassen (Art. 129). Denn der Obergespan ist der Regierung, nicht der Gebietsversammlung verantwortlich. Es steht im Gegenteil der durch ihn vertretenen staatlichen Verwaltungsbehörde das Aufsichtsrecht über die Gebarung der Selbstverwaltungsbehörden zu. Dementsprechend ist der Obergespan insbesondere befugt, den Vollzug jedes in der Verfassung, den Gesetzen oder Gebietsverordnungen keine Stütze findenden Beschlusses der Selbstverwaltungsorgane nach den Vorschriften der Art. 122 und 123 zu hemmen (Art. 121). Wenn der Staatsrat über die dagegen erhobene Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entscheidet, wird der Beschluß vollstreckbar (Art. 122). Dasselbe Recht steht dem Obergespan auch hinsichtlich der Beschlüsse des Gebietsausschusses zu (Art. 123). Außerdem kann die Aufsichtsbehörde im Falle der Vernachlässigung der von den Selbstverwaltungsbehörden kraft Gesetzes zu führenden Geschäfte diese auf Rechnung der Verwaltungseinheit besorgen.

Innerhalb des Wirkungskreises der Gebietsversammlung erweckt das Hauptinteresse die Verordnungsgewalt und das Maß der damit verbundenen Autonomie. Es macht sich auch hier der Einheitsgedanke geltend, der die Normengebung gleich der sonstigen Beschlußfassung selbst innerhalb der sachlichen Kompetenz der Gebiets-Selbstverwaltung unter die Kontrolle der staatlichen Verwaltung und letzten Endes eines staatlichen Gerichtshofes stellt. Nach Art. 99 Verf. besteht nicht nur das Recht und die Pflicht des Obergespans, die Gebietsverordnungen (in der AZ. oder dem allfälligen Gebietsamtsblatt, Art. 66, Abs. 4 SelbstVerwG.) kundzumachen, sondern

auch ein aufschiebendes Vetorecht des Obergespanns. Er kann, wenn er findet, daß eine Gebietsverordnung nicht auf der Verfassung oder den Gesetzen fußt (somit nicht auch, wenn sie seiner Ansicht nach nicht zweckentsprechend ist), mit der Kundmachung innehalten, in welchem Falle er die Verordnung mit seinem Gutachten dem Staatsrate vorzulegen hat, unter gleichzeitiger Berichterstattung an den zuständigen Minister. Trifft der Staatsrat innerhalb zweier Monate keine Entscheidung, so gilt die Verordnung als bestätigt. Erklärt er die Bedenken des Obergespanns innerhalb dieser Frist für gerechtfertigt, so wird die Verordnung nicht kundgemacht (Art. 66, Abs. 1 bis 3). Aber auch nach der Kundmachung haben die Gerichte einschließlich des Staatsrates und der Verwaltungsgerichte das ihnen auch sonst gegenüber Verordnungen zustehende uneingeschränkte Recht, die Gesetzmäßigkeit der Gebietsverordnungen in jedem einzelnen Fall zu prüfen (Art. 68). Die *vacatio* beträgt, falls die Verordnung nicht eine längere Frist vorschreibt, fünfzehn Tage, gerechnet vom mitzuzählenden Tage der Kundmachung (Art. 67). Inhaltlich beziehen sich die Gebietsverordnungen auf alle der Gebietsversammlung überwiesenen Angelegenheiten, namentlich auch auf die innere Organisation und Geschäftsführung der Selbstverwaltungsbehörden, die Institute und Unternehmungen der Selbstverwaltung, die Verwendung der Gebietseinkünfte, auf die besondere Ausführung der Gesetze in Hinblick auf ihre Anwendung in dem betreffenden Gebiet (Art. 64, Abs. 1 bis 3). Das Recht der Beantragung von Gebietsverordnungen steht dem Gebietsausschuß und den Mitgliedern der Gebietsversammlung zu (Art. 65).

Wie der Staatsvoranschlag in Form eines Gesetzes, so wird das Gebietsbudget in Form einer Gebietsverordnung beschlossen. Es wird vom Gebietsausschuß unterbreitet. Findet es innerhalb zweier Monate vom Tage des Zusammentritts der Gebietsversammlung nicht seine Erledigung, so wird die Gültigkeit des Budgets des Vorjahres auf ein weiteres Jahr verlängert. Kommt es auch im folgenden Jahr nicht zur Beschlußfassung, so erfolgt die Auflösung der Gebietsversammlung mittels königlichen Erlasses und die Ausschreibung der Neuwahlen, die innerhalb zweier Monate durchzuführen sind (Art. 69). Die ordentlichen Einnahmen setzen sich namentlich aus den Einkünften der Gebiets-Güter, -Einrichtungen, -Institute und -Unternehmungen, aus den selbständigen Gebiets-Steuern und anderen -Abgaben, aus den Gebietszuschlägen auf die Staatssteuern

zusammen, die außerordentlichen Einnahmen, abgesehen von Veräußerungen von Gebietsgut, aus Anleihen, Staatsaushilfen, Schenkungen, Vermächtnissen u. ä. (Art. 73). Die in den Haushaltsplan einzusetzenden Ausgaben sind aus Art. 72 zu entnehmen. Das Gebietsbudget unterliegt im allgemeinen der Genehmigung des Finanzministers, der namentlich befugt ist, im Voranschlag nicht oder nicht zulänglich vorgesehene, durch Gesetz verpflichtend angeordnete Ausgaben einzufügen und die Genehmigung von selbständigen Gebietssteuern und Taxen (Art. 74) sowie von, 50% der Gesamtsteuer übersteigenden Steuerzuschlägen, von, 10 Millionen Dinare überschreitenden Anleihen und von Veräußerungen den Wert einer Million Dinare übersteigenden Gebietsguts innerhalb Monatsfrist zu versagen (Art. 76, Abs. 1). Soweit die Entscheidung des Finanzministers dessen Kompetenz überschreitet, steht dem Gebietsausschuß die Beschwerde an den Staatsrat zu, der seine Entscheidung innerhalb Monatsfrist zu fällen hat, widrigenfalls das von der Gebietsversammlung beschlossene Budget zu Recht besteht. Allfällige durch den Finanzminister rechtskräftig angeordnete Änderungen hat der Gebietsausschuß vorzunehmen und den richtiggestellten Voranschlag neuerdings dem Finanzminister zur Genehmigung vorzulegen, der auch hier binnen Monatsfrist zu entscheiden hat (Art. 77). Die Eröffnung von Nachtragskrediten und die Aufnahme von zu deren Deckung erforderlichen Anleihen bis zur Höhe einer Million Dinare gehören in die Kompetenz des Gebietsausschusses, bedürfen aber ebenfalls der vorgängigen Genehmigung des Finanzministers (Art. 81). Die Schlußrechnung überprüft und genehmigt die Hauptkontrolle, nicht die Gebietsversammlung, der nur die bereits genehmigte Schlußrechnung zur Kenntnisnahme mitgeteilt wird (Art. 80).

β) Der Gebietsausschuß besteht aus mindestens fünf und höchstens acht von der Gebietsversammlung für die Dauer ihrer Funktionsperiode gewählten, für ihre Tätigkeit entlohnten Mitgliedern. Staats- und Selbstverwaltungsbeamte können nicht gewählt werden (Art. 89, 90). Der Gebietsausschuß, der ständig versammelt bleibt, wählt einen Vorsitzenden und verteilt unter seine Mitglieder die Selbstverwaltungsgeschäfte nach Verwaltungszweigen. Er faßt nur in Sachen allgemeinen Charakters und in wichtigeren Ressortfragen Beschluß (mit absoluter Stimmenmehrheit), ansonsten entscheidet jedes Ausschußmitglied als Chef seines Ressorts (Art. 91). Der Ge-

bietsausschuß ist das Vollzugsorgan der Gebiets-Selbstverwaltung und hat in dieser Eigenschaft alle Beschlüsse der Gebietsversammlung durchzuführen, die Administration zu leiten und alle Gebiets-einrichtungen und -organe zu beaufsichtigen. Er überprüft und genehmigt endgültig insbesondere auch die Gemeindebudgets, gibt seine Zustimmung zu Gemeindezuschlägen in der Höhe von 50 bis 300 % der direkten Steuern (darüber der Finanzminister) usw. (Art. 93). Er vertritt das „Gebiet“ (die Gebiets-Selbstverwaltung) vor Gericht und den Verwaltungsbehörden und schließt alle Rechtsgeschäfte in seinem Namen ab, vorbehaltlich allenfalls vorgeschriebener Ermächtigung oder Genehmigung durch die Gebietsversammlung (Art. 95); er verfaßt die Budgetvorlage, stellt das Budget nach den Weisungen des Finanzministers richtig oder beschwert sich dagegen usw. (siehe oben unter *a*). Behufs Anwendung der Gebietsverordnungen gibt der Gebietsausschuß Dienstanweisungen und Erlässe heraus. Er kann, wenn die Gebietsversammlung nicht tagt, in dringenden Fällen auch selbst durch den Obergespan kundzumachende provisorische Verordnungen (mit Ausnahme des Budgets) erlassen, bezüglich welcher dem Obergespan die gleichen Rechte wie hinsichtlich der Gebietsverordnungen zustehen (Art. 66), und die außerdem der nachträglichen Genehmigung durch die Gebietsversammlung bedürfen (Art. 94). Eine wichtige Aufgabe des Gebietsausschusses besteht darin, das Bindeglied zwischen der staatlichen und der Selbstverwaltungs-Administration zu bilden. Ihm obliegt namentlich die Pflicht, von der Regierung abverlangte Gutachten über Gesetzesvorschläge und andere, das Gebiet betreffende Angelegenheiten abzugeben, den Obergespan über die Geschäftsführung der Gebiets-Selbstverwaltung auf dem laufenden zu erhalten, für den Vollzug der dieser durch Gesetz übertragenen Geschäfte der Staatsverwaltung zu sorgen und überhaupt bei allen Angelegenheiten mitzuwirken, bei denen die Zusammenarbeit der staatlichen Administration und der Selbstverwaltung vom Gesetz vorgesehen ist (Art. 97, 98).

Infolge dieser Zwitterstellung ist der Gebietsausschuß sowohl der Gebietsversammlung als auch den staatlichen Behörden, namentlich dem Obergespan für seine Amtsführung haftbar. Zunächst besteht ein noch binnen drei Jahren nach Beendigung der Dienstleistung ausübbares Anklagerecht der Gebietsversammlung sowohl gegenüber dem Gebietsausschuß als solchem, als auch gegenüber den

einzelnen Ausschußmitgliedern wegen Nichtvollzugs der Verordnungen, Beschlüsse und anderer Entscheidungen der Gebietsversammlung, wegen Verletzung der Gesetze, wegen des dem Gebiet verursachten Schadens und wegen nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch strafbarer Handlungen. Die Erhebung der Anklage setzt die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Gebietsversammlung voraus. Handelt es sich um den Nichtvollzug der Gebietsverordnungen u. dgl. oder um Verletzung der Gesetze und Schadenzufügung, so entscheidet das zuständige Verwaltungsgericht, über nach dem StrGB. strafbare Handlungen das zuständige ordentliche Gericht. Im Falle der Verurteilung durch das Verwaltungsgericht kann der Spruch auf Verlust des Amtes, in schwereren Fällen auch auf Verlust der Fähigkeit zur Ausübung eines öffentlichen Dienstes überhaupt längstens auf die Dauer von fünf Jahren und auf Schadenersatz lauten, in letzterer Beziehung jedoch nur auf die Feststellung der Verantwortlichkeit (dem Grunde nach), während über die Höhe des Ersatzes das ordentliche Gericht zu entscheiden hat. Eine parlamentarische Haftung ähnlich jener der Minister besteht nicht (Art. 100). Wohl aber ist auch ein Anklagerecht des Obergespans vorgesehen, und zwar wegen Nichtvollführung der dem Gebietsausschuß kraft Gesetzes obliegenden staatlichen Geschäfte oder Verweigerung der Mitarbeit daran (Art. 97, 98; s. oben). In diesem Falle ist ausschließlich das Verwaltungsgericht zuständig, dessen Strafgewalt hier auf die Verhängung einer Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 2000 Dinaren eingeschränkt ist (Art. 99). Abgesehen von dieser Doppelhaftung besteht noch die Verantwortlichkeit jedes Ausschußmitgliedes als anweisenden Organs für die Ausgaben seines Ressorts gegenüber der Hauptkontrolle und überdies das allgemeine Anklagerecht jedes Bürgers gegenüber den Ausschußmitgliedern wegen in Ausübung des Dienstes verübter strafbarer Handlungen vor den ordentlichen Gerichten nach Art. 18, Abs. 1 Verf. Ähnlich wie bei Schadenzufügungen durch Staatsbeamte (siehe oben Seite 252) steht dem Bürger wegen des ihm von Ausschußmitgliedern durch nicht entsprechende Ausübung des Dienstes zugefügten Schadens ein Ersatzanspruch nicht gegenüber dem schuldtragenden Ausschußmitglied, sondern nur gegenüber der Gebiets-Selbstverwaltung zu, welche letzterer im Falle der Verurteilung das Rückgriffsrecht gesichert ist (Art. 18, Abs. 3 Verf.). Über alle diese Klagen hat wohl gleichfalls das ordentliche Gericht zu entscheiden, wiewohl

Art. 18 expressis verbis lediglich den primären Ersatzanspruch dahin verweist¹⁾.

b) Auch die Bezirks-Selbstverwaltungen werden als juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts bezeichnet (Art. 101). Ihr sachlicher Wirkungskreis erstreckt sich im allgemeinen auf dieselben Gegenstände wie jener der Gebiets-Selbstverwaltung; doch sind einige dieser Angelegenheiten ausdrücklich (vgl. aber Art. 102, Ziff. 9) nicht angeführt (z. B. die Mitwirkung bei der Förderung des Bildungs- und Fachschulwesens und der Seefischerei, die Sammlung statistischen Materials) (Art. 102). Auch die Organisation der Bezirks-Selbstverwaltung, ihrer Behörden und Organe usw. ist im Wesen nach dem Vorbilde der Gebiets-Selbstverwaltung geformt, und es gelten im großen und ganzen dieselben Vorschriften. So sind insbesondere auch hier zwei Organe vorgesehen: die Bezirksversammlung und der Bezirksausschuß.

a) Hinsichtlich der Bezirksversammlung fallen namentlich nachstehende Abweichungen von den für die Gebietsversammlung erlassenen Bestimmungen ins Auge: Es gibt hier nur eine Wahl-einheit: den Bezirk, auch nur eine Liste, und es entfällt auf je 1500 Einwohner ein Mitglied der Bezirksversammlung (Art. 104, Abs. 3). Der für die Wählbarkeit geforderte mindestens zweijährige Wohnsitz muß sich hier naturgemäß in einer der Gemeinden des betreffenden Bezirks befinden (Art. 106, Abs. 1). Die Wahlen in die Bezirksversammlung schreibt der Obergespan aus (Art. 108, Abs. 1), der die Bezirksversammlung auch einberuft, und zwar zur ordentlichen Tagung mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst (Art. 111, Abs. 1). Die ordentliche Tagung währt höchstens 15, die allfällige außerordentliche höchstens fünf Tage (Art. 111, Abs. 3 und 5). An den Sitzungen nimmt der Bezirkshauptmann teil, dem auch sonst in Ansehung der Bezirksversammlung im allgemeinen

¹⁾ Jovanović, 400, meint (wohl in Analogie zum Falle der Klage der GV., Art. 100, Abs. 5 SelbstVerwG.): Über den Grund des Anspruches hätte das Verwaltungsgericht, über die Höhe das ordentliche Gericht zu entscheiden. Abgesehen davon, daß die Ansicht eine unmittelbare Stütze weder in der Verfassung, noch im SelbstverwG. zu haben scheint (Art. 100, Abs. 5 ist eine Ausnahmegestaltung, die analoge Anwendung kaum zuläßt), verursacht dieser Vorgang Weiterungen des Verfahrens, die besser zu vermeiden wären. Die Ansicht läßt französische Auffassung durchblicken, wonach über Verwaltungsakte ordentliche Gerichte nicht entscheiden sollen, und ließe sich von diesem Standpunkt aus vielleicht rechtfertigen.

alle Rechte und Pflichten zustehen, die dem Obergespan gegenüber der Gebietsversammlung zukommen (Art. 113). Das Bezirksbudget genehmigt der Obergespan, wobei er dieselben Rechte hat, wie der Finanzminister bezüglich des Gebietsbudgets (Art. 117). Ein Ordnungsrecht mit bindender Wirkung für Bürger und Behörden, wie es die Gebietsversammlung ausübt, steht der Bezirksversammlung nicht zu. Sie kann nur innerhalb der Grenzen der Gesetze (und wohl auch der Gebietsverordnungen?) interne Dienstvorschriften erlassen (Art. 115), die lediglich die Selbstverwaltung des betreffenden Bezirks binden. Sie müssen sich innerhalb der sachlichen Zuständigkeit der Bezirks-Selbstverwaltung bewegen, können sich also z. B. nicht auf das Unterrichtswesen beziehen.

β) Der Bezirksausschuß besteht nur aus vier gewählten Mitgliedern und dem Vorsitzenden, den nicht der Bezirksausschuß selbst wählt, sondern als welcher der Vorsitzende der Bezirksversammlung fungiert (Art. 118, 119, Abs. 1). Der Bezirksausschuß ist nicht monokratisch, sondern ausschließlich kollegial organisiert. Zur Beschlußfähigkeit genügen drei Mitglieder (Art. 119, Abs. 2). Der Bezirksausschuß ist das Vollzugsorgan der Bezirks-Selbstverwaltung; er kann Dienstanweisungen für die Durchführung der Bezirksvorschriften erlassen; er tritt nur nach Bedarf über Einladung des Vorsitzenden zusammen (Art. 119, Abs. 3 und Art. 120). Ein Anklagerecht gegenüber dem Bezirksausschuß steht weder der Bezirksversammlung noch dem Bezirkshauptmann zu.

Aus der vorstehenden Darstellung dürfte sich ergeben, daß es sich bei der Selbstverwaltung im Sinne des SelbstVerwG. im Grunde um eine selbstverwaltungsmäßig organisierte Staatsverwaltung handelt. Mit dem überwiegenden Teil ihrer Pflichten stehen die Selbstverwaltungskörper im Dienste des Staates, indem sie zum Teil dessen Obliegenheiten für ihr Territorium übernehmen. Sie wurzeln mit unzähligen Fasern im staatlichen Organismus und leben weniger ihr eigenes, als das Leben des Staates. Daher die zahlreichen Bestimmungen, die auf das Bedürfnis des Staates hinweisen, die Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper seinen Interessen unterzuordnen (weitgehendes Aufsichts-, Genehmigungs- und Veto-Recht der staatlichen Organe, Auflösungs- und Anklagerecht usw.).

Wie erwähnt, sind die bisher besprochenen Selbstverwaltungskörper derzeit noch *nascituri*. Man wird namentlich bei der starken finanziellen Belastung, die sie der Bevölkerung zumuten, zweifeln

können, ob sie, wenn einmal ins Leben gerufen, sich bewähren werden. Das Beispiel der Nationalversammlung würde eher für eine ungünstige Prognose sprechen.

c) Bezüglich der Gemeinde-Selbstverwaltung steht ein im ganzen Staate geltendes Gesetz noch aus. Wo Gemeinden als Selbstverwaltungskörper bestehen, gelten die Vorkriegsgesetze der ehemaligen Rechtsgebiete. Durch die Reichsgesetzgebung sind bisher die Wahlen in die Gemeindevertretungen, und zwar für die einzelnen Rechtsgebiete besonders geregelt. Auch hinsichtlich der Selbstverwaltung der Städte ist die Verheißung einheitlicher gesetzlicher Regelung (Art. 96, Abs. 2 Verf.) bisher nicht verwirklicht.

§ 6. C. Die richterliche Gewalt.

I. Allgemeines. Was die Verfassung über die richterliche Gewalt bringt, ist ziemlich dürftig. Sie läßt die Festlegung wichtiger, in den Verfassungsurkunden gemeiniglich enthaltener Grundsätze vermissen, z. B. der Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens, ferner der Anklagemaxime, des Prinzips der Laienmitwirkung (Geschworene, Schöffen, Laienrichter), des Grundsatzes der Unverrückbarkeit der Richter innerhalb der Kollegien und anderer, zum Teil noch zu erwähnender programmatischer Bestimmungen.

Die Gerichtsbarkeit wird von Gerichten ausgeübt, deren Urteile und Beschlüsse im Namen des Königs auf Grund der Gesetze erlassen und vollstreckt werden (Art. 48)¹⁾. Die Gerichte (wohl die

¹⁾ Nach der dieser Bestimmung im Ständigen Gesetzgebungsrat zuteil gewordenen Auslegung müßten nicht nur die Urteile, sondern auch die Beschlüsse sämtlicher Gerichte im Namen des Königs verkündet werden. Da man dies denn doch für zu weitgehend erachtete, versuchte man, sich um diese Bestimmung wenigstens teilweise herumzudrücken (vgl. hierüber K r e k, Organizacija sodišč po najnovejšem zakonskem načrtu [Gerichtsorganisation nach dem neuesten Gesetzentwurf, slov.], Ljubljana 1924, S. 16, Anm. 10). Hierzu war bei richtiger Deutung des Art. 48 kein Anlaß, da schon der Zusatz, wonach Urteile und Beschlüsse im Namen des Königs auch „vollstreckt“ werden, deutlich zu erkennen gibt, daß es sich nicht um die Spruchformel, sondern um die materiellrechtliche Folge der alten, heute allerdings inhaltlosen Gerichtshoheit des Königs handelt. Trotz Art. 48 Verf. kann das Gerichtsverfassungsgesetz ohne weiteres bestimmen, daß nur die Urteile im Namen des Königs zu verkünden sind. Bei

Richter!) sind unabhängig und unterstehen bei der Rechtsprechung (statt richtig: bei Besorgung aller richterlichen Geschäfte mit Einschluß der durch Senate und Kommissionen zu erledigenden Justizverwaltungssachen) keinerlei Gewalt, sondern urteilen nach den Gesetzen (Art. 109, Abs. 1)¹⁾. Die Unabhängigkeit soll durch die allhergebrachte, auch hier aufgenommene Anordnung gefestigt wer-

zutreffender Auslegung steht Art. 48 u. E. auch einer (wünschenswerten) Anordnung nicht entgegen, wonach (allenfalls aufrecht erhaltene) nicht-staatliche Gerichte sich dieser Formel nicht zu bedienen hätten.

¹⁾ Aus der Bestimmung, daß die Gerichte „nach den Gesetzen urteilen“, hat man mangels einer ausdrücklichen Bestimmung über das materielle richterliche Prüfungsrecht in Festhaltung einer hergebrachten Deutung der in der ehemaligen serbischen Verfassung enthaltenen gleichlautenden Bestimmung arg. a contr. abgeleitet, daß die Richter an die Verfassung nicht gebunden seien und daß sie deshalb jedes Gesetz anzuwenden hätten, mag es auch der Verfassung widersprechen (so z. B. hinsichtlich der der Verfassung nachfolgenden Gesetze Jovanović, 72 ff.). Ausgehend von dieser Ansicht muß man natürlich eine Reihe von Ausnahmen gelten lassen, hinsichtlich welcher der Richter der Verfassung dennoch unterworfen ist (z. B. hinsichtlich jener Bestimmungen, die sich gerade auf die Gerichte und die Richter selbst beziehen oder mit denen die Verfassung Gesetze expressis verbis außer Kraft setzt [Art. 142, Abs. 1] u. ä.). Das Ergebnis, wonach der Richter die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze nicht zu prüfen habe, ist vom Standpunkt der Verfassung, die darüber schweigt, auch einen hierzu berufenen besonderen Gerichtshof nicht vorsieht, wohl richtig, jedoch nicht aus dem Grunde, weil der Richter nach der Verfassung nur an die Gesetze, daher nicht an die Verfassung (man merkt den Zirkelschluß) gebunden ist, sondern u. E. deshalb, weil die Ablehnung der Anwendung eines Gesetzes wegen dessen Verfassungswidrigkeit mangels einer das richterliche Prüfungsrecht ausdrücklich festsetzenden Norm just gegen die Bestimmung der Verfassung verstößt, die dem Richter schlechweg nach den Gesetzen zu urteilen befiehlt und ihm also die Anwendung jedweder sich äußerlich einwandfrei als formelles Gesetz darstellenden Norm zur Pflicht macht. Sobald der Gesetzgeber ein Gesetz erläßt, tut er dies als nach der Verfassung hierzu berufener Faktor und gibt schon damit in autoritativer Weise seine verfassungsmäßige Kompetenz zu erkennen. Der Gesetzgeber sagt: Was hier in der Form eines Gesetzes kundgemacht wird, ist Gesetz. Diese von der verfassungsmäßig zuständigen Stelle ausgehende, einen Bestandteil des Gesetzes bildende Erklärung des Gesetzgebers kann der an die Gesetze, d. i. an die, gewissen Formen entsprechenden Enunziationen des Gesetzgebers gebundene Richter naturgemäß einer Prüfung nicht unterziehen. Gerade hiermit wird aber, wenn es noch eines Beweises bedürfte, klar, daß den Richter auch die Verfassung verpflichtet. Ist es doch überhaupt erst und nur die Verfassung, die dem Richter die Rechtschöpfung aus den Gesetzen befiehlt und aus welcher daher die diesem Befehl ent-

den, wonach Gerichte und Gerichtskompetenzen nur durch Gesetz bestimmt werden können (Art. 109, Abs. 2). Der Grundsatz dauernder und ausnahmslos durchgreifender Festlegung der Gerichtsorganisation findet seine Bestärkung u. a. in der weiteren Bestimmung daß die Errichtung von Ausnahmegerichten und außerordentlichen Untersuchungskommissionen unter allen Umständen unstatthaft ist (Art. 109, Abs. 2), sowie in der Norm, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf oder, wie sich die Verfassung (Art. 6) nicht ganz klar, weil scheinbar nur auf Strafsachen Bezug nehmend, ausdrückt, daß „ein unzuständiges Gericht über niemand urteilen darf“. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß die ersterwähnte Bestimmung der Errichtung von Sondergerichten nicht im Wege steht, von denen die Verfassung selbst die staatlichen Scheriatogerichte für Familien- und Erbrechtssachen der Moslims (Art. 109, Abs. 3)¹⁾ und die Militärgerichte (Art. 120; vgl. Seite 298, Anmerkung 1) erwähnt. Auch Kriegs- und Standgerichte

sprechende Pflicht nur bei bindender Wirkung der Verfassung abgeleitet werden kann. (Siehe Pitamic's tief schürfende Untersuchungen im SlovPr. 1922, 1 ff. Dagegen hält Saĝadin [Archiv 1922, Bd. 22, 313] die Frage de lege lata für schwebend. Beachtenswert insbesondere die eine Sondermeinung vertretenden Ausführungen Tasićs im Archiv 1924, Bd. 26, 401 ff. mit Literaturangaben.) Nach der derzeit jedenfalls herrschenden Meinung steht dem Richter auch in Jugoslawien nur das Recht zu, die Gesetze auf ihre formellen Erfordernisse zu prüfen. Aus der Bestimmung, daß die Gerichte „nach den Gesetzen urteilen“, wird andererseits zutreffend abgeleitet, daß sie die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Verordnungen untersuchen dürfen und müssen, d. h. in Hinblick auf Art. 94, nicht nur die formellen Voraussetzungen ihrer Gültigkeit (insbesondere ihrer Herausgabe behufs Durchführung eines Gesetzes bzw. auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung, Abs. 1 und 2 zit. Art.), sondern auch den Umstand, daß sie der Verfassung und den Gesetzen inhaltlich nicht widersprechen (Abs. 3 zit. Art.).

¹⁾ Solche Gerichte bestehen derzeit nur in Bosnien und Herzegovina für die streitige und außerstreitige Gerichtsbarkeit in Sachen des Familien- und zum Teil des Erbrechts der Moslims, eingerichtet auf Grund der Verordnung über die Organisation und den Wirkungsbereich der Scheriatogerichte vom 29. August 1883, Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Bosnien und Herzegovina 135, und des Gesetzes vom 17. Febr. 1913, Sammlung 26. (Ein Entwurf eines neuen [Reichs-] Gesetzes über die Scheriatogerichte liegt dem Justizministerium vor). Die Scheriatogerichte, und zwar die monokratisch organisierten Bezirks-Scheriatogerichte als erste Instanz und das in einem aus drei Scheriatoberrichtern und einem Mitglied des Obersten Gerichtshofes (cum voto consultativo) zusammengesetzten Kollegium entscheidende

wird man, sofern sie auf gesetzlicher Grundlage eingesetzt werden, als nach der Verfassung zulässig erklären müssen.

Obschon die Verfassung an der Trennung der Gewalten grundsätzlich festhält (vgl. Einleitung zu unserm § 4) und die Unabhängigkeit der Gerichte gewährleistet, spricht sie das Dogma, wonach die Rechtspflege in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt ist, ebensowenig aus als das Prinzip der Staatlichkeit aller Gerichte. Wie hinsichtlich anderer einschlägiger Leitsätze ist das Schweigen wohl auch hier auf vorkonstitutionelle Verhältnisse zurückzuführen, die diesen Leitsätzen entgegenstehen, und auf den Umstand, daß man auch pro futuro an diese Verhältnisse nicht rühren wollte oder konnte. Tatsächlich bestehen noch immer nichtstaatliche Gerichte, die, so sehr dies auch zu wünschen wäre, bei dem Konservatismus und dem Einfluß der interessierten Kreise nicht leicht zu beseitigen sein werden. Hierher gehören namentlich die in nahezu sämtlichen Rechtsgebieten tätigen Gemeindeggerichte und die geistlichen Ehegerichte, letztere in den ehemaligen Gebieten von Serbien, Montenegro, Kroatien und Slavonien und in Bosnien und Herzegovina nach wie vor ausschließlich zuständig für die betreffenden Konfessionen (ausgenommen die Moslims [auch nur scheinbar], die Protestanten und Juden). Diese gewiß nicht unabhängigen und keineswegs nur den Gesetzen (des Reiches) unterworfenen, mit der Verwaltung in mehr oder minder inniger Beziehung stehenden Gerichte sollten u. E. schon ob dieser ihrer Eigenschaften als mit den Verfassungsgrundsätzen nicht vereinbar bei der künftigen einheitlichen Gerichtsorgani-

Oberste Scherjatsgericht in Sarajevo als zweite und letzte Instanz, sind den betreffenden ordentlichen Gerichten angegliedert. Obwohl als staatliche Gerichte bezeichnet und mit staatlich ernannten Richtern besetzt, sind die Scherjatsgerichte ihrem Wesen nach schon deshalb geistliche Gerichte, weil sie ausschließlich nach konfessionellem Recht entscheiden. Hinsichtlich der Andersgläubigen Bosniens und der Herzegovina gehört die Rechtsprechung in Eheangelegenheiten mit Ausschluß des Güterrechts vor die geistlichen Gerichte der einzelnen Konfessionen (§ 1 bosn. ZPO). Auch sie wenden ihr konfessionelles Recht an. Aus dem reichen Schrifttum über Scherjatsrecht im allgemeinen vgl. aus letzter Zeit namentlich E i s n e r, Archiv 1921 (Bd. 18), 81 ff.; derselbe ib. 1922 (Bd. 22), 145 ff. und 230 ff., über die Einrichtung und Zuständigkeit der Scherjatsgerichte B u š a t l i ć, Archiv 1924 (Bd. 24), 116 ff.; grundlegend E i c h l e r, Justizwesen Bosniens u. d. Herzegovina, 1889. Sonstige, zum Teil in deutscher Sprache erschienene Literatur bei Z o b k o v, Archiv 1924 (Bd. 25), 49 ff.

sation ausgeschaltet werden¹⁾, ganz abgesehen davon, daß sie alle, besonders aber die geistlichen Gerichte, bei der Zähigkeit, mit der sie verteidigt werden, überhaupt ein ernstes Hindernis der Vereinheitlichung nicht nur der formellen, sondern auch der materiellen Zivilgesetzgebung bilden.

Infolge der Nichtaufnahme des Grundsatzes der Trennung der Rechtsprechung von der Verwaltung entbehrt in der Verfassung nicht nur der Gedanke, daß die Verwaltung in die Rechtsprechung einzugreifen nicht befugt ist, sondern auch sein Widerspiel deutlicher Prägung, nämlich die Regel, daß sich die Gerichte eine verwaltende Tätigkeit nicht anmaßen dürfen. Nichtsdestoweniger wird man doch wohl auch hier in Hinblick auf die in den Art. 45 bis 48 zweifellos rezipierte Dreiteilung der Gewalten zugeben müssen, daß die ordentlichen Gerichte Verwaltungsakte nicht auf ihre Zweckmäßigkeit prüfen, noch weniger als nichtig erklären dürfen, was nicht ausschließt, daß sie im einzelnen Fall deren Gesetzmäßigkeit untersuchen und die Anwendung gesetzwidriger Verordnungen versagen können. Für die Rechtskontrolle der Verwaltung bestehen besondere Verwaltungsgerichte (s. später unter II, 3). Über Kompetenzkonflikte zwischen Exekutive und Gerichten und zwischen Verwaltungs- und ordentlichen Gerichten entscheidet der Kassationsgerichtshof (unten unter II, 1).

¹⁾ Dem Ergebnis der eingehenden Untersuchungen in Tomacs' aufschlußreichem Buch: *Ustav i braćno pravo* (Verfassung und Eherecht, kroatisch), Zagreb 1925, wonach die geistlichen Gerichte mit Inkrafttreten der Verfassung ohne weiteres ihre Zuständigkeit eingebüßt hätten, kann u. E. nicht beigepflichtet werden. Diese Ansicht verkennt den Charakter der bezüglichen Verfassungsgrundsätze, die, solange die für ihre Durchführung unentbehrlichen Gesetze fehlen, nur als Anweisungen an den Gesetzgeber gewertet werden können, entsprechende Jurisdiktionsnormen zu schaffen. Sicherlich ist der durch die konkurrierende Kompetenz verschiedener geistlicher und und der ordentlichen Gerichte hervorgerufene, von Tomacs mit Recht gebrandmarkte chaotische Rechtszustand (man denke nur an Mischehen) zu bedauern. Allein er würde bei Durchdringen der Auffassung, wonach es nach der Verfassung den staatlichen Behörden, namentlich den Gerichten, freistände, Aussprüchen der geistlichen Gerichte die Anerkennung zu versagen, nur noch unerträglich, und es hätte die hierdurch erst recht gesteigerte Rechtsunsicherheit ein Wirrsal zur Folge, aus dem der Verfasser selbst einen theoretisch und praktisch auch nur einigermaßen annehmbaren Ausweg nicht anzugeben vermag (siehe namentlich S. 114f.). Vom ausschließlich konfessionellen, daher gleichfalls einseitigen Standpunkt behandelt die Frage der Zuständigkeit neuestens Sladović in seinem *Ženidbeno pravo* (Eherecht, kroatisch), Zagreb 1925, S. 136 ff.

Auch über die Trennung der richterlichen von der gesetzgebenden Gewalt enthält die Verfassung eine ausdrückliche Bestimmung nicht. Soweit diese Grundregel die gesetzliche Kraft der Präjudize ausschließt, bedurfte sie kaum mehr der Erwähnung, da heutzutage wohl niemand geneigt ist, Richtersprüchen allgemein bindende Wirkung beizulegen. Um so wichtiger ist dagegen die Kehrseite des Dogmas, die uns zeigt, daß parlamentarische Untersuchungsausschüsse sich mit bei Gerichten schwebenden Prozessen nicht befassen, noch weniger solche an sich ziehen dürfen, und daß namentlich auch der Petitionsausschuß der richterlichen Entscheidung vorzugreifen nicht befugt ist. Hier wird man aber u. E. schon mit der allgemeinen Bestimmung des Art. 6 sein Auslangen finden.

In richtiger Wertung der Unabhängigkeit der Richter einerseits und der Abhängigkeit der übrigen Beamten von den Weisungen ihrer Vorgesetzten andererseits macht die Verfassung einen Unterschied namentlich hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung für den in Ausübung des Dienstes verursachten Schaden. Während nach Art. 18, Abs. 3 für Schadenzufügungen der unter Dienstbefehl handelnden Beamten unmittelbar nur der Staat haftet, dem ein Rückgriffsrecht gegen den schuldtragenden Beamten zusteht, ist der unabhängige Richter den Parteien selbst unmittelbar verantwortlich, allerdings mit dem Vorbehalt, daß zur Klageführung die Genehmigung des zuständigen Obergerichts oder (hinsichtlich der Mitglieder der höheren Gerichte) des Kassationsgerichtshofes erforderlich ist (Art. 112, Abs. 1). Bezüglich der Mitglieder des Staatsrats und der Verwaltungsgerichte ist diese Ermächtigung von der Vollversammlung des Staatsrats zu erteilen (Art. 13 StRatG.). Dieser sicherlich bedenkliche Vorbehalt gilt allgemein, also auch für die strafgerichtliche Verfolgung wegen in Ausübung des Dienstes begangener strafbarer Handlungen¹⁾.

¹⁾ Die unklare Wendung „Sudija ne može biti tužen za svoj sudski rad . . .“ wird von Žolger, a. a. O., 211, mit „Ein Richter kann . . . wegen seiner richterlichen Tätigkeit nicht unter Anklage gestellt werden“ übersetzt und damit offenbar nur auf die strafrechtliche Verfolgung bezogen. Allein die Entstehung dieser Bestimmung aus der serbischen Verfassung und dem in Serbien geltenden Richtergesetz gibt u. E. der Auslegung recht, die dieser Anordnung seitens der Redaktoren des künftigen Richter- und des künftigen Gerichtsverfassungsgesetzes zuteil geworden ist. Danach handelt es sich hier sowohl um die straf- als auch um die zivilrechtliche Haftung. Die letztere soll nach dem Richtergesetz-Entwurf vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden voraussetzen. Ob, wann und in-

Im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit sichert die Verfassung den Richtern auch die Ständigkeit. Ein Richter kann grundsätzlich wider seinen Willen aus keinem wie immer gearteten Grunde aus dem Amte entlassen, seiner Amtspflichten enthoben oder in den Ruhestand versetzt werden, es sei denn auf Grund des Urteils eines ordentlichen Gerichts oder eines Disziplinarerkenntnisses des Kassationsgerichtshofes bzw. einer die Versetzung in den Ruhestand wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit aussprechenden Entscheidung dieses Gerichtshofes (Art 112, Abs. 1 und 4). Von einer vorläufigen Dienstenthebung (während der Dauer des Straf- oder Disziplinarverfahrens) spricht die Verfassung nicht; eine solche ist aber — doch wohl im Rahmen der Verfassung — von den unterschiedlichen Entwürfen eines Reichs-Richtergesetzes vorgesehen. Außerdem findet die Ständigkeit eine Schranke nur noch in der schon von der Verfassung bestimmten Altersgrenze, die von den Richtern im allgemeinen (einschließlich der Richter der Verwaltungsgerichte, Art. 12 StRatG.) mit der Vollendung des 65., von den Präsidenten des Kassationsgerichtshofes (derzeit noch sämtlicher ordentlichen Höchstgerichte), der Obergerichte (in der durch die Entwürfe der einheitlichen Gerichtsverfassung und der Prozeßgesetze überholten Ausdrucksweise der Verfassung „Appellationsgerichte“ genannt) und der Verwaltungsgerichte (Art. 12 StRatG.), sowie von den Mitgliedern des Staatsrats (unter II, 3) mit Vollendung des 70. Lebens-

wieweit neben dem Richter auch der Staat geklagt werden könne, das sind Fragen, die in der Verfassung nicht gelöst, aber auch in den erwähnten Entwürfen nicht oder nur lückenhaft beantwortet werden, daher jedenfalls Zweifeln unterliegen. Mit Rücksicht darauf, daß die Verfassung im Art. 18 die Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung der öffentlichen Beamten (Abs. 3) dem die *leges speciales* für Minister, Richter und Soldaten betreffenden Hinweis (Abs. 2) folgen läßt, so daß sich dieser Hinweis nur auf die vorausgehende Erörterung der Strafhaftung (Abs. 1) zu beziehen scheint, ließe sich vielleicht schließen, daß der Staat den Parteien, wenn auch nicht ausschließlich primär, so doch neben dem Richter fakultativ primär für Syndikatschäden verantwortlich sei. Wäre dieser Schluß richtig, so stände dem Staate allenfalls das Rückgriffsrecht gegen den Richter zu. Im übrigen liegt aber die ganze Materie (Grad und Umfang der Haftung. Zuständigkeit, Streitgenossenschaft, Verjährung usw.) ganz im unklaren und bedarf einer eingehenden, bisher auch in den betreffenden Gesetzentwürfen nicht einmal versuchten Regelung. Hierzu und über eine Reihe von *de lege lata* und *ferenda* entstehenden Fragen siehe Krek, bez. W., bes. S. 141f., Anm. 116.

jahres erreicht wird und die die Versetzung in den Ruhestand ohne Richterspruch zur Folge hat (Art. 112, Abs. 4, u. Art. 103, Abs. 4). Abgesehen von diesen Abweichungen läßt die Verfassung nach ihrem Wortlaut keinerlei heute noch gültige Ausnahmen zu¹⁾, namentlich auch nicht die in nahezu allen Verfassungsurkunden vorgesehene und im Interesse der Rechtsprechung und des Dienstes kaum entbehrliche Ausnahme der durch Veränderungen der Gerichtsverfassung gebotenen Versetzung in den Ruhestand oder auf einen anderen Dienstposten²⁾. Bedauerlicherweise schweigt die Verfassung anderseits auch über den die Unabhängigkeit und Ständigkeit in hohem Maße sichernden Grundsatz der festen Geschäftsverteilung, dem zufolge dem Richter eine ihm nach auf bestimmte Zeit festgelegtem Geschäftsplan zufallende Sache durch Verfügung der Justizverwaltung nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden kann³⁾.

Die Ständigkeit der Richter äußert sich auch in ihrer Unversetzbarkeit. Richter können ohne ihre Einwilligung und ohne Genehmigung des Kassationsgerichtshofes nicht einmal zeitweilig auf einen anderen besoldeten oder unbesoldeten Dienstposten versetzt und ohne ihre Einwilligung nicht auf eine andere Richterstelle geschoben werden (Art 112, Abs. 2 und 3). Obzwar hier die Ausnahme der auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses erfolgenden Versetzung nicht gemacht wird, kann wohl nicht bezweifelt werden, daß sie, wenn sie vom Richtergesetz als zulässig erklärt werden sollte, an-

¹⁾ Die im Art. 137, Abs. 1, dem Justizminister eingeräumte Möglichkeit, in den Gebieten außerhalb des ehemaligen Königreichs Serbien die Ständigkeit einzelner Richter im Einvernehmen mit besonderen Oberrichter-Kommissionen aufzuheben, ist am 28. Juni 1922 erloschen.

²⁾ Letztere wird nichtsdestoweniger (u. E. mit Recht) vom Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes für die Zeit eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes innerhalb der Grenzen unausweichlicher Notwendigkeit unter der Voraussetzung der Genehmigung des Kassationsgerichtshofes für zulässig erklärt (K r e k., 25 und insbes. 120 ff., Anm. 103, und S. 227 ff., Anm. 186).

³⁾ Auch diese Lücke erscheint durch die letzten Entwürfe eines GerVerfG. (Kommissionsentwurf aus dem Jahre 1922: §§ 9, 20 bis 23, 37 bis 39 und 55) in einer das Prinzip scharf zum Ausdruck bringenden, dabei die praktischen Bedürfnisse des Dienstes keineswegs außer acht lassenden Weise ausgefüllt. Die grundsätzlich unabänderliche Geschäftsverteilung hätte bei den Gerichten erster und zweiter Instanz alljährlich, beim Obersten Gerichtshofe jedes zweite Jahr zu erfolgen. Näheres in meiner Schrift S. 22, 39, Note 28, 29, S. 37 ff., 165 ff. und an den bei den oben zitierten Paragraphen bezogenen Stellen dieser Schrift.

zuerkennen wäre. Auch sonst sieht die Verfassung Abweichungen von diesem Grundsatz nicht vor; sie werden aber, soll die Dienstverteilung in jedem Moment den Zwecken entsprechen, durch ein Gesetz vorgesehen werden müssen, und zwar hinsichtlich einer gewissen Gruppe von richterlichen Beamten, die, im übrigen ausgestattet mit allen Vorrechten und Garantien des Richterstandes, nur vom Privilegium der Unversetzbarkeit auszunehmen wären. (Hierzu meine Gerichtsorganisation, namentlich S. 227, Anm. 186).

Über die Anwendbarkeit der besprochenen, die Richter betreffenden Rechtssätze auf Laienrichter, Schöffen und Geschworene enthält die Verfassung keine Bestimmung, wie sie überhaupt über diese Organe der Rechtspflege und ebenso über die Staatsanwaltschaft und daher auch über deren Verhältnis zum Richtertum völliges Stillschweigen beobachtet. Man konnte sich offenbar auch hier nicht entschließen, der künftigen einheitlichen Gerichtsverfassung vorzugreifen, zumal da diese Organe dem Justizorganismus einzelner Rechtsgebiete fremd sind und es keineswegs sicher war, daß sie in der künftigen Reichsjustizverfassung eine Stelle finden würden. Ist es doch beispielsweise selbst heute, nach Fertigstellung des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, noch immer fraglich, ob das vorläufig der Regelung durch Sondergesetz vorbehaltene Institut der Geschworenengerichte allgemein Eingang finden werde.

Hinsichtlich der Ernennung der Richter hat die Verfassung ein auf bestimmte höhere Richter beschränktes Selbstwahlrecht festgelegt. Während nämlich nach der Verfassung *lege non distinguente* die Richter im allgemeinen als Staatsbeamte schlechtweg vom König ernannt werden können (Art. 49, Abs. 1), erfolgt die Bestellung der Richter des Kassationsgerichtshofes (unten II, 1) und der Obergerichte sowie der Präsidenten der Gerichte erster Instanz zwar auch (über Vorschlag des Justizministeriums) durch königlichen Erlaß, jedoch aus der Zahl der Kandidaten, die der durch Gesetz näher zu bestimmende Wahlkörper namhaft macht (Art. 111). Das Reichs-Richtergesetz, worauf hier angespielt wird, ist auch in seinem letzten, der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Entwurf, und gerade in diesem, in hohem Maße sachlich und technisch verfehlt, durchgreifender Leitgedanken entbehrend, lückenhaft, daher unbefriedigend¹⁾. Soviel

¹⁾ Belege in meiner Gerichtsorganisation passim, z. B. S. 113 ff., Note 97, S. 123, Note 104, S. 137, Note 113, S. 139, Note 114.

scheint jetzt wohl sicher, daß die Wahl der genannten Richter in den Plenarsenaten der Obergerichte und des Kassationsgerichtshofes vorzunehmen und daß hierbei die doppelte Anzahl von Kandidaten für die zu besetzenden Stellen vorzuschlagen sein wird¹⁾. Vorläufig erfolgt die Besetzung der Präsidenten- und Richterstellen nach den in den einzelnen Rechtsgebieten darüber bestehenden Vorschriften (Art. 137, Abs. 2 Verf.). Über die Bestellung der Richter der sonstigen Höchstgerichte siehe unten betr. Ortes.

Inwieweit die Rechtspflege, namentlich die Strafjustiz, mit Grundrechten des Bürgers in Berührung kommt und in diese Rechte einzugreifen befugt ist, haben wir in unserem § 3 unter B II und IV 3 in Verbindung mit den Art. 5, 7 bis 11, 13, 20, 138 erörtert. Von Amnestie und Begnadigung war im § 4 unter I, 1 die Rede. Als hierher gehörig sei aus Art. 13, Abs. 3 noch nachgetragen, daß über alle durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, womit nach der herrschenden Ansicht die Laienmitwirkung und damit die z. B. in Slovenien und Dalmatien bis dahin nach Art. VI, lit. A EG. z. StPO. für durch den Inhalt einer Druckschrift verübte Verbrechen und Vergehen begründete Schwurgerichtsbarkeit ausgeschlossen werden wollte.

Bei der Darstellung der Hauptzüge der künftigen einheitlichen Gerichtsorganisation berücksichtigt die Verfassung nicht so sehr den Unterbau, als vielmehr den Giebelabschluß: vor allem sollten alle Höchstgerichte dem Gesamtreich gemeinsam sein. Sie folgt damit dem altbewährten Gedanken, daß die Rechts einheit, durch einheitliche oberste Gerichte gewahrt, die Verwirklichung der von der Verfassung überall in den Vordergrund gestellten Reichseinheit zu fördern geeignet sei. Zu den Reichsgerichten zählen insbesondere

¹⁾ Einzelne Entwürfe des Richter- und des Gerichtsverfassungsgesetzes sahen auch eine Wahl der übrigen Richter vor. Die letzten Regierungsentwürfe kehrten hinsichtlich ihrer wieder zur alten bürokratischen Maxime zurück, wobei sie es nicht einmal für nötig erachteten, vorzusehen, daß die Gerichte dem Justizministerium Besetzungsvorschläge erstatten. Kennzeichnend für die rückschrittliche Tendenz der letzten Entwürfe ist es, daß sie hinsichtlich der Präsidenten der Obergerichte und des Kassationsgerichtshofes, die von der Verfassung im Art. 111 nicht ausdrücklich erwähnt werden, ein Wahlrecht ausschließen, wozu sie durch den Wortlaut dieses Artikels, ganz abgesehen davon, daß die Präsidenten denn doch auch „Richter“ sind, keineswegs gezwungen waren. Denn unius positio non est alterius exclusio (K r e k, S. 137f., Anm. 113a u. S. 263, Bem. 2 zu § 52).

der Kassationsgerichtshof, der Staatsgerichtshof, der Staatsrat und die sog. Hauptkontrolle. Neben ihnen besteht noch eine Reihe von dem ganzen Reiche gemeinsamen obersten Gerichtsstellen, so das Oberste Arbeiterversicherungsgericht, der als oberster Wahlgerichtshof waltende Staatsausschuß, der als oberstes Wahlprüfungsgericht fungierende Verifikationsausschuß der Nationalversammlung, der in gewissen Fragen des gewerblichen Urheberrechts die oberste Instanz bildende Kassationsausschuß der Verwaltung des Industrie-Eigentums-schutzes usw. Dieser und anderer allen Rechtsgebieten gemeinsamer oberster Gerichtsstellen ist, soweit sie in der Verfassung erwähnt werden oder doch staatsrechtliches Interesse erwecken, schon an gehöriger Stelle gedacht worden. Hier sei noch auf die obengenannten, von der Verfassung nicht nur vorgesehenen, sondern teilweise auch hinsichtlich ihrer Aufgaben und Einrichtung näher erörterten wichtigsten Gerichte des Reiches mit ein paar Worten eingegangen.

II. Unter die Gerichte des Reiches wird von der Verfassung eingereiht

1. der Kassationsgerichtshof, der seinen Sitz in Zagreb (Agram) haben soll (Art. 110, Abs. 1). In den letzten Entwürfen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der beiden Prozeßordnungen ist er als oberstes, in Straf- und Zivilsachen allenfalls in der Sache selbst erkennendes, daher in den genannten Entwürfen (mit Ausnahme jenes der Strafprozeßordnung) zutreffender „Oberster Gerichtshof“ benanntes Höchstgericht gedacht. Er ist jedoch bis heute noch nicht errichtet. Abgesehen von sonstigen Schwierigkeiten mannigfacher Art ist namentlich die Verschiedenheit der Zivil- und Strafgesetzgebung in den einzelnen Teilen des Staates ein vor der Vereinheitlichung wenigstens der wichtigsten Gesetze kaum übersteigliches Hindernis seines Inslebensretens. Um die Einheitlichkeit der obersten Stellen der Zivil- und Strafjustiz schon vorweg wenigstens äußerlich zu betonen, haben nach der Verfassung (Art. 137, Abs. 4) die in den einzelnen Rechtsgebieten diesfalls bestehenden obersten Gerichte vorläufig als Abteilungen des künftigen Kassationsgerichtshofes zu gelten. Es sind dies der Kassationsgerichtshof in Beograd (für das ehemalige Königreich Serbien und die ihm einverleibten Gebiete), ferner die Septemviraltafel in Zagreb, welche die oberste Rechtsprechung für das ehemalige Kroatien und Slavonien (in der jetzt als Abteilung A

bezeichneten Sektion) und zufolge Verordnung vom 28. Nov. 1919, AZ. 155 (jetzt Gesetz vom 30. Januar 1922, AZ. 142, XXII), seit 15. Januar 1920 auch für Slovenien und Dalmatien (in der Abteilung B) ausübt, dann der Oberste Gerichtshof in Sarajevo (für das Rechtsgebiet von Bosnien und Herzegovina), das Obergericht (Veliki Sud) in Podgorica (für das ehemalige Königreich Montenegro), endlich die in Novi Sad (Neusatz) bestehende Abteilung B des Kassationsgerichtshofes in Beograd (für die ehemals zu Ungarn gehörigen Gebiete des Banat, der Bačka und Baranja). Die Einrichtung und der Wirkungskreis des künftigen Kassationsgerichtshofes sind in den Entwürfen eines Gerichtsverfassungsgesetzes näher bestimmt¹⁾. Bezüglich der dem Kassationsgerichtshof zgedachten Aufgaben ist jedoch schon in der Verfassung die wichtige Bestimmung enthalten, daß ihm auch die Entscheidung über die Kompetenzkonflikte zwischen den zivilen und militärischen Verwaltungsbehörden einerseits und den Gerichtsbehörden andererseits und zwischen den ordentlichen und den Verwaltungs-Gerichten zusteht (Art. 110, Abs. 2). Diese Bestimmung, die diesem Gerichtshof eine merkwürdige Superiorität gegenüber dem höchsten Verwaltungsgericht, dem Staatsrat, einräumt und die auch nach Einrichtung des Kassationsgerichtshofes für das ganze Reich mindestens dann versagen wird, wenn er selbst in dem Kompetenzkonflikt verfangen ist, erweist sich namentlich derzeit, wo noch sechs Höchstgerichte bestehen, als unzulänglich. Denn welches Höchstgericht sollte Zuständigkeitsstreitigkeiten schlichten, wenn die am Befugnisstreit beteiligten Behörden und Gerichte in Rechtsgebieten liegen, die verschiedenen Höchstgerichten unterstellt sind? Die erwähnte Fiktion des Art. 137, Abs. 4 hilft da nicht. Auch hier macht sich der Mangel eines besonderen Verfassungsgerichtshofes fühlbar, dem neben der Kausalgerichtsbarkeit in gewissen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts und neben seiner wichtigsten Tätigkeit als Verwaltungs- und Gesetzprüfungsgericht auch die Entscheidung über die im Art. 110, Abs. 2 genannten Kompetenzkonflikte hätte übertragen werden können, der auch den kostspieligen Staatsausschuß (s. § 4 unter II, d) entbehrlich gemacht und die Aufgaben des Staatsgerichtshofes (s. § 5 unter 1) hätte übernehmen können.

Sonstige dem Kassationsgerichtshof von der Verfassung zugewiesene, außerhalb seiner ordentlichen Zuständigkeit liegende Funktionen sind

¹⁾ Hierüber eingehend K r e k, S. 151—240.

zum Teil schon an anderen Stellen dieses Aufsatzes erwähnt worden. Sie ergeben sich u. a. aus den Art. 93, Abs. 1, Art. 112, Abs. 1 u. 4, Art. 118, Abs. 6. Als Besonderheit mag hier noch angeführt werden, daß der Kassationsgerichtshof Urteile des (zweitinstanzlichen) Militär-obergerichts in Beograd in letzter Instanz überprüft (Art. 120, Abs. 4) ¹⁾.

2. Bezüglich des Staatsgerichtshofes kann auf die Ausführungen im § 5 unter 1 verwiesen werden.

3. Als oberster Verwaltungsgerichtshof für das ganze Reich (aber nicht nur als Gericht) wirkt der Staatsrat (Art. 103), benannt und eingerichtet nach dem Muster des französischen Conseil d'État. In erster Instanz entscheiden die „Verwaltungsgerichte“ (Art. 102). Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Staatsrates ist in den Hauptzügen durch die Verfassung bestimmt (Art. 103), das Nähere

¹⁾ Die Organisation der Militärgerichte ist schon jetzt für das ganze Reich vorläufig geregelt, indem durch königlichen Erlaß v. 19. Aug. 1919, AZ. 91, angeordnet wurde, daß neben einer Reihe anderer Militärgesetze des ehemaligen Königreichs Serbien einstweilen auch das Gesetz über die Organisation der Militärgerichte vom 27. Jan. 1901 (MilGOG.) mit den Ergänzungen und Abänderungen vom 20. März 1909 und vom 30. Januar 1922, AZ. 66, VIII, bis zur Herausgabe eines neuen Gesetzes im Gesamtgebiete des Königreichs Geltung hat. (Gleiches wurde mit demselben Erlaß u. a. auch hinsichtlich des serbischen Militärstrafgesetzes vom 31. Januar 1901 und der serbischen Militär-Strafprozeßordnung vom 15. Februar 1901 samt Nachträgen und Abänderungen, sowie des serbischen Gesetzes über die Militär-Disziplinargerichte vom 12. Januar 1899 verfügt.) Nach § 3 MilGOG. bestehen außer den im Text genannten Gerichten zweiter und dritter Instanz als Gerichte erster Instanz die Militär-Divisionsgerichte und ein Militärgericht für Offiziere in Beograd. Allgemeine Bestimmungen über die Militärgerichtsbarkeit enthält aber auch die Verfassung. Sie stellt im Art. 120, Abs. 1 die Norm auf, daß die Militärgerichte unabhängig sind und bei der Rechtsprechung keiner wie immer gearteten Gewalt unterstehen, sondern nach den Gesetzen urteilen. Ständigkeit verbürgt jedoch die Verfassung nur den Richtern des Militär-obergerichts, während sie hinsichtlich der Richter der Militärgerichte erster Instanz auf ein besonderes Gesetz verweist (Art. 120, Abs. 2). Hierzu ist zu bemerken, daß nach dem MilGOG. (§§ 9 bis 14) die Gerichte erster Instanz aus einem ständigen Richter (berufsmäßigen Gerichtsoffizier) und zwei nicht ständigen Laienrichtern (anderen Offizieren) und ihren Ersatzmännern, und daß das Militär-obergericht aus zwei ständigen Richtern und drei nicht ständigen Laienrichtern und ihren Ersatzmännern zusammengesetzt sind, so daß hinsichtlich des letzteren Gerichts eine Unstimmigkeit zwischen dem MilGOG. und der Verfassung besteht. Zufolge der dem Art. 112, Abs. 1 Verf. entsprechenden Anordnung des Abs. 3 des Art. 120 können auch die Richter der Militärgerichte wegen ihrer richterlichen Tätigkeit nicht ge-

hierüber und über das Verfahren vor dem Staatsrat sowie über Einrichtung, Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsgerichte im Gesetz über den Staatsrat und die Verwaltungsgerichte vom 17. Mai 1922, AZ. 111 (StRatG.) und in der Verordnung über die Geschäftsordnung dieser Gerichtsbehörden vom 5. September 1922, AZ. 196 (StRatV.) enthalten. Hiernach bestellt der König die Mitglieder des Staatsrates, deren Zahl durch das StRatG. (Art. 1) mit 30 festgesetzt ist auf unmittelbaren Vorschlag des Ministerpräsidenten in der Weise, daß er die eine Hälfte aus der ihm von der Nationalversammlung vorgeschlagenen doppelten Anzahl von Anwärtern selbst ernennt, die andere Hälfte aber von der Nationalversammlung aus der von ihm namhaft gemachten Doppelzahl der Kandidaten wählen läßt (Art. 103, Abs. 1 Verf., Art. 2, Abs. 1 StRatG.). Den Präsidenten und Vizepräsidenten ernennt der König auf Vorschlag des Ministerpräsidenten aus der Zahl der Staatsräte (Art. 2, Abs. 1 StRatG.). Die Eignung zum Mitglied des Staatsrates haben nur solche „höhere Beamte oder öffentlich wirkende Personen (javni radnici), die die Fakultätsbildung und mindestens zehn Jahre Staatsdienst oder öffentliche Tätigkeit aufzuweisen haben¹⁾“. Wenigstens zwei Dritteile der

klagt werden, ohne daß hierzu die Genehmigung erteilt wird, und zwar hinsichtlich der erstinstanzlichen Militärrichter durch das Militärobergericht, hinsichtlich der Richter dieses Gerichts durch den zivilen Kassationsgerichtshof. Militäröberrichter können überdies nur mit ihrer Einwilligung oder — abweichend von den zivilen Richtern — im Falle ihres Vorrückens versetzt werden, während betreffs der erstinstanzlichen Richter auch in dieser Beziehung auf die Bestimmungen des Gesetzes verwiesen wird. Abgesehen hiervon enthält die Verfassung noch eine ungeschickt formulierte Bestimmung bezüglich der Zuständigkeit der Militärgerichte: Über durch Zivilpersonen im Verein mit Militärpersonen verübte Straftaten können die Militärgerichte nur zu Kriegszeiten urteilen; sonst sind (für die Zivilpersonen) die Zivilgerichte zuständig (Art. 121).

¹⁾ Beamte mit vollwertiger Fakultätsbildung gehören nach dem ZivBG. (Art. 6) in die erste Beamtens-kategorie. Da für die Staatsräte, soweit sie aus der Beamtenlaufbahn hervorgehen, außer der Fakultätsbildung und zehnjährigem Staatsdienst eine höhere Stellung gefordert wird, nimmt Jovanović, 404f., an, daß diese Kandidaten zum mindesten einer der ersten sechs Hauptgruppen angehören müssen, in denen die Ernennung dem König vorbehalten ist. Für die übrigen Kandidaten, die sog. öffentlichen Arbeiter, würde nach Jovanović, ib., mit Rücksicht auf den Wortlaut keinerlei Schulbildung als erforderlich anzusehen sein. Die absichtlich wörtliche und deshalb unebene Übersetzung des in mehrfacher Richtung unglücklichen und unklaren Textes läßt erkennen, daß eine solche Annahme immerhin möglich

Staatsräte müssen das Diplom (d. i. die staatliche Endprüfung) einer Rechtsfakultät besitzen (Art. 103, Abs. 2 Verf., Art. 11, Abs. 1 StRatG.). Wie die Richter überhaupt, können auch die Staatsräte ohne ihre Zustimmung nur auf Grund gerichtlichen Urteils (nach dem Wortlaut aber nicht auch auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses) ihrer Stelle enthoben, in andere Zweige des Staatsdienstes oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Ausnahmen (Erreichung der hier mit dem vollendeten 70. Lebensjahre festgesetzten Altersgrenze und Dienstunfähigkeit infolge Krankheit) finden auch hier statt (Art. 103, Abs. 4 Verf., Art. 12 StRatG.).

Beim Staatsrat ist die Trennung der Gewalten nicht durchgeführt. Als oberstes Verwaltungsgericht entscheidet er grundsätzlich über alle (konkreten) Streitigkeiten verwaltungsrechtlicher Natur in letzter, über Beschwerden gegen königliche Erlässe und ministerielle Entscheidungen (auch abgesehen von Fällen, in denen ein konkretes Interesse in Frage kommt) in erster und letzter Instanz (Art. 103, Abs. 5, Ziff. 1 Verf., Art. 17 StRatG.). In letzterer Hinsicht handelt es sich also allenfalls um die abstrakte Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der erwähnten Akte (*cassation du décret dans l'intérêt de la loi*). In den zuerst erwähnten Verwaltungsstreitigkeiten kann es sich ergeben, daß eine Sache zwei Verwaltungs- und dann noch zwei Gerichtsinstanzen durchläuft, ehe sie zum Abschluß kommt (z. B. 1. Bezirkshauptmann, 2. Obergespan, 3. Verwaltungsgericht, 4. Staatsrat, Art. 18 mit Art. 37 StRatG.). Dies war, sollte eine Einheitlichkeit der Judikatur erzielt werden, nicht gut zu vermeiden. Als Konfliktsgerichtshof steht dem Staatsrat die Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den staatlichen Verwaltungsbehörden untereinander, den Selbstverwaltungsbehörden untereinander und zwischen den staatlichen und den Selbstverwaltungs-Behörden zu (Art. 103, Abs. 5, Ziff. 4 Verf., Art. 46 StRatG.). Im übrigen aber erledigt er als Organ der obersten Staatsverwaltung jene Akte verwaltungsrechtlicher Natur, die zufolge besonderer gesetzlicher Anordnung seiner

ist. Uns scheint sich jedoch das Erfordernis der Fakultätsbildung aus sprachlichen und logischen Gründen auf beide Gruppen von Anwärtern, somit auch auf die „öffentlichen Arbeiter“ zu erstrecken. Die Alternative des Relativsatzes bezieht sich nur auf die Dauer der Betätigung (im Staatsdienst oder als „öffentlicher Arbeiter“). Derselben Ansicht neuestens auch Cavaliere in seinem Kommentar zum Gesetz, Zagreb 1925, zu Art. 11, leider ohne Begründung.

Genehmigung bedürfen, und übt nach den Bestimmungen des Gesetzes die Aufsichtsgewalt über die Selbstverwaltung aus (Art. 103, Abs. 5, Ziff. 2 und 3). Endlich ist ihm durch die Verfassung (Ziff. 5 loc. cit.) auch die Entscheidung anderer Fragen übertragen, die durch Gesetz seiner Zuständigkeit überwiesen werden. So kommt dem Staatsrat namentlich die allgemeine Disziplinargerichtsbarkeit (abgesehen also von jener über Richter und andere, besonderen Disziplinarbehörden unterstehende Staatsbedienstete) zu, und zwar hinsichtlich der höchsten fünf Gruppen der ersten Beamtenkategorie in erster und letzter Instanz, hinsichtlich der übrigen Staatsbediensteten in zweiter und letzter Instanz über Beschwerden gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte (Art. 169 ZivBG.). Über Disziplinar delikte seiner Mitglieder und der Richter der Verwaltungsgerichte entscheidet er in voller Versammlung (Art. 14 StRatG.).

Der Staatsrat faßt seine Beschlüsse regelmäßig in „Abteilungen“ (derzeit sechs an der Zahl, Art. 6 StRatV.), die aus je fünf Mitgliedern zusammengesetzt sind. Die Verteilung der Räte unter die Abteilungen erfolgt alljährlich in der Vollversammlung durch das Los. Vorsitzende sind neben dem Präsidenten und Vizepräsidenten die vier rangältesten Räte. Auch sie werden der Abteilung, in der sie den Vorsitz zu führen haben, durch das Los zugeteilt. Die Geschäftsverteilung unter die Abteilungen und allfällige Abänderungen während des Jahres müssen in der Amtszeitung kundgemacht werden (Art. 3 StRatG., Einzelheiten in Art. 5 bis 12 StRatV.). Es liegt auf der Hand, daß die zur Gewährleistung voller Objektivität keineswegs erforderliche selbsttätige Verteilung der Richter unter die Abteilungen, deren Geschäfte zum Teil rein sachlich, zum Teil territorial bestimmt sind, in beiden Fällen unzweckmäßig und unökonomisch ist, in dem einen Falle mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der dem Staatsrat obliegenden Aufgaben und die naturgemäß mehr oder weniger spezialisierte Fachbefähigung der einzelnen Mitglieder und Vorsitzenden, im anderen Falle im Hinblick auf die Verschiedenheit der zur Zeit vielfach noch in Betracht kommenden partikulären Gesetze. Zur Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung faßt der Staatsrat in durch seinen Präsidenten dahin verwiesenen Fällen Beschluß in voller Versammlung, bestehend aus mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder, und zwar mit die einzelnen Abteilungen bindender Wirkung. Plenarbeschlüsse sind u. a. auch erforderlich für die im Art. 103, Abs. 5, Ziff. 2 und 5 Verf. (siehe

oben) bezeichneten Entscheidungen (Art. 4 StRatG., Art. 13 bis 17 StRatV.).

Die dem Staatsrat unterstellten, bereits erwähnten „Verwaltungsgerichte“ (Art. 102 Verf.) entscheiden über Streitigkeiten verwaltungsrechtlicher Natur¹⁾ in erster Instanz. Doch sind auch sie nicht ausschließlich Gerichte, sondern nebstbei in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen Organe der Verwaltung (z. B. zufolge zahlreicher Bestimmungen des Selbstverwaltungsgesetzes). Nach Art. 6, Abs. 1 StRatG. sind die Verwaltungsgerichte unbeschadet einer anderweitigen, vom Justizminister nach Anhörung des Ministerrats erlassenen Verfügung am Sitze der Appellations(Ober-)gerichte zu errichten und haben dieselbe örtliche Zuständigkeit wie diese. Es wich aber schon das genannte Gesetz selbst von der Regel ab, indem es im Art. 48 bis zur Erlassung eines Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und Regelung der örtlichen Zuständigkeit der „Appellationsgerichte“ die Errichtung von sechs, zum Teil nicht am Sitze eines Gerichtshofes zweiter Instanz befindlichen Verwaltungsgerichten anordnete, und zwar in Beograd für Serbien und die Vojvodina, in Zagreb für Kroatien-Slavonien mit dem rechten Murland, in Celje (Cilli) für Slovenien mit dem linken Murland, in Sarajevo für Bosnien und Herzegovina, in Skoplje für Südserbien und in Dubrovnik (Ragusa) für Dalmatien und Montenegro. Die Richter der Verwaltungsgerichte werden auf unmittelbaren Vorschlag des Justizministers aus der vom Staatsrat gewählten doppelten Anzahl von Kandidaten vom König ernannt, der Präsident abgesondert auf Grund eines besonderen Ambovorschlags des Staatsrats (Art. 7 StRatG.). Die Kandidaten müssen das Diplom über die ordnungsmäßig absolvierte Rechtsfakultät besitzen und mindestens acht (der Präsident mindestens zehn) Jahre bei Gericht oder der Verwaltung oder als Rechtsanwälte tätig gewesen sein (Art. 11, Abs. 2 StRatG.). Die Verwaltungsgerichte entscheiden regelmäßig in Abteilungen von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt (Art. 8 StRatG.). Im übrigen gelten im großen und ganzen dieselben Bestimmungen wie für den Staatsrat.

Hinsichtlich des Verwaltungsgerichts-Verfahrens sei hervorgehoben: Klagegrund ist die unrichtige Anwendung der materiell-

¹⁾ Über den Begriff des „Administrativstreites“ besteht eine die Fälle des freien Ermessens betreffende Unstimmigkeit zwischen den Definitionen des Art. 15, Abs. 1 StRatG. und des Art. 134, Abs. 5 Verf., die aber im Wesen durch Art. 19, Ziff. 3 und Art. 34, Abs. 2 StRatG. ausgeglichen wird.

rechtlichen Gesetze und Verordnungen und der Verfahrensnormen durch die Verwaltungsbehörde (Art. 23 StRatG.). Ausgeschlossen ist die Klage insbesondere in Sachen, in denen die Verwaltungsbehörden durch positiven Rechtssatz ermächtigt sind, ihre Entscheidung nach freiem Ermessen zu treffen, desgleichen in Sachen und Verwaltungsmaßnahmen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören (Art. 19, Ziff. 1, 3 und 4, Art. 34, Abs. 2 StRatG.). Wenn die Klage nicht wegen Unzulässigkeit oder mangels gewisser formeller Voraussetzungen sofort zurückgewiesen wird (Art. 24 und 19 leg. cit.), und wenn ihr nicht wegen Aktenwidrigkeit oder Mangelhaftigkeit der Feststellungen oder des Verwaltungsverfahrens sofort stattzugeben und der Verwaltungsakt unter Anordnung der Erlassung eines neuen Aktes als nichtig zu erklären ist (Art. 26), kommt es, dafern die Parteien nicht etwa darauf verzichtet haben (Art. 27), in aller Regel zu einer mündlichen, öffentlichen Verhandlung, zu welcher beide Streitteile (der den Verwaltungsakt bekämpfende Teil als Kläger, die Verwaltungsbehörde als Beklagte) und durch die mögliche Aufhebung des Verwaltungsaktes allenfalls in ihren Interessen bedrohte dritte Personen zu laden sind (Art. 28 und 29 StRatG.). Der Ausschluß der Öffentlichkeit findet aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung oder wegen Erörterung von Gegenständen des Privat- und Familienlebens statt (Art. 30). Advokatenzwang besteht nicht (Art. 31). Das in der Regel auf Grund der Feststellungen der Verwaltungsbehörde und des Vorbringens der Parteien ergehende Urteil (Art. 25) weist entweder die Klage ab (unter Verurteilung des Klägers zur Zahlung der Prozeßkosten, Art. 35) oder gibt ihr statt, letzteres unter Aufhebung des in Beschwerde gezogenen Verwaltungsaktes (Art. 34, Abs. 1) und allfälliger Anordnung seiner gesetzesprechenden Erneuerung durch die Verwaltungsbehörde (Art. 43). Die Klage hat regelmäßig keine aufschiebende Wirkung, doch kann die Verwaltungsbehörde die Vollstreckung des Verwaltungsaktes auf Ansuchen des Klägers unter Umständen aufschieben (Art. 36). Gegen das Urteil steht dem Kläger und der geklagten Behörde die binnen 15 Tagen nach Zustellung einzubringende, im Art. 37 wohl versehentlich als „Klage“ bezeichnete Beschwerde an den Staatsrat zu (vgl. Art. 17, Abs. 1 und Art. 38 ff.).

Das Verfahren vor dem Staatsrat unterscheidet sich von jenem vor den Verwaltungsgerichten namentlich dadurch, daß es nicht nur als Verfahren letzter Instanz über Beschwerden, sondern auch als sol-

dies erster und letzter Instanz über Klagen (gegen Erlässe und ministerielle Entscheidungen, Art. 17, Abs. 2) schriftlich, nicht öffentlich, ohne unmittelbare Mitwirkung der Parteien vor sich geht (Art. 41 StRatG., Art. 50 StRatV., vgl. aber Art. 28 StRatG.), wobei in letzterer Beziehung nur hinsichtlich der Klagen im Sinne des Art. 17, Abs. 2 insofern eine Ausnahme gemacht wird, als der zuständige Minister mit seinen, falls er es wünscht, auch mündlichen Ausführungen gehört werden muß (Art. 52 StRatV.). Das Nähere über das Verfahren vor dem Staatsrat siehe namentlich in Art. 39, 40, 42 bis 46 StRatG. und Art. 51 bis 55 StRatV.

4. Der sog. Hauptkontrolle kommt neben ihren umfangreicheren rein administrativen Funktionen die Eigenschaft eines obersten Rechnungsgerichtshofes zu (Art. 118, Abs. 1 Verf.). Zusammensetzung, Wirkungskreis und Verfahren sind zum Teil durch die Verfassung, namentlich Art. 118, zum Teil durch das gesetztechnisch äußerst mangelhafte Gesetz über die Hauptkontrolle vom 30. Mai 1922, AZ. 125 (HKontG.), zum Teil durch das mit kgl. Erlaß vom 30. Dezember 1919, AZ. 21, im großen und ganzen auf das Gesamtreich ausgedehnte serbische Gesetz über die staatliche Rechnungsführung vom 6. März 1910, nunmehr kundgemacht als Reichsgesetz vom 22. Mai 1922, AZ. 148 (StRechnG.), eingehend und doch nicht ausreichend geregelt. Der Präsident und die Mitglieder (11 an der Zahl, Art. 4, Abs. 1 HKontG.) genießen wie die Staatsräte Ständigkeit (Art. 118, Abs. 4 Verf., Art. 6 HKontG.). Sie werden von der Nationalversammlung aus der vom Staatsrat aufgestellten, die doppelte Anzahl von Kandidaten für die zu besetzenden Stellen enthaltenden Liste gewählt und sohin auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom König ernannt (Art. 118, Abs. 2 Verf., Art. 16, Abs. 2 und Art. 5, Abs. 3 HKontG.). Der Präsident und die Hälfte der Mitglieder müssen „Juristen“¹⁾, die übrigen gewesene Finanzminister (allenfalls auch ohne jede Fakultätsbildung, arg. Art. 17,

¹⁾ Mit Recht weist Šavnik in seiner eingehenden kritischen Studie über das HKontG. (SlovPr. 1923, 141 ff., 180 ff., 221 ff.) auf die anscheinend nachlässige Textierung des Gesetzes hin, wonach für den Präsidenten und die Mitglieder der Hauptkontrolle nur die „Juristen“-Eigenschaft, für die Vorstände der administrativen und der Rechnungsabteilung der „beendete Besuch einer Rechtsfakultät“ (Art. 10, Abs. 1, Ziff. 1), für die Sekretäre der Gerichtsabteilung aber „das Diplom über die absolvierte Rechtsfakultät“, also die Endprüfung (Art. 11, Abs. 3) gefordert wird. Eher schiene gerade die umgekehrte Reihenfolge am Platze zu sein. Noch wahrscheinlicher ist es

Abs. 1 ZivBG.) sein oder mindestens zehn Jahre einen durch kgl. Erlaß zu besetzenden Posten im Finanzdienste bekleidet haben (Art. 118, Abs. 3 Verf., Art. 5, Abs. 2 HKontG.).

Aufgabe der ausschließlich kollegial entscheidenden (Art. 34 HKontG.) Hauptkontrolle ist die Überprüfung, Richtigstellung und „Liquidierung“ (Decharge) der Rechnungen der staatlichen Verwaltung, die Feststellung ihrer Richtigkeit und der allfälligen Haftung für Mißbräuche und Schadenersatz, sowie die Beaufsichtigung der Durchführung des Staatshaushaltsplanes und der Rechnungen der Selbstverwaltungsbehörden, gewisser Stiftungen und Körperschaften (Art. 118, Abs. 7 Verf., Art. 1, 2, 25, 26 HKontG.). Die Aufsicht über die Durchführung des Budgets übt die Hauptkontrolle einerseits gelegentlich des Vollzugs der einzelnen Ausgaben präventiv durch die sog. Ortskontrollen, andererseits hinsichtlich des Budgets als Ganzen detektiv nach Abschluß des Rechnungsjahres. In ersterer Hinsicht macht ihr schon die Verfassung (Art. 118, Abs. 7) zur Pflicht, darüber zu wachen, daß die vom Budget vorgesehenen Ausgaben nicht überschritten, und daß Beträge aus einer Budgetpartie nicht in eine andere übertragen werden (vgl. auch Art. 71 StRechnG.); in letzterer Beziehung soll die Hauptkontrolle die parlamentarische Rechnungskontrolle vorbereiten, indem sie die Rechnungen sämtlicher staatlichen Verwaltungszweige abschließt, die nötigen Belege und Auskünfte sammelt und die ihr von der Regierung übermittelte Schlußrechnung mit dem ganzen Material und mit ihren Bemerkungen spätestens binnen Jahresfrist nach Ablauf jedes Rechnungsjahres der Nationalversammlung unterbreitet (Art. 118, Abs. 7 und 8 Verf., Art. 152 StRechnG.; vgl. unseren § 4 unter II, 7, c). Die Tätigkeit der Hauptkontrolle bezieht sich sowohl auf die Bestätigung der Rechnungsmäßigkeit als auch auf die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben (Art. 26, Ziff. 13 HKontG.). Dagegen steht die Prüfung der Zweckmäßigkeit nicht der Hauptkontrolle, sondern nur der Nationalversammlung zu. Um so bedenklicher ist die Bestimmung der Ziff. 11 des genannten Artikels, wonach der Hauptkontrolle die Überwachung und Überprüfung der Einhebung der öffentlichen Abgaben überwiesen ist, die, wie Š a v n i k (a. a. O., S. 195) treffend hervorhebt, des Maßstabes der Opportunität nicht

freilich, daß diese verdrehte Formulierung einem groben Versehen zuzuschreiben ist, so daß anzunehmen wäre, es habe das Gesetz in allen Fällen die mit Erfolg zurückgelegten Rechtsstudien fordern wollen.

entraten kann, soll sie nicht der wirtschaftlichen Kraft des Bürgers und damit dem Staate selbst zum Schaden gereichen. Unter den der Hauptkontrolle in überreichem Maße zugemuteten Obliegenheiten wäre neben der noch kurz zu besprechenden Tätigkeit ihrer Gerichtsabteilung zu erwähnen, daß diese Behörde über die allfällige Erstattung einer (bei den ordentlichen Gerichten zu überreichenden) Strafanzeige gegen die nach dem Gesetz über die Hauptkontrolle verantwortlichen Personen und ihre Teilnehmer wegen mißbräuchlicher Verwaltung des ihnen anvertrauten Gutes zu entscheiden, auch im Namen des Staates die Klage wegen durch Erlässe und ministerielle Entscheidungen erfolgter Verletzung eines Gesetzes zum Nutzen Einzelner (wohl zum Schaden des Staates!) im Sinne des Art. 21, Abs. 3 StRatG. beim Staatsrate zu erheben hat (Art. 26, Ziff. 2 [unklar] u. 3 HKontG.). Gegen ministerielle Entscheidungen über den Anspruch auf Ruhegehalt und dessen Höhe steht, wenn damit materielle Interessen des Staates verletzt werden, der Hauptkontrolle das Recht der Beschwerde an den Staatsrat zu (Art. 95 HKontG.). Dies hat häufig die für den Anspruchsberechtigten unerträgliche praktische Folge, daß die Entscheidung von manchen Ministerien in einzelnen Fällen überhaupt nicht gefällt wird, ehe die Hauptkontrolle hierzu ihren Segen erteilt, den der gewöhnlich mittellose Ruhegehaltswerber bei der beispiellosen Überlastung dieser Behörde mit einer Unmenge verschiedenartiger Geschäfte naturgemäß oft monatelang vergeblich herbeisehnt.

Die gesamten dienstlichen Aufgaben der Hauptkontrolle sind in drei Abteilungen, der administrativen, der Rechnungs- und der Gerichtsabteilung zu bewältigen (Art. 20 HKontG.). Der ordentliche Senat, neben dem das Plenum mit ganz unökonomischer Arbeitszuteilung besteht (Art. 35 bis 37 HKontG.), setzt sich aus drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zusammen (Art. 38). In einem solchen Senat (Gerichtsabteilung) entscheidet die Hauptkontrolle u. a. über ihre eigene Klage (Art. 77) als Rechnungsgericht über den Ersatz des Schadens, den Rechnungsleger, Verwalter, anweisende Organe und Rechnungsbeamte verursacht haben (Art. 26, Ziff. 1, Art. 76). Über die Voraussetzungen dieses Schadenersatzes (Art des Verschuldens) und seines Umfangs (auch entgangener Gewinn?!) schweigt das Gesetz. Es greift also wohl das allgemeine bürgerliche Recht ein, wobei dann erst die Frage entsteht, ob das serbische oder das Recht des betreffenden Rechtsgebietes? Das bezügliche Verfahren ist schriftlich, nichtöffentlich und richtet sich im übrigen, soweit das

Gesetz (Art. 73 ff.) nicht Besonderes anordnet, nach den Vorschriften der (serbischen) Zivilprozeßordnung (Art. 96, Abs. 1). Hierbei kann die Erledigung präjudizieller Rechtsfragen, die bei einem ordentlichen Gericht oder einem Verwaltungsgericht in Verhandlung stehen, abgewartet werden (Art. 75). Zeugen werden durch das zuständige (ordentliche) Gericht vernommen (Art. 81, Abs. 1). Bemerkenswert erscheint es, daß gegen die betreffenden Urteile der Hauptkontrolle dem Geklagten und dem Vorstand der Gerichtsabteilung (Art. 90) die Beschwerde an den Kassationsgerichtshof zusteht, und zwar aus dem Grunde der Verletzung einer materiellen oder formellen Gesetzesvorschrift unter Ausschluß der Anfechtung der rechnungsmäßigen Feststellungen der Hauptkontrolle (Art. 118, Abs. 6 Verf., Art. 82, 83, 86), und daß hinwider die Hauptkontrolle das Recht hat, gegenüber der aufhebenden Entscheidung des Kassationsgerichtshofes ihre Gegen Ausführungen der Vollversammlung dieses Gerichtshofes zur Entscheidung vorzulegen (Art. 85 und 87, Abs. 2). Die Disziplinargerichtsbarkeit steht der Hauptkontrolle nach dem HKontG. (Art. 120) nicht nur hinsichtlich der ihr unterstellten Beamten und Diener, sondern auch hinsichtlich anderer Staatsbeamter (Verwalter, anweisender Beamter usw.) zu, die der Hauptkontrolle nach dem Gesetz verantwortlich sind; hinsichtlich dieser allerdings nur mit der nach dem (alten serbischen) Gesetz über die Beamten und übrigen Bediensteten des Zivilstaatsdienstes sonst dem Amtsvorstande eingeräumten, sich im Wesen mit jener nach dem (Reichs-)ZivBG. (Art. 160 und 161; siehe oben § 5 unter 3) deckenden Strafgewalt¹⁾.

¹⁾ Es scheint uns zweifelhaft, ob die Bestimmung bezüglich der einer anderen Disziplinarstrafgewalt unterstehenden Staatsbeamten angesichts des (Reichs-)ZivBG. noch aufrecht bestehe. Feste Anhaltspunkte für die Verneinung scheinen nicht vorhanden zu sein. Die Art. 166, 167 und 170 dieses Gesetzes können nicht herangezogen werden. Zugunsten der unveränderten Geltung ließe sich vorbringen, daß hier die *lex posterior generalis* einer *prior specialis* gegenüberstehe. Allein die den Art. 106 und 136 Verf. entsprechende Absicht des Gesetzgebers, das gesamte Beamtenrecht, namentlich auch das Disziplinarrecht von Grund auf neu zu regeln, ließe dennoch die Annahme zu, daß die mit dem Geiste des neuen Disziplinarrechts nicht gut vereinbarliche Bestimmung mit dem Inkrafttreten des ZivBG. ihre Wirksamkeit eingebüßt habe.

II. Gesetzgebung.

Das Preßgesetz¹⁾.

Mitgeteilt von M. Škerlj und G. Krek, Ljubljana.

I. Hauptstück:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Presse ist frei. Die Freiheit der Presse besteht in der unbehinderten Äußerung der Gedanken in Zeitungen oder anderen Drucksachen oder in Bildern, Zeichnungen oder anderen auf mechanischem oder chemischem Wege hergestellten, der Vervielfältigung dienenden Gegenständen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, oder in auf solche Art vervielfältigten und verbreiteten Gegenständen innerhalb der Grenzen, die durch die Verfassung und durch die Staatsgesetze festgesetzt sind.

Art. 2. Es kann keine Vorbeugungsmaßregel getroffen werden, die das Erscheinen, den Verkauf und die Verbreitung von Schriften und Zeitungen verhindert, außer in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen.

Art. 3. Für den Druck von Zeitungen und Schriften ist eine Ermächtigung von irgendwelcher Behörde nicht notwendig, noch ist für deren Druck und Erscheinen der Erlag einer Sicherheit in Geld im Sinne einer Kaution erforderlich.

Art. 4. Druckereien und Buchhandlungen unterliegen als solche hinsichtlich ihrer Eröffnung den Bestimmungen des Handelsgesetzes und des Gewerbegesetzes.

Sie müssen vor Beginn des Betriebes bei der zuständigen Behörde protokolliert sein.

Art. 5. Der Herausgeber von Zeitungen und periodischen Schriften ist verpflichtet, den Beginn der Herausgabe dem Staatsanwalt, wo aber ein solcher nicht besteht, der staatlichen politischen Behörde des Ortes anzumelden.

Diese Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen der Zeitung oder der periodischen Schrift, die gedruckt werden soll,
2. den Vor- und Zunamen des Schriftleiters mit Angabe seiner Wohnung,
3. den Namen der Druckerei, wo gedruckt werden soll.

¹⁾ Der serbische Text des Gesetzes weist widersprechende, unklare und nachlässig gefaßte Stellen auf. Wir hielten uns nicht für befugt, Zweifelhafte im Wege der Übersetzung auszulegen oder die Ausdrucksweise präziser zu gestalten. Von der möglichst wortgetreuen Wiedergabe wurde auch einem besseren Deutsch zuliebe nur dort abgewichen, wo die Gefahr einer Mißdeutung der Gesetzesworte ganz ausgeschlossen schien und zugleich die Übersetzung durch größere Freiheit an Verständlichkeit gewinnen konnte. Mängel der angedeuteten Art sind daher auf das Gesetz selbst zurückzuführen, in die Augen fallende sprachliche Härten und Unebenheiten aber der erwähnten Vorsicht zuzuschreiben.

Der Staatsanwalt bzw. die politische Behörde muß der anmeldenden Partei eine Bestätigung über die Anmeldung ausstellen. Wenn die zuständige Behörde diese Bestätigung nicht am selben Tage ausstellt, kann der Herausgeber selbst ohne sie mit der Herausgabe der Zeitungen und periodischen Schriften beginnen.

Der Herausgeber ist verpflichtet, über jede Veränderung, die nach Einreichung der Anmeldung eintritt, sofort eine Nachtragsanmeldung einzureichen.

Art. 6. Auf allen im Art. 1 dieses Gesetzes genannten Gegenständen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen der Druck- oder Herstellungs-ort, der Name und Zuname des Druckers oder der Druckerei bzw. des Stachers bzw. des Malers und die Bezeichnung ihres Aufenthalts gedruckt, eingeschnitten oder eingesetzt sein. Wenn die Druckerei eine Aktiengesellschaft ist, muß der Name ihres Repräsentanten angegeben sein, der an Stelle der Druckerei zu Gericht geladen werden soll.

Von dieser Verpflichtung sind die Kandidaten- bzw. Wählerlisten ausgenommen, wenn sie nichts anderes enthalten als was durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Desgleichen sind ausgenommen die kaufmännischen Protokolle, Formulare und das Übrige, was für den kaufmännischen Betrieb erforderlich ist, Todesanzeigen, Einladungen zu verschiedenen Unterhaltungen und Versammlungen, wenn sie nichts anderes enthalten als die Namen der Eingeladenen, den Tag und Ort der Zusammenkunft und die Namen der Einberufer.

Art. 7. Der Drucker ist verpflichtet, vor Beginn der Verbreitung von jeder gedruckten Zeitung und periodischen Schrift je fünf Exemplare dem Staatsanwalt bzw. der staatlichen politischen Behörde des Ortes zuzustellen, von denen ein Exemplar zurückzubehalten, eines der Nationalbibliothek in Beograd, eines der Universitätsbibliothek in Zagreb, eines der staatlichen Lyzealbibliothek in Ljubljana und eines der Staats- oder öffentlichen Bibliothek des Gebietes zuzustellen ist.

Die Verbreitung kann beginnen, sobald diese Exemplare der zuständigen Behörde zugestellt sind.

Art. 8. Jede Zeitung und jede periodische Schrift, die in von vornherein bezeichneten monatlichen oder kürzeren, wenn auch ungleichen Zeitwischenräumen erscheint, muß außer der Angabe des Druckers auch die Angabe des Schriftleiters und des Herausgebers tragen.

Ihr Name, Zuname, ihre Beschäftigung und die Bezeichnung des Aufenthaltes müssen am Kopfe oder am Fuße des Blattes gedruckt sein.

Art. 9. Schriftleiter ist eine von den Personen, die tatsächlich den redaktionellen Teil der Zeitungen oder der periodischen Schriften leiten. Der Schriftleiter ist für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich.

Der Name des Schriftleiters wird auf dem Blatte angegeben. Es ist nicht gestattet, als Schriftleiter eine Person anzugeben, die weder an der Bestimmung der Richtung, in welcher das Blatt geleitet wird, noch an der Entscheidung, ob ein Aufsatz veröffentlicht werden soll oder nicht, beteiligt ist.

Schriftleiter kann jeder volljährige Staatsbürger des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen sein, dem nicht durch das Gericht die bürgerlichen und politischen Rechte entzogen sind.

Der Schriftleiter muß am Orte wohnen, wo die Zeitungen oder periodischen Schriften erscheinen.

Ein Blatt oder eine Schrift kann mehrere Schriftleiter haben. In diesem Falle muß jeder von den Schriftleitern gemäß Art. 5 dieses Gesetzes für jenen Teil des Blattes oder der Schrift angemeldet sein, welchen er leitet.

Pflichten und Verantwortlichkeit eines jeden solchen Schriftleiters sind in betreff jenes Teiles des Blattes oder der Schrift, den er leitet, die nämlichen wie jene des Schriftleiters, der das ganze Blatt leitet.

Art. 10. Schriftleiter von Zeitungen kann ein Volksabgeordneter nicht sein, solange sein Mandat währt.

Art. 11. Schriftleiter kann nicht sein:

1. wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt ist, wenn diese Handlungen aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangen worden sind;
2. gegen den in einem Strafverfahren die Untersuchungshaft angeordnet ist, solange diese Haft währt;
3. an dem ein auf Freiheitsentziehung lautendes gerichtliches Urteil vollzogen wird, solange die Haft dauert.

Art. 12. Im Falle der Behinderung, Abwesenheit oder Krankheit kann der Schriftleiter seinen Stellvertreter haben, für welchen in jeder Hinsicht die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten.

Art. 13. Wer auf einer Drucksache als Herausgeber angegeben ist, wird im Sinne dieses Gesetzes als Eigentümer des Namens der Drucksache angesehen.

Ohne Bewilligung des Herausgebers bzw. seines Rechtsnachfolgers kann niemand eine Zeitung oder periodische Schrift mit demselben Namen herauszugeben beginnen oder mit einem anderen Namen, in welchem der Mißbrauch dieses Namens klar zu erblicken wäre, und zwar für die Dauer des Erscheinens des Blattes und drei Jahre nach dem Aufhören des Erscheinens.

Ist der Herausgeber eine juristische Person, politische Partei oder überhaupt eine Vereinigung mehrerer Personen, so muß eine bestimmte Person angegeben werden, die sich als ihr Repräsentant zu melden hat. Dieser Repräsentant muß Staatsbürger des Königreichs, volljährig und im Genusse aller bürgerlichen und politischen Rechte sein. Er muß am Orte der Herausgabe der Drucksache wohnen. Für ihn gelten alle Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Herausgebers.

An dem Inventar der Schriftleitung besteht zugunsten des Staates ein stillschweigendes Pfandrecht mit ausschließlichem Vorrang zur Hereinbringung von Geldstrafen, Gerichtsgebühren und Strafkosten und zugunsten des Schadenersatzklägers. Eine Übertragung gilt nur mit dieser Belastung.

Art. 14. Verbreiter ist diejenige Person, welche Drucksachen an einem öffentlichen, dem Publikum zugänglichen Orte anschlägt, aufhängt oder hinterläßt oder sie andern Personen übergibt, die an ihrer Herstellung nicht beteiligt sind.

Der Verbreiter, der die Verbreitung gewerbemäßig betreibt, muß sich zuvor der politischen Behörde seines Wohnortes melden.

Die Anmeldung hat zu enthalten: den Namen und Vornamen des Verbreiters, die Angabe der Gasse und der Nummer des Wohnhauses, das Lebensalter und den Geburtsort. Der Verbreiter muß mindestens 16 Jahre alt sein.

Die Anmeldung unterliegt keinerlei Gebühr.

Nach Einreichung einer solchen Anmeldung bedarf es keinerlei Bewilligung zur Verbreitung und zum Verkauf von Drucksachen. Die politische Behörde stellt dem Einreicher der Anmeldung am nämlichen Tage eine unentgeltliche Bestätigung über den Empfang der Anmeldung aus. Diese Bestätigung gilt als Legitimation zur Verbreitung und zum Verkauf von Drucksachen. Personen, die wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens abgestraft sind, können Verbreiter nicht sein, diejenigen, welche abgestraft werden, können Verbreiter nicht bleiben.

Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf die im Absatz 2 des Art. 6 erwähnten Schriften.

Art. 15. Außerordentliche Ausgaben von Zeitungen werden als Bestandteil der ordentlichen Ausgabe angesehen und unterliegen den nämlichen Vorschriften wie die ordentlichen Ausgaben.

Art. 16. In jeder Gemeinde hat die Gemeindebehörde eine Stelle zu bestimmen, wo amtliche Bekanntmachungen angeschlagen werden.

Private Bekanntmachungen können an öffentlichen Gebäuden, an dem Gottesdienst und Unterricht dienenden Gebäuden und an Denkmälern nicht angeschlagen werden.

An privaten Gebäuden und Einfriedungen dürfen Bekanntmachungen ohne Bewilligung des Eigentümers nicht angeschlagen werden.

II. Hauptstück:

Über das Urheber-, Herausgeberrecht.

Art. 17. Der Urheber eines schriftlichen, in Zeitungen oder periodischen und anderen Druckschriften erschienenen Aufsatzes wird durch dieses Gesetz dem Drucker und anderen Personen gegenüber in der Weise geschützt, daß ihm das ausschließliche Recht zuerkannt ist, seinen Aufsatz selbst zu vervielfältigen und weiter zu verbreiten, soweit diesen Schutz nicht andere in Kraft stehende Gesetze gewähren.

Dieses Eigentumsrecht dauert 25 Jahre nach dem Tode des Urhebers zugunsten seiner Erben.

Der Geschädigte hat das Recht auf Schadenersatz im ordentlichen bürgerlichen Rechtsstreit.

III. Hauptstück:

Ausländischer Druck.

Art. 18. Im Ausland gedruckten und überhaupt im Ausland erscheinenden Zeitungen und Schriften sowie Gegenständen, die auf mechanischem oder chemischem Wege hergestellt und zur Vervielfältigung eines in einer Zeichnung oder in einem Bilde oder in einem anderen Gegenstande zum Ausdruck gebrachten Gedankens bestimmt sind, und den derart vervielfältigten Gegenständen steht der Eingang in das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen frei.

Wenn so gedruckte oder hergestellte oder vervielfältigte Gegenstände eine strafbare Handlung gegen den Art. 19 dieses Gesetzes enthalten oder gegen die Interessen des Reiches verstoßen, kann ihnen das Ministerium des Innern den Eingang ins Land verbieten. Dieses Verbot wird in der „Amtszeitung“ verlautbart. In gleicher Weise kann dieses Verbot durch Entscheidung des Ministers des Innern aufgehoben werden. Die Aufhebung des Verbots ist in der „Amtszeitung“ zu verlautbaren.

IV. Hauptstück:

Verbot.

Art. 19. Verboten ist die Verbreitung und der Verkauf von Zeitungen und anderen Druckschriften, wenn sie enthalten:

1. eine Beleidigung des Herrschers und von Mitgliedern des königlichen Hauses,
2. eine Beleidigung von Herrschern eines fremden Staates,
3. eine Beleidigung der Nationalversammlung,
4. eine unmittelbare Aufforderung der Bürger zur gewaltsamen Abänderung der Verfassung oder der Gesetze des Landes, und
5. eine schwere Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit.

Desgleichen kann das Erscheinen bzw. die Verbreitung von Zeitungen und Druckschriften verboten werden, welche Haß gegen den Staat als Ganzes, Glaubens- und Stammeszwiespalt hervorrufen, oder welche die Bürger mittelbar zur gewaltsamen Abänderung der Verfassung oder der Gesetze des Landes auffordern, wenn anders aus dem Aufsatz offenbar zu sehen ist, daß eine solche Aufforderung der Bürger bezweckt wird.

Art. 20. Das königliche Haus bilden: die Königin-Gemahlin, die lebenden Vorfahren und Nachkommen des Königs in gerader Linie mit ihren Gemahlinnen, die leiblichen Brüder und deren Nachkommen mit ihren Gemahlinnen und die Schwestern des herrschenden Königs.

Art. 21. Das Verbot der Verbreitung und des Verkaufs der Zeitungen und Schriften verfügt in allen Fällen des Art. 19 jene Behörde, der im Sinne des Art. 7 dieses Gesetzes die fünf gedruckten Pflichtexemplare überreicht werden.

In allen diesen Fällen ist diese Behörde verpflichtet, das Verbot durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Beschluß auszusprechen, den sie sofort, und zwar gleichzeitig der Schriftleitung und dem zuständigen Gericht zuzustellen hat. Nach Erhalt des Aktes ist das Gericht verpflichtet, in einem Senat von drei Richtern binnen 24 Stunden das Verbot zu bestätigen oder zu vernichten und den Beschluß, wenn in gesetzlicher Frist keine Beschwerde erhoben wird, zur Vollstreckung abzufertigen. Andernfalls wird angenommen, daß das Verbot aufgehoben ist. Der Tag, an dem das Gericht nicht Amtes handelt, wird nicht gezählt.

Der Verbotsbeschluß hat die Stellen, derenthalben das Verbot ausgesprochen wird, genau zu bezeichnen und die gesetzlichen Vorschriften, nach denen es ausgesprochen wird, anzuführen.

Art. 22. Gegen den gerichtlichen Verbotsbeschluß kann sich der Geklagte beim Appellationsgericht binnen 24 Stunden nach der Mitteilung des Gerichts-

beschlusses beschweren, desgleichen der Staatsanwalt bzw. die politische Behörde, jedoch nur in Fällen des Punktes 1 des Art. 19 dieses Gesetzes. Die Beschwerde wird unmittelbar bei dem Gerichte überreicht, welches das Verbot bestätigt hat, oder bei der Post gegen Rückschein. Das Gericht leitet die Beschwerde nach deren Erhalt samt den Akten sofort an das Appellationsgericht. Das Appellationsgericht ist verpflichtet, die Entscheidung binnen 48 Stunden zu treffen.

Der Gerichtsbeschuß, womit das Verbot bestätigt wird, hat keinen Einfluß auf die spätere Entscheidung des Gerichts über das Bestehen oder Nichtbestehen einer strafbaren Handlung.

Art. 23. Zur Zeit des Krieges und der Mobilisierung kann das Erscheinen und die Verbreitung aller Zeitungen und anderer Drucksachen verboten werden, wenn sie etwas enthalten, was die Zensur zu drucken verboten hat.

In diesem Falle bedarf es keiner Rechtfertigung des Verbotes bei Gericht, vielmehr wird sofort die Anzeige bei Gericht erstattet und das Strafverfahren wegen Verübung der strafbaren Handlung eingeleitet.

Art. 24. Das Verbot besteht in der Beschlagnahme der gedruckten Exemplare oder der vervielfältigten und zur Verbreitung bestimmten Gegenstände.

Durch den Verbotsbeschuß kann die Versiegelung des Drucksatzes, der Platten und Steinschnitte verfügt werden. Durch vollstreckbaren Gerichtsbeschuß kann dem Drucker auch das Ablegen des Drucksatzes und die Zerstörung der Platten und Steinschnitte zur Pflicht gemacht werden.

Auf Teile, die nicht beanstandet sind und abgesondert werden können, wie Beilagen von Zeitungen oder Hefte einer periodischen Schrift oder Bogen aus gewöhnlichen Büchern, bezieht sich das Verbot nicht.

Die Behörde, die das Verbot durchführt, ist verpflichtet, der interessierten Person eine Bestätigung über die beschlagnahmten Sachen auszustellen.

Art. 25. Es wird angenommen, daß das Verbot aufgehoben und die Verbreitung des Blattes gestattet ist:

1. wenn das Appellationsgericht den Verbotsbeschuß des Gerichts erster Instanz vernichtet bzw. wenn das Appellationsgericht den Beschuß des Gerichts erster Instanz, womit das Verbot vernichtet worden ist, bestätigt;
2. wenn das Appellationsgericht findet, daß der Staatsanwalt oder die politische Behörde oder das Gericht erster Instanz nicht in den festgesetzten Fristen eingeschritten sind oder diese nicht eingehalten haben;
3. wenn die zuständige Behörde die ordentliche Klage (Strafverfolgung) bei dem zuständigen Gericht erster Instanz nicht binnen acht Tagen nach Mitteilung des Beschlusses des nämlichen Gerichts über die Bestätigung des Verbots einbringt. Das Gericht verständigt sofort von Amts wegen mittels Beschlusses die Post von der Aufhebung des Verbots.

Der Staatsanwalt bzw. die politische Behörde hat im Falle der Vernichtung des Verbots die Exemplare der Drucksachen und die übrigen gelegentlich des Verbots abgenommenen Gegenstände sofort zurückzustellen und unbeschädigt zu übergeben, und in der „Amtszeitung“ zu verlautbaren, daß das Verbot aufgehoben ist.

V. Hauptstück. Die Berichtigung.

Art. 26. Der Schriftleiter einer Zeitung oder periodischen Schrift ist verpflichtet, jede Berichtigung der in seinem Blatte vorgebrachten Tatsachen, die ihm eine Behörde übersendet, anzunehmen und in der Zeitung oder Schrift abzudrucken. In gleicher Weise ist er verpflichtet, die Berichtigung einer privaten oder juristischen Person abzudrucken, deren Name in Verbindung mit ihrer Tätigkeit oder ihrem Leben in der von ihm geleiteten Zeitung oder Schrift erwähnt ist, sei es, daß die in der Berichtigung angeführten abgedruckten Tatsachen als unwahr bezeichnet, sei es, daß in ihr Tatsachen angeführt werden, durch welche die abgedruckten Tatsachen widerlegt werden.

Der Berichtigter ist verpflichtet, den Aufsatz, den er berichtigt, die Seite und die Spalte sowie die Nummer der Zeitung genau anzuführen, in der sich der Aufsatz befindet. Die Berichtigung wird dem Schriftleiter durch die Post gegen Rückschein oder durch das zuständige Gericht erster Instanz zugestellt. Das Gericht ist verpflichtet, die Berichtigung dem Schriftleiter am selben Tage zuzusenden.

Art. 27. Die Berichtigung muß in der ersten oder zweiten folgenden Nummer oder längstens binnen zwei Tagen, nachdem sie der Schriftleiter erhalten hat, ohne alle Zusätze, Abänderungen oder Einschaltungen im Texte selbst und unter der nämlichen Überschrift abgedruckt werden.

Die Berichtigung muß in jenem Teile der Zeitung abgedruckt werden, in welchem der Aufsatz stand, auf den sie sich bezieht, mit gleichen Lettern wie der Aufsatz, der berichtigt wird. Die Berichtigung darf nicht unterbrochen werden, wenn der Aufsatz, auf den sie sich bezieht, nicht unterbrochen war.

Die Berichtigung ist unentgeltlich abzudrucken.

Art. 28. Der Schriftleiter ist von der Verpflichtung, die Berichtigung abzudrucken, in folgenden Fällen befreit:

1. wenn die Berichtigung überhaupt nicht oder nicht von jener physischen oder juristischen Person unterzeichnet ist, deren Name im Aufsätze erwähnt ist;
2. wenn die von einer Behörde oder einer Privatperson eingesandte Berichtigung zweimal größer ist als der Satz der Sache, die berichtigt wird;
3. wenn die Berichtigung eine strafbare Handlung enthält oder unhöflich abgefaßt ist;
4. wenn die Berichtigung in einer andern Sprache abgefaßt ist als der Aufsatz, der berichtigt wird;
5. wenn seit dem Tage der Veröffentlichung des Aufsatzes sechs Wochen vergangen sind.

Art. 29. Der Schriftleiter, der ohne Grund eine im Gesetz gegründete Berichtigung nicht annehmen will oder der eine Berichtigung nicht binnen der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist einschaltet, wird an Geld bis zu 10000 Dinaren bestraft, und es ist im Urteil auszusprechen, daß er verpflichtet

ist, die betreffende Berichtigung in der ersten nach Rechtskraft des Urteils erscheinenden Nummer seiner Zeitung oder Schrift einzuschalten.

Wenn es sich um behördliche Berichtigungen handelt, hat die Klage der öffentliche Ankläger zu vertreten, andernfalls die betreffende Privatperson im Wege der Privatklage.

Das Gericht hat in solchen Fällen die Verhandlung längstens binnen drei Tagen anzuordnen.

VI. Hauptstück. Die Zensur.

Art. 30. Die Zensur wird nur für die Zeit des Krieges und der Mobilisierung und nur in Ansehung dessen eingeführt, was dieses Gesetz vorsieht.

Die Zensur des heimischen Druckes besteht in der Verhinderung des Druckes unerlaubter Veröffentlichungen.

Die Zensur des ausländischen Druckes besteht in dem einfachen Verbot des Eintritts von Druckgegenständen aus feindlichen und anderen Staaten, wenn und insoweit der Minister des Innern es für notwendig erachtet.

Die Militärensensur hinsichtlich des Druckes beginnt vom Augenblick der Mobilisierungsanordnung und hört von selbst auf mit dem Augenblick der Anordnung der allgemeinen Demobilisierung.

Art. 31. Die Zensur wird derart ausgeübt, daß jedes Exemplar der Zeitungen oder periodischen Schriften oder überhaupt jede Veröffentlichung durch den Druck, bevor sie weiter gedruckt wird, in je einem Exemplar der nächsten zuständigen Militär- und politischen Behörde zuzustellen ist.

Nur das, was die politische bzw. die Militärbehörde gestattet, kann zum Zwecke der Verbreitung abgedruckt und auch verbreitet werden.

Der Kriegsminister und der Minister des Innern können eine und dieselbe Person zur Ausübung der Zensur bestimmen.

Art. 32. Als unerlaubte Veröffentlichung während der Mobilisierung oder des Krieges wird jedes Drucken von Berichten angesehen,

1. die Nachrichten und Angaben enthalten über die Mobilisierung und Bewegung des Heeres; über die Organisation und Formation des Heeres und dessen Bewaffnung, Bekleidung, Ernährung und Gesundheitszustand; über die Stärke einzelner Armeen und Truppen, ihre Zahl und Zusammensetzung und die Namen der Kommandanten, über die Verteilung, Stellung und Tätigkeit des Heeres; über das Eintreffen von Kriegsmaterial oder über die Anschaffung von Kriegsbedarf im In- oder Auslande; über den Zustand von Land- und Wasserwegen; über das Wetter und die Temperatur und deren Einfluß, wenn sie auf Operationen und den Gesundheitszustand im Heere und im Lande schädlich einwirken;
2. über die Zahl der Toten und Verwundeten, außer wenn es ausdrücklich gestattet ist; über den Ort, wo jemand gefallen ist, oder darüber, welcher Einheit er angehört hat oder an welcher Krankheit er gestorben ist; über das Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Heere oder im Lande; über erfolgreiche Wirkung oder Schaden, die feindliches Feuer hervorgebracht hat; über Unordnung

- im Heere an der Front oder im Hinterlande; über Unglücksfälle im Kriegsgebiet oder im Hinterlande, über eine Eisenbahnkatastrophe, Feuersbrunst, Explosion, über Rückzug, Niederlage, über den Verlust einer Stellung, Festung, von Fahnen, Kriegsmaterial, außer wenn es ausdrücklich gestattet ist;
3. über militärische Operationen und die politische Lage, mag der Bericht wahr sein oder nicht, wenn der Kriegsminister oder das Oberste Kommando oder der Minister des Äußeren eine solche Veröffentlichung verbieten;
 4. in denen die Tätigkeit der Heeresvorgesetzten kritisiert oder in höhnischem Tone oder überhaupt in einer Weise dargestellt wird, die das Ansehen und den Ruf der Vorgesetzten schädigen und das Vertrauen in den Geist und die Tüchtigkeit des Heeres ertöten könnte; durch die auf die Moral des Heeres und der öffentlichen Meinung schädlich eingewirkt wird; durch welche die durch den Krieg verursachten Schäden in böswilliger Weise gedeutet werden und in denen die Beendigung des Krieges begehrt wird;
 5. durch welche amtliche Mitteilungen entstellt werden oder welche lügenhafte, unbestätigte oder beunruhigende Nachrichten über unser oder das Heer eines Verbündeten und den allgemeinen Zustand im Lande enthalten;
 6. durch welche die öffentliche Ruhe und Ordnung oder überhaupt die Interessen des Landes bedroht werden.

VII. Hauptstück.

Die verantwortlichen Personen.

Art. 33. Für durch den Druck begangene strafbare Handlungen sind der Verfasser, der Schriftleiter, der Herausgeber, der Drucker und der Verbreiter nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich.

Art. 34. Der Verfasser ist in erster Linie als Haupttäter für jeden gedruckten Aufsatz verantwortlich, den er verfaßt (zusammengestellt) und, sei es mit Namen und Zunamen oder nur mit dem Namen oder nur mit dem Zunamen oder mit deren Anfangsbuchstaben, sei es mit seinem bekannten Deck-Namen unterschrieben hat, wenn der Kläger oder der Schriftleiter und das Gericht auf Grund dieser Bezeichnungen und anderer Beweise seine Persönlichkeit feststellen können, oder wenn der Schriftleiter durch Vorweisung seiner Zustimmung zur Drucklegung und Fertigung des Aufsatzes seine Persönlichkeit als die des Verfassers feststellen kann.

Der Verfasser ist auch für einen Aufsatz verantwortlich, den er nicht unterschrieben hat, wenn der Schriftleiter angibt und unzweifelhaft feststellt, daß die angegebene Persönlichkeit der wirkliche Verfasser ist und der Aufsatz mit Zustimmung des Verfassers gedruckt worden ist.

Wenn ein Aufsatz ohne Einwilligung des Verfassers durch den Druck veröffentlicht ist, wird der Schriftleiter bzw. der Einsender als Verfasser angesehen, auf den auch die Strafe anzuwenden ist. Der wirkliche Verfasser kann in diesem Falle nicht gestraft werden.

Art. 35. Der Schriftleiter ist für alles verantwortlich, was in der Zeitung oder in der periodischen Schrift ohne irgend jemandes Unterschrift oder mit unvollständigem oder Deck-Namen oder mit den Anfangsbuchstaben des Namens und Zunamens einer Persönlichkeit abgedruckt ist, wenn deren Identität das Gericht nicht feststellen kann oder der Schriftleiter nicht aufdecken will, sowie er auch dann verantwortlich ist, wenn der Fertiger des Aufsatzes eine erdachte Persönlichkeit oder falsch bezeichnet ist oder wenn sich der wahre Fertiger außerhalb des Bereiches unserer Behörden aufhält.

Art. 36. Bis zur Hauptverhandlung kann der durch die strafbare Handlung Verletzte seine Klage gegen den Schriftleiter auf eine andere Person ausdehnen, die der wirkliche Schriftleiter ist, wenn er glaubhaft macht, daß die auf dem Blatte als Schriftleiter bezeichnete Person tatsächlich nicht Schriftleiter im Sinne des Art. 9 dieses Gesetzes ist. Wenn das Gericht dies nach freier Überzeugung feststellt, ist für den Aufsatz der tatsächliche Schriftleiter verantwortlich.

Art. 37. Der Herausgeber bzw. der Besteller ist insoweit verantwortlich als er bei der Veröffentlichung der beanstandeten Arbeit mitgewirkt oder insofern er die pflichtgemäße Achtsamkeit unterlassen hat.

Der Herausgeber ist von der Strafverantwortlichkeit wegen Unterlassung der pflichtgemäßen Achtsamkeit loszuzählen, wenn er bei der ersten Vernehmung angibt und beweist, wer der Verfasser bzw. der Schriftleiter ist.

Art. 38. Der Drucker ist verantwortlich, wenn weder der Verfasser noch der Schriftleiter noch der Herausgeber bekannt ist, oder wenn er etwas ohne Bezeichnung seiner Druckerei druckt, die Bezeichnung aber gesetzlich vorgeschrieben ist.

Als Drucker wird der Eigentümer der Druckerei angesehen. Wenn den Druckereibetrieb ein der Behörde gemeldeter Geschäftsführer oder Pächter leitet, so ist strafrechtlich nach diesem Gesetz dieser Geschäftsführer bzw. Pächter verantwortlich. Der Eigentümer der Druckerei haftet nach Maßgabe dieses Gesetzes solidarisch mit dem Geschäftsführer bzw. Pächter für alle Geldstrafen, Kosten und den Schadenersatz.

Art. 39. Der Verbreiter oder Verkäufer ist verantwortlich, wenn man nicht weiß, wer der Drucker der Drucksache ist, die er verbreitet, oder wenn an der Drucksache nicht ersichtlich ist, wer der Verfasser, Schriftleiter oder Herausgeber ist, und die Drucksache eine strafbare Handlung enthält.

Der Verbreiter oder Verkäufer ist verantwortlich, wenn er wissentlich Drucksachen verbreitet, deren Verbreitung verboten ist.

Art. 40. Geldstrafen, Gerichtsgebühren und Kosten müssen die verurteilten Personen bei der Gerichtskasse binnen acht Tagen nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils erlegen.

Die Hereinbringung der Geldstrafe und der Gerichtskosten erfolgt im Exekutionswege nach den bestehenden Vorschriften.

Den zuerkannten Schadenersatz hat der Verurteilte dem Beschädigten längstens binnen 14 Tagen zu leisten, widrigenfalls die Forderung des Beschädigten im Exekutionswege nach den Vorschriften des bürgerlichen gerichtlichen Verfahrens hereingebracht wird.

Insoweit dies alles von den verurteilten Personen nicht hereingebracht werden könnte, hat die Hereinbringung vom Herausgeber zu erfolgen.

Geldstrafen, Gerichtsgebühren und Kosten sind, soweit sie weder von den verurteilten Personen noch vom Herausgeber hereingebracht werden können, in den Fällen der in den Art. 45 und 53 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen vom Drucker hereinzubringen.

In betreff des Herausgebers und Druckers hat das Gericht mit besonderem Beschluß, der vollstreckbar ist, festzustellen, daß der Fall ihrer Verantwortlichkeit im Sinne dieses Artikels eingetreten ist.

Wenn die Zahlung in den angegebenen Fristen nicht bewirkt wird, hat das Gericht durch vollstreckbaren Beschluß im ersten Falle über Begehren des Staatsanwalts bzw. der politischen Behörde, im zweiten aber über Begehren des Geschädigten und nach Anhörung des Staatsanwalts sofort, längstens aber binnen acht Tagen nach Erhalt des Begehrens, auszusprechen, daß die weitere Herausgabe der Zeitung oder der periodischen Schrift eingestellt wird.

Diese Einstellung dauert so lange, bis alle in diesem Artikel vorgesehenen Zahlungen geleistet sind.

Art. 41. In den in den Art. 45 und 53 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen haften der Verfasser, Schriftleiter, Herausgeber, Drucker und Verbreiter jeder für sich, nach ihrer subjektiven Verantwortlichkeit, gemäß den Vorschriften des Strafgesetzbuches, ohne Rücksicht auf die Anordnungen der Art. 36 bis 41 dieses Gesetzes.

Art. 42. Für strafbare Handlungen nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche, die andere Personen infolge unmittelbarer Aufreizung durch den Druck begehen, sind die im Art. 33 dieses Gesetzes angeführten Personen als Teilnehmer jede für sich und nach ihrer subjektiven Verantwortlichkeit nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch verantwortlich, soweit diese Handlungen nicht in diesem Gesetz vorgesehen sind.

Strafbare Handlungen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, aber durch den Druck begangen wurden, sind nach den Gesetzen zu bestrafen, in denen sie vorgesehen sind.

VIII. Hauptstück.

Strafbare Handlungen.

1. Gegen allgemeine Interessen.

Art. 43. Wer durch den Druck zur Verübung einer nach dem allgemeinen oder dem Militär-Strafgesetzbuch strafbaren Handlung aufreizt, die mit dem Tode, mit Zuchthaus oder Festungshaft von länger als fünf Jahren bestraft wird, ist, wenn neben der eingetretenen Gefahr keine nach dem Strafgesetzbuche strafbare Folge eintritt, für diese Aufreizung mit Arrest bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Art. 44. Wer durch den Druck zur Verübung einer anderen nach den nämlichen Gesetzen strafbaren Handlung aufreizt, die mit Zuchthaus oder Festungshaft bis zu fünf Jahren oder mit Arrest oder mit Entziehung des Amtes oder mit einer Geldstrafe bestraft wird, ist, wenn neben der eingetrete-

nen Gefahr keine nach diesen Gesetzen strafbare Folge eintritt, für diese Aufreizung mit Arrest bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 45. Wer durch den Druck, sei es unmittelbar, sei es mittelbar dadurch, daß er kommunistische oder anarchistische Propaganda treibt, oder durch Anpreisung der Anwendung von Gewalt die Bürger dazu aufreizt, die Verfassung oder Landesgesetze mit Gewalt zu ändern, ist mit Arrest bis zu fünf Jahren und an Geld bis zu 50000 Dinaren zu bestrafen.

Art. 46. Wer durch den Druck offensichtlich erdachte und unwahre Nachrichten veröffentlicht oder wer verfälschte Urkunden veröffentlicht, die leicht als solche zu erkennen sind, in der Absicht, dadurch die öffentliche Meinung zu beunruhigen und auf diese Weise die Gefahr der Begehung eines nach dem allgemeinen oder Militär-Strafgesetzbuch strafbaren Verbrechens oder Vergehens hervorzurufen, ist mit Arrest bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 10000 Dinaren zu bestrafen.

Ebenso ist derjenige zu bestrafen, welcher zur Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe auffordert, wenn hieraus eine Gefahr eintreten könnte.

Wer zu spekulativen Zwecken durch den Druck unwahre Nachrichten verbreitet, die geeignet sind, auf die Bewegung der Preise von Lebensbedarfsgegenständen, Geld und staatlichen Wertpapieren Einfluß zu üben, ist mit derselben Strafe zu bestrafen.

Art. 47. Wer durch den Druck Haß gegen den Staat als Ganzes oder Glaubens- und Stammeszwiespalt hervorruft, ist mit Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 10000 Dinaren zu bestrafen.

Art. 48. Wer durch den Druck zum Haß oder zur Verachtung gegen das Heer oder das Offizierkorps aufreizt oder wer Zwiespalt oder Mißtrauen im Heere sät oder wer Wehrpflichtige oder Personen des Militärstandes von der Erfüllung der Militärpflicht abwendig macht, ist mit Arrest bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 10000 Dinaren zu bestrafen.

Wer wissentlich eine Gesellschaftsklasse gegen eine andere aufhetzt oder wer vorsätzlich Mißachtung oder Verhöhnung staatlicher Einrichtungen hervorruft, ist mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 49. Wer durch den Druck die öffentliche Sittlichkeit schwer verletzt, ist mit Arrest bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 10000 Dinaren zu bestrafen.

Unsittliche Zeitungen, pornographische Aufsätze, Gravüren und Bilder sind zu vernichten.

Wer durch den Druck Ankündigungen, die sich auf das geschlechtliche Leben oder auf die Vorbeugung von Geschlechtskrankheiten oder auf deren Heilung beziehen, auf solche Art veröffentlicht, daß dadurch die Schamhaftigkeit verletzt oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet wird; ferner wer durch den Druck Mittel zur Verhinderung der Geburt von Kindern oder Mittel zur Fruchtabtreibung ankündigt oder anbietet oder eine Art oder Gelegenheit zur Fruchtabtreibung anbietet, ist mit Arrest bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 10000 Dinaren zu bestrafen.

Art. 50. Wer durch den Druck vorsätzlich eine von den anerkannten Konfessionen herabsetzt oder beleidigt, wird mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 51. Wer durch drohendes oder zudringliches Benehmen für sich oder für einen anderen von wem immer Geld oder einen anderen Vorteil erbittet oder erzwingt, auf daß er im Druck etwas verschweige oder berichtige oder aber etwas gegen eine Entlohnung veröffentliche, die in keinem Verhältnis zum Gegenwert steht, ist mit Arrest bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Verbleibt die Tat beim Versuch, so ist sie mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

2. Gegen die Ehre.

Art. 52. Verleumdung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn über eine oder mehrere physische Personen oder mehrere juristische Personen auf die im Art. 1 dieses Gesetzes bezeichnete Art etwas Unwahres vorgebracht oder verbreitet wird, was deren Ehre, guten Namen, gesellschaftliches Ansehen oder wirtschaftlichen Kredit beeinträchtigen kann.

Als Verleumdung wird auch der Abdruck solcher Aufsätze oder die Berufung darauf, ferner jede Unterschiebung zum Zwecke der Verleumdung angesehen, wann immer aus dem Aufsatz selbst oder in Verbindung mit anderen Aufsätzen desselben oder eines andern Verfassers, in demselben oder in anderen Blättern und Schriften festgestellt werden kann, daß der Verfasser in Kenntnis des Inhalts dieser Aufsätze die Absicht hatte zu sagen, es liege etwas vor, was die Ehre, den guten Namen, das gesellschaftliche Ansehen oder den wirtschaftlichen Kredit des Verleumdeten beeinträchtigen kann.

Verleumdung liegt auch dann vor, wenn der Verleumdete zwar nicht genannt, aber sonst deutlich bezeichnet ist.

Als Beleidigung durch den Druck wird es angesehen, wenn jemand auf die im Art. 1 dieses Gesetzes bezeichnete Art im Hinblick auf eine physische oder juristische Person einen beschimpfenden Ausdruck oder Worte oder Ausdrücke der Mißachtung oder Herabsetzung gebraucht, ohne irgendwelche Tatsachen anzuführen.

Verleumdung, nicht Beleidigung liegt aber vor, wenn die Person, von der im Aufsatz die Rede ist, mit einem Ausdruck bezeichnet wird, der voraussetzt, daß eine Tatsache vorliegt, die ihre Ehre, den guten Namen, das gesellschaftliche Ansehen oder den wirtschaftlichen Kredit beeinträchtigen kann, diese Tatsache aber nicht vorliegt.

Art. 53. Wer den König oder ein Mitglied des königlichen Hauses beleidigt, wird mit Arrest von einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer ein ausländisches Staatsoberhaupt oder die Nationalversammlung beleidigt, wird mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft.

Die Veröffentlichung von Karikaturen des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses wird als Beleidigung angesehen.

Für Verleumdung des Königs oder eines Mitgliedes des königlichen Hauses ist die Strafe Arrest von einem Jahre bis zu zehn Jahren und Geld von 20000 bis zu 200000 Dinaren.

Für Verleumdung eines ausländischen Staatsoberhauptes oder der Nationalversammlung ist die Strafe Arrest bis zu drei Jahren oder Geld bis zu 20000 Dinaren.

Art. 54. Wer Gerichte, das Heer, öffentliche Ämter, Mitglieder der Nationalversammlung, Vertreter von Behörden oder überhaupt öffentliche Bedienstete sowie Bürger, die ständig oder zeitweilig einen öffentlichen Dienst versehen oder eine öffentliche Pflicht erfüllen, beleidigt, ist mit Arrest bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wenn sich die Beleidigung auf diese ihre Eigenschaft bezieht.

Für Verleumdung ist die Strafe Arrest bis zu drei Jahren und Geld bis zu 20000 Dinaren.

Art. 55. Wenn durch einen Aufsatz mehrere der bezeichneten Personen auf solche Art verleumdet werden, daß die Person, auf welche gezielt wird, ungenügend bezeichnet ist, wird angenommen, daß jeder von denjenigen verleumdet ist, auf welche sich die Bezeichnung, soweit sie vorhanden ist, vollständig bezieht, und jeder von ihnen hat das Recht, gegen den Verleumder Klage zu erheben. Über alle diese Klagen hat das Gericht ein Urteil zu fällen.

Wenn eine Klasse physischer oder juristischer Personen verleumdet worden ist, kann eine oder können mehrere Personen, die dieser Klasse angehören, Klage erheben, doch ist der Angeklagte nicht zu bestrafen, wenn er, soweit die Beweisführung gestattet ist, beweist, daß in betreff irgend-einer Person das im Aufsatz Vorgebrachte zutrifft.

Art. 56. Wer eine physische oder juristische Person beleidigt, ist mit Arrest bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Für Verleumdung ist er mit Arrest bis zu drei Jahren und an Geld bis zu 20000 Dinaren zu bestrafen.

Art. 57. Wer durch den Druck fremde persönliche (private) und häusliche Verhältnisse in die Öffentlichkeit bringt und dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes jemandes Frieden und Ruhe stört, ist mit Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 10000 Dinaren zu bestrafen.

Art. 58. Die Beleidigung und die Verleumdung Verstorbener wird über Klage ihrer Angehörigen in auf- und absteigender Linie, des Ehegatten und des Pflegers bestraft, als sei sie Lebenden zugefügt, wenn sie in der Absicht verübt ist, die Ehre jener Person zu verletzen oder ihr Ansehen zu schädigen. Sind in diesem Falle mehrere Klagen erhoben, so ist über die erste Klage Recht zu sprechen und nur ein Urteil zu fällen.

In einem solchen Falle haben die erwähnten Verwandten, der Ehegatte und der Pflieger das Recht auf Berichtigung nach Art. 26 dieses Gesetzes.

Art. 59. Wer durch den Druck die Begehung eines gewöhnlichen Verbrechens oder Vergehens verherrlicht, ist, nach Art und Schwere der Tat, mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 60. Wenn das Gericht feststellt, daß der Verleumder mit besonderem Plane darauf ausging, den guten Namen oder Kredit des Verleumdeten zu vernichten, kann es den Verleumder zu Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren und an Geld bis zu 30000 Dinaren verurteilen.

Art. 61. Der Beweis der Wahrheit der Tatsachen kann in allen Fällen der Verleumdung unternommen werden, außer wenn sich die Tatsache bezieht

1. auf den König und das königliche Haus, fremde Staatsoberhäupter und die Nationalversammlung,

2. auf das Familienleben oder die Sittlichkeit der Mitglieder in der Familie.

Art. 62. Der Verleumdete hat Anspruch auf materielle Entschädigung. Den Betrag der Entschädigung stellt das Gericht in demselben Verfahren fest. Die Entschädigung für Verleumdungen kann nicht kleiner sein als die wegen dieser Tat verhängte Geldstrafe, wenn aber die verleumdete Person einen öffentlichen Dienst hat, wird die Entschädigung erhöht.

Art. 63. Über Begehren des Klägers hat das Gericht zu entscheiden, daß das gerichtliche Urteil im Ganzen oder im Auszuge auf Kosten des Verurteilten im Blatte abzudrucken ist, worin der beanstandete Aufsatz veröffentlicht war. Im Falle der Verleumdung wird das Urteil an der Stirn des Blattes, bei der Beleidigung aber in jenem Teile des Blattes abgedruckt, in dem der Aufsatz veröffentlicht ist.

Art. 64. Wenn der Beleidigung durch Druck eine Herausforderung oder ein ungesetzliches Vorgehen vorausgegangen ist, oder wenn die Beleidigungen gegenseitig zugefügt worden sind, hat das Gericht ein solches Vorgehen als mildernden oder entschuldigenden Umstand anzusehen, je nach dem Zusammentreffen der Umstände, unter denen die Beleidigungen begangen worden sind.

3. Reine Preßdelikte.

Art. 65. Wer wahrheitswidrig einen Aufsatz mit irgend jemandes Unterschrift veröffentlicht, ist mit Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn festgestellt wird, daß die unterschriebene Person ihn zur Beifügung ihrer Unterschrift nicht ermächtigt hat.

Art. 66. Mit Arrest bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 3000 Dinaren ist zu bestrafen, wer durch den Druck veröffentlicht:

1. die Klage oder welche Strafakten immer, solange sie bei der mündlichen Verhandlung nicht verlesen sind;
2. einen Verhandlungsbericht über eine Verleumdung, dafern die Beweisführung über die Verleumdung unzulässig ist;
3. nicht abgeschlossene Akten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne besondere Gestattung des Gerichts;
4. eine Beratung oder eine Abstimmung der Gerichte in Straf- und bürgerlichen Sachen;
5. Privatbriefe, Telegrammdespeschen oder telephonische Gespräche, für welche er nicht die Ermächtigung des Schreibers oder Sprechers besitzt, und die kein allgemeines öffentliches oder geschichtliches Interesse haben.

Art. 67. Mit Arrest bis zu fünf Jahren und an Geld bis zu 10000 Dinaren wird bestraft, wer durch den Druck veröffentlicht:

1. Berichte über Strafverhandlungen wegen Hochverrats und Landesverrats, wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war;
2. dienstliche Berichte und Mitteilungen über die Bewegung von Militärtruppen, über die Militärausrüstung, über den Stand von Befestigungen und über andere Mittel der militärischen und Staatsverteidigung, mit Ausnahme alles dessen, was im Dienstwege veröffentlicht wird;
3. Berichte über geheime Sitzungen der Nationalversammlung;

4. dienstlichen vertraulichen Schriftwechsel, wenn hierdurch nach dem Ermessen des Gerichts für die öffentlichen Interessen des Landes ein Schaden entsteht;

5. Aufsätze, die die Militärzensur verboten hat.

Art. 68. Der Schriftleiter einer Zeitung oder periodischen Schrift, der ein gerichtliches Urteil nicht abdruckt, dessen Abdruck das Gericht im Ganzen oder im Auszug mit seinem Urteil im Verfahren wegen Beleidigung oder Verleumdung des Klägers angeordnet hat, ist mit Arrest bis zu einem Jahr und an Geld bis zu 10000 Dinaren zu bestrafen.

Wenn das Blatt eine Berichtigung, deren Abdruck das Gericht nach Art. 29 dieses Gesetzes angeordnet hat, nicht in der ersten, spätestens aber in der dritten folgenden Nummer veröffentlicht, so hat das Gericht die Einstellung des Blattes bis zum Abdruck der Berichtigung zu verfügen.

Art. 69. Wer beschlagnahmte Drucksachen des heimischen oder ausländischen Druckes, deren Verbot veröffentlicht ist, wissentlich verbreitet oder verkauft, ist mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 70. An Geld bis zu 3000 Dinaren oder mit Arrest bis zu drei Monaten wird nach den Anordnungen dieses Gesetzes bestraft:

1. der Verfasser, Schriftleiter, Herausgeber, Drucker und Verbreiter, die nicht nach den Anordnungen der Art. 4 bis 14 dieses Gesetzes vorgehen oder wahrheitswidrige Anmeldungen einbringen, insoweit sich die betreffende gesetzliche Anordnung auf einen von ihnen bezieht;
2. eine Person, die gestattet, daß sie als Schriftleiter bezeichnet wird, obgleich sie weder an der Bestimmung der Richtung, in welcher das Blatt geleitet wird, noch an der Entscheidung, ob ein Aufsatz veröffentlicht werden soll oder nicht, Anteil hat.

Art. 71. Wer bei Verbreitung von Zeitungen den Inhalt von Aufsätzen bekanntgibt, mit denen eine Persönlichkeit beleidigt oder verleumdet wird, mag der Name in diesen Aufsätzen erwähnt sein oder nicht, ist mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 72. Die vollständige oder auszugsweise, aber wahrheitsgemäße und unparteiische Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen der Nationalversammlung zieht Strafverantwortlichkeit nicht nach sich, sofern sie weder eine strafbare Handlung gegen den Herrscher oder ein Mitglied des königlichen Hauses, noch eine Aufforderung der Bürger zur gewaltsamen Änderung der Verfassung enthält.

Das Blatt, das einen solchen Bericht bringt, ist verpflichtet, die Berichtigung der verleumdeten oder beleidigten Person nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzudrucken.

IX. Hauptstück.

Das Verfahren.

Art. 73. Über sämtliche strafbaren Handlungen, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes durch den Druck begangen werden, steht die Untersuchung und Urteilsfällung den Gerichten erster Instanz — Kreisgerichten, Gerichtssthühlen — zu. Die Urteilsfällung erfolgt nach freier Überzeugung. Jede Klage wird unmittelbar beim zuständigen Gericht eingebracht.

Am selben Tage, an dem das Gericht die Klage erhalten hat, muß diese dem Untersuchungsrichter zur Amtshandlung als dringender Gegenstand übergeben werden.

Die Klage ist dem Gericht in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, als Angeklagte vorhanden sind.

Binnen 24 Stunden hat das Gericht den Angeklagten die Klage mit allen Beilagen in beglaubigter Abschrift zugleich mit der beanstandeten Drucksache oder mit einer beglaubigten Abschrift des ganzen Aufsatzes, worin sich die beanstandeten Absätze befinden, mit dem Auftrage zuzustellen, binnen acht Tagen die Antwort auf die Klage einzubringen, worin sie ihre Verteidigung vorzubringen und den Antrag auf Durchführung der Beweise zu stellen haben, deren sie sich bei ihrer Verteidigung zu bedienen beabsichtigen.

Die Antwort kann entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim zuständigen Gericht persönlich oder durch einen Rechtsanwalt eingebracht werden.

Wenn die Antwort durch die Post übersendet wird, gilt der Tag der Aufgabe zur Post als Tag der Überreichung.

Auf Beweise, welche die Angeklagten nach Ablauf jener Frist beantragen, hat das Gericht keine Rücksicht zu nehmen, außer wenn sie sich auf neue Tatsachen beziehen, die der Kläger im Laufe des Verfahrens vorgebracht hat, oder wenn der Angeklagte durch die Beweise des Klägers veranlaßt worden ist, seinerseits neue Beweise zu beantragen.

Das Gericht hat zu entscheiden, ob die Verhandlung bzw. die Hauptverhandlung gleich nach der Antwort der Angeklagten angeordnet oder ob vor der Verhandlung Beweise außerhalb des Gerichtssprengels durchgeführt werden sollen. Wenn das Gericht findet, daß die Verhandlung bzw. die Hauptverhandlung angeordnet werden soll, hat es den Kläger aufzufordern, binnen drei Tagen die Anklageschrift einzubringen.

Die Zustellung der Klage an den Schriftleiter gilt als vollzogen, wenn die Klage in seiner Redaktion hinterlassen wird; nimmt die Klage in der Redaktion niemand entgegen, so ist sie an die Tür des Redaktionsgebäudes anzuschlagen, und es wird die Zustellung als gültig bewirkt angesehen.

Art. 74. Die Berufung auf Zeugen außerhalb des Gerichtssprengels wird insofern beschränkt, als dem Gerichte die freie Würdigung überlassen bleibt, festzustellen, ob diese Berufung am Platze ist oder nur vorgebracht wird, um das Verfahren zu verschleppen. Wenn der Untersuchungsrichter das Begehren des Angeklagten für nicht angebracht hält, hat er, wie auch dann, wenn dies der Kläger verlangt, hierüber sofort die Entscheidung des Gerichts einzuholen, die vollstreckbar ist. Dem Angeklagten ist es unbenommen, Zeugen selbst mitzubringen.

Art. 75. Die vorbezeichnete Frist kann nicht erstreckt werden.

Die Anführungen und Beweise des Angeklagten gibt der Untersuchungsrichter am selben Tage dem Ankläger durch gleichzeitige Zustellung ihrer Abschrift oder durch Mitteilung bei Gericht bekannt. Der Ankläger hat das Recht, Gegenbeweise vorzubringen. Die Frist für die Vorbringung bestimmt der Untersuchungsrichter.

Art. 76. Die Untersuchung und die Urteilsfällung hinsichtlich der durch den Druck begangenen strafbaren Handlungen finden unabhängig von früheren Urteilen über nach dem Strafgesetzbuch strafbare Handlungen statt.

Art. 77. Wenn über eine strafbare Handlung, die den Gegenstand der durch den Druck begangenen Verleumdung bildet, schon das Strafverfahren im Zuge ist, hat der Untersuchungsrichter mit der Führung der Untersuchung oder, wenn diese schon beendet ist, das Gericht mit der Urteilsfällung auszusetzen, bis eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung über diesen Gegenstand ergeht. Diese Aussetzung mit dem Verfahren unterbricht die Verjährung bis zur Vollstreckbarkeit der Entscheidung.

Art. 78. Jede Klage hat von Wort zu Wort jene Ausdrücke und Sätze, die Zeichnung und die Bilder im Sinne des Art. 1 dieses Gesetzes anzuführen, in denen sie den Tatbestand der strafbaren Handlung erblickt.

Über eine unvollständige Klage hat der Untersuchungsrichter vorerst den Kläger zur Vervollständigung oder Berichtigung der Klage aufzufordern.

Entspricht der Kläger dieser Aufforderung nicht, so hat der Untersuchungsrichter einen Beschluß auszufertigen, durch den er die Klage als nicht ordnungsgemäß zurückweist.

Gegen diesen Beschluß findet die Beschwerde an das Gericht erster Instanz binnen drei Tagen statt. Der über die Beschwerde gefällte gerichtliche Beschluß ist vollstreckbar.

Art. 79. Die Untersuchung und Urteilsfällung wird eingeleitet:

1. wenn es sich um eine private oder juristische Person handelt, über die Klage dieser Personen oder ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. wenn es sich um den König oder um Mitglieder des königlichen Hauses handelt, über Anzeige bzw. Klage der zuständigen Behörde;
3. wenn es sich um Oberhäupter fremder Staaten oder um diplomatische Vertreter handelt, über ihre Klage oder über Anordnung des Ministers des Äußeren;
4. wenn es sich um die Nationalversammlung, um Gerichte, das Heer, um staatliche Ämter oder öffentlich-rechtliche Körperschaften handelt, über Begehren des Präsidenten der Nationalversammlung, des Chefs des Amtes unter Zustimmung der vorgesetzten Behörde, und des Repräsentanten der betreffenden Körperschaft;
5. wenn es sich um Personen handelt, die einen öffentlichen Dienst ausüben, insoweit es diesen Dienst betrifft, über Anzeige bzw. Klage der zuständigen Behörde oder unmittelbar über Klage der betreffenden Personen;
6. wenn es sich um Geschworene, Zeugen oder überhaupt um Bürger handelt, die zeitweilig oder ständig einen öffentlichen Dienst verrichten, über Anzeige oder über ihre Klage;
7. in den Fällen von Vergehen, die gegen die Formvorschriften dieses Gesetzes (Art. 5 bis 14) begangen wurden, hat die zuständige Behörde von Amts wegen die Klage bei Gericht einzubringen;
8. wenn es sich um einzelne Gesellschaftsstände, Klassen oder Vereinigungen handelt, über Klage der Repräsentanten des betreffen-

den Standes oder der betreffenden Klasse. Wenn die Handlung von solcher Art ist, daß sie die öffentliche Meinung beunruhigen könnte, oder wenn sie sich auf breitere Kreise von Gesellschaften bezieht, hat die politische Behörde die Anzeige bzw. Klage einzubringen;

9. wenn es sich um strafbare Handlungen gegen allgemeine Interessen nach diesem Gesetz sowie um jene des Art. 42 handelt, über Klage der öffentlichen Anklageorgane.

Die Anzeige bzw. Klage wird persönlich oder durch einen Rechtsanwalt eingebracht.

Art. 80. Der Untersuchungsrichter erläßt gegen den Angeklagten wegen seiner Einvernehmung eine besondere Ladung, die an ihn durch die Post oder durch das Gericht wie im Art. 73 dieses Gesetzes geleitet wird. Die Ladungen des Untersuchungsrichters haben die durch das Strafverfahren vorgeschriebene Form.

Art. 81. Wenn der Angeklagte der Ladung nicht entspricht, wird angenommen, daß er vernommen sei, und es wird in seiner Abwesenheit zur Urteilsfällung geschritten.

Art. 82. Der Angeklagte, der der Untersuchung oder Verhandlung nicht beigewohnt hat, kann auch selbst seine Berufung oder Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen anmelden, doch muß die Unterschrift auf einem solchen Akt von irgendeiner Behörde beglaubigt sein.

Art. 83. Die Vernehmung von Zeugen, auf welche sich der Angeklagte beruft, hat der Untersuchungsrichter binnen acht Tagen durchzuführen.

Die nämlichen Fristen gelten für die Vernehmung von Zeugen, auf welche sich der Kläger beruft, um die Beweise der Angeklagten zu widerlegen.

Art. 84. Nach Durchführung der Vernehmung des Angeklagten und der allfälligen Zeugen und nach Beischaffung der Beweise des Verfahrens übergibt der Untersuchungsrichter die Akten dem Gerichte, das in einem Senat von drei Richtern beschließt, ob die Stellung des Angeklagten vor Gericht statthabe oder nicht.

Gegen den Beschluß hat die Beschwerde an das Appellationsgericht binnen drei Tagen statt.

Art. 85. Der Beschluß über die Stellung vor Gericht wird dem Angeklagten sofort mitgeteilt und dem Kläger behufs Ausarbeitung der Anklageschrift übergeben, die er binnen acht Tagen dem Gericht zu überreichen hat.

Über diese Anklage hat das Gericht die Verhandlung, wenn Zeugen hierzu nicht vorzuladen sind, binnen fünf Tagen, sonst aber binnen zehn Tagen anzuordnen.

Art. 86. Das Gericht ist nicht verpflichtet, von Amts wegen irgendwelche Beweise im Verfahren nach dem Preßgesetz zum Vorteil oder Nachteil der einen oder der anderen Partei beizuschaffen.

Art. 87. Wenn der Angeklagte bei Gericht bestreitet, daß die beanstandete Drucksache sich auf den Kläger bezieht, hat das Gericht, falls der Kläger hiermit einverstanden ist, diesem einen Beschluß auszufertigen, der die Erklärung des Angeklagten, daß sich die beanstandete Sache nicht auf den

Kläger beziehe, vollständig zu enthalten hat. Der Kläger hat das Recht, den Beschluß zu veröffentlichen.

Ist der Kläger damit nicht einverstanden, so hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und das Urteil nach Lage der Sache zu fällen.

Art. 88. In allen Fällen, in denen das Urteil auf Zahlung von Gerichtsgebühren, Kosten des Strafverfahrens, Schadenersatz und Geldstrafen gegen den Herausgeber und Drucker (Art. 40) zu fällen ist, muß die Ladung zur Hauptverhandlung sowohl dem Herausgeber als auch dem Drucker eingehändigt werden, damit auch sie sich zur Verteidigung äußern.

Desgleichen wird ihnen in den im Art. 41 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen die Ladung zur Hauptverhandlung zugemittelt.

Art. 89. Die Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuches über den Versuch und die vollbrachte Tat, über erleichternde, mildernde (außerordentliche Milderung der Strafe) und erschwerende Umstände, über Rückfall und Verjährung gelten in jeder Beziehung auch für durch den Druck begangene strafbare Handlungen.

Das Recht auf Erhebung der Klage verjährt in einem Jahre vom Tage der Drucklegung.

Art. 90. Gegen den Beschluß und gegen das Urteil des unteren Gerichts können Beschwerde und Berufung an das höhere zuständige Gericht binnen drei Tagen nach Mitteilung der Entscheidung angemeldet werden. Die Berufung oder die Beschwerde wird zugleich mit den Akten der Sache binnen 24 Stunden nach Ablauf der Beschwerde- oder Berufungsfrist an das höhere Gericht geleitet. Das höhere Gericht erledigt diese Sache als dringende binnen 15 Tagen.

Art. 91. Die Vollstreckungsbehörde ist verpflichtet, binnen sieben Tagen nach Erhalt des Auftrages der Gerichtsbehörde die Vollstreckung des Urteils und die Hereinbringung jeder Geldstrafe, der Gerichtsgebühr und der Kosten des Strafverfahrens, sowie des zuerkannten Schadenersatzes einzuleiten, dies binnen derselben Frist nach Ablauf der im Art. 40 dieses Gesetzes bestimmten Frist.

Der Geschädigte hat das Recht, bei Gericht schon vor Ablauf der 14tägigen Frist, binnen welcher der Verurteilte den Schadenersatz zu zahlen hat, Sicherstellung zu verlangen.

Art. 92. Bei der Fällung des Urteils im Strafverfahren wegen durch den Druck begangener strafbarer Handlungen hat das Gericht, soweit politische strafbare Handlungen in Frage kommen, mit Rücksicht auf die Natur der Tat festzustellen, ob dem Verurteilten beim Strafvollzug folgende Erleichterungen zugebilligt werden:

Der Verurteilte hat die Strafe abgesondert von den Sträflingen, die wegen gemener strafbarer Handlungen verurteilt sind, in besseren Räumlichkeiten zu verbüßen, kann nicht zur Pflichtarbeit gezwungen werden, sondern kann sich mit einer Arbeit beschäftigen, die er selbst wählt und die den Verhältnissen der Strafanstalt entspricht, und kann eigene Kleidung tragen und eigene Kost beziehen.

Mit diesen Verurteilten ist hinsichtlich der Hausordnung und der Disziplin milder zu verfahren als mit den übrigen Verurteilten.

Diese Verurteilten haben das Recht, täglich wenigstens zwei Stunden an der hierfür bestimmten Stelle im Freien zuzubringen.

X. Hauptstück.

Die Verantwortlichkeit behördlicher Organe.

Art. 93. Alle behördlichen Organe, die in den angegebenen Fristen die Untersuchung nicht beenden oder in der Sache die erforderliche Entscheidung nicht treffen oder überhaupt nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorgehen, sind wegen nachlässiger Ausübung des Dienstes disziplinarisch zu bestrafen, wenn ein solches Vorgehen nicht die Strafverantwortlichkeit wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt nach sich zieht.

XI. Hauptstück.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n .

Art. 94. Der Minister für die Vereinheitlichung der Gesetze wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Sozialpolitik eine Verordnung mit Gesetzkraft zu erlassen, wodurch die Beziehungen zwischen Journalisten und ihren Dienstgebern geregelt werden.

Art. 95. Durch dieses Gesetz werden alle besonderen materiellen Gesetze und Vorschriften über den Druck aufgehoben, die in den einzelnen Provinzen des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen gelten.

Die Bestimmungen der allgemeinen Strafprozeßordnungen bzw. die Bestimmungen der besonderen Gesetze über das Presseverfahren, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, gelten für durch den Druck begangene strafbare Handlungen nicht.

Auf strafbare Handlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Druck begangen worden sind, sind die bisherigen Verfahrensvorschriften anzuwenden.

Art. 96. Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald es der König unterschreibt, verbindliche Wirkung aber erlangt es vom Tage der Verkündung in der Amtszeitung.

Wir beauftragen Unseren Minister für die Verfassunggebende Versammlung und die Vereinheitlichung der Gesetze, dieses Gesetz zu verkünden, weiter alle Unsere Minister, für dessen Vollzug zu sorgen, den Behörden aber befehlen wir, darnach vorzugehen, und allen und jedermann, es zu befolgen.

B l e d (Veldes), am 6. August 1925.

(Verkündet in der Amtszeitung vom 9. August 1925,
Stück 179, Beilage XXXIX, Nr. 225.)

III. Rechtsprechung.

Allgemeine Geldentwertung kann eine Grundlage für einen Entschädigungsanspruch nicht bilden, weil sie nicht aus dem Verschulden eines Einzelnen entstanden ist.

(§§ 1295, 1298, 1331, 1332, 1333 ABGB)

Entscheidung der Septemviraltafel, Abteilung B, in Zagreb (Agram) vom 23. März 1925, Rv 201/25-1, womit das Urteil des Kreis- als Berufungsgerichts in Celje (Cilli) vom 16. Jan. 1925, Bc I 123/24-4, abgeändert und das Urteil des Bezirksgerichts in Celje vom 10. Oktbr. 1924, C II 55/24-3, wiederhergestellt wurde.

Entscheidungsgründe der Septemviraltafel¹⁾:

Es ist durch die Gerichte der unteren Instanzen festgestellt worden, daß der Geklagte den Betrag von 150 Kronen, den er im Monat Januar 1914 dem jetzt schon verstorbenen M. an Honorar für zahnärztliche Behandlung schuldig geworden war, dem Kläger als dem Erben M.s samt 5% Verzugszinsen vom 1. Januar 1914 schon vor der Klageeinreichung gezahlt hat, und zwar in jugoslavischen Kronen. Die Zahlung der gesetzlichen Ver-

¹⁾ Mit Verordnung vom 28. November 1919, AZ. 155 (jetzt Gesetz vom 30. Jan. 1922, AZ. 142, XXIII) wurde die Zuständigkeit der die oberste Instanz für das Rechtsgebiet von Kroatien und Slovenien bildenden Septemviraltafel (Stol sedmorice) in Zagreb (Agram) auf die ehemals österreichischen Territorien des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen (Slovenien und Dalmatien) ausgedehnt und zu diesem Zwecke eine besondere Abteilung (B) bei diesem Höchstgericht eingerichtet, für welche alle für den ehemaligen Obersten Gerichts- und Kassationshof in Wien erlassenen, mittlerweile nicht abgeänderten Vorschriften gelten. Diese Abteilung der Septemviraltafel hat ihre Tätigkeit am 15. Januar 1920 begonnen. Das Rechtsgebiet von Slovenien und Dalmatien (vgl. Krek in ZOR., I, 324) untersteht dem in Österreich zur Zeit des Umsturzes in Geltung gewesenen Zivilrecht. Dieses hat seither in Jugoslawien nur einige wenige Abänderungen erfahren. Die in Entscheidungen der Septemviraltafel, Abt. B, bezogenen Stellen des österreichischen ABGB. betreffen demnach, soweit sie durch die drei österreichischen Teilnovellen aus den Jahren 1914, 1915 und 1916 abgeändert oder ergänzt worden sind, die neue Fassung.

Obgleich die vorliegende Entscheidung, die sichtlich unter dem Eindruck der in Österreich vielfach noch immer vertretenen Nennwerttheorie steht, in mehrfacher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt, muß von einer Stellungnahme abgesehen werden, weil der beschränkte Raum eine zu diesem Zweck erforderliche Aufrollung des Aufwertungsproblems und seiner de lege lata diskutablen Lösungsmöglichkeiten an dieser Stelle nicht zuläßt. Über den Stand des Schrifttums und der Rechtsprechung der übrigen Nachfolgestaaten unterrichtet übrigens eingehend Wahle, Valorisationsproblem in der Gesetzgebung und Rechtsprechung Mitteleuropas, 1924. Aus der jugoslavischen Literatur lesenswert namentlich M u d r o v i ć, Rastu li novčane tražbine kad valuta pada? (Steigen Geldforderungen bei Valutasturz?, kroatisch), 1925.

zugszinsen von den geschuldeten 150 ehemaligen österreichisch-ungarischen Kronen ist nicht Gegenstand des Streites.

Hierbei ist aber nicht zu übersehen und der klagenden Partei darin zuzustimmen, daß der Gläubiger auch das Recht hat, vom säumigen Schuldner noch eine Entschädigung zu verlangen, welche die gesetzlichen Zinsen übersteigt. Diese Entschädigung kann jedoch der Gläubiger vor allem nur dann beanspruchen, wenn der Schuldner die Zahlung vorsätzlich oder aus auffallender Sorglosigkeit verzögert hat. Ein lediglich objektiver Verzug rechtfertigt ein solches Begehren nicht. Daß dem so ist, offenbart schon der Umstand, daß die Lehre vom Verzug im Gesetz keinen selbständigen Platz einnimmt, sondern unter die Vorschriften über die Entschädigung eingereiht ist. Hinsichtlich dieser stellt aber § 1295 ABGB. den allgemeinen Grundsatz auf, daß sie nur von demjenigen verlangt werden kann, der den Schaden durch sein Verschulden verursacht hat. Diesen Grundsatz wiederholen gerade hinsichtlich der Vermögensbeschädigungen noch insbesondere die §§ 1331 und 1332 ABGB. Im Sinne des § 1298 ABGB. muß aber der Schuldner selbst beweisen, daß ihm ein Verschulden an der nicht rechtzeitigen Zahlung nicht trifft.

Im vorliegenden Falle ist zwar unbestritten, daß der Geklagte sofort beim Ausbruch des Weltkrieges zum Militär eingerückt und schon nach den ersten Kriegsoperationen in Galizien in russische Gefangenschaft geraten ist, aus welcher er erst im Jahre 1921 zurückkehrte. In dieser Zeit hat der Schuldner vielleicht wirklich ohne sein Verschulden seiner Verbindlichkeit nicht nachkommen können, weil die Verbindung mit dem Heimatlande größtenteils unterbrochen oder doch sehr erschwert war. Daß jedoch den Geklagten ein unabwendbares Hindernis abgehalten habe, seine Schuld dem M. wenigstens von der Zeit an, als er, wie er selbst zugibt, am 30. Juni 1914 und am 11. Juli 1914 zur Zahlung gemahnt worden war, bis zu der Zeit, als er zum Militär einrückte, zu zahlen, hat der Geklagte in erster Instanz nicht behauptet. Doch braucht man sich im vorliegenden Falle bei der Streiterledigung mit der Frage ohnedies nicht zu beschäftigen, ob der Geklagte wirklich vorsätzlich oder aus offener Sorglosigkeit seine Verbindlichkeit nicht erfüllt habe, ehe er zum Militär eingerückt war, und ob er wirklich durch ein unabwendbares Hindernis abgehalten war, seine Schuld in jener Zeit, als er sich in Kriegsgefangenschaft befand, zu zahlen. Denn der Kläger muß zur Rechtfertigung seines Schadenersatzanspruches weiter noch einen tatsächlichen Schaden erweisen.

Lediglich die Verminderung der wirtschaftlichen Kaufkraft des gültigen Geldes gibt dem Gläubiger noch nicht das Recht auf eine die gesetzlichen Zinsen übersteigende Entschädigung. Daß sich dies so verhält, ergeben klar die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1295 und 1296 ABGB., die überhaupt und auch hinsichtlich des Zahlungsverzuges anordnen, wann eine Entschädigung verlangt werden kann. In beiden Bestimmungen ist aber nur von einem Schaden die Rede, der entstanden und bewiesen ist. Es ist selbstverständlich, daß die die gesetzlichen Zinsen übersteigende Entschädigung, sobald für ihren Zuspruch alle Bedingungen nach Maßgabe des Verschuldens des säumigen Schuldners gegeben sind, sowohl den erlittenen Schaden, als

auch den entgangenen Gewinn umfaßt. Einen solchen erlittenen Schaden oder entgangenen Gewinn hat jedoch der Kläger im vorliegenden Falle beim Gericht erster Instanz nicht behauptet, geschweige erwiesen. Er hat z. B. nicht angeführt, daß er seinerzeit oder daß sich sein Vater zur Zeit, als der Geklagte seine Schuld hätte begleichen müssen, für die geschuldete Summe einen Gegenstand angeschafft habe, der der Entwertung nicht unterworfen war, und daß er zum Ankauf dieses Gegenstandes ein Darlehen aufgenommen habe, das er jetzt in bestimmter Geldsumme in Goldwährung zurückzahlen müsse. Er hat auch nicht z. B. angeführt, daß er einen bestimmten Nutzen gezogen hätte, wenn der Geklagte gezahlt hätte, als seine Schuld fällig wurde oder doch bevor die Geldentwertung eintrat. Er hat vielmehr nur behauptet, daß der Geklagte seine Schuld infolge der Mahnungen schon begleichen mußte, bevor die Geldentwertung einsetzte; deshalb sei er in Verzug geraten und müsse daher die Folgen seines Verschuldens und den daraus entstandenen Schaden vertreten, der darin bestehe, daß er im Zeitpunkt der Zahlung, die erst am 20. September 1924 in jetziger Dinarwährung erfolgte, infolge der Devaluierung nicht die 150 Goldkronen Nominalwert gleicher Zahl erhalten habe, die er erhalten hätte, wenn der Geklagte seine Verbindlichkeit rechtzeitig, wenigstens vor Kriegsausbruch erfüllt hätte. Der Kläger klagt also nicht den tatsächlichen Schaden ein, sondern stützt seinen Klageanspruch lediglich auf die Tatsache, daß die Krone allgemein ihre Kaufkraft verloren hat, und verlangt infolge dieser Devaluierung Entschädigung. Indes eine allgemeine Devaluierung, die alle Gläubiger und Schuldner getroffen hat, kann eine Grundlage für den Entschädigungsanspruch nicht bilden; ist sie doch eine nur durch den Krieg verursachte Tatsache und ohne Verschulden eines Einzelnen entstanden. Deshalb kann der Gläubiger nur die Zahlung des nominalen Wertes dessen beanspruchen, was seinerzeit bedungen worden ist, und beim allfälligen Verzug des Schuldners im Sinne des § 1333 ABGB. auch noch die gesetzlichen Zinsen. Dafür, daß die Geldentwertung nicht die Einzelnen trifft, kommen nachstehende Erwägungen und gesetzliche Bestimmungen in Betracht:

Die Schuld des Geklagten entstand in früheren österreichisch-ungarischen Kronen. Der Kläger selbst behauptet nicht, daß zwischen den Parteien die Zahlung dieser Schuld in Goldmünze bedungen worden wäre.

Der Geklagte konnte also seinerzeit seine Schuld in Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank tilgen, die jedermann nach ihrem Nominalwert anzunehmen verpflichtet war. Allein an Stelle der früheren österreichisch-ungarischen Kronen sind auf unserem Gebiete die Kronen-Dinarnoten getreten. Mit der Verordnung des Volkskommissariats für innere Angelegenheiten und Finanzen in Ljubljana (Laibach) vom 3. Januar 1919, AB. (Uradni list, Amtsblatt für Slovenien) Nr. 250, wurde nämlich verfügt, daß auf unserem Gebiete die auf Kronen der österreichisch-ungarischen Bank lautenden Banknoten aller Art abgestempelt werden. Infolge der Vollzugsverordnung des Volkskommissariats für innere Angelegenheiten und Finanzen vom 7. Jan. 1919, AB. Nr. 251, wurde dann diese Abstempelung auch durchgeführt. Später aber verfügte noch die Zentralregierung, daß unsere schon gestempelten Kronen noch mit Stempelmarken versehen werden. Hinsichtlich des dies-

bezüglichen Verfahrens wurde ein Reglement vom 18. November 1919 herausgegeben, das im Amtsblatt für Slovenien am 25. November 1919, Nr. 721, kundgemacht ist. Im Art. 15 dieses Reglements ist zugleich bezüglich der Schuldenzahlungen noch bestimmt, daß der Gläubiger bzw. der Verkäufer, angefangen vom vierten Tage der Abstempelung, das Recht hat, zu verlangen, daß ihm die geschuldete Zahlung nur in abgestempelten Kronen geleistet werde. Mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Febr. 1920, Nr. 2460, im Amtsblatt für Slovenien vom 14. Febr. 1920 unter Nr. 93 kundgemacht, wurde endlich verfügt, daß auf dem ganzen Gebiet des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen die Kronen-Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank aus dem Verkehr genommen und mit den Kronen-Dinar-Banknoten der Nationalbank der Serben, Kroaten und Slovenen eingetauscht werden. Auf unserem Gebiete ist also damit an Stelle der früheren österreichisch-ungarischen Kronen die Kronen-Dinar-Banknote als Zahlungsmittel getreten. Deshalb konnte der Geklagte seine Schuld, die seinerzeit in österreichisch-ungarischen Kronen zahlbar war, jetzt zur Gänze im Nominalwert mit der gleichen Zahl Kronen-Dinarnoten begleichen. Das hat aber der Geklagte ohnedies getan, wegen seines Verzuges aber auch die dem Gläubiger im Sinne des § 1333 ABGB. gebührenden gesetzlichen Zinsen gezahlt.

Da der Kläger also einen tatsächlichen Schaden nicht erwiesen hat, die Geldentwertung an und für sich aber noch kein Recht auf Entschädigung gibt, und da der Geklagte der ihn wegen seines Verzuges nach § 1333 ABGB. treffenden Verpflichtung ohnehin Genüge getan hat, ist der vorliegende Entschädigungsanspruch im Gesetz nicht begründet.

Čechoslovakei.

Das Straf- und Strafprozeßrecht der Čechoslovakei (Der heutige Rechtszustand).

Von Dr. Heinrich Eppinger, Prag.

A. Das Strafrecht.

Nach dem Berichte über das öffentliche Recht der Čechoslowakei (Vgl. R. Schranil, ZOR. I, 11 ff.) kann folgendes als den Lesern dieser Zeitschrift bekannt vorausgesetzt werden: Um den Eintritt eines Exlexzustandes zu verhindern, war der Revolutionsausschuß (národní výbor) genötigt, die Rezeption der bisherigen Rechtsordnung zu verfügen. Dies geschah durch eines der ersten Gesetze (Nr. 11 in der Slg. d. Ges. u. Vdgn. des Jahres 1918)¹⁾, ohne allerdings vorerst die nächstliegende Konsequenz der staatlichen Umwälzung zu ziehen und die Umbenennung aus „österreichisch“, „ungarisch“, „österr.-ung.“ und „kaiserlich-königlich“ in „čechoslowakisch“ durchzuführen²⁾.

In der durch die Friedensverträge von St. Germain, Versailles und Trianon endgültig bestimmten Gestalt umfaßt die Tschechoslowakei Gebiete, die teils zu den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern (Böhmen, Mähren, Schlesien, die niederösterreich. Gebiete von Weitra und Feldsberg); teils zum Königreich Ungarn (Slowakei, Karpathenrußland), teils endlich zum Königreiche Preußen (das sog. Hultschiner Ländchen) gehörten.

Durch die Rezeption der bisherigen Rechtsordnung wurde also österreichisches, ungarisches und reichsdeutsches Strafrecht übernommen³⁾. Zur

¹⁾ Der Kürze halber werden im folgenden die Gesetze durch Angabe einer Bruchzahl zitiert werden: der Zähler gibt die Nummer an, unter der die Kundmachung in der amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen erfolgte, der Nenner bedeutet das Jahr der Kundmachung; z. B. „11/18“ Nr. 11 der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“, Jahrgang 1918.

²⁾ Dies wurde erst im Juli 1919 (Gesetz 449/19) nachgeholt und gleichzeitig Rückwirkung dieses Gesetzes auf den 28. Oktober 1918 (den Tag der Selbständigkeitserklärung) verfügt.

³⁾ So hatte die ČSR. auch in dieser Hinsicht das Erbe der österr.-ung. Monarchie angetreten, wo ebenfalls drei Strafgesetze galten: das österreichische, das ungarische Strafgesetzbuch und das Strafgesetzbuch für Bosnien und die Herzegowina.

Beseitigung von Unzukömmlichkeiten¹⁾, die sich aus dieser Buntscheckigkeit der Rechtsordnung ergeben mußten, wurde mit Gesetz 431/19 v. 22. 7., das sog. Unifikationsministerium errichtet, das die Aufgabe hat, Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation zu vereinheitlichen, bis an Stelle der übernommenen Rechtsordnungen originelle Gesetzeswerke mit Wirksamkeit für das Gesamtgebiet der Republik getreten sind²⁾.

Die Geltung deutschen Strafrechts auf dem Boden der ČSR. gehört nur mehr der Vergangenheit an, da das Hultschiner Ländchen, das am 10. Januar 1920 der Republik einverleibt worden war, am 1. Mai 1920 an die in den Ländern der böhmischen Krone (Böhmen, Mähren, Schlesien) geltende österreichische Rechtsordnung angeschlossen wurde. Das deutsche Strafrecht galt also im Hultschiner Ländchen (insoweit dies mit der Änderung der Souveränität vereinbar war) nur in der Zeit vom 10. Januar bis 1. Mai 1920 (Vgl. Ges. 76/20, Reg. Vdg. 152/20, čs.-deutsches Abkommen betreffend die Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande: 253/21).

I. Böhmen, Mähren, Schlesien samt Hultschiner Land.

In diesem Gebiete der Republik gilt derzeit das österreichische allgemeine Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 (RGL. 117). Es ist eine Neuausgabe des „Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen“ vom 3. Oktober 1803³⁾. Das Alter des Gesetzes machte schon in der Monarchie tiefeinschneidende Änderungen nötig. Doch ist die zum allgemeinen Teile ergangene österreichische Novellengesetzgebung im wesentlichen auf prozessuale Gebiete von Bedeutung und greift nur mit Einzelbestimmungen in das materielle Recht ändernd ein. Das Ergebnis läßt sich kurz charakterisieren: Abschaffung der Prügel- und Kettenstrafe, Einschränkung gewisser entehrender Folgen strafgerichtlicher Verurteilungen (Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 131 RGL.);

¹⁾ Als Beispiele derartiger Unzukömmlichkeiten seien folgende Stellen aus dem Erlaß des Justizministeriums vom 8. Mai 1920, Z. 15 039 V. Bl. Nr. 23 hier mitgeteilt: „Die Bewegung der Bevölkerung im ganzen Gebiete unserer Republik hat zur Folge, daß häufig der Gerichtsstand über eine Person, welche im Geltungsgebiete des einen von beiden Strafgesetzen, des österreichischen oder des ungarischen, eine strafbare Handlung begangen hat, auf das Gebiet übertragen werden muß, wo das andere Strafgesetz gilt...“

Außerdem ist es häufig notwendig, die von Gerichten in Böhmen, Mähren und Schlesien verhängten Strafen in der Slowakei oder Karpathenrußland und umgekehrt zu vollziehen...“

Diesen Erwägungen verdankt das Gesetz 284/20 die Entstehung, mit welchem das Verhältnis der Strafe im Gebiete verschiedenen Rechtes festgesetzt und die teilweise Unifizierung des Strafrechts in Ansehung der Strafverhängung überhaupt erzielt wurde.

²⁾ Das Justizministerium übergab bereits im Mai des Jahres 1921 einen Vorentwurf des allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuches der Öffentlichkeit zur Beurteilung.

³⁾ Doch enthält das österreichische allgemeine Strafgesetzbuch nur materielles Strafrecht, während das Strafgesetz des Jahres 1803 auch das Verfahren regelt.

Einführung der Einzelhaft und Bestellung von Strafvollzugskommissionen (Gesetz vom 1. April 1872, Nr. 43 RGBl.); Erleichterungen für die Begnadigung Jugendlicher (Verordnung d. J. M. vom 25. November 1902 J. M. VOBl. Nr. 51); Anrechnung der Untersuchungshaft (Gesetz vom 20. Juli 1912, Nr. 141 RGBl.); Tilgung der Verurteilung (Gesetz vom 21. März 1918, Nr. 108 RGBl.).

Auch der besondere Teil erfuhr durch die österreichische Novellierung keine von Grund aus umgestaltende Änderung oder namhafte Ergänzungen, da an eine Gesamtrevision des Strafrechtes gedacht worden war.

Die čechoslovakische Gesetzgebung, die (notwendigerweise, um den unabweislichen Bedürfnissen des täglichen Rechtslebens entsprechen zu können) den Charakter einer Gelegenheitsgesetzgebung trägt, ist nicht dem Vorbilde der altösterreichischen sogenannten mosaikartigen Novellierungsweise, wie sie auf dem Gebiete des Zivilrechtes angewendet worden war, gefolgt. Der čechoslovakische Gesetzgeber hat es gar nicht versucht, dem alten Strafgesetze die neu geregelten Materien irgendwie einzubauen, sondern selbständige Gesetze erlassen, die das alte Recht außer Kraft setzen oder ergänzen.

Eine größere Zahl von Bestimmungen wurde bereits geändert durch die (nach dem Antragsteller so genannte) *Lex Ofner* (Gesetz vom 9. April 1910, Nr. 73 RGBl.): Den geänderten Währungsverhältnissen entsprechend, werden die für die strafrechtliche Beurteilung gewisser Delikte (meist Vermögensdelikte wie Diebstahl, Verurteilung, Betrug, boshafte Sachbeschädigung u. ä.) maßgebenden Beträge von neuem festgesetzt. Der allgemeinen Geldentwertung nach dem staatlichen Umsturze des Jahres 1918 mußte dadurch Rechnung getragen werden, daß für eine gewisse Zeit entweder die maßgebenden Beträge hinaufgesetzt oder die Strafsätze gemindert wurden. Für den ersteren Weg entschied sich die deutschösterreichische¹⁾, für den letzteren die čechoslovakische Republik (Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung der ČSR. 480/20; Gesetz 471/21; Gesetz 259/23)²⁾.

Die Verbrechen gegen den Staat.

Fast die gesamte Materie erfuhr eine Neuregelung durch das Gesetz 50/23, das sogenannte Gesetz zum Schutze der Republik. Fast sämtliche einschlägige Paragraphen des AStGB.³⁾, die in Betracht kommen-

¹⁾ Indem die dortige provisorische Nationalversammlung vom 8. Dezember 1918 bereits ein strafrechtliches „Aufwertungsgesetz“ erließ.

²⁾ Gesetz 259/23 verlängert die Geltung des Art. I des Gesetzes 471/21 bis zum 31. Dezember 1925.

Lauf Zeitungsmeldungen ist eine neuerliche Verlängerung bis Ende 1928 geplant.

³⁾ Es werden aufgehoben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches über Hochverrat (§§ 58—62), Majestätsbeleidigung (§ 63), Störung der öffentlichen Ruhe durch Aufreizung zum Hasse und zur Verachtung wider die Staatsgewalt (§ 65), Ausspähung und Einverständnisse mit dem Feinde (§ 67), unbefugte Werbung (§ 92), Deserteurbegünstigung (§§ 220

den Artikel des österreichischen Gesetzes zum Schutze der Reichsverfassung (Gesetz vom 17. Dezember 1862, Nr. 8 RGBl.) wie auch die kaiserliche Verordnung vom 9. Juni 1915, Nr. 156 RGBl. werden ausdrücklich aufgehoben, alle mit dem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt. Dadurch, daß alle Tatbestände der aufgehobenen Bestimmungen nur in den Bereich eines Gesetzes hineingezogen wurden, außerdem eine ganze Reihe neuer Tatbestände in schwer zu überbietender Kasuistik geschaffen und mit Strafen bedroht erscheint, ergibt sich eine kaum überschaubare Fülle von Einzeltatbeständen, die zudem jeder systematischen Ordnung entbehrt. Charakteristisch für das Gesetz ist außerdem die Härte: die Strafen sind außergewöhnlich hoch, die Anwendung der bedingten Verurteilung eingengt, der Verlust bürgerlicher Ehrenrechte in vielen Fällen obligatorische Folge der Verurteilung; ferner die Dehnbarkeit aller Tatbestände.

Im I. Hauptstücke („Anschläge auf die Republik“) findet sich der Tatbestand des Hochverrates (Angriff auf die rechtliche Organisation des Staates, also seinen Bestand als Einzelwesen)¹⁾ neben dem des Landesverrates (Angriffe auf die äußere Sicherheit und Machtstellung des Staates)²⁾, im II. Hauptstücke („Schädigung der Republik und Angriffe auf verfassungsmäßige Faktoren“), alle Fälle des diplomatischen Landesverrates (als Untreue³⁾, Beweisvernichtung⁴⁾ und Staatsverrat⁵⁾) neben Ausspähung⁶⁾, militärischem Verrat⁷⁾ und Angriffen gegen Personen⁸⁾, deren lichen Gewalt erhöhter strafrechtlicher Schutz⁹⁾ zuerkannt wird. Außerdem

bis 222), Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften usw. (§ 302), Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte (§ 308), Sammlung zur Vereitelung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen (§ 310).

¹⁾ Liszt: Lehrbuch, 529.

²⁾ Liszt, a. a. O., 533.

³⁾ § 4,1 sc. des Schutzgesetzes, mit der Überschrift „Verräterei“, „Ein Bevollmächtigter der Republik, der bei Verhandlungen mit einer fremden Macht seine Pflichten verletzt, obwohl er weiß, daß er hierdurch ein wichtiges Interesse der Republik schädigt...“

⁴⁾ § 4,2 „... wer Urkunden oder andere Beweise über die Rechtsverhältnisse der Republik zu einem anderen Staate vernichtet, beiseiteschafft, verheimlicht, verfälscht oder nachmacht, ...“

⁵⁾ § 5 („Verrat eines Staatsgeneinnisses“).

⁶⁾ § 5 Abs. 2.

⁷⁾ § 6.

⁸⁾ Diese Personen sind gemäß § 7: der Präsident der Republik und dessen Stellvertreter, der Vorsitzende und die Mitglieder der Regierung, die Mitglieder beider Kammern, der Gouverneur von Karpathenrußland, die Mitglieder des Staatsgerichtes. (Die Kammermitglieder jedoch nur während der Dauer ihrer Mandate.)

⁹⁾ Für den Fall des Mordversuches am Präsidenten der Republik und seinem Stellvertreter schlechtweg; an den anderen in 8 genannten Personen nur, wenn sie sich in „Ausübung ihrer Rechtsbefugnis“ befanden oder der Mordversuch wegen ihrer politischen Tätigkeit unternommen wurde.

Für den Fall der Körperbeschädigung sind nur die Vorsitzenden der gesetzgebenden Körper, nicht aber einfache Mitglieder durch das Gesetz besonders geschützt.

Nötigung verfassungsmäßiger Faktoren, Anmaßung von öffentlich-rechtlichen Befugnissen. Schließlich Ehrenbeleidigung des Präsidenten der Republik oder seines Stellvertreters.

Im III. Hauptstücke („Bedrohung des Friedens in der Republik und ihrer militärischen Sicherheit“) sind alle Handlungen als strafbar bezeichnet, die darauf hinzielen, den Frieden oder die bestehenden Rechts- und Verfassungszustände zu stören¹⁾: also unerlaubte Bewaffnung, Unverträglichkeit gegen einzelne Gruppen der Bevölkerung, Aufreizung zu Gewalttätigkeiten, irredentistische Umtriebe, Herabsetzung der Republik, ihrer Würde und ihres Ansehens im internationalen Verkehr, Aufforderung öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht nachzukommen, Billigung strafbarer Handlungen, Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte, Rückkehr von Mitgliedern der vormaligen Herrscherfamilien oder Unterstützung dieser Rückkehr, Verleitung zu Militärverbrechen, unerlaubte Anwerbung von Soldaten, Veröffentlichung von Nachrichten, die das Staatsinteresse gefährden, Bedrohen der Verteidigung der Republik (durch Waffen- und Munitionsausfuhr und Vorkehrungen, die andere über den Stand militärischer Einrichtungen unterrichten), Gefährden der öffentlichen Verwaltung durch Amtsmißbrauch, Nichtbeseitigen oder Errichten unerlaubter Denkmäler²⁾.

Für die schwersten der in I. und II. Hauptstücken angeführten Verbrechen wird das eigens geschaffene³⁾ Staatsgericht als zuständig zur Durchführung der Hauptverhandlung erklärt.

Von öffentlicher Gewalttätigkeit.

Im § 1 des Gesetzes 309/21 („gegen die Nötigung und zum Schutze der Versammlungsfreiheit“) wird das Delikt der Nötigung (bisher als solches dem österreichischen Strafrecht fremd, das Erpressung von Nötigung nicht unterscheidet: § 98 des Allgemeinen österreichischen Strafgesetzes) als Übertretung bzw.⁴⁾ Vergehen dem geltenden Rechte eingefügt. Nötigungsmittel sind Gewalt und Drohung.

Dem Verbrechen des § 78 des AStG. („gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden“) wird in § 4 des Gesetzes 309/21 die entsprechende Übertretung an die Seite gestellt.

Von Mißbrauch der Amtsgewalt.

Wie die österreichischen Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes ausdrücklich eine vorsätzliche Verletzung ihrer Be-

¹⁾ In diesem Hauptstücke ist ganz besonders die oben erwähnte Kasuistik und Systemlosigkeit zu spüren.

²⁾ Unerlaubt sind alle Denkmäler, die 1. staatsfeindlichen Charakter haben, 2. einem Mitgliede der ehemaligen Herrscherfamilien der österr.-ungarischen Monarchie oder Deutschlands errichtet wurden.

³⁾ Gesetz 51/23.

⁴⁾ Wenn mit Anwendung einer Waffe begangen.

stimmungen als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§ 101 des Allgemeinen österreichischen Strafgesetzes) erklärt hatten, so bedroht auch der § 12 des čs. Verfassungsgesetzes 293/20 über den Schutz der Freiheit der Person und des Hauses sowie des Briefgeheimnisses (gemäß den §§ 107, 112 und 116 der čs. Verfassungsurkunde) jede mit bösem Vorsatze¹⁾ in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des Gesetzes 293/20 über den Schutz der Freiheit der Person oder des Hauses vorgenommene Freiheitsbeschränkung als Verbrechen mit denselben Strafen²⁾ wie sie § 101 des österreichischen Strafgesetzes vorsieht. Außerdem ist nach § 12 des cit. čs. Gesetzes auf Amtsverlust zu erkennen.

Das Gesetz 178/24 über das Bestechungswesen und gegen die Verletzung des Amtsgeheimnisses bezeichnet sich selbst als nur subsidiär anwendbar, wenn nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen keine strengere Bestrafung möglich ist³⁾.

Es werden Vergehen bzw.⁴⁾ Übertretungen der passiven und aktiven Bestechung, begangen durch öffentliche Funktionäre⁵⁾, normiert. Eine mit hohen Geldstrafen zu ahndende Übertretung begeht der öffentliche Funktionär, der sich die Kenntnis von dem Inhalte von Akten oder Verhandlungen verschafft, die nach dem Gesetze geheim oder ausdrücklich als vertraulich erklärt worden sind, wenn „durch seine Handlung ein öffentliches oder ein ernstes und berechtigtes Privatinteresse gefährdet wurde“⁶⁾.⁴⁾ Versuch ist strafbar. Der zur Bestechung bestimmte Vermögensvorteil verfällt zugunsten des Staates.

Es wurde bereits erwähnt, daß gewisse Fälle des Amtsmißbrauches (zu Zwecken der Gefährdung der öffentlichen Verwaltung) auch nach dem Gesetz zum Schutze der Republik (§*25) bestraft werden können.

Münzverbrechen.

Das geltende Recht zum Schutze des Geldes und der geldvertretenden Wertzeichen ist durchaus ein Werk der čs. Strafgesetzgebung. An die

¹⁾ Sonst Übertretung. Ebenso bildet die widerrechtliche amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften eine Übertretung; doch nicht nach § 12 des Gesetzes 293/20 (weil hier vom Schutz des Briefgeheimnisses nicht gesprochen wird), sondern nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes im Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses vom 6. April 1870, Nr. 42 RGBl.

²⁾ Schwere Kerker von 1—5 Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 10 Jahren.

³⁾ Aufgehoben werden § 104 letzter Satz (Geschenkannahme in Amtssachen), § 105, 2. Abs., letzter Satz (Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt), § 311 (Übertretung der Verleitung zum Mißbrauch u. a.).

⁴⁾ Übertretung, wenn der angebotene, versprochene oder gewährte bzw. verlangte Vorteil nur unbedeutend ist und kein richtiges öffentliches Interesse durch die Bestechung gefährdet wird.

⁵⁾ Organe und Bedienstete des Staates, Landes, Gaus, Bezirkes, der Gemeinde oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Korporation, von öffentlichen Unternehmungen, Anstalten und Fonds.

⁶⁾ § 5 Abs. 1 des Gesetzes 178/24.

Stelle des XI.¹⁾ und XII.²⁾ Hauptstückes des Allgemeinen österreichischen Strafrechts treten folgende čs. Gesetze³⁾ samt den zugehörigen Durchführungsverordnungen.

I. Das Gesetz 269/19 betreffend die Fälschung von Geld und Wertpapieren⁴⁾.

Es umfaßt sechs Verbrechenstatbestände und ein Vergehen.

1. Die Verbrechen sind:

Falschmünzerei (§ 1 „... wer Geld nachmacht, um es als echt auszugeben“⁵⁾);

Münzverfälschung (§ 2 „... wer Geld abändert, um es für Geld höheren Wertes auszugeben...“);

Münzverringering (§ 3 „... wer den Metallwert einer Münze verringert, um sie als vollwertiges Geld in Umlauf zu bringen“);

Verbreiten von nachgemachten oder verfälschten Geldzeichen und „gekipten“ Münzen (§ 4);

Herstellung⁶⁾ von Werkzeugen oder Hilfsmitteln, die zur Begehung der Verbrechen nach den §§ 1—3 bestimmt sind;

Nichtthinderung und Nichtanzeige der Falschmünzerei (§ 6).

Für alle Verbrechen nach den §§ 1—3 gelten gleichmäßige Bestimmungen über erschwerende Umstände⁷⁾ (hoher Gesamtwert der nachgemachten, verfälschten oder verringerten Geldzeichen, die Absicht des Täters, die čechoslovakische Währung zu schädigen, Rückfall, gewerbsmäßige Begehung), mildernde Umstände (geringerer Wert der Geldzeichen, eine harmlosere Art der Begehung⁸⁾, das Einverständnis mit dem Täter⁹⁾ und die Einfuhr des nachgemachten, verfälschten oder verringerten Geldes¹⁰⁾).

Die qualifizierten Fälle der §§ 1 und 2 sind mit lebenslanger Kerkerstrafe bedroht. Außerdem können hohe Geldstrafen (im Höchstbetrage von ½ Millionen Kč.) auferlegt werden.

II. Das Gesetz 7/24 vom 14. Dezember 1923 über den Schutz der čs. Währung und des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel verdankt

¹⁾ „Von der Verfälschung der öffentlichen Kreditpapiere.“

²⁾ „Von der Münzfälschung.“

³⁾ Aufgehoben wird ferner durch das Gesetz 269/19 der § 201 Lit. a des allgemeinen Strafgesetzes, insofern er vom Verbrechen des Betruges, begangen durch Münzfälschung oder Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, handelt.

⁴⁾ Gesetzlichen Schutz genießen in- und ausländisches Metall- und Papiergeld, Banknoten und die im Gesetz 84/19 angeführten Stempelmarken.

⁵⁾ Falschmünzerei ist auch der in § 2 (2. Satz) angeführte Fall, „... oder wer außer Umlauf gesetztes Geld abändert, um es für gültiges Geld auszugeben...“ (Vgl. hierzu Liszt, a. a. O. 509)

⁶⁾ Der Herstellung gleichgesetzt ist die Anschaffung dieser Werkzeuge und deren Überlassung an andere.

⁷⁾ Die Aufzählung ist nur eine exemplikative.

⁸⁾ Z. B., wenn das Falsifikat auf eine Art hergestellt wurde, die Vielfältigkeit nicht ermöglicht.

⁹⁾ Es wird der Begehung gleichgeachtet, gleichviel, ob vor oder nach der Tat vorhanden.

¹⁰⁾ Einfuhr steht der Begehung des Verbrechens selbst gleich.

weniger typisch strafrechtlichen als vielmehr finanzpolitischen Motiven seine Entstehung.

Als Verbrecher¹⁾ wird bestraft:

1. der Kauf fremder Zahlungsmittel oder Edelmetalle oder Verkauf einheimischer Zahlungsmittel oder Edelmetalle ohne wirtschaftlichen Bedarf oder über dessen Maß;

2. der Abschluß von Rechtsgeschäften über in- und ausländische Valuten oder Edelmetalle, die für die čs. Währung gefährlich werden können, wenn der Täter die unter 1 und 2 angeführten Handlungen in der Absicht begeht, die čs. Währung zu schädigen. Fehlt diese Absicht, liegt ein Vergehen²⁾ vor.

Im übrigen werden nur noch Übertretungstatbestände aufgestellt. Sämtliche Bankgeschäfte³⁾, die geeignet sind, Spekulationen mit der čs. Valuta zu verdecken oder den inländischen Geldmarkt mit fremden Zahlungsmitteln zu drücken, werden nur jenen Banken gestattet, die einer genauen Kontrolle des Bankamtes des Finanzministeriums unterstehen, im übrigen aber verboten⁴⁾.

Zum Schutze des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel wird die Bestrafung des Anfertigns, Inumlaufsetzens oder -Erhaltens von Ersatzmitteln⁵⁾ des gesetzlichen Geldes normiert.

Religionsstörung.

Während es hinsichtlich der Verbrechenstatbestände der Religionsstörung (§ 122 des Allgemeinen österreichischen Strafgesetzes) beim alten bleibt, erfährt das Vergehen nach § 303 (Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft) durch das čs. Gesetz 111/19 eine Ergänzung. Neben den Tatbestand der Beleidigung einer Kirche⁶⁾ tritt der Mißbrauch geistlicher Funktionen (insbesondere des Predigeramtes) zu politischem Wirken⁷⁾.

¹⁾ Schwere Kerker von 5—10 Jahren, fakultative Geldstrafe von 1000 Kč. bis 1 000 000 Kč., obligatorische Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechtes.

²⁾ Strenger Arrest von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, fakultative Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechtes.

³⁾ Solche Geschäfte sind: Ein- und Ausfuhr von čs. oder ausländischen Zahlungsmitteln oder Edelmetallen, Devisen und Arbitragegeschäfte, Gewährung und Aufnahme von Auslandskredit, usw.

⁴⁾ Das Gesetz 7/24 stellt im § 2 allgemeine Richtlinien für Vorschriften zum Schutze der Währung auf, von denen Regierungsverordnung 46/24 ausgiebigen Gebrauch macht.

⁵⁾ Darunter sind zu verstehen: Zeichen aller Art, die an Stelle des čs. Geldes irgendeine wirtschaftliche oder rechtliche Funktion desselben dauernd oder vorübergehend übernehmen sollen. (Verordnung 189/24.)

⁶⁾ Zu den gesetzlich anerkannten Kirchen gehört seit 15. September 1920 auch die tschechoslowakische Kirche.

⁷⁾ Verboten ist: Kritik beantragter Gesetze oder Regierungsverordnungen, Agitation zugunsten bestimmter politischer Parteien oder Organisationen oder gegen dieselben, u. ä.

Es bleibe dahingestellt, ob die Einfügung dieser Bestimmung an dieser Stelle des Gesetzbuches systematisch richtig war.

Delikte gegen die Sittlichkeit.

Es bleiben in Geltung das XIV. Hauptstück des AStG. („Von der Unzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtsfällen) und alle übrigen einschlägigen Bestimmungen.

Ergänzend treten nunmehr hinzu die §§ 20, 21 des Gesetzes 241/22 betreffend die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten: Übertretungen der „Aufforderung zur Unzucht“ (§ 20)¹⁾ und des Ärgernis erregenden Betriebes der Unzucht“ (§ 21).

§ 14 des Gesetzes 241/22 hebt die Freudenhäuser auf und stellt deren Errichtung oder Erhaltung als Kuppelei unter die Strafsanktion der §§ 132, IV bzw. 512 des AStG.

Der Frauenhandel²⁾ ist im § 35 des čs. Auswanderungsgesetzes 71/22³⁾ als Verbrechen für strafbar⁴⁾ erklärt und charakterisiert als Verleitung einer Person weiblichen Geschlechts zur Auswanderung, wenn sie zu dem Zweck, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen oder mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes erfolgt⁵⁾.

Delikte der körperlichen Beschädigung und Gefährdung.

Das XVIII. Hauptstück im Allgemeinen österreichischen Strafgesetz („Von den Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung“) bleibt unverändert. Den hier (§§ 154—156) angedrohten Strafen unterliegt gemäß § 18 des čs. Gesetzes 241/22 betr. die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die „vorsätzliche Ansteckung einer anderen Person mit einer Geschlechtskrankheit“.

Die wissentliche Gefährdung einer anderen Person durch Geschlechtskrankheiten wird als Vergehen, die fahrlässige als Übertretung⁶⁾ geahndet.

¹⁾ 1. Wer auf eine Art, die geeignet ist, Ärgernis zu erregen oder das Schamgefühl zu verletzen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet.

2. Wer eine Person, die noch nicht das 16. Jahr erreicht hat, zur Unzucht verleitet.

²⁾ Bisher auch nach österreichischem Recht als Vorbereitungshandlung zur Kuppelei straflos. Vgl. Liszt: a. a. O. 364.

³⁾ Erlassen auf Grund des Art. 20 des Vertrages von St.-Germain-en-Laye mit der Cechoslowakei (508/21).

⁴⁾ Kerker von 1 bis 5 Jahren; handelt es sich um eine geschlechtlich unbescholtene Person, ist der Täter rückfällig, oder betreibt er den Frauenhandel gewerbsmäßig, Kerker von 5 bis 10 Jahren.

⁵⁾ Am 8. Dezember 1921 trat die ČSR. dem internationalen Übereinkommen vom 4. Mai 1920 zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Kundmachung des čs. Außenministers 160/22) und dem internationalen Übereinkommen betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (Kundmachung d. čs. A. M. 184/22) bei.

⁶⁾ Strenger Arrest von 14 Tagen bis zu 8 Monaten, bezw. Arrest von 1 Tage bis zu 1 Monat oder Geldstrafen (50—10 000 Kč.).

Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt, so tritt als obligatorische Nebenstrafe in allen Fällen neben die Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von 100 bis 10 000 Kč.

An die Stelle des (nun aufgehobenen) §379 des AStG. („Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen“) treten die Bestimmungen § 19 des Gesetzes 241/22¹⁾. Als von den politischen Behörden zu ahnende Übertretungen werden angegeben: *Annahme einer Stelle bei einem gesunden Kinde durch eine syphilitische Amme, Aufnahme einer gesunden Amme zu einem syphilitischen Kinde und Übergabe eines syphilitischen Kindes in die Pflege anderer Personen*²⁾.

Betrugsdelikte.

Das XXIII. Hauptstück des Allgemeinen österreichischen Strafgesetzes („Vom Betrug“) erhielt durch Einführung der neuen Konkursordnung (kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914, Nr. 337 RGBl.) hinsichtlich der Bestimmungen über betrügerische Krida und Schädigung fremder Gläubiger (§§ 193 Lit. f. und 186) eine neue Fassung.

Dem Grenzschutz (bisher nur §197 Lit. e.: Verbrechen des Betruges begangen durch Wegräumen oder Versetzen der zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen) ist das čs. Gesetz 254/21 „über den Schutz der Grenzsteine und trigonometrischen Zeichen“ gewidmet. Die vorsätzliche Versetzung, Beseitigung, Vernichtung oder Unkenntlichmachung der Staatsgrenzen bildet ein Vergehen, die Begehung dieser Handlungen aus Fahrlässigkeit oder wohl vorsätzlich, doch ohne die Kenntlichkeit der Grenze zu berühren, eine Übertretung. Die Versetzung usw. der Landes-, Municipal-, Gemeindegrenzzeichen und der zu Vermessungszwecken aufgestellten Triangulierungszeichen wird als Übertretung gestraft³⁾.

Die strafrechtlichen Nebengesetze.

Aus der Fülle aller jener Spezialgesetze, die neben dem AStG. Quellen des derzeit in der ČSR. geltenden Strafrechtes sind, können nur die wichtigsten erwähnt werden.

Das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862, Nr. 6 RGBl. vom Jahre 1863 und die Preßgesetznovellen vom 15. Oktober 1868, Nr. 142 RGBl. und vom 9. Juni 1894, Nr. 161 RGBl. Am materiellen Presserecht hat die čs. Gesetzgebung nichts geändert. Der § 113 der čs. Verfassungsurkunde (Verf. Ges. 121/20) gewährleistet „die Freiheit der Presse“ und verbietet es grundsätzlich, „die Presse einer Präventivzensur zu unterwerfen“. § 117 der Verfassungsurkunde lautet: „Jedermann kann innerhalb der gesetzlichen Schranken seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, bildliche Darstellung u. dgl. äußern“. § 10 des Gesetzes 300/20 „über außerordentliche Verfügungen“ (Standrecht) bestimmt, in welchen

¹⁾ Sie kommen natürlich nur zur Anwendung, wenn kein nach §18 des zitierten Gesetzes strafbares Delikt vorliegt.

²⁾ Unter Verheimlichung der Natur der Krankheit des Kindes.

³⁾ Bei vorsätzlicher Begehung und Unkenntlichwerden der Grenzen strengere Bestrafung.

Fällen und auf welche Art die Herausgabe und Verbreitung von Zeitschriften und der Betrieb von Gewerben, welche Druckschriften erzeugen oder verbreiten, eingeschränkt oder eingestellt werden kann.

Die Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik und der Minister. An Stelle des österreichischen Gesetzes vom 25. Juni 1867, Nr. 101 RGBl. über die Ministerverantwortlichkeit treten die Bestimmungen der čs. Verfassungsurkunde¹⁾. Der Präsident der Republik ist nur für Hochverrat²⁾, der Ministerpräsident und die Mitglieder der Regierung für dolose oder grobfahrlässige Gesetzesverletzungen strafrechtlich verantwortlich (§§ 66—69)³⁾.

Vereins- und Versammlungsrecht. Es gelten die österreichischen Gesetze vom 15. November 1867, Nr. 134 und 135 RGBl.

Das čechoslovakische Gesetz 309/21 gegen die Nötigung und zum Schutze der Versammlungsfreiheit stellt in den §§ 4—6 vorsätzliche widerrechtliche Eingriffe in das verfassungsmäßig gewährleistete (§ 113 der Verfassungsurkunde) Recht, sich zu versammeln, unter Strafe. Einer Übertretung⁴⁾ macht sich schuldig, wer vorsätzlich eine gesetzmäßig einberufene Versammlung dadurch stört oder vereitelt, daß er den Zusammentritt auf irgendeine Weise verhindert; ferner, wer an einer gesetzmäßig stattfindenden, nur auf geladene Teilnehmer beschränkten Versammlung teilnimmt und trotz Aufforderung sich nicht entfernt⁵⁾.

Koalitionsrecht. Das österreichische Gesetz vom 7. April 1870, Nr. 43 RGBl. („wodurch unter Aufhebung der §§ 479—481 des AStG. in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Erzwungung von Arbeitsbedingungen, und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Ware zum Nachteile des Publikums besondere Bestimmungen erlassen werden“) gilt mit Ausnahme des § 3, der durch das čechoslovakische Nötigungsgesetz 309/21 aufgehoben wurde, weiter. Der § 114 der Verfassungsurkunde lautet: „Das Koalitionsrecht zum Schutze und zur Unterstützung der Arbeits- (Angestellten-) und Wirtschaftsverhältnisse wird gewährleistet. Alle Handlungen von Einzelpersonen oder Vereinigungen, die als vorsätzliche Verletzung dieses Rechtes erscheinen, sind verboten.“

Die čechoslovakische Regierung hat ein Übereinkommen betreffend das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (98/24), das auf der dritten allgemeinen Konferenz der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes genehmigt wurde, angenommen und sich hiermit

¹⁾ Ein besonderes Gesetz ist in Aussicht gestellt (§ 67, 2 der Verfassungsurkunde), aber bisher nicht erlassen.

²⁾ Strafverfolgung vor dem Senate über Anklage des Abgeordneten-hauses. Einzig zulässige Strafe: Verlust des Amtes und der Fähigkeit, es später wieder zu erlangen.

³⁾ Die Regierung verantwortet auch die mit dem Präsidentenamte zusammenhängenden Äußerungen des Präsidenten der Republik.

⁴⁾ Arrest bis zu drei Monaten, unter erschwerenden Umständen bis zu 6 Monaten.

⁵⁾ Über das Vereinsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter siehe „Koalitionsrecht“.

verpflichtet: „allen in der Landwirtschaft beschäftigten Personen das gleiche Vereins- und Koalitionsrecht wie den gewerblichen Arbeitern zu gewährleisten und jede gesetzliche oder anderweitige Bestimmung aufzuheben, die dieses Recht für den landwirtschaftlichen Arbeiter beschränkt.“

Vorschriften gegen den Gebrauch von Sprengstoffen. Das österreichische „Sprengstoffgesetz“ vom 27. Mai 1885, Nr. 134 RGBl. erhielt durch § 43 des Gesetzes 50/23 eine authentische Fassung und wurde als Anlage dem Schutzgesetze zugefügt. Mit Ausnahme der §§ 11 und 13¹⁾ wird der Wirkungsbereich des Sprengstoffgesetzes auf die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen ausgedehnt.

Vorschriften über das Waffentragen. Das österreichische Waffenpatent (kaiserliches Patent vom 24. Oktober 1852, Nr. 223 RGBl.) ist bisher durch keine anderen Vorschriften ersetzt.

Das Gesetz 230/22 betreffend die Korps der Sicherheitswache verfügt für die uniformierten Sicherheitswachen obligatorische, für die nicht-uniformierten fakultative Bewaffnung. In Ausübung des Dienstes dürfen die Mitglieder der Sicherheitswache in gewissen, im Gesetze aufgezählten Fällen (Notwehr, Widerstand gegen Dienstesverrichtung, Flucht eines gefährlichen Verbrechers) von der Waffe Gebrauch machen.

Vergehen gegen die Postanstalten: kaiserl. Patent v. 21. Mai 1805, Nr. 731 JGS., kaiserl. Verordnung v. 8. Mai 1850, Nr. 190 RGBl.

Verletzungen der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen.

Das sogenannte „Lebensmittelgesetz“ vom 16. Januar 1896, Nr. 89 ex 1897 RGBl. betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. „Das Margarinegesetz“ vom 25. Oktober 1901, Nr. 26 RGBl. ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln.

Betrieb von Auswanderungsgeschäften. An Stelle der spärlichen Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 21. Januar 1897, Nr. 27 RGBl. ist das čs. Gesetz 71/22 betreffend die Auswanderung und die Durchführungsverordnung 170/22 getreten. Das Verbrechen der Verleitung zur Auswanderung begeht, wer gewerbsmäßig²⁾ durch listige Vorspiegelung einen Irrtum hervorruft, den er dazu benutzt, jemand zur Auswanderung zu bewegen; eine Übertretung, wer vorsätzlich zur Auswanderung in Gebiete verleitet, in welche die Auswanderung verboten ist, oder wer ohne glaubwürdige Grundlagen die Verhältnisse eines fremden Landes so anpreist, daß dadurch eine Auswanderungsbewegung hervorgerufen werden könnte³⁾.

¹⁾ Bestimmungen über die Möglichkeit der Abschaffung und Stellung unter Polizeiaufsicht (§ 11) und über die Zuständigkeit der Geschworenengerichte (§ 13).

²⁾ Ohne Gewerbsmäßigkeit Vergehen.

³⁾ Die Strafen sind: für Verbrechen: Kerker von 6 Monaten bis zu 6 Jahren, Vergehen: strenger Arrest von 3 Monaten bis zu 1 Jahre, Übertretungen: strenger Arrest von 1—6 Monaten. In allen Fällen kann neben der Freiheitsstrafe auch auf eine Geldstrafe bis zu 100 000 Kř. erkannt werden.

Anwerbung jugendlicher (d. h. noch nicht 18jähriger) Personen zu einer Erwerbsarbeit im Auslande ohne vormundschaftsbehördliche Zustimmung bildet ebenfalls einen Übertretungstatbestand.

Über Frauenhandel als Sonderfall der Verleitung zur Auswanderung vgl. Seite 341.

Die Oberaufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Auswanderungsgesetzes obliegt dem Ministerium für soziale Fürsorge, dem auch alle strafbaren Handlungen zu melden sind.

Aus der Zahl der strafrechtlichen Nebengesetze, die unverändert von der čs. Regierung übernommen wurden, seien erwähnt:

Gesetz vom 9. April 1873, Nr. 70 RGBl. über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; Gesetz vom 10. Mai 1873, Nr. 108 RGBl. wider Arbeitsscheue und Landstreicher; Gesetz vom 28. Mai 1881, Nr. 47 RGBl. betr. Abhilfe gegen unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften; Gesetz vom 25. Mai 1883, Nr. 78 RGBl. über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen (vgl. hiezu Gesetz 259/231); Gesetz vom 17. Juni 1883, Nr. 117 RGBl. betr. die Bestellung von Gewerbeinspektoren; Gesetz vom 30. März 1888, Nr. 41 RGBl., womit strafrechtliche Bestimmungen in betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden; Gesetz vom 6. März 1906, Nr. 58 RGBl. über Gesellschaften m. b. H.; Gesetz vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 RGBl. betr. die direkten Personalsteuern¹⁾ (das čs. Gesetz 309/20 über die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe dehnt die allgemeinen Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Personensteuergesetzes mit einigen Abänderungen und Ergänzungen auf die Vermögensabgabe aus); das Apothekengesetz vom 18. Dezember 1906, Nr. 5 RGBl. ex 1907; Gesetz über das Verbot des Getreideterminhandels (Gesetz vom 4. April 1903, Nr. 10 RGBl.).

Das čs. Telegraphengesetz: Gesetz 60/23.

Wegen der großen Bedeutung, die Telegraph und Telephon für das gesamte öffentliche Leben haben, wird der Mißbrauch dieser Einrichtungen streng bestraft. Das Gesetz statuiert: 2 Verbrechenstatbestände²⁾:

1. Unbefugte Selbsteinschaltung in einen Drahttelegraphen.

2. Errichtung oder Betrieb eines Telegraphen ohne Bewilligung des Postministeriums;

beide Handlungen aber nur dann, wenn sie während eines Krieges oder besonders bedrohlicher politischer Verhältnisse im Innern des Staates verübt wurden; mehrere Vergehenstatbestände³⁾.

1. Die oben erwähnten Verbrechenstatbestände, wenn sie nicht während außerordentlicher Verhältnisse verwirklicht werden.

¹⁾ Dieses Gesetz wurde bereits durch zwei österreichische Gesetze und schließlich durch das Gesetz 384/22 abgeändert.

²⁾ Strafe: Kerker von 1—5 Jahren.

³⁾ Strafverfahren nur über Antrag der Post- und Telegraphenverwaltung oder auf Verlangen der Geschädigten. Versuch ist strafbar.

Strafen: Arrest von 8 Tagen bis 1 Monat.

2. Auffangen drahtloser Telegramme, Abhören von Telephongesprächen.

3. Veröffentlichung derartiger Nachrichten zum Schaden anderer oder aus gewinnsüchtiger Absicht.

4. Fälschung, widerrechtliche Eröffnung oder Unterdrückung von Telegrammen, sowie Verletzungen des Rechtes der Parteien auf Geheimhaltung des Inhalts von Telegrammen und Telephongesprächen durch Telegraphenbeamte.

Für Beschädigung und Zerstörung der Telegraphen und (gemäß § 14 des Gesetzes 197/20 über die bergmännische Aufsuchung und Gewinnung von Erdharzen), der Einrichtungen zur Gewinnung von Erdharzen, gelten nach wie vor die Bestimmungen des AStG. über öffentliche Gewalttätigkeit (§ 89, bzw. § 318).

Das Gesetz 464/21 über die Feuerbestattung normiert als Verbrechen¹⁾ (in § 20):

1. Die Entziehung der Asche einer Leiche aus dem Besitze des Berechtigten ohne dessen Einwilligung oder ohne behördliche Bewilligung.

2. Absichtliche Verletzung des amtlichen Verschlusses einer Aschenurne;

als Vergehen²⁾: Die Verunehrung der Asche einer Leiche.

Das Wahlstrafrecht. Quellen desselben sind das Gesetz 663/19 (abgeändert durch Gesetz 44/20) über die ständigen Wählerverzeichnisse und das Gesetz 123/20 (abgeändert durch das Gesetz 205/25) betr. die Erlassung der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus.

Ein Vergehen³⁾ bildet: Verweigerung der Annahme einer Kandidatenliste durch den Vorsitzenden oder einen Beamten der Kreiswahlkommission, absichtliche oder grob nachlässige Verlautbarung, Vervielfältigung oder Zustellung falscher Kandidatenlisten durch den Vorsitzenden oder einen Beamten der Kreiswahlkommission, den Vorsteher oder Beamten einer Gemeinde, die Entziehung einer Kandidatenliste oder Vornahme von Streichungen auf einer Kandidatenliste eines anderen, Änderungen in den Wählerverzeichnissen, Ausfolgung ungleicher Abstimmungsergebnisse an eine Wahlkommission, Nichtabführung von nichtzugestellten Legitimationskarten an eine Wahlkommission; Ausschank, Verkauf und Verabreichung alkoholhaltiger Getränke am Wahltage.

Daneben sind eine Reihe von teils gerichtlich, teils durch die politische Behörde zu strafender Übertretungen angeführt. (Die unentschuldigte Nichtbeteiligung an der Wahl ist eine von den politischen Behörden mit Geldstrafen zu ahnende Übertretung.)

Das Wucherstrafrecht. Durch das Gesetz 568/19 über die Bestrafung des Kriegswuchers (abgeändert und ergänzt durch das Gesetz

¹⁾ Strafe: Kerker von 1—5 Jahren, daneben fakultative Geldstrafe von 500—10 000 Kč.

²⁾ Strafe: Arrest von 1 Woche bis zu 6 Monaten und Geldstrafe von 50—1000 Kč.

³⁾ Strafe in allen Fällen: strenger Arrest von 1—6 Monaten.

40/24) wird das österreichische Wucherstrafrecht (kaiserl. Verordnung vom 24. März 1917, RGBl. Nr. 131) aufgehoben, insofern es den Bestimmungen des neuen Gesetzes widerspricht.

Es werden folgende strafbare Tatbestände statuiert: Verheimlichung von Vorräten an Bedarfsgegenständen („bewegliche Sachen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen und Haustiere un-mittelbar oder mittelbar dienen“), Preistreiberei in Hinsicht auf Bedarfsgegenstände und unbewegliche oder bewegliche Mietgegenstände (Wohnungswucher), Preisüberbietung beim Einkauf eines Bedarfsgegenstandes zum Zwecke der Weiterveräußerung.

Diese wucherischen Handlungen bilden grundsätzlich eine Übertretung; sie sind als Vergehen zu bestrafen, wenn der Wert des durch die wucherische Handlung betroffenen Gegenstandes höher liegt oder der Täter rückfällig wurde; Verbrechen liegen vor, wenn die Tat in großem, öffentliche Interessen gefährdenden Umfange begangen wurde, bei Rückfälligkeit und ähnlichen besonders erschwerenden Umständen.

Vorsätzliche Verletzungen der in behördlichem Auftrage begründeten Lieferungsverpflichtung (Vergehen bezw. ¹⁾ Verbrechen); Überschreitung der Höchstpreise (bildet nur dann eine gerichtlich zu verfolgende Übertretung, wenn die Preisgrenzen überschritten und der geforderte Preis offenbar übermäßig ist); Verabredung mit anderen, übermäßige Preise zu fordern (Vergehen bezw. ²⁾ Verbrechen); Verderben von Lebensmitteln zum Zwecke der Angebotverringerng, Preissteigerung durch Aufstapeln von Bedarfsgegenständen, Kettenhandel (Vergehen bezw. ³⁾ Verbrechen); Schleichhandel, Weigerung, Bedarfsgegenstände anders zu verkaufen als gegen Abnahme anderer Waren (Vergehen).

Bei Bemessung der Strafen (Freiheitsstrafen von 1 Woche bis zu 20 Jahren, fakultative Geldstrafen bis zu 2 Millionen Kč.) ist grundsätzlich die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes und der bedingten Verurteilung ausgeschlossen. Unter besonders erschwerenden Umständen kann als Nebenstrafe auf Verfall des gesamten Vermögens erkannt werden ³⁾.

II. Die Slovakei und Karpathenrußland.

Das in diesen Gebieten geltende ungarische Strafrecht ist enthalten:

1. im „ungarischen Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen ⁴⁾

¹⁾ Wenn die Versorgung einer größeren Zahl von Personen gefährdet oder das öffentliche Interesse schwer geschädigt wurde.

²⁾ Wenn durch die Tat öffentliche Interessen schwer gefährdet wurden oder der Täter rückfällig ist.

³⁾ Ferner sind vorgesehen als Folgen der Bestrafung: Verlust einer Gewerbeberechtigung, Aufsicht über die Ausübung eines Gewerbes und eines landwirtschaftlichen Betriebes, Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Polizeiaufsicht, Verlust aller Wahlrechte u. ähnl. m.

⁴⁾ Eine deutsche Übersetzung des ungarischen Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen sowie der oben erwähnten ungarischen Strafgesetznovelle samt den bis 1909 ergangenen strafrechtlichen Nebengesetzen ist

(Gesetzesartikel V v. J. 1878), das durch Gesetzesartikel XXXVI v. J. 1908 (die sog. ungarische Strafgesetznovelle) mosaikartig novelliert wurde.

2. im ungarischen allgemeinen Strafgesetz für Übertretungen (Gesetzesartikel XL v. J. 1879).

Die čs. Strafgesetzgebung hat dem ungarischen Rechte gegenüber denselben Weg eingeschlagen wie dem österreichischen gegenüber: die allgemeinen Lehren bleiben unverändert, der besondere Teil wird durch eine Reihe von Gesetzen modifiziert und ersetzt.

Das Gesetz zum Schutze der Republik (50/23) hebt fast sämtliche Bestimmungen der beiden ungarischen Strafgesetze und der ungarischen Gesetze (Gesetzesartikel LXIII v. J. 1912; XXXIV v. J. 1913; XVIII v. J. 1915), die sich auf die durch das Gesetz 50/23 geregelte Materie beziehen, auf¹⁾.

Im Abschnitte 7 des StG. über Verbrechen und Vergehen „Gewalttätigkeiten gegen Privatpersonen“ wird §177 durch das čs. Gesetz 309/21 („über die Nötigung“) aufgehoben.

Der 8. Abschnitt „Verbrechen und Vergehen gegen das Wahlrecht“ erhielt durch die in den čs. Wahlgesetzen (siehe S.346) normierten Strafgesetze eine Ergänzung.

Der 10. Abschnitt handelt von der „Verletzung der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, des Brief- und Depeschengeheimnisses durch öffentliche Beamte“, der Abschnitt 23 von der Verletzung des Brief- und Depeschengeheimnisses überhaupt.

Während die Bestimmungen über den Schutz des Briefgeheimnisses in Geltung bleiben, werden Handlungen der Telegraphenbeamten (§201) und Privatpersonen (§327), die das Depeschengeheimnis verletzen, durch das čs. Gesetz 60/23 („Telegraphengesetz“) mit Strafe bedroht, das sämtliche Vorschriften über Telegraphen aufhebt²⁾.

Der ganze 11. Abschnitt („Geldverfälschung“) samt den bezüglichlichen, durch die ungarische Strafgesetznovelle (deren §§34—42) eingeführten Änderungen, wird durch das čs. Gesetz 269/19 „betreffend die Fälschung von Geld und Wertpapieren aufgehoben und ersetzt.

als Beilage zum 16. Band der Mitt. der I.K.V. erschienen. Eine deutsche Übersetzung des Gesetzesartikels XL v. J. 1879 sowie der strafrechtlichen Nebengesetze ab 1910 standen leider dem Berichtersteller nicht zur Verfügung.

¹⁾ Aufgehoben werden Gesetzesartikel XXIV v. J. 1912 und XVIII v. J. 1913 zur Gänze; aus dem Gesetzesartikel 1878 die §§ 126—152 (II. Teil, Abschnitt I „Hochverrat“ und II „Staatsverrat“), §§ 158, 161 (aus dem IV. Abschnitt: „Aufstand“), §§ 171, 174 (aus dem Abschnitte „Aufreizung gegen die Verfassung, die Gesetze, die Behörden oder die behördlichen Organe“), §453 (Verleitung zu Desertion), §459 (aus dem Abschnitte: „Verbrechen und Vergehen gegen die bewaffnete Macht“), aus dem Gesetzesartikel XL v. J. 1878 (Gesetz betr. die Übertretungen), die §§ 33, 34 Z.1 und 3, 37, 39, 109, aus dem Gesetzesartikel LXIII v. J. 1912 die §§ 18, 19, 22, 23, 26, 27.

²⁾ Siehe auch Verfassungsgesetz 293/20 „über den Schutz der Freiheit der Person und des Hauses sowie des Briefgeheimnisses“ (gemäß den §§ 107, 112 und 116 der Verfassungsurkunde).

Der 14. Abschnitt („Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit“) bleibt unverändert in Geltung, während § 81 und 106 des allgemeinen Strafgesetzes für Übertretungen durch das čs. Gesetz 241/22²⁾ (Gesetz gegen die Geschlechtskrankheiten) aufgehoben werden; das gleiche Gesetz unterstellt den Verbrechenstatbestand seines § 18 (vorsätzliche Ansteckung einer anderen Person mit einer Geschlechtskrankheit) der Strafsanktion der §§ 303—306 des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen („Körperverletzung“).

24. Abschnitt „Verletzung fremder Geheimnisse“. Die §§ 328 bis 329 haben anscheinend den § 9 des Gesetzes 241/22, der von der „Währung des ärztlichen und des Amtsgeheimnisses“ handelt, nachgebildet.

25. Abschnitt: „Hausfriedensbruch durch Privatpersonen“¹⁾.

26. Abschnitt: „Diebstahl“. Es ist bemerkenswert, daß der Gesetzesartikel v. J. 1907 über die „Förderung der heimischen Industrie“ den elektrischen Strom und jede zu technischen Zwecken verwertbare sonstige Energie“ unter denselben strafrechtlichen Schutz stellt, der bezüglich der beweglichen Sachen besteht, während im Gebiete des österreichischen Strafrechts gerade über diesen Punkt Unklarheit herrscht²⁾.

27. Abschnitt: „Raub und Erpressung“. Vgl. Gesetz 309/21 über die Nötigung und das oben (S. 337) über den Nötigungsbegriff im österreichischen Strafrecht Gesagte (es gilt m. E. auch für das ungarische Strafrecht).

32. Abschnitt: „Urkundenfälschung“. Der hierhergehörende Gesetzesartikel XLI v. J. 1891 (über den strafrechtlichen Schutz der Grenz- und Feldmessungszeichen) wird durch das čs. Gesetz 254/21 (über den Schutz der Grenzsteine und Triangulierungszeichen) aufgehoben und ersetzt.

39. Abschnitt: „Beschädigung von Eisenbahnen, Schiffen und Telegraphen und andere gemeingefährliche Handlungen“. Gesetz 197/20 dehnt die Wirksamkeit der §§ 439, 440 auf Einrichtungen zur Gewinnung von Erdharzen aus.

41. Abschnitt: „Verbrechen und Vergehen gegen die bewaffnete Macht“ wird samt allen Novellen (Gesetzesartikel XX v. J. 1886; Gesetzesartikel XVIII v. J. 1888; Gesetzesartikel XXI v. J. 1890; Gesetzesartikel XXX und XXXI v. J. 1912) durch das čs. Wehrgesetz 193/20 aufgehoben und ersetzt.

42. Abschnitt: Verbrechen und Vergehen im Amte und Mißbrauch der Advokatenstellung. Die §§ 466, 479 werden durch das čs. Gesetz 178/24 (über das Bestechungswesen und gegen die Verletzung des Amtsgeheimnisses) aufgehoben; desgleichen die §§ 465 und 470 hinsichtlich der dort angeführten Fälle 1 und 2³⁾; aber nur, soweit nicht andere Paragraphen auf diese Fälle Bezug nehmen.

¹⁾ Aufgehoben wird außerdem § 91 des ungarischen Sanitätsgesetzes (Gesetzesartikel XL v. J. 1879).

²⁾ Der čs. Strafgesetzentwurf sieht eine Legaldefinition der beweglichen Sache vor, die den elektrischen Strom miteinbegreift.

³⁾ Aktive (§ 470) und passive Bestechung eines öffentlichen Beamten.

Die strafrechtlichen Nebengesetze.

Selbstverständlich gelten alle in der Sammlung der Gesetze und Ordnungen veröffentlichten strafrechtlichen Spezialgesetze grundsätzlich für das Gesamtgebiet der Republik: so das Gesetz 464/21 über die Feuerbestattung (s. S. 346), das Telegraphengesetz 60/23, das durch die Wahlgesetze statuierte Wahlstrafrecht, das Erdharzgesetz 197/20, welches den ungarischen Gesetzesartikel VI vom 17. Januar 1911 über Erdharze und Erdgase aufhebt. Es gelten als Strafbestimmungen die §§ 439, 440 des ungarischen Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen (s. S. 349); das čs. Auswanderungsgesetz (71/22), das an Stelle des ungarischen Auswanderungsgesetzes (Gesetzesartikel II v. J. 1909), das čs. Wehrgesetz 193/20, das an Stelle aller einschlägigen Gesetzesartikel tritt. Das Wuchergesetz (568/19, 40/24), welches die ungarischen Gesetzesartikel IV und IX v. J. 1916 aufhebt, soweit sie mit ihm im Widerspruche stehen. (Vgl. S. 346 f.)

Soweit sie nicht aufgehoben wurden, gelten die ungarischen strafrechtlichen Nebengesetze weiter. So z. B. das ungarische Sanitätsgesetz (Gesetzesartikel XIV v. J. 1876), dessen § 91 durch das Gesetz 241/22 aufgehoben wurde; das Gesetz zum Schutze der Unterseekabel (Gesetzesartikel XII v. J. 1888); das Gesetz über die Regelung des Veterinärwesens (Gesetzesartikel VII v. J. 1888); das Gesetz über den Schutz der gewerblichen und Fabrikangestellten gegen Unfall und über die Gewerbeinspektion (Gesetzesartikel XXVIII v. J. 1893); das Koalitionsgesetz (Gesetzesartikel LXIII v. J. 1912; wo sich dieser Gesetzesartikel auf § 177 des Gesetzesartikels V v. J. 1878, der aufgehoben wurde, bezieht, ist an dessen Stelle zu setzen § 1 des Gesetzes 309/21); das Gesetz über die Förderung der heimischen Industrie (Gesetzesartikel III v. J. 1907).

Nur für das Gebiet der Slowakei und Karpathenrußland gilt das Gesetz 69/22 betr. die Produktenbörse in Preßburg und das Verbot von Termingeschäften mit Getreide und Mahlprodukten.

Es statuiert eine Reihe von Vergehenstatbeständen¹⁾): Gewerbsmäßiger Abschluß oder gewerbsmäßige Vermittlung von Getreidetermingeschäften, gewerbsmäßige Verleitung anderer zum Getreideterminhandel, Einwirkung auf die Preisbildung auf der Börse (durch Abschluß von Scheingeschäften oder sonstigen Preisschwindel, oder durch Beeinflussung der Presse), Kursnotierung bezüglich unerlaubter Geschäfte und Veröffentlichung dieser Notierungen.

1) Arreststrafen im Mindestausmaße von 3 Tagen, im Höchstausmaße von 1 Jahre; daneben fakultative Geldstrafen von mindestens 500, höchstens 50 000 Kč.

2) Der Versuch der Vergehen ist strafbar.

Finnland.

Gesetzgebung.

Mitgeteilt von Prof. J. Ö h q u i s t, Berlin.

1. Münzgesetz.

Gegeben in Helsingfors, den 21. Dezember 1925.

Gemäß dem Beschluß des Reichstages wird hiermit bestimmt:

§ 1. Die Münze Finnlands gründet sich auf Gold als einzigen Wertmesser.

§ 2. Die Rechnungseinheit der Münze bildet die Markka (schwed. mark). Die Markka wird in einhundert Penni eingeteilt.

§ 3. Aus Gold sollen Münzen im Werte von einhundert und zweihundert Mark ausgeprägt werden. Die ersteren sollen $3^{15}/_{19}$ Gramm und die letzteren $7^{11}/_{19}$ Gramm Feingold enthalten.

§ 4. Zum Zweck der Herstellung von Goldmünzen sollen neun Gewichtsteile Feingold und ein Gewichtsteil Kupfer zu Münzgold zusammengesmolzen werden. Aus zwei Kilogramm Münzgold werden vierhundertfünfundsiebzig Münzstücke zu einhundert Mark und aus vier Kilogramm ebenso viele Münzstücke zu zweihundert Mark geprägt. Ein Hundertmarkstück soll also $4^3/_{19}$ Gramm und ein Zweihundertmarkstück $8^8/_{19}$ Gramm wiegen.

§ 5. Von dem in den §§ 3 und 4 bestimmten Gehalt und Gewicht sind Abweichungen bis zu $^{15}/_{10000}$ über oder unter den Normalgehalt und bis zu $^{20}/_{10000}$ über oder unter das Normalgewicht gestattet. Doch darf die Abweichung im Gewicht für eine Münzmenge, die aus zehn Kilogramm Münzgold geprägt wird, nicht fünf Gramm übersteigen.

§ 6. Scheidemünze sind Münzstücke, die auf eine Mark und auf fünfzig und fünfundzwanzig Penni lauten und die aus Nickelbronze ausgeprägt werden, sowie auf zehn und fünf Penni lautende Münzstücke aus Kupfer.

§ 7. Die Legierung, aus der Nickelbronzemünzen hergestellt werden, soll fünfundzwanzig Gewichtsteile Nickel und fünfundsiebzig Gewichtsteile Kupfer enthalten.

Zu Kupfermünzen soll reines Kupfer oder eine Legierung von fünfundneunzig Gewichtsteilen Kupfer, vier Gewichtsteilen Zinn und einem Gewichtsteil Zink verwandt werden.

§ 8. Die Nickelbronzemünzen sollen wiegen:

Das Einmarkstück 5,100 Gramm,

das Fünfzigpennistück 2,550 Gramm und

das Fünfundzwanzigpennistück 1,275 Gramm.

Diese Münzen dürfen, in Posten von zweitausend Mark gewogen, vom Normalgewicht abweichen:

- Das Einmarkstück um höchstens $\frac{5}{1000}$,
- das Fünfzigpennistück um höchstens $\frac{10}{1000}$ und
- das Fünfundzwanzigpennistück um höchstens $\frac{15}{1000}$.

§ 9. Die Kupfermünzen sollen wiegen:

- Das Zehnpennistück 5 Gramm,
- das Fünf pennistück 2,5 Gramm.

Die Kupfermünzen dürfen, in Posten von einhundert Mark gewogen, vom Normalgewicht um $\frac{2}{100}$ abweichen.

§ 10. Wer zwecks Ausprägung in der Münze Finnlands Gold in einer Menge von mindestens 40 Gramm einreicht, ist berechtigt, nachdem das Gold in bezug auf Gewicht und Gehalt geprüft worden, aus Finnlands Bank in Goldmünzen einen dem Feingold entsprechenden Wert zu empfangen, jedoch erst nach Abzug von einem Drittel Prozent zur Deckung der Ausprägungskosten. Eine solche Ausprägung darf mit keinen anderen Abgaben und auch mit keinen Steuern belastet werden.

Gold darf frei ins Land eingeführt und aus dem Lande ausgeführt werden.

§ 11. Scheidemünzen dürfen nur für Rechnung des Staates ausgeprägt werden.

Scheidemünzen werden ausgeprägt, wenn die Bankbevollmächtigten des Reichstages angemeldet haben, daß im Geschäftsbetrieb von Finnlands Bank Bedarf nach solcher Münze vorliegt, und zwar in einem Betrage, der dem angemeldeten Bedarf entspricht.

§ 12. Jedermann ist verpflichtet, neben den Goldmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel die Noten von Finnlands Bank entgegenzunehmen.

Finnlands Bank ist verpflichtet, ihre Noten in der im Reglement der Bank angegebenen Weise einzulösen.

§ 13. Scheidemünzen sollen in unbegrenzter Menge bei Zahlungen in den Kassen des Staates und in Finnlands Bank entgegengenommen werden. Andere sind nicht verpflichtet, bei ein und derselben Zahlung Einmarkstücke in höherem Betrage als einhundert Mark, Fünfzig- und Fünfundzwanzigpennistücke in einem höheren Betrage als zwanzig Mark, oder Kupfermünzen in einem höheren Betrage als zehn Mark in Empfang zu nehmen.

§ 14. Ein Münzstück, das durch Abscheuerung, Beschneiden oder Bohren oder durch Anlöten eines Stoffes oder durch eine andere derartige Beschädigung vermindert oder schadhaf geworden ist, soll nicht als gesetzliche Münze gelten.

§ 15. Eine Goldmünze, die durch Verschleiß mehr als ein halbes Prozent ihres Sollgewichts verloren hat, soll nicht weiter als gesetzliches Zahlungsmittel gelten; doch sollen Goldmünzen bei Zahlungen in den Kassen des Staates zu ihrem ursprünglichen Wert angenommen werden, falls sie nicht mehr als zwei Prozent ihres gesetzlichen Gewichts verloren haben. Das Einhundertmarkstück muß folglich mindestens $4\frac{18}{95}$ Gramm und das Zweihundertmarkstück mindestens $8\frac{36}{95}$ Gramm wiegen, um als Zahlungsmittel bei Zahlungen unter Privatpersonen, und das Einhundertmarkstück minde-

stens $4^{13}/_{96}$ Gramm und das Zweihundertmarkstück mindestens $8^{34}/_{96}$ Gramm, um in den Kassen des Staates angenommen zu werden.

Scheidemünzen, die so abgenützt sind, daß die Prägung nicht deutlich zu erkennen ist, sollen nicht weiter als allgemeine Zahlungsmittel gelten. Doch sollen solche Münzen bei Zahlungen in den Kassen des Staates zu ihrem nominellen Wert angenommen werden, falls mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß die Münze echt ist.

§ 16. Münzen, die nicht weiter als Zahlungsmittel gelten, und ebenso Scheidemünzen, die mehr als vier Prozent ihres richtigen Gewichts verloren haben, sollen, nachdem sie bei einer der Kassen des Staates oder in Finnlands Bank eingegangen, nicht wieder in Umlauf gebracht werden.

§ 17. Münzen, die nicht mehr gesetzliche Zahlungsmittel an andere als den Staat sind, können in Finnlands Bank gegen gangbare Münze derselben Art umgetauscht werden. Gegen solche Münzstücke kann die Bank in Finnlands Staatskontor gültige Münzen im entsprechenden Betrage eintauschen.

Finnlands Bank ist berechtigt, stets gegen Scheidemünze in Finnlands Staatskontor Goldmünze in Austausch zu erhalten.

§ 18. Scheidemünzen, die auf Grund bisher geltender Bestimmungen hergestellt werden, gelten auch ferner als Scheidemünzen zu dem auf denselben in Mark und Penni angegebenen nominellen Wert.

§ 19. Bestimmungen, betreffend Größe und Ausprägung der Münzen, die Inschriften auf denselben und deren Form im übrigen werden auf dem Verordnungswege erlassen.

§ 20. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1926 in Kraft, an welchem Tage das Gesetz betr. die Münze des Großfürstentums Finnland, gegeben den 9. August 1877, sowie die Verordnung von demselben Tage betr. Übergang zum Goldmünzfuß aufhören zu gelten.

Was allen, die es betrifft, zur Nachachtung diene.

Helsingfors, den 21. Dezember 1925.

Der Präsident der Republik.
Lauri Kr. Relander.

Der Finanzminister.
H. M. J. Relander.

2. Gesetz, gewisse durch die Wiedereinführung des Goldmünzfußes veranlaßte Bestimmungen enthaltend.

Gegeben in Helsingfors, den 21. Dezember 1925.

Gemäß dem Beschluß des Reichstages, der in der im § 60 der Landtagsordnung vom 20. Juli 1906 vorgeschriebenen Weise zustande gekommen, wird hierdurch bestimmt:

§ 1. Die Noten von Finnlands Bank sollen, ohne Rücksicht darauf, wann sie ausgegeben worden, zu dem Wert eingelöst werden, den die Münze Finnlands laut dem Münzgesetz vom 21. Dezember 1925 besitzt.

§ 2. Bei Einlösung von Verpflichtungen, die bisher in der Münze Finnlands eingegangen worden, entspricht einer Mark eine Mark in der vom Münzgesetz vom 21. Dezember 1925 vorgeschriebenen Münze.

§ 3. Hiermit werden aufgehoben die Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, laut welchen die Größe von Gehalts-, Pensions- oder anderen Auszahlungen von der Veränderlichkeit des Preisniveaus abhängig ist, doch nicht die Bestimmungen hierüber in den Gesetzen betr. die Gehälter der Geistlichkeit und der Küster-Organisten in den evangelisch-lutherischen Gemeinden.

Was allen, die es betrifft, zur Nachachtung diene.

Helsingfors, den 21. Dezember 1925.

Der Präsident der Republik.
Lauri Kr. Relander.

Der Finanzminister.
H. M. J. Relander.

Lettland.

Literatur.

Mintz, P. M., Professor. Kursus des Strafrechts. Band I. Allgemeiner Teil. 256 S. Riga 1925 (russisch).

Bis zur Besetzung des Baltikums durch die Deutschen im Weltkriege galt in dem heutigen Lettland, welches eine russische Provinz war, das russische Strafrecht, d. h. grundsätzlich das Strafgesetzbuch 1845, für kleinere Delikte das Friedensrichterbuch 1864 und für Staats- und Religionsverbrechen, ebenso wie noch für einzelne Delikte — das sogenannte neue Strafgesetzbuch 1903, das durch die russische Regierung nur teilweise in Kraft gesetzt war.

Die deutsche Okkupationsbehörde führte mit einigen Abänderungen dieses Strafgesetzbuch 1903 als einziges geltendes Strafrecht ein. Nach Abzug der Deutschen aus dem Baltikum erklärte am 6. Dezember 1918 der selbständig gewordene lettische Staat, unter Entfernung der durch die deutsche Behörde aufgenommenen Änderungen, die weitere zeitweilige Beibehaltung dieses Strafgesetzbuches. Bald darauf wurde eine Kommission am lettischen Ministerium eingesetzt, die den Auftrag erhielt, eine gründliche Durcharbeitung dieses im großen und ganzen auf der modernen Höhe stehenden Strafgesetzbuches vorzunehmen, um es den Verhältnissen und Auffassungen des neuen selbständigen Staates anzupassen. Die erste uns zugekommene Begründung zu den Kommissionsarbeiten wurde auf Anordnung des Justizministers im Jahre 1921 der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Der allgemeine Teil und die Kapitel betreffend die Delikte gegen den Staat und die Religion wurden 1923 als Kommissionsentwurf veröffentlicht, während die übrigen Teile sich jetzt noch in Bearbeitung befinden.

Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir sagen, daß das vorliegende Buch von Prof. Mintz das erste größere wissenschaftliche Werk ist, welches bei der Schilderung des Strafrechts nicht nur grundsätzlich vom Strafgesetzbuch 1903 ausgeht (die russischen Kriminalisten behandelten üblicherweise in ihren Lehrbüchern an erster Stelle das Strafgesetzbuch 1845), sondern auch die bis jetzt schon in Kraft gesetzten lettischen Strafrechtsnovellen und die Bestimmungen des lettischen Kommissionsentwurfes anführt.

Wie der Verfasser selbst angibt, war das Werk zunächst zum Gebrauche für seine Universitätshörer bestimmt. In diesem Sinne erscheint uns das Buch wirklich sehr zweckentsprechend zu sein, indem es in kurzer und klarer Form neben der Strafrechtstheorie und der positiven Gesetzgebung verschiedener Länder, auch die neuesten Entwürfe, wie den italienischen (1921) und den deutschen (1925) ebenso wie die neuen deutschen Novellen (Jugendgerichtsgesetz, Geldstrafengesetz usw.) nicht unberücksichtigt gelassen hat. Dagegen wird das Sovietstrafrecht vom Verfasser nur an sehr wenigen Stellen berührt.

Es ist begreiflich, daß den meisten Kriminalisten dasjenige Material dieses Buches als am wenigsten bekannt erscheinen wird, welches sich auf die lettische Gesetzgebung bezieht. Wir wollen darum hier einiges ganz kurz erwähnen.

Die allgemeine vollständige Strafunmündigkeit soll von 10 auf 12 Jahre erhöht werden. Die überhaupt strittige Konstruktion der Teilnahme wird einer grundsätzlichen Umgestaltung im Vergleich zum Strafgesetzbuch von

1903 unterzogen. Als man in der Kommission zum Problem des Strafen-systems — welches bedeutend vereinfacht wurde — kam, verteilten sich die Stimmen in der Stellungnahme zur Todesstrafe. Wie bekannt, enthielt das vorbolschewistische russische Strafrecht (außer des Militärstrafgesetzbuches) die Todesstrafe nur für sehr wenige Fälle der Staatsverbrechen. Die im Strafgesetzbuch von 1845 durch Todesstrafe belegten Quarantänedelikte kamen praktisch überhaupt kaum in Frage. Die nach dem Sturz des Zarentums eingesetzte provisorische Regierung hat auch die wenigen Fälle der Anwendung der Todesstrafe beseitigt und so ist es auch bis jetzt in Lettland geblieben. Aus den Kommissionsprotokollen ist nun zu ersehen, daß erst nach längeren Auseinandersetzungen die Todesstrafe auch in den lettischen Entwurf nicht wieder aufgenommen wurde.

Einige Änderungen bringt der Entwurf in der Behandlung der jugendlichen Verbrecher. (In Lettland gibt es zwei Besserungsanstalten für jugendliche Delinquenten in Irlawa und Rodenpois.)

Völlig aufgegeben wird das russische System der Rechtsverwirkungen, durch welches bei Verhängung der höheren Strafen die obligatorische Entziehung von Vermögens-, Erb- und Familienrechten, ebenso wie „Standesrechten“ vorgeschrieben war. Die noch aufrecht zu erhaltenden Rechtsverwirkungen sollen nach dem Entwurf zum Teil nur noch einen fakultativen Charakter haben.

Das Institut der bedingten Verurteilung, welches in Rußland vor dem Kriege durch die Duma aufgenommen, aber durch den Reichsrat verworfen wurde, ist in Lettland schon durch die Novelle vom 12. Januar 1922 eingeführt und ist auch im Entwurf übernommen worden. Ein neuer Weg wird durch Lettland in der Frage der Auslieferung von Delinquenten beschritten. Im Gegensatz zu dem bis jetzt auf dem europäischen Kontinent allgemein gültigen Prinzip der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger, wird im Entwurf eine solche Auslieferung auf Grund besonderer Verträge für zu lässig erklärt. Solche Verträge sind auch schon mit England und Finnland abgeschlossen worden. Der Text des Vertrages mit Finnland vom 7. Juni 1924 ist in französischer Sprache dem Buche beigelegt.

Das Buch von Prof. Mintz enthält nur den allgemeinen Teil des Strafrechts. Der Verfasser hat sich die Behandlung des besonderen Teiles für den zweiten in Aussicht gestellten Band vorbehalten, der nach der endgültigen Ausarbeitung des entsprechenden Teiles des lettischen Entwurfes erscheinen soll. Was das lettische Strafrecht betrifft, so wird sicherlich der zweite Band für den Kriminalisten nicht minder lehrreich sein, zumal außer den schon veröffentlichten Entwurfsbestimmungen über die Staats- und Religionsverbrechen, welche im Verhältnis zum Strafgesetzbuch von 1903 einer ziemlich radikalen Umänderung unterworfen wurden, wie aus dem Vorwort zu den bekannt gewordenen Kommissionsarbeiten zu ersehen ist, eine größere Aufmerksamkeit verschiedenen anderen Delikten gewidmet werden soll. Hierher gehören verschiedene Arten des Handelsspekulantentums, Zoll- und Militärdelikte, der besondere strafrechtliche Schutz der landwirtschaftlichen Interessen, auch die vorgenommene Erhöhung der Geldstrafen, die schon im allgemeinen Teil erwähnte spezielle schärfere Behandlung von verschiedenen strafbaren Handlungen, deren Ursprung auf den besonderen unmotivierten bösen Willen des Täters zurückzuführen ist (das sogenannte „Rowdytum“) usw.

Man kann mit großem Interesse der Fortsetzung des inhaltsreichen rechtsvergleichenden Werkes des Rigenser Gelehrten entgegensehen, das in so klarer Form selbst den wenig eingeweihten Studenten nicht nur die historischen Etappen, sondern auch den neuesten Stand der Strafrechtstheorie samt der modernen geltenden und der noch im Werden befindlichen Gesetzgebung zur Kenntnis bringt. Es wäre nur sehr zu wünschen, daß die im Buche leider oft vorkommenden Druckfehler im nächsten Band möglichst vermieden werden.

Leo Zaitzeff (Berlin).

Ungarn.

I. Gesetzgebung.

Berichterstatter: Prof. Dr. P. v. Angyal, Budapest.

1. GA. XXVIII ex 1921, über die provisorische Erhöhung der in den Strafgesetzen und einzelnen anderen Gesetzen festgestellten Wertgrenzen, ferner des Ausmaßes der Geldstrafen und Geldbußen.

Laut § 1 werden die mit mehreren (angeführten) §§ der Strafgesetzbücher als Wertgrenzen festgestellten Beträge auf das Zehnfache erhöht.

§ 5. Die Geldstrafe ist hinsichtlich jeder einzelnen Person gesondert zu bemessen. Im Urteil ist unter einem auch die Dauer jener Freiheitsstrafe festzustellen, in welche die Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle umzuwandeln ist. Bei dieser Feststellung ist für einen Betrag von 20—200 Kronen ein Tag zu rechnen.

Die Dauer der die Geldstrafe ersetzenden Freiheitsstrafe kann jedoch bei Vergehen ein Jahr, bei Verbrechen 2 Jahre nicht überschreiten und ist die Geldstrafe als Hauptstrafe bemessen, in Gefängnisstrafe, ansonsten auf jene Art Freiheitsstrafe umzuwandeln, in welcher die Hauptstrafe bemessen wurde.

§ 8. Das Gericht hat die Höhe der Geldstrafe sowie auch jenen Betrag, an dessen Stelle im Uneinbringlichkeitsfalle eine eintägige Freiheitsstrafe tritt, unter Rücksichtnahme auf die Persönlichkeit, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Verurteilten dermaßen zu bestimmen, daß hierdurch derselbe zur Leistung der Geldstrafe bewogen werde.

§ 11. Das Ministerium wird ermächtigt, die im gegenwärtigen Gesetze angeführten Wertgrenzen sowie auch die mit diesem Gesetz provisorisch erhöhten Minimal- und Maximalbeträge der Geldstrafen und Geldbußen im Falle einer andauernden Besserung des Geldwertes im Verordnungswege entsprechend herabzusetzen und gleichzeitig den Umwandlungsschlüssel der Geldstrafe verhältnismäßig abzuändern.

2. GA. XXIX ex 1921, über die Vereinfachung der Strafgerichtsbarkeit.

§ 2. In Strafsachen hat, bei nachstehenden Gegenständen der Anklage der Kgl. Gerichtshof in erster Instanz als Einzelgericht vorzugehen und zu entscheiden.

1. Verbrechen der Körperverletzung, insoweit dasselbe unter den Absatz 1 des § 302 des GA. V ex 1878 (StGB.), oder Verbrechen und Vergehen der Körperverletzung, insoweit dieses unter Absatz 2 dieses § fällt;

2. Verbrechen des Diebstahls, insoweit dasselbe unter den ersten Satz des Absatzes 1 § 49 GA. XXXVI ex 1908 fällt, wie auch das mit solcher Unterschlagung verbundene Verbrechen der Hehlerei;

3. Verbrechen der Unterschlagung, insoweit dasselbe unter §§ 358 und 359 des StGB. fällt, wie auch das mit solcher Unterschlagung verbundene Verbrechen der Hehlerei;

4. Verbrechen des Betruges, insoweit dasselbe unter § 380 und Punkt 3 des § 381 des StGB. fällt;

5. Vorschubleistung, insoweit dieselbe in Hinsicht der unter Ziffer 1—4 angeführten Delikte begangen wird.

§ 3. Die bei dem Kgl. Gerichtshof als Einzelrichter fungierenden Gerichtsräte werden durch den Präsidenten des Kgl. Gerichtshofes oder durch dessen Stellvertreter designiert.

In der Frage, ob in einer Angelegenheit für das Verfahren der Einzelrichter des Kgl. Gerichtshofes oder der Senat desselben zuständig sei, ist die Entscheidung des Senates des Kgl. Gerichtshofes für den Einzelrichter bindend. Gegen die in solcher Frage erbrachte Entscheidung des Einzelrichters oder des Gerichtshofsenates kann kein gesondertes Rechtsmittel Platz greifen.

Die Gültigkeit des Verfahrens wird durch den Umstand nicht berührt, daß in einer Angelegenheit, deren Erledigung gegenwärtiges Gesetz dem Einzelrichter zuweist, ein Dreiersenat des Gerichtshofes entscheidet.

§ 4. Im Falle, daß die Kgl. Tafel oder die Kgl. Kurie ein neueres Verfahren anordnen, können sie mit der Durchführung dieses neuen Verfahrens auch in jenen Fällen den Senat des Kgl. Gerichtshofes betrauen, in welchen in erster Instanz ein Einzelrichter fungiert hat.

Im Falle der Wiederaufnahme gehört die Angelegenheit auch dann vor einen Dreiersenat des Kgl. Gerichtshofes, wenn im ursprünglichen Prozeß ein Einzelrichter fungiert hat.

§ 5. Die mit der Voruntersuchung betrauten Beamten der Polizeibehörden [sind am Sitze des Kgl. Gerichtshofes dermaßen zu unterbringen, daß die Kgl. Staatsanwaltschaft den Gang der Voruntersuchung womöglich durch mündliche Weisungen leiten, und daß dieselbe auch die, ihr in Gemäßheit des § 84 der StPO. zustehende Kontrolltätigkeit hinsichtlich der Erhebungshandlungen und des Verfahrens der Behörden, am Sitze des Kgl. Gerichtshofes, auch ohne schriftliche Fühlungnahme ausüben könne.

Die Kgl. Staatsanwaltschaft kann wegen Vollstreckung einzelner Erhebungshandlungen den Untersuchungsrichter jedwedes Gerichtshofes ansuchen und die Voruntersuchung auch selbst durchführen, mit Ausnahme der in §§ 171 und 172 des Strafgesetzbuches umschriebenen Erhebungshandlungen; gegen die im Rahmen der Voruntersuchung getroffenen Verfügungen der Kgl. Staatsanwaltschaft ist der Rekurs (letzter Absatz § 52 des StGB.) an den Anklagesenat gestattet.

§ 6. Ist das Strafverfahren ausschließlich wegen einer solchen, unter § 2 fallenden strafbaren Handlung im Zuge, welche vor Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes begangen wurde, so kann der Kgl. Staatsanwalt mit Zustimmung des Kgl. Ober-Staatsanwaltes die Voruntersuchung auch in Ermangelung der im § 101 StPO. angeführten Gründe einstellen, oder bis zur Einreichung der Anklageschrift die Anklage fallen lassen, wenn die Handlung nach Überzeugung der Kgl. Staatsanwaltschaft von ganz geringer Be-

deutung ist, das öffentliche Interesse in erheblichem Maße nicht verletzt ist, und die Persönlichkeit und Lebensverhältnisse des Beschuldigten, insbesondere aber sein Bestreben nach Wiedergutmachung des durch das Verbrechen verursachten Schadens die Hoffnung gewähren läßt, daß das Einstellen des Verfahrens den Beschuldigten zur Verübung eines neueren Verbrechens nicht veranlassen wird.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes kann nicht angewendet werden, wenn der Beschuldigte wegen Verbrechen oder Vergehen bereits verurteilt wurde.

§ 7. Eine Untersuchung hat der Anordnung der Hauptverhandlung bloß in folgenden Fällen vorherzugehen:

1. Im Falle der im § 15 GA. XXXIV ex 1897 angeführten Delikte, es sei denn, daß der Täter auf frischer Tat ertappt worden sei, oder daß der Beschuldigte über seine Schuld ein mit den Daten der Voruntersuchung im vollen Einklang stehendes Geständnis leistet.

2. In Fällen anderer, vor den Gerichtshof gewiesenen Verbrechen, wie auch der in Ziffer 1 erwähnten Ausnahmen, wenn:

- a) die Kgl. Staatsanwaltschaft einen diesbezüglichen Antrag stellt;
- b) die Anklage bloß durch einen Privatkläger vertreten wird, oder
- c) wenn es das Gericht über Ansuchen des Beschuldigten oder aus anderen Gründen für notwendig hält.

§ 8. Im Falle der Ertappung auf frischer Tat (§ 142 StGB-) ist der Beschuldigte der Kgl. Staatsanwaltschaft einzuliefern. Fällt die Handlung unter Ziffer 1 oder 2 des § 2 und stehen die Beweise zur Verfügung, kann die Kgl. Staatsanwaltschaft den Beschuldigten behufs Verhandlung seiner Angelegenheit, ohne Voruntersuchung unter Weglassung einer Anklageschrift innerhalb dreier Tage dem Kgl. Gerichtshofe stellig machen. In solchem Falle hat die Staatsanwaltschaft für die Vorladung bzw. Vorführung der Zeugen, eventuell der Sachverständigen, Sorge zu tragen; der Kgl. Staatsanwalt unterbreitet bei der Hauptverhandlung, anstatt die Anklageschrift vorzulesen, die Klage mündlich; der Gerichtshof kann für den Beschuldigten auch außer in § 56 StPO. angeführten Fällen einen Verteidiger bestellen.

Falls die Stelligmachung des Beschuldigten vor dem Gerichtshof innerhalb des im vorhergehenden Absatze bestimmten Zeitraumes nicht erfolgt und kein gesetzlicher Grund zur Beantragung der Preventivhaft vorliegt, ist die Kgl. Staatsanwaltschaft verpflichtet, den Beschuldigten sogleich auf freien Fuß zu setzen.

§ 9. In Angelegenheiten, welche unter § 2 fallen, hat die Anklageschrift bloß die im Punkte 1 und 2 des § 255 der Strafprozeßordnung angeführten Daten zu enthalten.

§ 10. In unter § 2 fallenden Angelegenheiten reicht der Ankläger die Anklageschrift bei dem Einzelrichter ein, ungeachtet dessen, ob eine Untersuchung stattgefunden hat oder nicht. Der Einzelrichter teilt dem Beschuldigten die Anklageschrift unter gleichzeitiger Anberaumung des Hauptverhandlungstermines mit.

In solchen Fällen kann gegen die Anklageschrift keine Einwendung er-

hoben werden; dem Beschuldigten steht jedoch das Recht zu, auf jeden Punkt der Anklageschrift — im durch Absatz 2 des § 257 StGB. vorgesehenen Rahmen — schriftliche Bemerkungen zu machen und dieselben dem zur Abhaltung der Hauptverhandlung berufenen Einzelrichter zu unterbreiten.

Der Einzelrichter weist die Anklageschrift auf Grund der Bemerkungen, oder auch ohne diese von Amts wegen — im letzteren Falle unter Weglassung der Anberaumung der Hauptverhandlung und der Mitteilung der Anklageschrift — insoweit er es für notwendig hält, nach Einvernahme der Parteien, im Falle der Ziffer 1—6 des § 264 StGB. im Sinne der Verfügungen des § 264 StGB. ab und stellt das Verfahren ein; in den in den §§ 262, 265 und 265 des StGB. vorgesehenen Fällen kann hingegen der Untersuchungsrichter die dort erwähnten Beschlüsse fassen.

Wurde die Anklageschrift beim Einzelrichter eingebracht, so entscheidet der Einzelrichter über die weitere Inhaftbehaltung des verhafteten Beschuldigten oder dessen Enthaffung, sowie über die Verhängung der Präventivhaft des sich auf freiem Fuße befindenden Beschuldigten. Die im Absatz 2 des § 267 StGB. enthaltene Verfügung ist auch hinsichtlich der Dauer der durch den Einzelrichter angeordneten oder aufrechterhaltenen Präventiv- oder Untersuchungshaft richtunggebend.

§ 11. Der beim Kgl. Gerichtshof als Einzelgericht fungierende Einzelrichter verrichtet alle Agenden, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu dem Wirkungskreis des Hauptverhandlungsleiters, des Hauptverhandlungssenates oder eines Mitgliedes desselben gehören.

Die Hauptverhandlung ist vor dem Einzelrichter unter entsprechender Anwendung des Abschnittes XVIII der Strafprozeßordnung abzuhalten.

§ 12. Der Dreiersenat oder der Einzelrichter des Gerichtshofes kann die Hauptverhandlung außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes auf entfernterem Gebiete ohne besondere Bewilligung des Justizministers durchführen, wenn hierdurch — unter Rücksichtnahme auf die Verkehrsverhältnisse, auf die große Anzahl der anzuberaumenden Angelegenheiten oder der vorzuladenden Personen oder auch auf andere wichtige Umstände — die Kosten des Strafverfahrens und gleichzeitig auch der Zeitverlust der zu der Hauptverhandlung vorgeladenen Personen, nach Beurteilung des Gerichtshofspräsidenten wesentlich herabzumindern sind.

II. Rechtsprechung.

A. Bürgerliches Recht.

1. Der Lebenswandel der Mutter eines außerehelichen Kindes kann nur dann als liederlich betrachtet werden, wenn sie den Geschlechtsverkehr mit Männern zur Zeit der Empfängnis des Kindes geschäftsmäßig oder in einer Weise pflegt, die jedes Schamgefühls bar ist. (Entscheidung der Kurie vom 30. Oktober 1923.)

2. Der Eigentümer eines Grundstückes kann die Wurzeln eines am benachbarten Grundstück stehenden Baumes, welche in sein Grundstück eindringen, abhauen und für sich behalten. Er ist berechtigt, mit den Ästen eines solchen Baumes, welche in den Luftraum seines Grundstückes ragen, dasselbe zu tun, wenn er den Eigentümer des Baumes zur Entfernung der Äste, unter Setzung einer entsprechenden Frist, im vorhinein aufgefordert hat und dieser der Aufforderung nicht Genüge geleistet hat. (Entscheidung der Kurie vom 3. Oktober 1923.)

3. a) Der Verkäufer kann infolge der in den wirtschaftlichen Verhältnissen entstandenen Verschiebungen und insbesondere wegen der anhaltend fortschreitenden Geldentwertung nicht längere Zeit hindurch in Ungewißheit belassen werden, ob der Käufer seiner Vertragspflicht Genüge zu leisten wünsche und hierzu auch fähig sei.

b) Der Verkäufer, welcher die Teilzahlungen auf den Kaufpreis angenommen und diese weder zurückgezahlt, noch in gerichtliche Verwahrung erlegt hat, die Valutadifferenz also dem Käufer entzogen hat, hat den vorherigen Zustand gewöhnlich so wieder herzustellen, daß außer der angenommenen Teilzahlung auch deren Valutendifferenz dem Käufer zu vergüten ist. (Entscheidung der Kurie vom 15. November 1923.)

4. a) Ein nicht gegenseitiger sondern bloß zugunsten einer Vertragspartei lautender Erbvertrag kann auch infolge grober Undankbarkeit des Begünstigten widerrufen werden.

b) Grobe Undankbarkeit zu Lasten des Beschenkten tritt auch infolge einer Handlung der anderen Ehehälfte ein. (Entscheidung der Kurie vom 6. November 1923.)

5. a) Falls der natürliche Vater auch minderjährige eheliche Kinder hat, muß bei Feststellung des Unterhaltes für das uneheliche Kind auch den den ehelichen Kindern zukommenden Erhaltungskosten Rechnung getragen werden.

b) Mit dem Tode des natürlichen Vaters belastet die Unterhaltspflichtung des außerehelichen Kindes die Verlassenschaft des natürlichen Vaters, aber auch in diesem Falle kann das außereheliche Kind als Unterhalt nur eine solche Rente fordern, zu deren Leistung der Vater auf Grund der Verlassenschaft — mit Außerachtlassung seiner eigenen Erwerbsfähigkeit — mit Rücksicht auf die Erhaltungsforderungen der minderjährigen ehelichen Kinder verpflichtet werden könnte. (Entscheidung der Kurie vom 30. November 1923.)

6. a) Überredet ein Mann ein unerfahrenes Mädchen mittels Eheversprechens, mit ihm geschlechtlich zu verkehren, so verpflichtet diese gegen die moralische Integrität des Weibes unternommene, rechtswidrige und vorsätzliche Handlung auch dann zur Entschädigung, wenn im übrigen keine strafbare Handlung vorliegt.

b) Der rechtswidrige Charakter der Handlung des Mannes wird durch die Zustimmung des Weibes zum geschlechtlichen Verkehr nicht aufgehoben, da doch der Mann die Zustimmung des Weibes eben durch die Ausnutzung des, durch das Eheversprechen begründeten vertrauten Verhältnisses erworben hat.

c) Aus diesem Grunde ist der Mann entschädigungspflichtig für den materiellen Nachteil, den das Weib dadurch erlitten hat, daß durch erhebliche Herabminderung ihrer Heiratsaussicht die Sicherung ihres zukünftigen Schicksals und ihrer Existenz bedeutend erschwert erscheint.

B. Handelsrecht.

1. Verantwortlichkeit der Eisenbahn:

a) Die Bahn ist verpflichtet, für Expreßsendungen den gewöhnlichen Handelswert zu vergüten, da die nachträglich ins Leben getretene Vollzugsbestimmung hierüber keine Verfügung enthält. (Entscheidung der Kurie vom 23. Oktober 1923.)

b) Eine schuldhafte Fahrlässigkeit der Eisenbahn wird festgestellt, wenn ihre Organe die geöffneten Gepäckwagen vollständig unbewacht ließen (Entscheidung der Kurie vom 23. Oktober 1923.)

c) Eine schuldhafte Fahrlässigkeit der Bahn wird festgestellt, wenn die Aufsicht über das aufgegebenes Gepäck nach seiner Ausräumung, jedoch vor der Ausfolgung an den Berechtigten versäumt wurde. (Entscheidung der Kurie vom 2. Oktober 1923.)

d) Als Personengepäck kann alles aufgegeben werden, was der Reisende für seine persönlichen Lebensverhältnisse und gemäß seines Reiseziels so für persönlichen Gebrauch wie auch für Ausübung seines Berufes auf der Bestimmungsstation benötigt; die Verantwortlichkeit der Eisenbahn (wegen der Überschreitung des Transporttermines) wird auf der Grundlage festgestellt, daß die Absendestation auf dem Lastenwaggon, in welchem das Gepäck eingeräumt wurde, nicht bezeichnet hat, daß er Personengepäck enthält und deswegen dieser Waggon aus dem Zuge ausrangiert wurde, obwohl die gleichzeitig aufgegebenen und Frachtgut enthaltenden Waggons während derselben Zeit auf den Bestimmungsort angelangt sind. (Entscheidung der Kurie vom 24. Oktober 1923.)

e) Die Verantwortlichkeit der Eisenbahn kann dem Absender gegenüber auf der Grundlage, daß sie einen Gebrauchsartikel ohne Lieferschein aufgenommen hat, um so weniger festgestellt werden, da gerade der Absender jener ist, welcher der Eisenbahn gegenüber wegen des Mangels der Begleitdokumente verantwortlich ist. (Entscheidung der Kurie vom 9. Dezember 1923.)

f) Eine Schadenteilung zwischen Absender und Eisenbahn wird auf der Grundlage festgestellt, daß der Absender die verfrachtende Ware in den geschlossenen Wagen verladen, diese mit Stroh bedeckt, die Wagenfenster offen gelassen hat, die Bahn aber den Waggon in diesem Zustande abgehen ließ und die Ladung infolge der durch das Fenster fallenden Funken in Brand gesetzt wurde. (Entscheidung der Kurie vom 13. November 1923.)

g) Ein Ruhen der Verjährung wurde festgestellt, weil der Käufer die Erneuerung der Ware bei der Bahn schriftlich urgiert hat, da dies obschon kein Ansuchen wegen Schadenersatz, doch als Reklamation (Anmeldung der

Aufrechterhaltung des Anspruches auf Ausfolgung der Ware) zu betrachten ist und auch aus dem Grunde, weil die Eisenbahn die Ware wissentlich einem Nichtbefugten ausgeliefert hat. (Entscheidung der Kurie vom 28. Oktober 1923.)

C. Strafrecht.

1. Ein Abgeordneter der Nationalversammlung kann wegen einer in der Nationalversammlung abgehaltenen Rede nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden; wenn er aber dieselbe Rede zu einer anderen Zeit, an einem anderen Orte, unter anderen Umständen abhält, ist er für den Inhalt verantwortlich. Das Immunitätsrecht schützt bloß die Verfassungsmäßige Freiheit und erteilt dem Abgeordneten keine ständigen besonderen Vorrechte. (Entscheidung der Kurie vom 29. Mai 1923.)

2. Das Kind hat den Eltern gegenüber geduldig zu sein, auch im Falle eines verletzenden oder rechtswidrigen Gebarens der Eltern; wenn nötig, hat das Kind sich zu demütigen und in jeder möglichen Weise den tätlichen Zusammenstoß zu vermeiden. (Entscheidung der Kurie vom 23. Jänner 1923.)

3. Der Raub unterscheidet sich von der Erpressung dadurch, daß, während die Verübungshandlung des letzteren eine kleinere (*vis compulsiva*) und bzw. fernere Gefahr in Aussicht stellende Drohung voraussetzt, welche den Willen des Beschädigten nicht vollständig knebelt, sondern eine Wahlfreiheit zwischen Widerstand und Leistung gewährt: erfordert der Raub eine jeden Widerstand ausschließende größere Gewalt (*vis absoluta*) oder eine Drohung, welche geeignet ist, den Beschädigten zur sofortigen Übergabe des geforderten Gegenstandes, oder zur Duldung der der Gewalt bezw. Drohung sogleich folgenden Entziehung desselben zu zwingen. (Entscheidung der Kurie vom 18. April 1923.)

4. Im Falle einer Berufung des Anklägers zu Lasten des Angeklagten auf Grund 1 b des § 385 StPO. ist die höhere Instanz zu der durch den Ankläger behaupteten Qualifizierung der den Gegenstand der Anklageschrift bildenden Handlung nicht gebunden, kann vielmehr im Rahmen der Tatidentität die dem Angeklagten zu Lasten fallende Handlung dem Gesetze entsprechend frei qualifizieren; es sei denn, daß der Ankläger sich mit jenem Teil des erstinstanzlichen Urteils, welcher die den Gegenstand der Anklage bildende Handlung qualifiziert, zufrieden gegeben hat und auf Grund 1 b des § 385 StPO. zu Lasten des Angeklagten gegen jene Verfügung des Urteils die Nichtigkeitsbeschwerde anmeldet, mit welchem das Zweitgericht eine mindere Qualifizierung der strafbaren Handlung anwendet, als das Erstgericht getan; in diesem Falle kann die Kgl. Kurie die den Gegenstand der Anklage bildende Handlung nicht schwerer qualifizieren als es das Erstgericht getan hat. (Entscheidung der Kurie vom 8. April 1923 des zur Wahrung der Rechtseinheit berufenen Kurialsenates.)

5. Der Zustand der Bewußtlosigkeit kann Folgeerscheinung einer Geisteskrankheit und somit eine ständige sein; kann aber auch eine einstweilige Erscheinung des Hirnnervensystems sein, welche durch verschiedene gele-

gentliche Ursachen hervorgerufen werden kann; in beiden Fällen aber kann dieser Zustand als strafrechtlicher Entlastungsgrund nur dann dienen, wenn hierdurch die Fähigkeit der freien Willensbestimmung aufgehoben erscheint. Freispruch im Falle, daß die Kurie auf Grund der durch das Erstgericht festgestellten Tatsachen die Folgerung ableitet, daß der Angeklagte die Handlung zwar mit verminderter Widerstandsfähigkeit und beschränkter Willensfreiheit, jedoch bei Bewußtsein, die Beschaffenheit und Bedeutung der Handlung erkennend und deren Folgen überblickend, verübt hat. (Entscheidung der Kurie vom 6. Februar 1923.)

III. Literatur.

Darvai, Dionys, Dr., Der Begriff Recht. Erschienen im „Rechtsstaat“, Jahrgang XXIV, Heft Nr. 4.

Mit dem Begriff des Rechtes befaßte sich das im Jahre 1913 erschienene rechtsphilosophische Werk des Dr. Dionys Darvai und sein, in deutscher Sprache erschienenenes Buch behandelt, mit noch tieferer Analyse und noch weitsichtiger denselben Gegenstand.

Während andere rechtsphilosophische Schriftsteller hauptsächlich bloß auf die begriffliche Unterscheidung des Rechtes von den anderen sozialen Regeln ein Gewicht legen und sich weniger um die nähere Untersuchung des *genus proximum* (Normen usw.) kümmern, beschäftigt sich Darvai mit der begrifflichen Analyse und der Zurückführung auf die elementarsten ontologischen Begriffe dieses *genus proximum* eingehend.

a) Er faßt das Recht (unter dem Worte ist das positive, objektive Recht zu verstehen) pluralistisch auf, — als er darauf hinweist, daß im Rechte, als Gesamtheit der Rechtsnormen, Einheiten verschiedener Art enthalten sind, insbesondere Normen (Rechtsbefehle), Verbote, „Indizierungen“ (z. B. als der Staat ein gewisses Verhalten als erwünscht bezeichnet und belohnt, ohne sie vorzuschreiben), „Gewährungen“, „Ermächtigungen“ (die unter den Namen subjektives Recht bekannten, Macht einräumenden Regeln). Unter diesen verschiedenen Einheiten befaßt sich unser Autor am eindringlichsten mit der Norm. Diese ist eine Abart der Vorschrift. Jede Vorschrift bedeutet eine Art Notwendigkeit (kausale, teleologische, logische, naturgesetzliche); die Norm bedeutet eine ethische Notwendigkeit. Ontologisch ist die Norm und im allgemeinen die „Vorschrift“ ein „Zwischengegenstand“ der „Normierung“, bzw. des „Vorschreibens“, als intelligibilen Verlaufes. Die Rechtsnorm gehört unter die „relativen“ Normen, also die Notwendigkeit der vorgeschriebenen Handlung besteht bloß darin, daß „widerigensfalls“ ein „Übel“ sich einstellen würde, d. h. es erscheint für die „Adressaten“ der Norm eine gewisse „Imminenz“. (Eine solche relative Norm kann auch durch einen leblosen Gegenstand gesetzt werden, z. B. seitens des Sturms, der annahenden Straßenbahn, des Steinsturzes ist die gesetzte Norm die Notwendigkeit des Ausweichens, der Flucht usw.) Das gemeinsame begriffliche Kennzeichen der rechtschaffenden Normen und der obenerwähnten anderen Einheiten, mit einem Wort das *genus proximum* der Rechtsnormen ist im allgemeinen das folgende: die „Zwischengegenstände“ der intelligibilen (nicht anschaulichen) Vorgänge, welche sich als Übergang zwischen „intention“ und „intention“ an die Menschen, als frei handelnde und denkende Wesen wenden.

Die ausführliche Entfaltung des Sinnes der durch Darvai gebildeten oder weiterentwickelten Termini technici kann hier nicht stattfinden. Wir erwähnen jedoch, daß z. B. der Befehl, die Gewährung, der Spaziergang, der Ton ein „Zwischengegenstand“ hinsichtlich des Vorganges des Befehlens, des Gewährens, des Spazierens, des Tönens ist. Die „Intention“ bedeutet wie bei Husserl die Eigenschaft der Bewußtseinsvorgänge, daß sie, indem sie sich auf fremde Gegenstände richten, dieselben ideell enthalten können, z. B. die Vorstellung des Löwen den Löwen selbst. Die „Introtention“ bildet eine speziell - reale Verflechtung eines Vorganges mit einer anderen Erscheinung; so bedeutet z. B. die sinnliche Wahrnehmung, daß der bezügliche seelische Vorgang die gesehene, gehörte usw. Erscheinung dermaßen enthält, daß jene aufhört, eine rein seelische Erscheinung zu sein. Eine solche Introtention (oder deren Übergang zur Intention) bildet die Beziehung des Willens, der Norm, des Verbotes, der Gewährung usw. zu der gewollten, vorgeschriebenen, verbotenen oder gewährten Handlung und, wie es unser Autor ausführt, sind die „Intention“ und „Introtention“ bloß Einzelfälle des (bisher nicht erkannten) allgemeinen Begriffes der „Intention“ und solche Intentionen können auch bei physikalischen Vorgängen vorkommen.

b) Die differentia specifica, welche die Rechtsnormen innerhalb des oben erwähnten genus proximum von den anderen Normen, Ermächtigungen usw. unterscheidet, besteht nach unserem Autor in den folgenden:

1. die Konsequenzen (Strafe, Exekution, Belohnung usw.), welche vor dem „Adressaten“ der Rechtsnormen „erscheinen“ und auf welchen die Rechtsnormen und andere juristische Einheiten beruhen: „tendenziöse“ (d. h. dem Rechte entsprechende oder auf bewußte Erwidierung der rechtswidrigen Handlung abzielte) Handlungen der Menschen und ähnlicher Wesen;

2. die die „Konsequenzen“ zur Geltung bringenden Wesen besitzen diesbezüglich eine souveräne Macht; und

3. dabei ist zumindest die Mehrheit der unterworfenen Personen von der ethischen Notwendigkeit überzeugt, daß die in Frage stehende Macht solche Konsequenzen auferlegen kann. (Dr. Friedrich Sichermann.)

Litauen.

I. Gesetzgebung.

A. Mitgeteilt von Prof. Dr. B a l o g h, Kaunas.

1. Gesetz betr. die Wohnungsmiete in Städten.

1. In Städten und Städtchen dürfen die Hauseigentümer nicht mehr Mietgeld erheben als am 23. April 1914 erhoben wurde, für bewohnte Häuser und von staatlichen und öffentlichen Anstalten besetzte Häuser und Wohnungen den Rubel gleich 3 Lit und für von Handels- und gewerblichen Anstalten besetzte Wohnungen und Häuser gleich 5 Lit gerechnet.

2. Für die Häuser, bei denen nicht festgestellt werden kann, wie hoch das Mietgeld am 23. April 1914 war, wird das Mietgeld durch Vergleichung mit dem Mietgeld entsprechender Häuser in derselben Straße oder demselben Stadtbezirk bestimmt.

3. Das Mietgeld für Zimmer, Lagerstätten und Winkel wird nach ihrer Größe und proportional der Höhe des Wohnungs- oder Häusermietgeldes bestimmt.

Die Preise der Hotelzimmer werden von den Stadträten bestimmt; die festgesetzten Preise haben im Hotel auszuhängen.

4. Eine gewöhnliche dringend notwendige Ausbesserung an der Wohnung gibt ihrem Eigentümer nicht das Recht, das Mietgeld über das im § 1 festgesetzte Maximum zu erheben.

Wenn der Eigentümer sich weigert, die Ausbesserung auszuführen, deren Notwendigkeit vom Wohnungsamt anerkannt worden ist, so führt der Mieter die Ausbesserung aus, deckt seine Ausgaben dadurch, daß er monatlich nicht mehr als die Hälfte des monatlichen Mietgeldes vom Mietgelde abzieht und stellt an Stelle der zurückbehaltenen Gelder dem Eigentümer die rechtfertigenden Dokumente seiner Ausgaben zu. Ist der Mieter, nicht durch eigene Schuld, gezwungen, aus der gemieteten Wohnung auszuziehen, so hat ihm der Eigentümer den Rest der für die Ausbesserung gemachten Ausgaben zu erstatten.

5. Eine für bewohnte Häuser notwendige fundamentale Ausbesserung wird auf Kosten des Eigentümers zu dem vom Wohnungsamt festgesetzten Termin ausgeführt.

Die vom Eigentümer ausgeführte fundamentale Ausbesserung an einem Hause gibt ihm das Recht, das Mietgeld über das im § 1 dieses Gesetzes festgesetzte Maximum zu erheben, aber nicht höher als es am 23. April 1914 betrug, den russischen Rubel gleich 5 Lit gerechnet.

Wenn der Eigentümer sich weigert, die Reparatur auszuführen, deren Notwendigkeit vom Wohnungsamt anerkannt worden ist, so führt sie der Mieter aus, deckt seine Ausgaben dadurch, daß er vom Mietgelde monatlich nicht mehr als die Hälfte des monatlichen Mietgeldes abzieht und stellt an Stelle der zurückbehaltenen Gelder dem Eigentümer die rechtfertigenden Dokumente seiner Ausgaben zu. Ist der Mieter, nicht durch eigene Schuld, gezwungen, aus der gemieteten Wohnung auszuziehen, so hat ihm der Eigentümer den Rest der für die Reparatur gemachten Ausgaben zu erstatten.

6. Nach Ablauf des Mietstermins hat der Mieter das Recht, die Miete nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zu erneuern.

7. Der Mieter kann das im § 6 bestimmte Recht nur dann nicht benutzen, wenn die gemietete bewohnte Wohnung für den Eigentümer selbst zum Aufenthalt notwendig wird und die für Handels- und gewerbliche Zwecke gemietete Wohnung für den Eigentümer selbst zum Aufenthalt oder für seine Handels- oder gewerblichen Zwecke notwendig wird.

8. Ohne Einwilligung des Eigentümers hat der Mieter nicht das Recht, die Wohnung einem andern Menschen zu überlassen. Ein solches Überlassen der Wohnung gilt als unrechtmäßig und der Eigentümer hat das Recht, die Entfernung einer solchen Person aus der Wohnung zu verlangen. Mieter von sequestrierten Wohnungen haben nicht das Recht, ohne Einwilligung des Eigentümers Aftermieter zu sich zu nehmen.

9. In folgenden Fällen hat der Eigentümer das Recht, die Entfernung des Mieters aus der gemieteten Wohnung nach Ablauf des Mietvertrages der die Auflösung des Mietvertrages vor Ablauf des Termins zu verlangen:

- a) wenn der Mieter die Bedingungen des Mietvertrages nicht erfüllt;
- b) wenn der Mieter länger als einen Monat nach Ablauf der Zahlungsfrist kein Mietgeld bezahlt;
- c) wenn der Mieter die Bestimmungen und zwingenden Verordnungen betreffend Gesundheit, Feuergefahr und allgemeine Sicherheit nicht einhält;
- d) wenn der Mieter die Wohnung nicht zu dem Zweck benutzt, zu dem er sie gemietet hatte.

10. Der Eigentümer hat das Recht, den Mieter nach Ablauf des Mietstermins aus der vermieteten Wohnung zu entfernen, wenn er die Absicht hat, auf dem alten Hause ein neues Stockwerk zu errichten und wenn es deswegen aus technischen Gründen notwendig ist, die unteren Stockwerke zu räumen, oder wenn er an Stelle des alten Hauses ein neues bauen will.

Wenn der Eigentümer in 3 Monaten nach Auszug des Mieters nicht mit dem Bau beginnt, oder ihn nicht ununterbrochen fortsetzt, so hat er die Wohnung dem aus ihr entfernten Mieter aufs neue zu vermieten und hat ihm den erlittenen Schaden, dessen Größe das Wohnungsamt bestimmt, zu ersetzen.

11. Unbesetzte Wohnungen registriert das Wohnungsamt. Die Hauseigentümer machen über unbesetzte Wohnungen in 3 Tagen nach Auszug des vorigen Mieters an das Wohnungsamt Mitteilung. Nicht später als am 2. Tage nach Vermietung der Wohnung teilt der Hauseigentümer dieses dem Wohnungsamt mit.

12. Für Nichterfüllung der Forderungen des § 11 wird der Eigentümer mit einer bis zu 50% des Maximums der jährlichen Wohnungsmiete hohen Geldstrafe bestraft. Die Strafe wird vom Wohnungsamt zugunsten der Ortsverwaltung erhoben und in derselben Weise eingefordert wie die staatlichen Gelder.

13. Der Mieter hat das Recht, eine unbesetzte Wohnung zwangsweise durch das Wohnungsamt zur Miete zu erhalten.

14. Der Vorsitzende des Wohnungsamtes ist ein Mietglied des Stadtrates und wird von diesem gewählt; die Mitglieder des Wohnungsamtes — es sind mindestens zwei — werden vom Stadtrat in der Weise gewählt, daß die Hauseigentümer und die Mieter in diesem Amte in gleicher Zahl vertreten sind, den Vorsitzenden nicht mitgerechnet.

15. Dem Wohnungsamt mündlich oder schriftlich übermittelte Gesuche oder Erklärungen mit Ausnahme von Erklärungen zwecks Registration unbesetzter Wohnungen (§ 11) und Erkundigungen über unbesetzte Wohnungen werden mit zwei Lit Gebühren belegt.

Mit derselben Summe Gebühren werden auch die Antworten des Wohnungsamtes auf diese Gesuche belegt.

16. Für jede seiner Maßnahmen nimmt das Wohnungsamt von den interessierten Parteien ein entsprechendes nach einer von der Ortsverwaltung aufgestellten Taxe festgesetztes Entgelt.

Dieses Entgelt zahlt die in dem Streit unterlegene Partei.

17. Streitigkeiten wegen dieses Gesetzes außer Streitigkeiten über Entfernung des Mieters aus der Wohnung in Fällen, wie sie § 9 aufzählt, entscheidet das Wohnungsamt.

Klagen wegen der Entscheidungen des Wohnungsamtes können in zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Friedensrichter eingereicht werden.

Der Friedensrichter entscheidet in diesen Prozessen von Grund aus; seine Entscheidungen sind endgültig und gegen sie kann nur auf dem Wege der Kassation beim Obertribunal geklagt werden, und zwar im Laufe von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung.

18. Dieses Gesetz betrifft nicht:

a) Häuser und Wohnungen, die man nach dem 22. April 1921 neu zu bauen begonnen hat und alle nach dem 22. April 1921 von den Eigentümern reparierten Häuser und Wohnungen, die wegen Zerfalls nicht bewohnt gewesen waren;

b) Häuser, die dem Staate oder den Ortsverwaltungen gehören;

c) Häuser, die kulturellen oder Wohltätigkeitsvereinigungen gehören;

d) nach einem entsprechenden Dienstvertrage diensteshalber besetzte Wohnungen;

e) Banken, Bankhäuser und -Kontore, Emigrationsbüros, Lottoklubs, Cafés-chantants.

19. Das Wohnungsamt registriert Häuser und Wohnungen, die von diesem Gesetz nicht betroffen werden. Jeder Bürger hat das Recht, diese Registration kostenlos zu benutzen.

20. Um dieses Gesetz in Kraft zu setzen, erläßt der Minister des Innern die nötigen Richtlinien.

21. Auf die von staatlichen Anstalten besetzten Häuser und Wohnungen beziehen sich die im § 1 dieses Gesetzes aufgestellten Mietnormen vom 1. Januar 1925 an.

22. Das Häuser-, Wohnungs- und Zimmermietgesetz für größere und kleinere Städte (Amtsblatt Nr. 45, lfd. Nr. 455 und Amtsblatt Nr. 69, lfd. Nr. 618) tritt außer Kraft.

(Amtsblatt vom 23. Juni 1924, Nr. 162.)

B. Mitgeteilt von O. v. Büchler, Universitätsdozent, Kaunas.

2. Gerichtsverfassung.

1. Zeitweilige Ordnung der Gerichte¹⁾ Litauens und ihrer Tätigkeit.

(Gesetz [ohne Datum] VŽ. 2/3 — [Nr. 26]²⁾, veröffentlicht 16. Januar 1919.)

Abschnitt I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Alle Akten, Dokumente und Gelder, die sich bei den jetzt in Litauen bestehenden Gerichten der deutschen Okkupationsverwaltung (Friedensgerichte, Bezirksgerichte, Obergericht, Kriegsgerichte) befinden, gehen in die Verfügungsgewalt derjenigen Personen über, die vom Justizminister hierfür bevollmächtigt sind.

§ 2. Für die Gerichtsorganisation und die Rechtsprechung, für die gerichtliche (Vor-) Untersuchung und für die Entscheidung sowohl in Straf- als auch in Zivilsachen gelten diejenigen Gesetze, welche zur Zeit der russischen Regierung³⁾ bestanden (§ 24 der Einstweiligen Konstitution des Litauischen Staates), unter Berücksichtigung der unten folgenden Änderungen.

Abschnitt II. A. Ordnung der Gerichte.

§ 3. Für die Ausübung der Gerichtsgewalt werden errichtet⁴⁾

- a) das Oberste Tribunal Litauens⁵⁾,
- b) Bezirksgerichte⁶⁾ und

¹⁾ Teismas, das Gericht; teisti, richten.

²⁾ Eine Numerierung der einzelnen Veröffentlichungen erfolgte erst von lfd. Nr. 269 (in Nr. 22 vom 15. März 1920) an. Bis dahin ergeben sich die lfd. Nr. der einzelnen Veröffentlichungen nur durch Auszählen bzw. aus dem alphabetischen Inhaltsverzeichnis. — Der „Regierungsanzeiger“ (Vyriausybes Žinios) hieß bis einschließlich Nr. 37 vom 12. Juni 1920 „Anzeiger der Einstweiligen Regierung“ (Laikinosios Vyriausybes Žinios = LVŽ).

³⁾ Vor dem Kriege. Einstw. Konst. v. 2. November 1918 § 24.

⁴⁾ Teismo valdžia, wörtlich: „Verwaltung des Gerichts“.

⁵⁾ Vyriausias Lietuvos Tribunalas.

⁶⁾ Apygardos Teismas.

c) Friedensgerichte¹⁾.

Die Zeit ihrer Errichtung wird durch den Justizminister nach Vereinbarung mit der Okkupationsverwaltung bestimmt.

§ 4. Das Oberste Tribunal befindet sich in Vilnius²⁾, und sein Machtbereich umfaßt den ganzen Litauischen Staat.

§ 5³⁾. Ein Bezirksgericht wird für mehrere Kreise errichtet. Seinen Sitz und Machtbereich bestimmt der Justizminister. Die Geldmittel hierfür werden im gewöhnlichen Verfahren bewilligt.

§ 6. In jedem Kreise⁴⁾ und in Städten mit mehr als 20000 Einwohnern wird ein Friedensrichter ernannt.

§ 7. Zur Untersuchung von Straftaten wird für jeden Kreis und für eine Stadt mit mehr als 25000 Einwohnern je ein Gerichtsuntersucher⁵⁾ ernannt.

Anmerkung 1. Der Justizminister hat das Recht, die Pflichten eines Gerichtsuntersuchers einem Friedensrichter, und die Pflichten eines Friedensrichters einem Gerichtsuntersucher zu übertragen.

Anmerkung 2. Dem Justizminister wird das Recht verliehen, die Zahl der Friedensrichter und der Gerichtsuntersucher zu vermehren und das Tätigkeitsgebiet unter ihnen zu verteilen.

§ 8. Bei einem Bezirksgericht und bei dem Obersten Tribunal bestehen Staatsverteidiger⁶⁾ (Prokuratoren) und ihre Gehilfen.

§ 9. Der Friedensrichter richtet als Einzelperson. Die Aufsicht über seine Schreibstube führt sein Sekretär, der auch die Protokolle schreibt und die Gebühren in Prozeßsachen entgegennimmt.

§ 10. Ein Bezirksgericht und das Oberste Tribunal besteht aus einem Vorsitzenden⁷⁾ und drei Mitgliedern. An der Sitzung nehmen drei Personen, einschließlich des Sitzungsvorsitzenden, teil.

Anmerkung⁸⁾. Mangelt es an der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern des Gerichts, so läßt die Sitzung⁹⁾ in das Bezirksgericht Friedensrichter,

¹⁾ Taikos Taisėjas (Friedensrichter).

²⁾ Vilnius, die Hauptstadt Litauens (polnisch: „Wilno“, russ. „Vil'na“). Das Oberste Tribunal befindet sich zurzeit in Kaunas, der einstweiligen Hauptstadt des Landes. („Kowno“).

³⁾ Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1921 (VŽ. 68/607) § 1. — Ursprünglich war je ein Bezirksgericht für jedes ehemalige Gouvernement vorgesehen.

⁴⁾ Apskritis. Im litauischen Texte steht daneben in Klammern die deutsche Bezeichnung „kreizas“.

⁵⁾ Nicht „Tardymo Teisėjas“ sondern „Teismo Tardytojas“, wie im Russischen: „Sudebnyj Slėdovatel'“ = gerichtlicher Folger, von „slėd“ die Spur, sljėdovat', folgen, nachfolgen, aber ohne die Schattierung „spüren, suchen“, (Suchen heißt „iskat'“). Vgl. Bemerkung zu Entscheidung 4a. — Die Übersetzung „Untersuchungsrichter“ wäre auch deshalb nicht richtig, weil die richterliche Unabhängigkeit fehlt. Die Staatsanwaltschaft ist Herrin über die „gerichtliche“ Voruntersuchung.

⁶⁾ Valstybes Gynejas. Es sind „Staatsanwälte“, richtiger: „Erste Staatsanwälte“. Die „Staatsverteidigergelhilfen“ entsprechen den „Staatsanwälten“ des deutschen Rechtes.

⁷⁾ Pirmininkas.

⁸⁾ Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1924. VŽ. 60/1140.

⁹⁾ Posėdis, personifiziert, wie im Russischen: „Prisūtstvie“ = die Anwesenheit. Vgl. lat. „conventus“.

Gerichtsuntersucher oder Vereidigte Advokaten, in das Oberste Tribunal Mitglieder des Bezirksgerichts oder Vereidigte Advokaten. Den Vereidigten Advokaten können die in den §§ 327, 710 und 768 des Zivilprozeßgesetzes sowie in den §§ 502, 793 und 880 des Strafprozesses vorgesehenen Funktionen übertragen werden¹⁾.

§ 11. Die Friedensrichter, Gerichtsuntersucher und Staatsverteidigergehilfen werden vom Justizminister ernannt und entlassen, die Vorsitzenden und die Mitglieder des Obersten Tribunals und eines Bezirksgerichts sowie die Staatsverteidiger auf Antrag des Justizministers, vom Präsidium des Staatsrats²⁾.

§ 12. Bei den Friedensrichtern, bei jedem Gericht und bei dem Staatsverteidiger besteht, unter Aufsicht eines Sekretärs und seiner Gehilfen, eine Schreibstube. Alle Beamten der Schreibstube werden, je nach Zuständigkeit, vom Friedensrichter, Gerichtsvorsitzenden oder vom Staatsverteidiger ernannt oder entlassen.

§ 13. Die Urteile³⁾ der Gerichte werden von Gerichtsbütteln⁴⁾ vollstreckt, die vom Vorsitzenden des Bezirksgerichts ernannt und entlassen werden.

§ 14. Die Vollstreckung der Urteile und Anordnungen⁵⁾ des Gerichts kann auch den Polizeibeamten übertragen werden.

¹⁾ Die §§ 327, 710, 768 des Zivilprozeßstatuts (Swod. Zakonov Bd. XVI, Teil 1), Ausgabe 1914, enthalten die §§ 327, 710, 768 der Zivilprozeßordnung vom 20. November 1864, und die §§ 502, 793, 880 — des Strafprozeßstatuts (ebende), Ausgabe 1914, — die §§ 502, 793, 880 der Strafprozeßordnung vom 20. November 1864.

Zivilprozeßstatut.

§ 327. Der Vortrag der Sache (erg. im Verhandlungstermine) erfolgt durch ein Mitglied des Gerichts auf Grund der von den Streittheilen zu den Akten eingereichten Papiere und Dokumente.

§ 710. Die Entscheidungen und besonderen Anordnungen des Gerichts (erg. ihr Entwurf) werden durch ein vom Vorsitzenden dazu bestimmtes Mitglied des Gerichts angefertigt (erg. in erster Instanz).

§ 768. In der zur Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung (erg. des Appellationsgerichts) werden die Umstände von dem Berichterstatter vortragen, danach die etwa anwesenden Parteien zum mündlichen Wettstreit zugelassen.

Strafprozeßstatut.

§ 502. Der Gegenstand der Klage und jede auf sie bezügliche Kunde wird von einem Mitglied des Gerichts vorgelesen (erg. in dem Eröffnungsverfahren).

§ 793. Ein ausführliches Urteil (erg. sein Entwurf) wird durch ein vom Vorsitzenden dazu bestimmtes Mitglied des Gerichts spätestens innerhalb von zwei Wochen seit dem Tage der Verkündung der Urteilsformel angefertigt (erg. in erster Instanz).

§ 880. Der Vorsitzende der Palata überträgt die Berichterstattung in der Sache einem der Gerichtsmitglieder und bestimmt den Tag zum Vortrag über sie (erg. in der Appellationsinstanz).

²⁾ Vgl. jetzt Verfassung § 49 (diese Ztschr. Jg. I S. 71). Ein Gesetz über den Zivildienst liegt dem Sejm vor.

³⁾ Nusprendimai. „Beschlüsse“ heißen „nutarimai“.

⁴⁾ Teismo Anstolis, Gerichtssteher, Gerichtsbote.

⁵⁾ Isakymas, Ansage, Befehl.

§ 15. Bei Ernennung von Arbeitern des Justizministeriums¹⁾ muß nach Möglichkeit darauf gesehen werden, daß die zu ernennenden Personen den Anforderungen entsprechen, die in den Gesetzen der russischen Regierung gestellt werden.

§ 16. Das Gericht wird in der Staatssprache, der litauischen Sprache, erledigt; in dieser Sprache werden die Protokolle und die Urteile geschrieben. Die Richter müssen sich auch in anderen Ortssprachen (polnisch und weißrussisch²⁾) verständigen können, wenn die Prozeßbeteiligten die Staatssprache nicht beherrschen. Denen, welche die Staatssprache oder die hier erwähnten Ortssprachen nicht beherrschen, wird ein Dolmetscher³⁾ zugewiesen.

Anmerkung. Dem Ministerkabinett wird gestattet, die erforderlichen Ausnahmen von dieser Vorschrift zu machen, soweit die Lebensumstände dieses erforderlich machen.

B. Verfahren bei Entscheidung von Zivilsachen.

§ 17. Den Friedensrichtern werden alle Sachen ohne jede Ausscheidung zum Richten zugewiesen, auch Streitsachen über bewegliches und unbewegliches Vermögen, wenn der Wert des Streitgegenstandes nicht höher ist als fünftausend Rubel (10000 Mark)⁴⁾.

§ 18. Gegen die Urteile der Friedensrichter kann in allen Sachen Appellation eingelegt werden. Über diese Appellationen entscheidet das Bezirksgericht.

§ 19⁵⁾. In Appellationssachen gehen Kassationsklagen (-Beschwerden) gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Bezirksgerichte an das Oberste Tribunal.

§ 20. Die Bezirksgerichte entscheiden in erster Instanz alle anderen in § 17 dieses Gesetzes nicht erwähnten Vermögensstreitigkeiten.

§ 21. Die Appellationen gegen Urteile des Bezirksgerichts gehen an das Oberste Tribunal.

§ 22. Die Urteile des Obersten Tribunals sind endgültig. Sie sind nicht anfechtbar.

§ 23. In allen Sachen werden Gebühren erhoben⁶⁾.

¹⁾ Gemeint sind die dem Justizministerium unterstehenden Beamten.

²⁾ Nicht erwähnt werden: jüdisch (jiddisch), hebräisch, russisch und deutsch. Die Stadtverwaltung von Kaunas erkennt „de facto“ auch das jüdische (jiddische) als Ortssprache an.

³⁾ Vertejas.

⁴⁾ Marke. Später bürgerte sich eine litauische Bezeichnung „auksinas“ (Goldling, Gulden) für die Mark, auf Grund alter historischer Erinnerungen und einer Verordnung vom 26. Februar 1919. („Lietuva“ Nr. 61 vom 21. März 1919, vgl. LVZ. 4/21 a) ein.

⁵⁾ Gesetz vom 15. Juni 1921. § 2. Vgl. Note 12. Vorher gab es keine Kassation. Die Entscheidung des Bezirksgerichts war unanfechtbar.

⁶⁾ Durch Gesetz vom 6. August 1920 über die Gerichtsgebühren (VZ. 43/442 § 200, 4) wurden von den Gerichtsgebühren befreit u. a. (Ziffer 1) „Sachen, in denen der Klageanspruch nicht mehr als 200 auksinas beträgt“. Das sind jetzt (nach dem Umrechnungsmaßstab VZ. 114/90: — 40 Lit.

§ 24. Die Gebühren sind fünfmal so hoch als im Jahre 1914 vor dem Kriege¹⁾.

§ 25. Alle Gebühren, auch die bei den Eriedensrichtern eingehenden²⁾, fließen in die Staatskasse.

§ 26. Das Gericht hat das Recht, die Parteien auf Umstände aufmerksam zu machen, die zwecks gerechter Urteilsfällung in der Prozeßsache einer Aufklärung bedürfen, sowie auf Beweismittel, durch welche solche Umstände bestätigt werden müssen.

C. Verfahren bei Entscheidung von Strafsachen.

§ 27. Die Friedensrichter entscheiden Sachen wegen strafbarer Handlungen, für welche im Strafkodex³⁾ sowie in den Gesetzen wegen Übertretung von Zoll- und Akzise-Regeln keine empfindlichere Strafe festgesetzt ist als Gefängnis. Wenn in solchen Fällen die⁴⁾ Zivilforderung höher ist als 5000 Rubel⁵⁾, so entscheidet über sie das Bezirksgericht.

§ 28. Gegen Urteile des Friedensrichters kann in allen Sachen Appellation eingelegt werden. Diese Appellationen werden vom Bezirksgericht geprüft und die Sachen von ihm entschieden.

§ 29⁶⁾. In Appellationssachen gehen Kassationsklagen gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Bezirksgerichte an das Oberste Tribunal.

§ 30. Alle anderen in § 27 nicht erwähnten Sachen wegen strafbarer Handlungen entscheidet das Bezirksgericht.

§ 31. Solange nicht die Wahlen von vereidigten Urteilsfällern (Beisitzern)⁷⁾ geregelt sind, entscheidet das Bezirksgericht die Sachen ohne vereidigte Urteilsfäller (Beisitzer).

§ 32. Die Appellationen gegen Urteile der Bezirksgerichte gehen an das Oberste Tribunal, gegen dessen Urteile Kassationsklagen nicht weiter zulässig sind.

§ 33. Gütliche Einigung in Strafsachen ist dort zulässig, wo es dies auch in den russischen Gerichten⁸⁾ war.

¹⁾ Die Erhöhung war nicht bloß eine Umbezifferung infolge Entwertung der Geldpapiere; sie blieb auch nach Einführung des Lit (Goldvaluta) bestehen. Die Gebühr beträgt 5% des Streitgegenstandes.

²⁾ Diese flossen nach dem russischen Gesetze vom 10. Mai 1877 (Z. Pr. § 100, 1) in die Kasse der „Landschaften“ („Zemstwo“, Agrarverband, im Gegensatz zur mit Stadtrecht ausgestatteten Stadt).

³⁾ Das russische, nur zum Teil in Kraft gesetzte, Strafgesetzbuch vom 22. März 1903. Vgl. unten Nr. 2.

⁴⁾ aus der Straftat entspringende . . . Sie darf im Strafprozesse geltend gemacht werden. Dies geschieht meistens, weil die Entscheidung dann gebührenfrei ergeht (Z. Pr. § 200, 4 Ziffer 2 VZ. 43/442).

⁵⁾ Jetzt 5000 Lit. Vgl. § 17 und Umrechnungsmaßstab VZ. 114/901.

⁶⁾ Gesetz vom 15. Juni 1921. § 2. Vgl. Note 31. Vorher war auch in Strafsachen eine Kassation nicht gegeben.

⁷⁾ Geschworene.

⁸⁾ Die „gütliche Einigung“ erscheint nicht als Schlichtung eines Streites, sondern als Mittel zur Vermeidung des staatlichen Gerichtsverfahrens.

§ 34. Alle Staatsbeamten, die in Ausübung ihres Dienstes sich etwas zu schulden kommen lassen, werden vom Staatsverteidiger genau so, wie auch alle anderen Angeklagten zur Verantwortung gezogen¹⁾.

§ 35. Die Anklageschrift wird zusammen mit den Untersuchungsvorgängen vom Staatsverteidiger unmittelbar beim Bezirksgericht eingereicht.

§ 36. Gnadenweiser Erlaß von Strafe und überhaupt eine Amnestie wird im Wege der Gesetzgebung gewährt²⁾.

Abschnitt III.

Gesetz vom 31. Januar 1924 VZ, 151/1078, veröffentlicht 23. Februar 1924.)

§ 37. Die Jurisdiktion des Obersten Tribunals Litauens wird auf das Memelland ausgedehnt.

Sein Aufbau und seine Wirksamkeit wird durch die geltenden Gesetze und nach den folgenden Grundsätzen geregelt.

§ 38. Dem Obersten Tribunal steht die Beratung³⁾ und die Entscheidung folgender Klagen⁴⁾ zu:

I. Zivilprozeß:

a) der Revisionsklagen gegen die Urteile des Bezirksgerichts⁵⁾ Memel als der Appellationsinstanz;

b) der Beschwerden⁶⁾ gegen irgendeine Entscheidung⁷⁾ des Bezirksgerichts Memel.

2. Strafprozeß:

a) der Revisionsklagen gegen die Urteile der Strafkammer des Memellandes oder des Gerichts der Vereidigten Urteilsfällers⁸⁾ im Memelland;

b) der Beschwerden⁷⁾ gegen irgendeinen Beschluß der Strafkammer des Memellandes;

3. Nicht streitige Sachen⁹⁾: der Beschwerden gegen irgendwelche zweitinstanzliche Beschlüsse des Bezirksgerichts Memel.

Die übrigen Gerichtsangelegenheiten, die bisher dem Memeler Obergericht zustanden, entscheidet das Oberste Tribunal Litauens.

§ 39. In Sachen, in denen ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend

¹⁾ Trotzdem werden in der Praxis die Ausnahmenvorschriften der §§ 1066 ff. StPO. für Verfahren bei Amtsvergehen angewendet, die den Beamten für das Publikum so gut wie unangreifbar und die Betreibung einer Strafverfolgung beinahe zur Unmöglichkeit machen.

²⁾ Vgl. jetzt Verfassung §§ 51, 65 (diese Ztschr. Jg. I S. 65 ff.)

³⁾ Svarstyti, wägen. Die „Verhandlung“ würde heißen „nagrinejimai“. Vgl. § 41.

⁴⁾ Skundai. Darunter wird jedes Sichbeschweren über etwas verstanden. Klagen, Beschwerden.

⁵⁾ Apygardos Teismas, nicht Landgericht.

⁶⁾ Atskiri skundai, Sonderklagen, besondere Klagen, Beschwerden.

⁷⁾ Išrisimas, Lösung, Entknotung. — Ein „terminus technicus“ für „Entscheidungen“ fehlt. Spresti heißt zwar „entscheiden“, aber „sprendimas“ wird nur für „Urteil“, im Gegensatz zum „nutarimas“. Beschluß, gebraucht.

⁸⁾ Geschworenengericht. Schwurgericht.

⁹⁾ Freiwillige Gerichtsbarkeit.

gemacht wird (§ 38 Ziffer 1a) ist die Revision unzulässig, wenn der Beschwerdegegenstand nicht höher ist als 1000 Lit.

Auf den Wert des Streitgegenstandes kommt es nicht an, wenn die Revision die Frage betrifft, ob der Streifall vom Gericht zu entscheiden ist¹⁾ oder ob die Apellation zulässig ist.

§ 40. In den in § 38 Ziffer 1 angegebenen Angelegenheiten kann eine Beschwerde an das Oberste Tribunal nur in dem Falle erhoben werden, wenn bei der Entscheidung die Gesetze umgangen wurden, und wenn die Entscheidung selbst auf der erwähnten Umgehung beruht.

Der Grundsatz dieses Paragraphen findet auf Gesuche, das Armenrecht anzuerkennen, und auf Anordnungen, eine Person festzunehmen, keine Anwendung.

§ 41. Die Verhandlung und die Entscheidung über Rechtsmittel²⁾ gegen Urteile und Beschlüsse der Gerichte des Memellandes erfolgt unter Teilnahme von mindestens drei Richtern. Die Mehrzahl der teilnehmenden Richter muß den Erfordernissen der im Memellande geltenden Gesetze entsprechen. Diese Richter werden vom Präsidenten der Republik auf Lebenszeit ernannt. Vor deren Ernennung werden die Richter des Bezirksgerichts Memel befragt.

§ 42. Den Ort und Tag der Sitzung bestimmt jedesmal das Oberste Tribunal.

§ 43. Die nach § 41 ernannten Richter werden von Mitgliedern des Bezirksgerichts Memel, nach dem Dienstrange, bei gleichem Range nach dem Dienstalter, vertreten, wenn ihnen dieses die Gesetze und³⁾ die Umstände gestatten.

§ 44. Der Oberste Staatsverteidiger⁴⁾ des Memellandes untersteht dem Staatsverteidiger des Obersten Tribunals.

§ 45. In Zivilprozeß-Revisionssachen, desgleichen in Beschwerdesachen, wegen Umgehung der Gesetze, einschließlich der Beschwerden gegen zweitinstanzliche Entscheidungen in nichtstreitigen Gerichtssachen muß Vermittelung durch vereidigte Advokaten stattfinden.

Die Notwendigkeit der Vermittelung durch vereidigte Advokaten wird für Strafsachen nach den geltenden Gesetzen des Memellandes entschieden.

Alle vereidigten Advokaten des Memellandes gelten als vereidigte Advokaten beim Obersten Tribunal.

§ 46. Das Oberste Tribunal richtet sich nach den in Kraft stehenden Gesetzen des Memellandes, einschließlich des zweiten Abschnittes des dritten Buches der Zivilprozeßgesetze⁵⁾.

§ 47. In Sachen, in denen das Bezirksgericht Memel das Urteil vor dem 1. März 1924 verkündet, geht die Apellation an das Oberste Tribunal.

§ 48. Das Obergericht des Memellandes wird mit dem 1. März 1924 aufgehoben.

¹⁾ Zulässigkeit des Rechtsweges, nicht, wie in der deutschen ZPO. „Unzulässigkeit des Rechtsweges“.

²⁾ Skundai, Klagen. Der Begriff „Rechtsmittel“ ist unbekannt.

³⁾ Im Texte steht „arba“ = oder.

⁴⁾ Oberstaatsanwalt.

⁵⁾ Der Zivilprozeßordnung (Revision).

Die bis dahin vom Obergericht nicht entschiedenen Sachen übernimmt das Oberste Tribunal.

Mangelt es an der in diesem Abänderungsgesetze vorgesehenen Ordnung¹⁾ für die Entscheidung der erwähnten Sachen, so entscheidet das Oberste Tribunal nach der früheren Ordnung.

Dieses Abänderungsgesetz tritt mit dem 1. März 1924 in Kraft.

3. Strafrecht.

1. Der Strafkodex.

(Gesetz ohne Datum VZ. 2/3 — Nr. 26, veröffentlicht 16. Januar 1919²⁾).

§ 1. Als Gesetz gewordener Strafkodex gilt der im Jahre 1903 bestätigte Kodex, der auch zur Zeit der deutschen Okkupation Geltung hatte, ausgenommen:

- a) §§ 82—84, 88, 89—96, 98 und 134;
- b) den ganzen dritten Teil (§§ 99—107), und
- c) alles das, was mit der Einstweiligen Konstitution des Litauischen Staates in Widerspruch steht.

§ 2. An Stelle der in § 2 des Kodex angegebenen Strafen werden folgende Strafen verhängt:

- a) Schwerarbeitsgefängnis;
- b) einfaches Gefängnis;
- c) Arrest, und
- d) Geldstrafe.

§ 3. Die Schwerarbeitsgefängnisstrafe wird an Stelle der Todesstrafe, der Verschickung und der Korrektionshausstrafe verhängt, und Festungsgefängnis wird durch einfaches Gefängnis ersetzt.

§ 4. Im Strafstatut werden die Worte „Rußland“ und „russischer Untertan“ ersetzt durch die Worte „Litauen“ und „litauischer Bürger“.

(Folgen Ausführungsunterschriften. Vgl. Fußnote ²⁾)

2. Ergänzung des Strafkodex.

(VZ. 4/45 veröffentlicht 5. März 1919: aufgehoben durch Gesetz vom 9. April 1924 [unten Nr. 3]).

§ 1. Die im Strafkodex angedrohten Geldstrafen werden hierdurch auf Vierfache erhöht.

§ 2. Für strafbare Handlungen, für die im Strafkodex Arrest oder Gefängnis angedroht wird, kann auch noch Geldstrafe verhängt werden: durch

¹⁾ Tvarka, Ordnung, Verfahren.

²⁾ Hier folgt der Text des (hier) unter Nr. 2 mitgeteilten Gesetzes, ohne daß es sich anders abhebt, als durch die Überschrift und die neue Numerierung der Paragraphen.

den Friedensrichter — bis zehntausend (10000) Mark, durch das Bezirksgericht — bis hunderttausend (100000) Mark.

Vom Ministerkabinett angenommen 31. Januar 1919.

3. Abänderung des Strafkodex.

(Gesetz vom 9. April 1924 VŽ. 159/1126, veröffentlicht 17. Mai 1924.)

§ 1. Geldstrafen, Vollstreckungsforderungen¹⁾, Schadensersatzforderungen²⁾, der Wert von Sachen und Entschädigungen, die in dem Strafkodex oder in irgendwelchen anderen eine Strafsanktion enthaltenden Gesetzen in russischen Rubeln festgesetzt sind, mögen sie in Aukšinas (Ost-Rubel) umgewandelt sein oder nicht, werden in Lit umgewandelt, wobei ein russischer Rubel gleich fünf Lit gilt.

§ 2. Für strafbare Handlungen, für die im Strafkodex Arrest oder Gefängnis angedroht wird, kann auch noch Geldstrafe verhängt werden: durch den Friedensrichter — bis 2500 Lit, durch das Bezirksgericht — bis 25000 Lit.

(§§ 3, 4 betreffen einzelne Delikte.)

§ 5. (Aufhebung älterer Gesetze, u. a. Gesetz vom 31. Januar 1919, [oben Nr. 2].)

4. Zivilrecht.

Abänderung und Ergänzung der Zivilgesetze.

(Gesetz vom 2. Dezember 1921 VŽ. 85/732, veröffentlicht 20. April 1922.)

I.

Die im Gebiete der früheren Gouvernements Vilnius, Kaunas und Gardinas³⁾ geltenden Zivilgesetze werden folgendermaßen abgeändert oder ergänzt:

A. Der Zivilkodex⁴⁾.

(Sammlung der Gesetze⁵⁾, Bd. X, Teil 1.)

Der § 106, 1 wird durch folgende Anmerkung ergänzt⁶⁾:

„Die in diesem Paragraphen dem Manne auferlegten Pflichten treffen bei Gleichheit der Umstände auch die Frau.“

Ein neuer § 106, 2 wird eingeführt:

„Die Frau muß entsprechend ihrem und ihres Mannes Vermögen zu den

¹⁾ Išieškojimai. Gemeint sind wohl staatliche Geldansprüche, welche im Wege des „Verwaltungszwangsverfahrens“ begetrieben werden.

²⁾ Nuostoliai: Abgänge, Verluste.

³⁾ Polnisch: Wilno, Kowno, Grodno.

⁴⁾ Gemeint sind die (russ.) „Graždanskije Zakony“ („Die Zivilgesetze“). Sie sind keine Kodifikation. Deutsche Übersetzung mit Erläuterungen in Klībanski, „Handbuch des Gesamten Russischen Zivilrechts“, Bd. I, 1911. Bd. II, III, 1918.

⁵⁾ Der „Svod Zakonov“.

⁶⁾ Klībanski, Bd. II, S. 483.

allgemeinen Ausgaben für den Unterhalt der Familie beisteuern, und sie sogar allein tragen, wenn der Mann kein Vermögen besitzt und nicht die Möglichkeit hat, etwas zu verdienen.“

Der zweite Teil des § 1128 von den Worten¹⁾:

„Bei der Erbfolge in (außerstädtischen) Landbesitz“

bis zum Schluß sowie die Anm bei²⁾ diesem Paragraphen werden aufgehoben.

Im § 1135 werden die Worte „und Anmerkung bei ihr“ aufgehoben.

Der erste Satz des § 1148 ist folgendermaßen zu lesen:

„Die Frau erhält nach ihrem Manne $\frac{1}{4}$ seines unbeweglichen und beweglichen Vermögens zu Eigentum; falls hinterbliebene Kinder des Mannes oder Erben von ihnen in gerader Linie (§ 1127) nicht vorhanden sind, erhält die Frau nach dem Manne auch die anderen $\frac{3}{4}$ bis zu ihrem Lebensende oder bis zur Wiederverheiratung“.

Im § 1151 werden die Worte

„und den vierten Teil von dem eigenen beweglichen Vermögen des Mannes“ ersetzt durch die Worte

„sowie das, was ihr nach § 1148 von dem beweglichen Vermögen ihres Mannes zukommt“.

Die Ziffer 5 des § 1184

„in der Erbfolge der Dorfbewohner und Kolonisten“ wird aufgehoben.

B. Allgemeine Gesetze über die Bauern³⁾.

Sammlung der Gesetze, Bd. IX, Beilage.)

Der § 13 wird aufgehoben⁴⁾.

C. Ortsgesetze über die Versorgung der Bauern mit Land⁵⁾.

(Sammlung der Gesetze, Bd. IX, Beilage, Buch IV, Abschnitt IV.

Der § 149 wird aufgehoben⁶⁾.)

¹⁾ Klibanski, Bd. II, S. 97 ff., dort auch die §§ 1135, 1148 (1127), 1151, 1184.

²⁾ Eine „Anmerkung“ hat (meistens) die Bedeutung eines selbständigen Paragraphen. Sie ist nicht ein Vermerk zu einem Paragraphen, sondern materiell ein Paragraph bei einem solchen, und hat, ihrer rechtlichen Bedeutung nach, meistens den Vorrang vor jenem.

³⁾ „Oščėje položenije o krestjanach“ = Buch I (§§ 1—494) der „Verordnung über den ländlichen Stand“ (Položenije o sel'skom sostojanii), die den Inhalt der „Besonderen Beilage zu den Gesetzen über die Stände“ (Osoboje prilozhenie k zakonam o sostojanijach) bildet. Sie befindet sich, ebenso wie die „Gesetze über die Stände“ („Zakony o sostojanijach“) in Bd. IX des „Svod Zakanov“.

⁴⁾ Den gesetzlichen Inhalt des § 13 bildete der § 38 des Gesetzes vom 19. Februar 1861 (Nr. 36657). Er lautet: „In der Erbfolgeordnung ins Vermögen wird den Bauern gestattet, sich nach ihren örtlichen Bräuchen (obyčajami) zu richten“.

⁵⁾ Das IV. Buch (§§ 1—787) der „Besonderen Beilage zu den Gesetzen über die Stände“ enthält „Verordnungen und Vorschriften über den agrarischen Aufbau (o pozemel'nom ustrojstvje) der Bauern und Ansiedler verschiedener Bezeichnung, die auf Gutsherrenland sesshaft gemacht sind (vodvorennych na vladěleskich zemljach). Die 11 Abschnitte dieses Buchs betreffen 11 verschiedene Landschaften des Reiches; der 4. Abschnitt (§§ 134—180) — die Gouvernements Vilna, Grodno, Kovno, Minsk und Teile von Vitebsk.

⁶⁾ Den Inhalt des § 149 bildet der § 82 des Gesetzes vom 19. Febr. 1861

II.

Die im Gebiete des früheren Gouvernements Suvalki geltenden Zivilgesetze werden folgendermaßen abgeändert:

A. Der Zivilkodex vom Jahre 1825¹⁾.

Der erste Teil des § 32 wird aufgehoben.

Die §§ 66 und 67 werden aufgehoben.

Im § 78 wird das Wort „Männer“ gestrichen.

Die §§ 182—190 werden aufgehoben.

Der § 192 wird folgendermaßen abgeändert:

„Für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten gilt, falls sie nicht durch Vertrag geregelt sind, folgendes: das Vermögen der Ehegatten steht in der besonderen Verwaltung eines jeden von ihnen zu besonderem Eigentume eines jeden; jeder von ihnen hat das Recht, hinsichtlich dieses²⁾ Vermögens, unabhängig von dem anderen Ehegatten, durch das Zivilrecht vorgesehene Verträge aller Art abzuschließen“.

Die §§ 192—200 werden aufgehoben.

Der § 201 wird folgendermaßen abgeändert:

„Die Frau muß entsprechend ihrem und ihres Mannes Vermögen zu den allgemeinen Ausgaben für den Unterhalt der Familie beisteuern, und sie sogar allein tragen, wenn der Mann kein Vermögen besitzt und nicht die Möglichkeit hat, etwas zu verdienen“.

Die §§ 202—206, 213—225 und 230 werden aufgehoben.

B. Gesetz vom Jahre 1836 über die Ehe³⁾.

Der § 214 wird aufgehoben.

C. Der Zivilkodex Napoleons⁴⁾.

Die §§ 818, 905, 934 und 1029 werden aufgehoben.

(Nr. 36665). Er lautet: „Der Übergang von Gutsbauernparzellen (podvornje krestjanskje ućastki) im Wege des Erbgangs von einer Person auf eine andere erfolgt auf Grund der bestehenden örtlichen Bräuche (obyćajev). — Vgl. hierzu die Bemerkung in Niemeyers Z., Bd. XXXIV, S. 249.

¹⁾ „Grażdanskoje Uloženije Carstva Polskago“ vom 1. (13.) Juni 1825. (Zivilkodex des Zartums Polens) (Original — in polnischer Sprache) (§§ 1—521). Das Gesetz trat 1. Januar 1826 an die Stelle des Buchs I sowie der §§ 1387—1581, 2092—2203 des Buchs III des „code civil“ des Herzogtums Warschau („code Napoléon“ vgl. Note 82), und gilt links der Memel noch heute. Deutsche Übersetzung in Klibanski, Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Polen, Berlin 1915.

²⁾ Gemeint ist „seines eigenen“. Es sollten nur die Vorrechte des Mannes beseitigt werden. Vgl. C. —

³⁾ Položenije o sojuzè bračnom vom 16. (28.) März 1836 (Verordnung über das Eheband) (§§ 1—214). Sie ersetzte teilweise den Zivilkodex und gilt ebenfalls links der Memel noch heute. Deutsche Übersetzung bei Klibanski, a. a. O., S. 109ff.

⁴⁾ Mit Wirkung vom 1. Mai 1808 als Gesetz im Herzogtum Warschau eingeführt durch Verfassungsurkunde tit. IX, art. 69.

5. Gesetz über die Umrechnung der ehemaligen Geldeinheiten in Litauen vom 4. Juli 1925 (Aufwertungsgesetz).

§ 1. Die in den Gesetzen festgesetzten Summen in Rubel, die durch die Gesetze nicht in Lit umgerechnet sind, werden in Lit umgerechnet, wobei ein Rubel mit 5 Lit berechnet wird.

§ 2. Die in den Gesetzen festgesetzten Summen in deutschen (Ost)-Mark oder Auksinas, die durch Gesetze nicht in Lit umgerechnet sind, werden nach dem amerikanischen Dollarkurse vom Tage der Veröffentlichung jener Gesetze in Lit umgerechnet.

§ 3. a) Geldverpflichtungen, die vor dem 1. September 1915 in Rubel entstanden sind, werden in Lit geregelt, wobei ein Rubel mit einem Lit berechnet wird;

b) Geldverpflichtungen, die nach dem 1. September 1915 in Rubeln, (Ost)-Mark oder Auksinas entstanden sind, werden in Lit nach dem amerikanischen Dollarkurs zur Zeit der Entstehung der Verpflichtung durch Zahlung von 20 Prozent des Betrages beglichen;

c) bei Geldverpflichtungen, die in Rubeln vor dem 1. September 1915 aus Erbschaften, Vermächtnissen, Legaten, Alimenten, Unfallrenten, Delikten und gesetzwidrigem Erwerb entstanden sind, wird ein Rubel mit fünf Lit berechnet; gleiche Verpflichtungen, die in Rubeln, (Ost)-Mark oder Auksinas nach dem 1. September 1915 entstanden sind, werden in Lit nach dem amerikanischen Dollarkurs zur Zeit der Entstehung dieser Verpflichtungen geregelt;

d) Zinsen für die in diesem Paragraphen bezeichneten Verpflichtungen werden bis zum Forderungstage nicht berechnet.

§ 4. a) Die vor dem 1. Oktober 1922 in die litauische Staatsbank oder Kreditinstitutionen in Auksinas oder (Ost)-Mark eingetragenen Depositen, laufende Rechnungen und Einlagen werden von diesen Institutionen in Lit ausgezahlt, wobei ein Lit mit einhundertfünfundsiebzig Auksinas oder (Ost)-Mark berechnet wird.

Anmerkung: Die an die Kreditinstitutionen zu zahlenden Schulden in Auksinas oder (Ost)-Mark werden in Lit gezahlt, wobei ein Lit mit einhundertfünfundsiebzig Auksinas oder (Ost)-Mark berechnet wird.

b) Die in die im Punkt a) dieses Paragraphen bezeichneten Institutionen nach dem 1. Oktober 1922, jedoch aber noch vor dem 1. Januar 1923 in Auksinas oder (Ost)-Mark eingetragenen Depositen, laufende Rechnungen und Einlagen werden in Lit nach dem Kurse vom Eintragungstage ausgezahlt.

§ 5. a) Geldverpflichtungen, die nach beiderseitiger Vereinbarung und auf eine endgültige gerichtliche Entscheidung hin in Rubeln, Auksinas oder (Ost)-Mark geregelt werden, fallen nicht unter dieses Gesetz;

b) als getilgt werden nach diesem Gesetz auch diejenigen Schulden betrachtet, zu deren Tilgung Depositen bis zum 1. Januar 1921 in Rubeln und bis zum 1. Oktober 1922 in Auksinas oder (Ost)-Mark eingetragenen worden waren;

c) Forderungen können im Laufe von 6 Monaten nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes für diejenigen Schulden erhoben werden, deren Verfalltermin nach dem 1. Oktober 1922 abgelaufen ist.

§ 6. Ausländer erhalten an Entschädigung ebensoviele, wie litauische Staatsangehörige in den entsprechenden Staaten, jedoch nicht mehr als den litauischen Staatsangehörigen nach diesem Gesetz zusteht.

§ 7. Die Kurstabelle zu diesem Gesetz wird vom Finanzminister veröffentlicht.

§ 8. Das Gesetz über die Auszahlung verschiedener Schulden und vertraglicher Verpflichtungen in anderer Währung als die jetzt umlaufende (V. Z. Nr. 17), das Gesetz über die Regelung einiger vor oder während der deutschen Okkupation entstandener Schulden und Verpflichtungen (V. Z. 1—19) und alle anderen Gesetze, die im Gegensatz zu diesem Gesetz stehen, treten außer Kraft.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

II. Rechtsprechung.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Balogh, Kaunas.

1. Zum Gesetz zur vorläufigen Regelung der litauischen Gerichte und ihrer Tätigkeit.

a) Abschn. 16. (Wegen der Sprache in den Gerichten.)

Abschn. 16 der vorläufigen Regelung der Gerichte und ihrer Tätigkeit verlangt, daß die Rechtsprechung in der litauischen Staatssprache erfolge. Das heißt, daß das Gericht und alle durch seine Gesetze anerkannten Arbeitskräfte wie: Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher — bei Ausübung einer gerichtlichen Handlung ihre Maßnahmen in Form der litauischen Sprache auszudrücken haben. Deshalb kann das Gericht von den Rechtsanwälten keine Gesuche, Erklärungen oder Klagen entgegennehmen, die in nichtlitauischer Sprache verfaßt sind, und kann es nicht dulden, daß der Rechtsanwalt in den Sitzungen zum Gericht in nichtlitauischer Sprache redet. Nicht zwingend ist die litauische Sprache im Gericht nur für sonstige Staatsbürger, die sich nicht litauisch verständigen können. Mit solchen Staatsbürgern kann das Gericht mündlich oder schriftlich in ihrer eigenen Sprache reden, wenn es nur diese Sprache beherrscht und zu beherrschen haben die Richter nur die polnische und weißrussische Sprache dort, wo sie Ortssprachen sind. Also beschloß das Obertribunal gemäß Gerichtsges. Abschn. 250: den Kreisgerichten mitzuteilen, daß sie hinsichtlich der Sprache in gerichtlicher Tätigkeit sich an oben ausgeführte Hinweise und Erklärungen zu halten hätten.

(Beschluß des Obertribunals vom 31. Juli 1920.)

b) Abschn. 17, 18 und 20. (Zuständigkeit in Prozessen wegen Adoption.)

Bei Prüfung des Zivilprozesses des Suvalker Kreisgerichts wegen Adoption des Antanas Juodviršis fand das Obertribunal, daß das Tribunal in diesem Prozeß nicht zuständig ist, da Abschn. 17, 18 und 20 der vorläufigen Regelung der litauischen Gerichte und ihrer Tätigkeit deutlich sagt, daß alle Prozesse ohne Ausnahme, Zivilprozesse nur bis zu 10000 Mark von den Friedensrichtern (Amtsrichtern) und erst in zweiter Instanz vom Kreisgericht entschieden werden, daß in erster Instanz nur Streitfälle wegen Gutes aller Art entscheiden kann, dessen Wert 10000 Mark übersteigt. Daher hatte in diesem Prozeß wegen Adoption in erster Instanz der Friedensrichter (Amtsrichter) zu entscheiden und erst in zweiter Instanz das Kreisgericht. Durch eine solche Bestimmung der Zuständigkeit in den Prozessen wird natürlich die Forderung des russischen Gesetzes nichtig, daß an gewissen Prozessen der Staatsanwalt in erster gerichtlicher Instanz teilnehmen solle, da beim Friedensgericht (Amtsgericht) kein Staatsanwalt besteht.

(Entscheidung des Obertribunals vom 19. September 1919.)

Veröff. in „Teise“ 1922, Nr. 1, S. 47/48.

2. Zu Art. 131 ZPO.

(Das Gericht entscheidet den Prozeß innerhalb der Grenzen des Streitiges.)

Pranas Smolskis verklagte seinen Bruder Antanas Smolskis wegen eines Bauernhofes und beantragte, ihm diesen zu nehmen. Der Klage waren folgende Thesen zugrunde gelegt:

- a) der Bauernhof gehört dem Kläger;
- b) der Kläger hatte ihn dem Beklagten vorverkauft, aber der Verkauf fand nicht statt;
- c) der Beklagte hält dessen ungeachtet den Bauernhof fest und gibt ihn dem Kläger nicht wieder.

Der Beklagte versuchte vor Gericht darzulegen, daß der Verkauf stattgefunden habe und daß deshalb das Eigentumsrecht nicht mehr dem Kläger, sondern ihm, dem Beklagten, zustehe. Auf diese Weise war die grundlegende Frage bei der Entscheidung dieser Klage folgende: wem — dem Kläger oder dem Beklagten — steht das Eigentumsrecht an der strittigen Besetzung zu? und: hat der Verkauf stattgefunden oder nicht? Da der Beklagte zugab, daß Eigentümer des Bauernhofes vorher der Kläger war, so ging die ganze Frage nach dem Eigentum in der zweiten Frage auf, nämlich in der Frage danach, ob die Eigentumsübertragung (Verkauf) stattgefunden habe, darin lag das Wesentliche an dem ganzen Streit und nur darüber hatte das Gericht zu entscheiden, denn nach Art. 4 und 131 der ZPO wird der Zivilprozeß innerhalb der Grenzen des Streitiges entschieden. In dessen hat das K.-er-Kreisgericht, wie aus der Begründung seiner Entschei-

zung zu ersehen ist, die Frage der Eigentumsübertragung gar nicht erwogen, sondern nur untersucht, auf welche Weise der strittige Bauernhof in die Hand des Beklagten gekommen ist; indem es zugab, daß der Beklagte den Bauernhof auf Grund des Vorverkaufsvertrages festhalte (obwohl ein solcher Grund dazu unrechtmäßig und verboten ist), wies es die Klage ab und ließ den Bauernhof in der Hand des Beklagten. In einem Prozeß, wo die Gegner sich wegen des Eigentums stritten und wo die Art der Besitzergreifung — nach einem Vertrage oder ohne solchen — unwichtig und nicht wesentliche Grundlage des Streites ist, entschied das Kreisgericht eine Frage zweiter Ordnung, legte sie seinem Urteil zugrunde und überschritt so den Art. 131 der ZPO.

(Beschuß des Obertribunals gemäß Aufsichtsordnung
im Prozeß Smolskis vom 3. September 1921.)

Veröff. in „Teise“ 1922, Nr. 1, S. 49.

3. Zum Bodenreformgesetz.

a) Abschn. 51, 52 und 55. (Nach Veröffentlichung des Bodenreformgesetzes ist es unmöglich, Teilungsakte an von ihm betroffenen Gütern zu vollziehen.)

Am 11. November 1922 erhob Tomkūnas, Mitglied des Vorstandes der Bodenreformverwaltung, vom Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter dazu bevollmächtigt, beim Kaunaer Kreisgericht Klage gegen Frau Olympia Dangelis und Frau Sophie Petkūnas. Das ca. 366 ha große Gut Maniūnas habe, so erklärte er, Frau Dangelis und Frau Petkūnas gehört, und zwar zu $\frac{1}{7}$ Frau Dangelis und zu $\frac{6}{7}$ Frau Petkūnas. Nach Veröffentlichung des Bodenreformgesetzes teilten Frau Dangelis und Frau Petkūnas durch einen am 17. Juli 1922 erfolgten und vom Obernotar bestätigten Teilungsakt dieses Gut zu gleichen Teilen untereinander. Gestützt auf das Bodenreformgesetz, Abschn. 2, 51 und 76, verlangte der Bevollmächtigte, den Teilungsakt für nichtig zu erklären, da er nicht rechtmäßig erfolgt sei.

Am 9.—16. Januar 1923 erklärte das Kaunaer Kreisgericht mit der Begründung, daß Frau Dangelis und Frau Petkūnas durch die Teilung das Recht des Staates an dem durch die Bodenreform enteigneten Gut verletzt hätten, diesen Teilungsakt für nichtig. In der Appellationsklage wiesen die Bevollmächtigten von Frau Dangelis und Frau Petkūnas, die geschw. Advokaten St. und T. darauf hin, daß der Boden der zu enteignenden Güter nicht durch Bekanntgabe des Bodenreformgesetzes an sich enteignet sei und daß der Teilungsakt daher nur dann für nichtig erklärt werden dürfe, wenn bewiesen wäre, daß die Interessen des Staates, die er durch das Bodenreformgesetz erlangt hätte, die aber noch nicht Eigentumsrecht geworden seien, durch diese Teilung verletzt sind; in diesem Falle aber seien diese Interessen keineswegs verletzt; denn auch nach erfolgter Teilung unter die gemeinsamen Eigentümer werde der Staat doch all den Boden aus dem

Gut Maniūnas enteignen können, der die Norm von 80 ha für jeden Eigentümer überschreitet; deshalb forderten sie, die Entscheidung des Kreisgerichts für nichtig zu erklären und die Klage abzuweisen.

Am 30. Mai 1923 bestätigte das Obertribunal nach Prüfung dieses Prozesses die Entscheidung des Kreisgerichts und wies die Appellationsklage zurück. Die Gründe des Tribunals waren folgende: Das Bodenreformgesetz stellte besondere ziemlich verwickelte rechtliche Beziehungen im Hinblick auf die Verwaltung des von ihm betroffenen Bodens für den Zeitraum vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes bis zur in ganz bestimmter Ordnung erfolgenden Vollstreckung des Enteignungsaktes an einem jeden Gute auf; einerseits sagt das Gesetz, daß alle mit dem zu enteignenden Eigentum verbundenen Rechte vom Veröffentlichungstage des Gesetzes an auf den Staat übergehen (Abschn. 51, Satz 1); diese Regel geht auf alle vom Gesetz betroffenen Güter; aber gleich im folgenden Abschnitt (52), wo eine Art dieser Güter, nämlich solche, die durch Gesetz vom 4. April 1919 und vom 30. Oktober 1920 in die Hut der Regierung genommen wurden, ausgenommen wird, heißt es, daß Güter solcher Art vom Veröffentlichungstage des Bodenreformgesetzes an als „in das Staatseigentum übergegangen“ gelten. Wenn oben zitierte Regel aus Abschn. 51, die für alle Güter gilt, ihre Enteignung ins Staatseigentum vom Veröffentlichungstage des Gesetzes an bedeutete, so wäre es unnötig, im 52. Abschn. dasselbe wegen einer besonderen Art dieser Güter zu wiederholen; und wenn als ins Staatseigentum übergegangen nur Güter dieser besonderen Art gelten, so wird damit auch gesagt, daß Güter anderer Art, die vom Bodenreformgesetz betroffen werden, nämlich Guts-höfe, die nicht in die Hut des Staates genommen wurden, nicht als ins Staatseigentum übergegangen gelten. Dann muß man der Auffassung sein, daß letztgenannte Güter nicht ipso iure durch Veröffentlichung des Bodenreformgesetzes ins Staatseigentum übergehen, sondern durch einen besonderen Enteignungs- und Übernahmeakt (Abschn. 51 und 55); so muß man dann auch den letzten Satz aus Abschn. 51 auffassen: „ein solcher Akt (der Enteignungs- und Übernahmeakt) erhält die Geltung eines Eigentumsaktes“, das heißt, er begründet das Staatseigentum. Wenn aber der Staat an den bisher nicht in die Hut der Regierung genommenen Gütern formales Eigentum vom Veröffentlichungstage des Gesetzes an auch nicht erlangte, so haben andererseits die Personen, die bisher Eigentümer der Güter waren, zugleich mit dem Veröffentlichungstage des Gesetzes das formale Eigentumsrecht an der Sache verloren: sie haben die mit dem zu enteignenden Eigentum verbundenen Rechte verloren (Abschn. 51); wenn ihnen diese Rechte auch nicht mehr zustehen, so wird ihnen doch vorläufig, bis zur Vollziehung der Übernahmeakte gestattet, einige dieser Rechte, mit Ausnahme des Übertragungs-, Verkaufs-, Verpfändungs- und Vermietungsrechtes, weiter auszuüben; diese besondere Art der Ausübung von Rechten wird vom Gesetz als verantwortliche Bewirtschaftung bezeichnet (Abschn. 55); das Gesetz nennt diese Wirtschaftler „die früheren Eigentümer“ (Abschn. 55) und unterstreicht dadurch noch, daß sie das Eigentumsrecht schon verloren haben; jedem von ihnen wird noch das Recht verliehen, sich aus dem enteigneten Boden 80 ha Land zum unantastbaren Eigentum zu erwählen (Abschn. 6). Wenn die

ehemaligen Eigentümer das Eigentum an dem vom Bodenreformgesetz betroffenen Gut verloren haben, so können sie, solange sie nicht nach einer besonderen, in diesem Gesetz getroffenen Regelung eine unantastbare Norm des Bodens sich erwählt und als ihr Eigentum fixiert haben (jeder 80 ha), an dem Gut keine Eigentumsakte, also auch keine Teilungsakte vollziehen, wenn das Eigentum auch noch nicht dem Staate zustände, wie dies aus Abschn. 51 zu ersehen ist; aber diese Frage — nach dem Eigentum des Staates — hat hier auch keine entscheidende Bedeutung.

(Entscheidung des Obertribunals vom 30. Mai 1923.)

Veröff. in „Teise“ 1922/23, Nr. 4, S. 47/48.

b) Abschn. 1. (Das Bodenreformgesetz ist auch auf die Majorate anzuwenden, die von der litauisch-lettischen Grenze durchschnitten werden.)

Nach dem beim Notar von Ezerenai am 8. März 1923 aufgenommenen Akt verkaufte Frau Valter-Vittehein an den litauischen Staatsbürger Isidor Rupšius die 25 ha große Einzelsiedelung „Lanka“ aus dem Majoratsgut „Rantenze“, gelegen an der litauisch-lettischen Grenze und bei Festsetzung derselben von ihr durchschnitten, und zwar aus dem Teil des Gutes, der Litauen zufiel. Der Obernotar bestätigte diesen Akt nicht und das Kaunaer Kreisgericht wies die Klage des von Frau Valter-Vittehein bevollmächtigten geschw. Advokaten Butkis gegen den Obernotar zurück. Das Obertribunal bestätigte die Entscheidung des Kaunaer Kreisgerichts aus folgenden Gründen: Nach der Konvention zur Festsetzung der Grenze zwischen Litauen und Lettland (Amtsblatt Nr. 70 vom 11. August 1921), Abschn. 7 haben die Eigentümer der von der Grenze durchschnittenen Güter im Laufe von 2 Jahren nach dem Tage der Bestätigung der am Ort gezogenen Grenze durch die Regierungen beider Staaten ihre Güter derart zu ordnen, daß sie nur in einem Staate lägen. Abschn. 12 der Konvention läßt es zu, daß bei Ordnung solcher Güter in Litauen wohnende Letten mit in Lettland wohnenden Litauern ihre Güter vertauschen; natürlich kann aber der abgetrennte Teil des Gutes auch auf andere Art liquidiert werden, selbstverständlich nur nach den Gesetzen des Staates, in dem er liegt. Da nun in Litauen zur Zeit der Veröffentlichung erwähneter Konvention schon das Einföhrungsgesetz zur Bodenreform bestand (Amtsblatt Nr. 45; 18. August 1920), nach dem (Abschn. 2) die Majorate für Eigentum der Litauischen Republik erklärt wurden und da das spätere Bodenreformgesetz (Amtsblatt Nr. 83; 3. April 1922) auch diese Majorate der Verwendung für die Bodenreform zuerteilte, so hat der Obernotar mit Recht die Bestätigung des Aktes verweigert und der Einspruch des Bevollmächtigten der Frau Valter-Vittehein wegen seiner Meinung nach unrechtmäßiger Anwendung des Bodenreformgesetzes in diesem Falle unter Bevorzugung genannten Gesetzes gegenüber der erwähnten litauisch-lettischen Konvention ist nicht ernstlich begründet.

(Entscheidung des Obertribunals vom 9. Januar 1924.)

Veröff. in „Teise“ 1924, Nr. 5, S. 56.

4. Zum Wohnungssequestergesetz.

Abschn. 1 und 12. (Der Wohnungssequester begründet kein Mietverhältnis; nach Aufhebung des Sequesters kann die Person, die sich seiner bedient hat, nicht auf Grund des Sequesters Mieter werden.)

Š. Gruzdas erhob beim Friedensrichter der I. Abt. Kaunas Klage gegen E. Jodka und forderte dessen Entfernung aus der Wohnung, da diese für Jodka als Obersten sequestriert worden sei und Jodka nach Aufhebung des Sequesters die Wohnung nicht verlassen, nichts für sie gezahlt habe und auch jetzt noch nichts zahle, obwohl das Wohnungsamt noch zur Zeit des Sequesters ein bestimmtes Entgelt („Mietgeld“) festgesetzt habe.

Der Friedensrichter gab der Klage des Gruzdas statt, während das Kau-naer Kreisgericht sie zurückwies mit der Begründung, daß zwischen Gruzdas und Jodka ein Wohnungsmietverhältnis bestehe; denn das Wohnungsamt hatte ihnen ein Mietgeld bestimmt und deshalb sei dieses Verhältnis nicht nach den Grundsätzen des Sequesters, sondern nach dem Wohnungsmietgesetz zu beurteilen und es sei nicht wichtig, ob Jodka seinerzeit Mietgeld gezahlt habe oder nicht; denn diese Frage liege der Klage nicht zugrunde.

Das Obertribunal erklärte diese Entscheidung des Kreisgerichts aus folgenden Gründen für nichtig:

Sequester an Privateigentem in staatlichem Interesse begründet kein Mietverhältnis zwischen dem Eigentümer oder Verwalter der Sache und dem Staate oder der Anstalt bzw. Person, der gemäß dem Interesse des Staates das Sequestergut zur Benutzung übergeben wird; der Sequester erfolgt zwangsweise und dient staatlichem Interesse; daß auch Sequester an Häusern, Wohnungen, Zimmern und anderen Wohnstätten, der im Gesetz vom 16. Oktober 1922 vorgesehen ist, solchen Charakter hat, betont deutlich der erste Abschnitt dieses Gesetzes: da hat man nicht die Ordnung der Wohnungsverhältnisse im allgemeinen im Auge, der ein besonderes Häuser-, Wohnungs- und Zimmermietgesetz eingeräumt ist (14. August 1920), sondern speziell staatliche Interessen, soweit sie Häuser und Wohnungen betreffen, also an sich kann das Wohnungsmietgesetz nicht auf Beziehungen angewandt werden, die aus Sequester entstanden sind; und wenn der Abschn. 12 des Sequestergesetzes auf das Wohnungsmietgesetz hinweist, nach dem das Entgelt für Sequestergut an den Eigentümer für die Benutzung des Gutes bestimmt wird, so kann dies nicht als Beweis dafür gelten, daß die Mieten des Wohnungsmietgesetzes auch für die übrigen Folgerungen des Sequesters maßgebend sind; daß der Sequester nur vorläufig ist, kann man aus Abschn. 2 des Sequestergesetzes ersehen, und daß das Gut nach Aufhebung des Sequesters frei bleibt und — soweit es ein solches ist, das im Wohnungsmietgesetz vorgesehen wird, — hinsichtlich des Wohnungsverhältnisses nach letztgenanntem Gesetz auf denselben juristischen und faktischen Grundlagen behandelt wird, die vor dem Sequester bestanden und nicht nach denen, die aus diesem entstanden sind, — das ist deutlich aus der Anm. zu Abschn. 10 des Sequestergesetzes ersichtlich, der zufolge der alte Mieter nach Auf-

hebung des Sequesters in die Wohnung zurückkehren darf: seine Rechte waren durch das Sequester unterbrochen und nach dessen Aufhebung erfolgt restitutio des alten Zustandes. Die Anstalt oder Person, die die sequestrierte Wohnung benutzte — nicht aus eigenem Recht, sondern auf Grund staatlicher Interessen —, hat nach Aufhebung des Sequesters ihren Anspruch verloren: sie ist nicht Mieter, sie hat kein Recht an dem Gut erworben; der Sequester, der in staatlichem Interesse bestanden hatte, kann ihr als Person kein ziviles subjektives Recht verleihen. Daher hat das Kreisgericht in diesem Prozeß zu Unrecht Jodka dazu ermächtigt, in der strittigen Wohnung zu wohnen unter der Begründung, daß zur Zeit des Sequesters das Entgelt für die sequestrierte und von Jodka besetzte Wohnung vom Wohnungsamt und nach den Bestimmungen des Wohnungsmietgesetzes festgesetzt worden war; dieser Umstand ändert an den Sequesterverhältnissen nichts; das Gericht hatte festzustellen, ob Jodka nach Aufhebung des Sequesters aus irgendwelchen anderen als Sequestergründen ein Recht an der Wohnung hatte und ob das Wohnungsmietgesetz für das Verhältnis gilt, das nach Aufhebung des Sequesters entsteht und nicht für das, welches zur Zeit des Sequesters bestand und nach einem anderen Gesetz geregelt wurde.

(Entscheidung des Obertribunals vom 15. Februar 1924.)

Veröff. in „Teise“ 1924, Nr. 5, S. 54/55.

Vom Osteuropa-Institut.

Juristische Neuerwerbungen der Institutsbibliothek in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1926.

- Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. III. Berlin und Leipzig 1926.
- Glanz, R., Deutsch-russisches Vertragswerk vom 12. Okt. 1925. Berlin 1926.
- Mersmann-Soest, O. und P. Wohl, Die deutsch-russischen Verträge vom 12. Oktober 1925. Berlin 1926.
- Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12. und 13. Aufl. Bd. 1—2. Berlin-Leipzig 1926.
- Langhans, M., Karte des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Aus Petermanns Geogr. Mitteilungen. 1926. Heft 1/2.
- Alfav.-predmetn. ukazatel', zakonopoloženij po narodnomu chozjajstvu s 1. aprelja 1924 g. po 1. janv. 1925. Moskva 1925. (Alphabet. und Sachregister der Gesetze betr. Volkswirtschaft vom 1. April 1924 bis 1. Januar 1925.)
- Barsegjan, O. B., Alfav.-predmetn. ukazatel' za janv.-maj 1922 g. K. dekretam . . . i prikazam Vseross. Centr. Ispoln. Komiteta. Moskva 1922. (Alphabet. und Sachregister für Januar bis Mai 1922 der Dekrete und Verordnungen des Zentralvollzugsausschusses.)
- Kanarskij, S., Ugolovnyj Kodeks Sovetskich Respublik . . . Kiev 1924. (Strafgesetzbuch der Sovetrepubliken.)
- Kulakov, G. V., Konstitucija SSSR. i obrazovanie s'-ezdov. Moskva. O. J. (Die Verfassung der SSSR. und die Gestaltung der Kongresse.)
- Neubauer-Serafinowicz, Die sovetrussischen Verordnungen über Patente. Berlin 1926.
- Neuberger, J., Die Verfassung d. Russ. Sozial. Föd. Räterepublik. Berlin und Bonn 1926.
- Revoljucija prava. Sbornik 1. Moskva 1925. (Revolution des Rechts.)
- Rubinstejn, D. B., Ugolovnyj svod RSFSR. Moskva o. J. (Strafgesetzbuch der RSFSR.)
- Otčet o dejatel'nosti Minskogo Okružn. Ispolkoma Okt.—Apr. 1924/25. K. 1. —mu Minsk. Okružn. S-ezdu Sov. Minsk 1925. (Tätigkeitsbericht des Kreis-Vollzugsausschusses von Minsk. Oktober bis April 1924/25. Zum 1. Minsker Kreiskongreß der Räte.)
- Sabanin, A., Rossija i Liga Nacij. 1920/21/22 gg. Moskva 1924. (Rußland und der Völkerbund in den Jahren 1920—22.)
- Sobranie Uzakonenij . . . Belorusskoj Socialist. Sov. Republ. 1924, Nr. 3 bis 8, 14—27. — 1925. Otd. 1, Nr. 1—21, 23—26. Minsk 1924/25. (Sammlung der Gesetze der Weißrussischen Socialist. Räterepublik.)
- Sobranie zakonov . . . Sojuza Sov. Soc. Resp. Otd. 1. 1925. Moskva 1925. (Gesetzsammlung des Bundes der SSR.)
- Stenografičeskij otčet soveščanija predstavitelej rajonnych Isp. Komitetov . . . Minsk 1925. (Stenographischer Bericht der Beratungen der Vertreter der Distrikts-Vollzugsausschüsse.)

- Stenografičeskij otčet IV.-j sessii Centr. Isp. Komiteta . . . VI-go sozyva. Minsk 1925. (Stenographischer Bericht der 4. Session des Zentral-Vollzugsausschusses der 6. Tagung.)
- Stenografičeskij otčet VII. Vsebelorusskogo S- ezda Sovetov. (Stenographischer Bericht des 7. Allweißruss. Rätekongresses.)
- Zaitzeff, L., Udlaendiges retlige Stilling i Sovjetrußland. O. O. und o. J. (Rechtsslage der Ausländer in Sovjetrußland.)
- Encyklopedia prawa obowiązującego w Polsce. Pod. red. Prof. Peretiatkowicza. Czesc III: Prawo cywilne. Poznań 1925. (Encyklopädie des in Polen geltenden Rechts. Teil III: Zivilrecht.)
- Exposé sommaire d. travaux législatifs d. 1. Diète du Sénat polonais. Vol. 1. Fasc. 1. Paris 1925.
- Kutrzeba, St., Historia źródeł dawn. prawa polskiego. Teil I Lwów usw. 1925. (Quellengeschichte zum altpolnischen Recht.)
- Rocznik prawniczy Wileński. Rok 1. Wilna 1925. (Wilnaisches Juristisches Jahrbuch.)
- Roth, P., Die Entstehung des polnischen Staates. Berlin 1926.
- La question des minorités en Transylvanie. Bucarest 1925.
- Loi pour l'unification des contributions directes et pour l'institution de l'impôt sur le revenu global. Prés. par Mr. Vintila Bratianu. Bucureşti 1923.

Außerdem die laufenden Nummern der Zeitschriften:

- | | |
|--|--|
| Auslandsrecht, Berlin. | Poln. Gesetze u. Verordnungen, Posen. |
| Blätter f. vergleichende Rechtswissenschaft, Berlin. | Ruch prawniczy i ekonomiczny, Posen. |
| Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes, Berlin. | Danziger Juristische Monatsschrift, Danzig. |
| Juristische Wochenschrift, Leipzig. | Staatsanzeiger, Danzig. |
| Niemeyers Zeitschrift f. international. Recht, Kiel. | Amtsblatt aus d. Memelgebiet, Memel. |
| Reichsgesetzblatt, Berlin. | Juristenzeitung für d. Gebiet der tschechoslowakischen Republik, Brünn. |
| Eženedel'nik sovjetskoj justicii, Moskau. | Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung, Prag. |
| Meždunarodnaja letopis', Moskau. | Prager juristische Zeitschrift, Prag. |
| Pravo i Chozjajstvo, Paris. | Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslovak. Staates, Prag. |
| Pravo i Žizn', Moskau. | Rechtsprechung, Wien. |
| Sobranie zakononij i rasporjaženij RSFSR. Moskau. | Büntető jog tára, Budapest. |
| Sobranie zakonov i rasporjaženij SSSR. Moskau. | Hiteljog tára, Budapest. |
| Sovetskoe Pravo, Moskau. | Magánjog tára, Budapest. |
| Sud proletarskij, Moskau. | Magyar jogi szemle, Budapest. |
| Vestnik sovjetskoj justicii, Charkov. | Pénzügyi és közgazgatási jog tára, Budapest. |
| Vlast'sovetov, Moskau. | Polgári törvénykezési jog tára, Budapest. |
| Dziennik ustaw, Warschau. | Vegyes döntőbíróági határozatok tára, Budapest. |
| Dziennik ustaw Śląskich, Kattowitz. | Juridičeska Misul, Sofia. |
| Dziennik urzędowy ministerstwa Skarbu, Kattowitz. | Dürzaven Vestnik, Sofia. |
| Gazeta Sądowa Warszawska, Warschau. | Službene Novine, Belgrad. |
| Głos Prawa, Lemberg. | Monitorul Oficial, Bukarest. |
| Monitor Polski, Warschau. | Finnlands Foerfattningsamling, Helsingfors. |
| Orzecznictwo Sądow Polskich, Warschau. | Valdibas Vestnesis, Riga. |

